image
not
available

~~I II, 4~~

I. rel.

1764 d

Körner

Digitized by Google

Herr Theodor Kraft aus Belleville im Staate Illinois ein Verwandter und intimer Freund des Herrn John Scheel, in sich stark tragend für diesen, hat auf meine Ansinnen, dieses Werkchen, der Bibliothek des k. Appellations Gerichts gestiftet

Zweibrücken am 17 Juni 1860

H Fitting Appel Rath

Digitized by Google

Auszug

aus den

Gesetzen des Staates Illinois,

oder

Sammlung derjenigen Rechtsvorschriften, die im bürgerlichen Leben am häufigsten zur Anwendung kommen,

begleitet von der

Unabhängigkeits-Erklärung und der Constitution der Ver. Staaten und des Staates Illinois, so wie von erleuternden Bemerkungen und Hinweisungen für die deutschen Bürger von Illinois

zusammengestellt von

Gustav Körner,
Rechtsanwalt.

St. Louis,
Druck und Verlag von Wilhelm Weber.
1838.

Gr. n. 2955

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite.
Vorrede	VI—VIII
Unabhängigkeits-Erklärung der Vereinigten Staaten	1— 5
Constitution der Vereinigten Staaten	6— 18
Verbesserungen zu der Constitution	19— 21
Verfassung des Staates Illinois	22— 40

Auswahl der wichtigsten Gesetze aus dem revidirten Gesetzbuche des Staates Illinois.

Friedensrichter und deren Unterbeamte.

	Seite.
Gesetz vom 1ten Juni 1827	41— 59
Gesetz, die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Friedensr. betreffend	60— 64
Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Friedensrichter	65— 69
Gesetz, die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter in gewissen Fällen auszudehnen	66—

Strafgesetzbuch.

I. Abtheilung. Personen, die ein Verbrechen zu begehen fähig sind	70— 72
II. Abtheilung. Verbrechenstheilnehmer	72
III. Abtheilung. Zeugen in Criminalfällen	72

Digitized by Google

Seite.

IV. Abtheilung. Verbrechen gegen Regierung und Staat . . 73— 74
V. Abtheilung. Verbrechen gegen die Person anderer . . . 74— 82
VI. Abtheilung. Verbrechen gegen Wohnungen und andere Gebäulichkeiten . . . . . 82— 83
VII. Abtheilung. Verbrechen und Vergehen, die sich auf Eigenthum beziehn . . . . . 83— 87
VIII. Abtheilung. Fälschung und Münzfälschung . . . . . 87— 90
IX. Abtheilung. Verbrechen und Vergehen gegen die Ausübung öffentlicher Gerechtigkeit . . . . . 90— 98
X. Abtheilung. Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ruhe . . . . . 98—100
XI. Abtheilung. Verbrechen gegen die öffentliche Moral, Gesundheit und Polizei . . . . . 101—107
XII. Abtheilung. Verbrechen, die von Prellern und andern Betrügern begangen werden . . . . . 107—109
XIII. Abtheilung. Hinterlistige und boshafte Unheilstiftung . . 109—110
XIV. Abtheilung. Vergehen in Bezug auf Sklaven, einregistrirte Dienstboten und Lehrlinge . . . . . 110—111

Testamente und gesetzliche Erbfolge.

Gesetz mit Bezug auf letztwillige Verfügungen, Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter und die Auseinandersetzung von Verlassenschaften . . . . . 112—157
Ein Gesetz zur Verbesserung des vorstehenden Gesetzes . . . 157—159
Ferneres Gesetz zur Verbesserung des Gesetzes über Testamente u. s. w. 159—161
Fernerer Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über Testamente u. s. w. 161—162
Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über Testamente u. s. w. . . 162—163

Ehescheidungen.

Ein Gesetz, Ehescheidungen betreffend . . . . . 164—166
Ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes, Ehescheidungen betreffend . 166
Ein Gesetz, welches das über Ehescheidungen abändert . . . 167

Minderjährige, Waisen und Vormünder.

Ein Gesetz, betreffend Minderjährige, Waisen und Vormünder . 168—172
Eine Verordnung zur Verbesserung eines Ges., betr. Minderjährige ꝛc. 172—173
Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes, betr. Minderjährige ꝛc. . . 173—174

Heirathen.

Ein Gesetz, Heirathen betreffend . . . . . 175—177

Lehrlinge.

Ein Gesetz, Lehrlinge betreffend . . . . . 178—184

Digitized by Google

Seite.

Entlaufenes Vieh u. s. w.

Ein Gesetz, entlaufenes Vieh und abhanden gekommene Gegenstände betreffend . . . . . 185—191

Umzäunungen.

Ein Gesetz zur Abänderung des Gesetzes Umzäunungen betreffend . 191—193
Ein Gesetz über Umzäunungen . . . . . 193—194
Ferneres Gesetz über Umzäunungen 195

Schuldverschreibungen, Verpflichtungen, Schuldscheine.

Ein Gesetz, Schuldverschreibungen, Verpflichtungen, Schuldscheine und andere Handscheine und deren Uebertragung betreffend . . 196—199

Miether und Vermiether.

Ein Gesetz, betreffend Miether und Vermiether . . . . . 199—201
Ein Gesetz zur Abänderung des vorigen 202

Gewaltsame Besitznahme und Vorenthaltung von Grundeigenthum.

Ein Gesetz, gewaltsame Besitznahme und Vorenthaltung von Grundeigenthum betreffend . . . . . 203—205

Witthum.

Ein Gesetz wegen schleuniger Festsetzung des Witthums und der Theilung von Grundeigenthum . . . . . 208—210

Versorgung unehelicher Kinder.

Ein Gesetz wegen Versorgung unehelicher Kinder . . . . . 210—213

Verkauf geistiger Getränke u. s. w.

Ein Gesetz zur Verhütung des Verkaufs geistiger Getränke und zu andern Zwecken . . . . . 213—214

Wirthshäuser und Regulirung derselben.

Ein Gesetz über Erlaubniß zu Wirthshäusern und Regulirung derf. 214—218
Gesetze zur Abänderung des vorigen . . . . . 218—219

Geldzinsen.

Ein Gesetz über Geldzinsen . . . . . 219—221
Eins dergleichen . . . . . 221—222

Digitized by Google

Seite.

Zahlungsunfähige Schuldner

Ein Gesetz über zahlungsunfähige Schuldner . . . . . 222—228

Unterstützung der Armen.

Ein Gesetz über Unterstützung der Armen . . . . . 226—230
Ein Gesetz zur Abänderung des vorigen . . . . . 231—232

Betrug und Meineid.

Ein Gesetz zur Verhütung von Betrug und Meineid . . . . 232—234

Oeffentliche Straßen.

Ein Gesetz, betreffend öffentliche Straßen . . . . . 234—244

Anhang.

Enthaltend eine kurze Zusammenfassung mehrerer wichtigen Gesetzesstücke.

I. Verfahren bei Beschlagnahme . . . . . 244—245
II. Bürgschaftsstellung von Seiten des Beklagten . . . 245—246
III. Uebertragungen von Grundeigenthum . . . . . 246—248

Digitized by Google

Vorrede.

Mit großer Schüchternheit lege ich meinen deutschen Landsleuten diesen Auszug der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen des Staates Illinois vor. Das Unternehmen war schwierig, und zwar aus einem doppelten Grunde. Zuerst erforderte die Auswahl selbst eine reifliche Ueberlegung, da es galt aus einer mehrere Bände füllenden Masse das zweckmäßigste herauszuheben. Mein Stand als Advokat gab mir zwar manche Vortheile, indem in der öfteren oder seltneren Befragung über einen gesetzlichen Punkt ein ziemlich richtiger Maßstab für dessen Wichtigkeit auf die Bürger gefunden werden kann. Dennoch bin ich mir bewußt, daß ich manches Nothwendige ausgelassen, manches Minderwichtige mitgetheilt habe. Hätte ich einen freien, selbst verarbeiteten Auszug der Gesetze gegeben, so hätte ich allerdings vollständiger und vielleicht befriedigender sein können. Ich hätte aber dann auch eine große Verantwortlichkeit auf mich geladen, der ich durch eine treue, vielleicht zu ängstliche wörtliche Uebersetzung ziemlich ausgewichen bin. Eine freie Bearbeitung setzt voraus, daß in vielen Fällen eine bestimmte Erklärung des Gesetzes angenommen werde, und ich hätte mich in den Fall gesetzt versehen, meine Ansicht oder die Ansicht eines bestimmten Gerichtshofes zu geben, während dem diese doch falsch und irrig hätte sein können. Eine fast tägliche Erfahrung lehrt mich, welchen Schaden so genannte rechtliche Rathgeber und Formel-Bücher, die in aller Kürze den Bürger über die Gesetze be-

Digitized by Google

lehren wollen, anstiften. Sie verursachen weit mehr Processe, als sie verhüten, und bringen den Unerfahrenen ehe er sich's versieht in solche Verwicklungen, daß selbst der Rechtsgelehrte nicht mehr helfen kann.

Es war ferner, für mich wenigstens, mit großen Schwierigkeiten verknüpft, die englischen technischen Rechtsausdrücke verständlich deutsch wiederzugeben, ja oft hielt es sehr schwer, ganze Rechtsverhältnisse im Deutschen klar zu machen. Ich hatte keine Vorarbeit, indem ein ähnlicher Versuch, Gesetze, die in englischer Sprache abgefaßt sind, im Deutschen zu geben, mir unbekannt ist. Es war meine Absicht, wo es ohne Ziererei geschehen konnte, immer rein deutsche Ausdrücke zu gebrauchen, ohne der Verständlichkeit zu schaden. Ob dieses mir gelungen ist, müssen die Leser entscheiden, denen ich diesen Versuch zu einer nachsichtigen Beurtheilung vorlege. Dringende Berufsgeschäfte mögen mich für manche Ungenauigkeit entschuldigen. Es war mir rein unmöglich, und zwar wegen Mangel an Zeit, meine Arbeit öfter durchzusehen. Unrichtigkeiten im Druck sind durch meine Abwesenheit vom Druckort entstanden, die es mir unmöglich machte, die Verbesserung selbst zu besorgen.

Sollte dieses Buch dazu beitragen, den deutschen Bürgern des Landes die Kenntniß unserer Verfassung und wenigstens der Hauptpunkte unserer gesetzlichen Vorschriften, so weit sie aus unserer eignen Gesetzgebung hervorgegangen, und nicht aus England als Gemeines Recht (common law) überkommen sind, zu erleichtern, und ihnen so eine festere und würdige Stellung in unserm schönen Freistaat zu geben, so ist meine Arbeit reichlich belohnt.

G. Körner.

Belleville, den 26. Aug. 1838.

Digitized by Google

Unabhängigkeits-Erklärung.

Im Congreß, am 4. Juli 1776.

Die einstimmige Erklaerung der dreizehn Staaten von Amerika.

Wenn sich im Laufe menschlicher Ereigniſſe ein Volk genöthigt sieht, die politiſchen Bande zu lösen, mit denen es mit einem andern verknüpft war, und unter den Mächten der Erde die geſonderte und gleiche Stellung einzunehmen, zu welcher die Geſetze der Natur und deren Schöpfer es berechtigen, ſo fordert eine geziemende Achtung vor dem Urtheile der Welt, daß dieſes Volk die Urſachen, welche es zu dieſer Trennung zwangen, öffentlich verkünde.

Wir halten folgende Wahrheiten für keines Beweiſes bedürfend:

Alle Menſchen ſind gleich geboren; alle ſind von ihrem Schöpfer mit gewiſſen unveräußerlichen Rechten begabt. Unter dieſen Rechten befinden ſich Leben, Freiheit und das ungehinderte Streben nach Glückſeligkeit. Wir glauben, daß, um dieſe Rechte zu ſichern, unter den Menſchen Regierungen eingeſetzt ſind, die ihre rechtmäßige Macht von der Einwilligung der Regierten ableiten; daß, wenn irgend eine Regierungsform dieſen Entzwecken zerſtörend entgegentritt, das Volk das Recht hat, ſie zu ändern oder abzuſchaffen, und eine neue Regierung einzuſetzen, und dieſe auf ſolche Grundſätze zu gründen, und deren Gewalten ſo zu ordnen, wie es ihm zu ſeiner Sicherheit und ſeinem Glück am geeignetſten ſcheint. Klugheit gebietet zwar, leichter und vorübergehender Urſachen wegen ſchon lange beſtehende Regierungen nicht zu ändern, und hiermit übereinſtimmend hat alle Erfahrung gezeigt, daß die Menſchen geneigter ſind, zu dulden, ſo lange die Uebel zu erdulden ſind, als ſich ſelbſt Recht zu nehmen, und die Einrichtungen abzuſchaffen, an welche ſie ſich gewöhnt haben.

Aber wenn eine lange Kette von Mißbräuchen und widerrechtlichen Anmaßungen, die unveränderlich daſſelbe Ziel im Auge haben, klar die Abſicht anzeigt, die Menſchen unter einen unumſchränkten Despotismus zu zwingen, ſo iſt es Recht, ſo iſt es ihre Pflicht, eine ſolche Regierung ab-

Digitized by Google

zuwerfen und für neue Schutzwehren ihrer zukünftigen Sicherheit zu sorgen. Solcher Art war die leidende Duldung dieser Kolonieen, und solcher Art ist nun die Nothwendigkeit, welche sie zwingt, ihr früheres Regierungssystem zu ändern. Die Geschichte des jetzigen Königs von Großbrittanien ist eine Geschichte wiederholter Ungerechtigkeiten und widerrechtlicher Anmaßungen, die alle die direkte Absicht hatten, eine unumschränkte Tyrannei über diese Staaten auszuüben. Zum Beweise seien hiermit Thatsachen einer unpartheiischen Mitwelt dargelegt.

Er hat seine Zustimmung zu den für das öffentliche Wohl heilsamsten und nothwendigsten Gesetzen verweigert.

Er hat seinen Statthaltern untersagt, Gesetzen von augenblicklicher und dringender Wichtigkeit Gesetzeskraft zu ertheilen, es sei denn, daß sie in ihrer Ausführung suspendirt bleiben, bis seine Genehmigung eingeholt sein würde. Und waren dieselben so suspendirt, so versäumte er gänzlich, ihnen Aufmerksamkeit zu schenken. Er verweigerte seine Zustimmung zu andern Gesetzen zur Wohlfahrt großer Landesbezirke, es sei denn, daß das Volk das Recht der Vertretung bei der Gesetzgebung aufgeben würde, ein Recht dem Volke unschätzbar, den Tyrannen nur furchtbar.

Er rief gesetzgebende Körper an ungewöhnlichen, unpassenden und vom Archiv ihrer öffentlichen Urkunden entfernten Orten zusammen, blos in der Absicht, um sie zur Willfahrung mit seinen Maßregeln mürbe zu machen.

Er hat die volksvertretenden Versammlungen wiederholt aufgelöst, weil sie sich mit männlicher Festigkeit seinen Eingriffen in die Rechte des Volks entgegensetzten.

Er weigerte sich lange Zeit nach solchen Auflösungen die Wahl anderer Vertreter zu veranlassen. So kehrte dann die gesetzgebende Gewalt, die nicht vernichtet werden kann, zu dem Volke im Ganzen zur Ausübung zurück, und der Staat war in der Zwischenzeit allen Gefahren eines Angriffs von Außen, und innern Zuckungen ausgesetzt.

Er bemühte sich, das Steigen der Bevölkerung in diesen Staaten zu verhindern. Deshalb legte er den Gesetzen, welche die Naturalisation der Fremden ermuthigten, Hindernisse in den Weg, und stellte für künftigen Erwerb von Ländereien härtere Bedingungen.

Er hemmte die Gerechtigkeitspflege, indem er Gesetzen, welche richterliche Gewalten organisirten, seine Zustimmung verweigerte.

Er machte die Richter in Hinsicht auf die Dauer ihrer Aemter und den Belauf und die Bezahlung ihres Gehaltes von seinem Alleinwillen abhängig.

Digitized by Google

Er errichtete eine Menge neuer Aemter und sandte Schwärme von Beamten, um unser Volk zu plagen und auszusaugen.

Er hielt in Friedenszeiten stehende Heere unter uns, ohne Einwilligung unserer Gesetzgebungen.

Er beabsichtigte das Militair unabhängig von der Civil-Gewalt und mächtiger als dieselbe zu machen.

Er hat sich mit Andern (dem Parliament von Großbrittanien) verbündet, uns einer unserer Verfassung fremden und von unsern Gesetzen nicht anerkannten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, indem er ihren Aussprüchen angemaßter Gesetzgebung seine Zustimmung gab, und zwar in Hinsicht auf:

Einquartirung zahlreicher Truppenabtheilungen unter uns.

Hinsichtlich des Schutzes, den er denselben durch ein Scheingericht zum Spotte gegen die Strafen für Mordthaten gewährte, welche sie an den Einwohnern dieser Staaten begehen würden.

Hinsichtlich der Abschneidung alles Handels mit allen Theilen der Welt.

Der Abgabenauflage ohne unsere Einwilligung.

Der Beraubung der Wohlthat des Gerichtsverfahrens durch Geschworne in manchen Fällen.

Unserer Wegschaffung über das Meer, um angeblicher Verbrechen wegen vor Gericht gestellt zu werden.

Der Abschaffung des freien Systems der englischen Gesetze in einem benachbarten Staat, indem er darin eine Willkühr-Regierung einführte, und dessen Grenzen erweiterte, um ihn zu gleicher Zeit als Muster hinzustellen und zum tauglichen Werkzeug zur Einführung desselben absoluten Verfahrens innerhalb dieser Colonie zu machen.

Hinsichtlich der Entreißung unserer verbrieften Freiheitsurkunden, der Abschaffung unserer besten Gesetze, und der gänzlichen Aenderung unserer Regierungsformen.

Der Aufhebung unserer eignen Gesetzgebungen, und der Erklärung, daß das englische Parliament mit der Gewalt bekleidet sei, für uns in allen Fällen Gesetze zu geben.

Er hat seiner Regierung dadurch entsagt, indem er uns seines Schutzes verlustig erklärt hat und Krieg gegen uns führt.

Er hat unsere Meere geplündert, unsere Küsten verwüstet, unsere Städte verbrannt, unsere Bürger getödtet.

In diesem Augenblick führt er große Heere fremder Söldlinge hierher, um das Werk der Vernichtung, Zerstörung und Tyrannei zu vollenden,

Digitized by Google

welches schon mit so großer Grausamkeit und Treulosigkeit begonnen ist, daß es kaum in den barbarischsten Zeiten seines Gleichen findet, und welches des Hauptes eines civilisirten Volkes völlig unwürdig ist.

Er hat unsere auf hoher See zu Gefangnen gemachten Mitbürger gezwungen, die Waffen gegen ihr Vaterland zu führen, die Henker ihrer Freunde und Brüder zu werden, oder selbst durch deren Hände zu fallen.

Er hat unter uns innere Aufstände erregt und hat versucht die erbarmungslosen und wilden Indianer, deren bekannte Kriegsweise in der rücksichtslosen Zerstörung jeglichen Alters, jeglichen Geschlechts und Standes besteht, gegen die Bewohner unserer Grenzen zu hetzen.

Auf jeder Stufe dieser Unterdrückungen haben wir in den ehrerbietigsten Ausdrücken um Abstellung gebeten. Unsere wiederholten Bitten wurden nur durch eine Wiederholung von Ungerechtigkeiten beantwortet. Ein Fürst, dessen Charakter durch solche Handlungen bezeichnet ist, die nur das Merkmal eines Tyrannen sind, ist unfähig der Lenker eines freien Volkes zu sein.

Auch unsern brittischen Brüdern haben wir es nicht an Aufmerksamkeit fehlen lassen. Wir haben sie von Zeit zu Zeit gewarnt, nicht durch Angriffe, die durch die Gesetzgebung geschahen, eine unverantwortliche Gerechtigkeitspflege über uns an sich zu reißen. Wir haben ihnen die Umstände unserer Auswanderung und Niederlassung hier ins Gedächtniß zurückgerufen. Wir haben ihre angeborne Gerechtigkeit und Großherzigkeit angerufen, und wir haben sie bei den Banden unserer gemeinschaftlichen Abstammung beschworen, diese widerrechtlichen Eingriffe nicht anzuerkennen, welche unvermeidlich unsere Verbindung und freundschaftliches Vernehmen stören mußten. Wir mußten uns deshalb in die Nothwendigkeit fügen, und unsere Trennung aussprechen, und sie so behandeln wie Andere, als Feinde im Krieg, Freunde im Frieden.

Wir, die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, versammelt im Congreß, erklären daher und verkünden feierlich unter Berufung auf den höchsten Richter der Welt, in Hinsicht auf die Gerechtigkeit unserer Sache, Namens und in der Machtvollkommenheit des guten Volks dieser Colonie, daß die vereinigten Colonieen freie, unabhängige Staaten sind und mit Recht sein sollen; daß sie aller Unterthanentreue gegen die brittische Krone entbunden sind, und daß alle politischen Verbindungen zwischen ihnen und dem Staate Großbrittanien völlig aufgehoben sind und sein sollen; und daß sie als unabhängige Staaten volle Gewalt haben, Krieg zu führen, Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen, Handel zu treiben, und alle Handlungen und Dinge zu unternehmen, zu welchen unabhän-

Digitized by Google

gige Staaten rechtlich befugt ſind. Zur Aufrechthaltung dieſer Erklärung verbürgen wir uns gegenſeitig, mit feſtem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorſehung, mit unſerm Leben, unſerm Eigenthum und unſerer heiligſten Ehre.

John Hancock, Präſident.

Charles Thomſon, Secretair.

Joſiah Bartlett. William Whipple. Matthew Thornton. Samuel Adams. John Adams. Robert Treat Paine. Elbridge Gerry. Stephen Hopkins. William Ellery. Roger Sherman. Samuel Huntingdon, William Williams. Oliver Wolcott. William Floyd. Philipp Livingston. Francis Lewis. Lewis Morris. Richard Stockton. John Witherſpoon. Francis Hopkinſon. John Hart. Abraham Clark. Robert Morris. Benjamin Ruſch. Benjamin Franklin. John Morton. George Clymer. James Smith. George Taylor. James Wilſon. George Roß. Cäſar Rodney. George Read. Thomas M'Kean. Samuel Chaſe. William Paca. Thomas Stone. C. Carrol of Carrolton. George Whyte. Richard Henry Lee. Thomas Jefferſon. Benjamin Harriſon. Thomas Nelſon, jr. Francis Lightfoot Lee. Carter Braxton. William Hooper. Joſeph Hewes. John Penn. Edward Rutledge. Thomas Heyward, jr. Thomas Lynch, jr. Arthur Middleton. Burton Gwinnet. Lyman Hall. George Walton.

Digitized by Google

Constitution der Vereinigten Staaten.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, in der Absicht, eine vollkommene Vereinigung zu bilden, Gerechtigkeit einzusetzen, innere Ruhe zu sichern, für gemeinschaftliche Vertheidigung zu sorgen, das allgemeine Beste zu befördern und die Segnungen der Freiheit uns selbst und unsern Nachkommen zu erhalten, verordnen und stellen hiermit diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika auf.

Art. I. Abtheilung 1.

1) Alle die hierin verliehene gesetzgebende Gewalt soll in einem Congreß der Vereinigten Staaten ruhen, welcher aus einem Senat und dem Hause der Repräsentanten bestehen soll.

Abtheilung 2.

1) Das Haus der Repräsentanten soll aus Mitgliedern bestehen, welche alle zwei Jahre von dem Volk der verschiedenen Staaten gewählt werden sollen; und die Wähler in jedem Staate sollen die Eigenschaften haben, die für Wähler des zahlreichsten Zweiges der Staatsgesetzgebung erforderlich sind.

2) Niemand soll Repräsentant sein, der nicht das Alter von 25 Jahren erreicht hat, 7 Jahre ein Bürger der Vereinigten Staaten gewesen, und der nicht zur Zeit seiner Erwählung ein Einwohner des Staates ist, in welchem er gewählt werden soll.

3) Repräsentanten und direkte Steuern sollen unter die verschiedenen Staaten, welche innerhalb dieser Vereinigung eingeschlossen sein mögen, gemäß ihrer respektiven Volkszahl gleichmäßig vertheilt werden, welche Zahl so bestimmt werden soll, daß zu der vollen Zahl der freien Leute, die mit eingeschlossen, die sich zu einer bestimmten Frist von Jahren zu Dienstleistungen verbunden haben, die nicht besteuerten Indianer aber ausgeschlossen, drei Fünftheile aller übrigen Leute zugezählt werden sollen. Die wirkliche Zählung soll innerhalb 3 Jahren nach der ersten Zusammenkunft des Congresses der Vereinigten Staaten vorgenommen werden, und innerhalb eines jeden nachfolgenden Zeitabschnittes von 10 Jahren in

Digitized by Google

solcher Weise, als der Congreß durch Gesetz bestimmen wird. Die Zahl der Repräsentanten soll nicht mehr als Einen für 30,000 betragen, aber jeder Staat soll zum wenigsten einen Repräsentanten haben; und bis eine solche Zählung statt gefunden hat, soll der Staat Neu Hamshire ermächtigt sein, 3 zu wählen; Massachusetts 8; Rhode Island und die Ansiedelung von Providenz 1; Connecticut 5; Neu York 6; Neu Jersey 4; Pennsylvanien 8; Delaware 1; Maryland 6; Virginien 10; Nord Carolina 5; Süd Carolina 5; Georgien 3.

4) Wenn Lücken in der Vertretung von irgend einem Staate sich ereignen sollten, so soll dessen vollziehende Gewalt Wahlausschreibungen veranlassen, um solche Lücken auszufüllen.

5) Das Haus der Repräsentanten soll seinen Sprecher und andere Beamte erwählen, und soll allein das Recht haben, Beamte vor dem Senat in Anklagezustand zu versetzen.

Abtheilung 3.

1) Der Senat der vereinigten Staaten soll aus 2 Senatoren von einem jeden Staate bestehen, von der gesetzgebenden Gewalt desselben auf 6 Jahre gewählt; und jeder Senator soll eine Stimme haben.

2) Sobald dieselben sich der ersten Wahl gemäß versammelt haben werden, sollen sie sich, so gleichmäßig es sein kann, in drei Klassen theilen. Die Stellen der Senatoren der ersten Klasse sollen nach Verlauf des 2ten Jahres erledigt sein, die der 2ten Klasse nach Ablauf von 4 Jahren, und die der 3ten Klasse nach Ablauf des 6ten Jahres, so daß alle zwei Jahre ein Drittheil gewählt werde; und wenn sich durch Stelleniederlegen oder auf andere Weise Lücken ereignen sollten, während dem die gesetzgebende Gewalt irgend eines Staates nicht versammelt ist, so soll dessen vollziehende Gewalt zeitliche Besetzungen bis zur nächsten Zusammenkunft der gesetzgebenden Gewalt vornehmen, welche dann solche Lücken ausfüllen soll.

3) Niemand soll Senator sein, der nicht das Alter von 30 Jahren erreicht hat, 9 Jahre Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist, und der nicht zur Zeit seiner Erwählung Einwohner des Staates ist, für den er gewählt werden soll.

4) Der Vicepräsident der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senates sein, aber keine Stimme haben, außer wenn Stimmengleichheit statt findet.

5) Der Senat soll seine andern Beamteten erwählen, und ebenso einen provisorischen Präsidenten, wenn der Vicepräsident abwesend ist, oder wenn dieser das Amt des Präsidenten der Ver. Staaten bekleiden muß.

Digitized by Google

6) Der Senat soll die alleinige Gewalt haben, alle durch die Repräsentanten gestellten Anklagen von Beamten zu untersuchen. Wenn er in dieser Absicht zu Gericht sitzt, so sollen die Glieder desselben vorher einen Eid oder feierliche Versicherung leisten. Ist der Präsident der Vereinigten Staaten in Untersuchung, so soll der oberste Richter den Vorsitz führen, und Niemand soll verurtheilt werden, ohne daß zwei Drittheile der gegenwärtigen Glieder dafür stimmen.

7) Verurtheilung im Falle solcher Anklagstellung soll nur Amtsentsetzung nach sich ziehen, und Unfähigkeit irgend ein Ehrenamt oder ein Vertrauen erforderndes oder gewinnbringendes Amt, welches die Vereinigten Staaten betrifft, zu bekleiden. Aber dessen ungeachtet soll der überwiesene Theil der Anklage, Untersuchung, Verurtheilung und Bestrafung nach dem Gesetz ausgesetzt und unterworfen sein.

Abtheilung 4.

1) Zeit, Ort und Weise, um Wahlen für Senatoren und Repräsentanten zu halten, soll in jedem Staat durch dessen Gesetzgebung vorgeschrieben werden; aber der Congreß kann zu jeder Zeit durch Gesetz derartige Bestimmungen festsetzen und ändern, die Bestimmung der Orte zur Wahl der Senatoren ausgenommen.

2) Der Congreß soll sich wenigstens einmal in jedem Jahre versammeln, und diese Versammlungen sollen den ersten Montag im December stattfinden; es sei denn, daß der Congreß durch Gesetz einen andern Tag bestimmt.

Abtheilung 5.

1) Jedes Haus soll Richter sein über die Wahlen, Wahlberichte und die Wahlfähigkeit seiner eignen Glieder; und die Majorität eines jeden soll eine gehörige Zahl zur Führung der Geschäfte bilden; aber eine geringere Anzahl kann sich von Tag zu Tag vertagen, und soll ermächtigt sein, das Beiwohnen abwesender Mitglieder in solcher Weise und unter solchen Strafdrohungen, als jedes Haus für gut halten mag, zu betreiben.

2) Jedes Haus kann seine Geschäftsordnung selbst festsetzen, seine Mitglieder wegen ungehörigen Betragens bestrafen, und mit Uebereinstimmung von zwei Drittheilen, ein Mitglied ausstoßen.

3) Jedes Haus soll ein Protokoll seiner Verhandlungen führen und von Zeit zu Zeit dasselbe veröffentlichen, solche Theile ausgenommen, die nach seinem Urtheil Geheimhaltung verlangen; und die Mitglieder jedes Hauses sollen bei jeder Frage, wenn es ein Fünftheil der Anwesenden verlangt, als für oder gegen stimmend namentlich in das Protokoll gesetzt werden.

Digitized by Google

4) Keines der Häuser soll während der Congreßsitzung, ohne Beistimmung des andern, sich auf mehr als drei Tage, noch an irgend einen andern Ort, als den, in welchem beide Häuser ihre Sitzung halten, vertagen.

Abtheilung 6.

1) Die Senatoren und Repräsentanten sollen für ihre Dienste eine Vergütung erhalten, welche gesetzlich bestimmt werden und welche aus dem Staatsschatz der Vereinigten Staaten bezahlt werden soll. Sie sollen in allen Fällen, Hochverrath, peinliches Verbrechen und Friedensbruch ausgenommen, der Verhaftung während ihres Aufenthaltes bei der Sitzung ihres respektiven Hauses, und während sie zu derselben gehen oder von ihr zurückkehren, nicht ausgesetzt sein, und wegen keiner im Hause gehaltenen Rede oder gepflogenen Erörterung sollen sie an irgend einem andern Orte zur Rede gestellt werden.

2) Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, für die er erwählt war, zu irgend einem bürgerlichen Amt unter der Autorität der Vereinigten Staaten angestellt werden, welches neu geschaffen oder dessen Einkünfte vergrößert worden sind, innerhalb einer solchen Zeit; und Niemand, der irgend ein Amt der Vereinigten Staaten bekleidet, soll während seiner Amtsdauer Mitglied irgend eines der beiden Häuser werden.

Abtheilung 7.

1) Alle Gesetzesvorschläge, die sich auf Erhebung der Staatseinkünfte beziehen, sollen im Hause der Repräsentanten ihre Entstehung haben; doch kann der Senat verbessernde Zusätze vorschlagen, oder solchen beistimmen, wie bei andern Gesetzesvorschlägen.

2) Jeder Gesetzesvorschlag, welcher im Haus der Repräsentanten und im Senat durchgegangen ist, soll, ehe er Gesetz wird, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; billigt er ihn, so soll er ihn unterzeichnen; wenn aber nicht, so hat er ihn mit seinen Einwürfen dem Hause, worin er entstand, zurückzugeben, welches dann die Einwürfe vollständig zu Protokoll nehmen und Verhandlungen zur abermaligen Erwägung vornehmen soll. Wenn nach einer solchen Wiedererwägung zwei Drittheile dieses Hauses darin übereinstimmen, den Gesetzesvorschlag durchgehen zu lassen, so soll er mit den Einwürfen dem andern Hause zugeschickt werden, welches ihn gleichfalls nochmals erwägen soll, und stimmen zwei Drittheile dieses Hauses bei, so soll dieser Gesetzesvorschlag Gesetz werden. Aber in allen solchen Fällen sollen die Stimmen beider Häuser durch Ja und Nein ermittelt werden, und die Namen derer, die für und wider den Gesetzesvorschlag stimmen, sollen ins Protokoll seits der bezüglichen Häuser gesetzt werden. Wird irgend ein Gesetzesvorschlag nicht innerhalb

Digitized by Google

10 Tagen (Sonntag nicht mitgerechnet) vom Präsidenten zurückgegeben, nachdem er ihm vorgelegt worden ist, so soll er so zum Gesetz werden, als habe er ihn unterzeichnet, es sei denn, daß der Congreß durch Vertagung die Rückgabe desselben verhindert, in welchem Fall er nicht zum Gesetze werden soll.

3) Jeder Erlaß, Beschluß oder Abstimmung, zu der die Mitwirkung des Senats und des Hauses der Repräsentanten nöthig ist (die Frage über Vertagung ausgenommen), soll dem Präsident der Vereinigten Staaten vorgelegt werden, und ehe dieselbe in Wirkung treten kann, soll sie von ihm gebilligt werden, oder im Falle sie nicht von ihm gebilligt wird, so kann sie durch zwei Drittheile des Senats und des Hauses der Repräsentanten nochmals durchgehen, den Regeln und Beschränkungen gemäß, die im Falle eines Gesetzesvorschlags vorgeschrieben sind.

Abtheilung 8.

Der Congreß soll Macht haben —

1) Steuern, Zölle, Auflagen und Accisen aufzuerlegen und zu erheben; die Schulden zu bezahlen und für gemeinsame Vertheidigung und das allgemeine Beste der Vereinigten Staaten zu sorgen. Aber alle Zölle, Auflagen und Accisen sollen in den Vereinigten Staaten gleichförmig sein.

2) Auf den Credit der Vereinigten Staaten Geld aufzunehmen.

3) Den Handel mit fremden Nationen, zwischen den einzelnen Staaten und mit den Indianer-Stämmen zu regeln.

4) Eine übereinstimmende Regel für Naturalisation und übereinstimmende Gesetze hinsichtlich der Bankerotte in den Vereinigten Staaten festzusetzen.

5) Geld zu schlagen, den Werth desselben, so wie den von fremdem Geld, zu reguliren, und den Gewichts- und Maaßfuß festzusetzen.

6) Für die Bestrafung der Nachmachung der Staatspapiere und der laufenden Münze der Vereinigten Staaten zu sorgen.

7) Postämter und Poststraßen zu errichten.

8) Das Fortschreiten der Wissenschaften und der nützlichen Künste dadurch zu befördern, daß (jedoch nur auf gewisse Zeit) Schriftstellern und Erfindern ein ausschließliches Recht an ihren bezüglichen Werken und Erfindungen gesichert wird.

9) Gerichtshöfe, die unter dem höchsten Gerichtshof stehen, zu errichten; zur Entscheidung und Bestrafung von Seeräubereien und Verbrechen, die auf hoher See begangen worden sind, und Verletzungen gegen das Völkerrecht.

10) Krieg zu erklären, Kaper- und Repressalienbriefe auszustellen

Digitized by Google

und Regeln in Betreff von Prisen zu Wasser und zu Land festzusetzen.

11) Heere zu stellen und zu halten. Keine Geldverwilligung aber zu diesem Zweck soll für einen längern Zeitraum, als 2 Jahre gemacht werden.

12) Für eine Flotte zu sorgen und sie zu unterhalten.

13) Anordnungen für die Leitung und Regulirung der Land- und Seemacht zu treffen.

14) Zu sorgen, daß die Miliz aufgerufen werde, um die Gesetze der Union in Kraft zu setzen, Aufstände zu unterdrücken und feindliche Einfälle zurückzutreiben.

15) Für Organisirung, Bewaffnung und Disciplinirung der Miliz und die Befehligung des Theils derselben zu sorgen, der zum Dienst der Vereinigten Staaten verwendet wird, indem den respektiven Staaten die Anstellung der Offiziere überlassen bleibt, und die Befugniß, die Miliz nach der Disciplin, die durch den Congreß vorgeschrieben ist, einzuüben.

16) Ausschließliche Gesetzgebung in allen und jeden Fällen über einen solchen Bezirk auszuüben [der aber 10 Geviertmeilen nicht überschreiten darf], der durch Abtretung einzelner Staaten, und die Annahme des Congresses, der Sitz der Vereinigten Staaten-Regierung werden wird, und gleiche Oberherrlichkeit auszuüben über alle die, mit Zustimmung der Gesetzgebung des Staates, in welchem sie liegen, für die Errichtung von Festungen, Magazinen, Zeughäusern, Schiffswerften und andern nützlichen Gebäuden angeschafften Plätze. Und

17) Alle die Gesetze zu geben, welche nothwendig und geeignet sind, vorgenannte Gewalten in Vollzug zu setzen, so wie alle andere Gewalt, welche durch diese Verfassung in der Regierung der Vereinigten Staaten, oder in irgend einem Verwaltungsfach oder Beamten derselben ruht.

Abtheilung 9.

1) Einwanderung oder Einführung solcher Personen, welche irgend einer der bestehenden Staaten zuzulassen für gut findet, soll vom Congreß nicht vor dem Jahre 1808 verboten werden; aber eine Taxe oder Abgabe kann auf eine solche Einführung gelegt werden, welche aber zehn Dollars für jede Person nicht überschreiten darf.

2) Das Vorrecht der Habeascorpusacte soll nicht aufgehoben werden, außer wenn es in Empörungen oder feindlichen Einfällen das öffentliche Wohl erfordert.

3) Es soll kein Gesetz, welches Gütereinziehung bestimmt, noch ein Gesetz mit rückwirkender Kraft gegeben werden.

4) Es soll keine Kopf-, noch eine andere direkte Steuer auferlegt wer-

Digitized by Google

den, sie stehe denn im Verhältniß zu der Schätzung oder Aufzählung, welche, wie vorher gesagt, vorgenommen werden soll.

5) Keine Taxe oder Abgabe soll auf Gegenstände, welche von irgend einem Staate ausgeführt werden, auferlegt werden. Den Häfen eines Staates soll durch keine Handels- oder Finanzverfügung ein Vorzug vor denen eines andern gegeben werden. Auch soll kein Schiff, welches von oder zu einem Staat zu segeln bestimmt ist, die Verpflichtung haben, in einem andern Staat einzulaufen, um einzuladen oder in einem andern Staate Abgaben zu bezahlen.

6) Aus dem Staatsschatz soll kein Geld gezogen werden, außer in Folge gesetzlich bestimmter Verwendungen; und von Zeit zu Zeit soll eine regelmäßige Angabe und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Gelder veröffentlicht werden.

7) Von den Vereinigten Staaten soll kein Adelstitel verliehen werden, und Niemand, der ein Amt des Gewinnes oder Vertrauens der Vereinigten Staaten bekleidet, soll ohne Einwilligung des Congresses irgend ein Geschenk, eine Vergütung, ein Amt, oder einen Titel irgend einer Art von irgend einem König, Fürsten oder fremden Staat annehmen.

Abtheilung 10.

1) Kein Staat soll irgend einen Vertrag, Bündniß oder Verbindung eingehen, Kaper- und Represalienbriefe ertheilen, Geld münzen, circulirende Schuldscheine ausstellen; andere Dinge als Gold und Silber zur gesetzlichen Anerbietung zur Schuldabtragung machen; ein gütereinziehendes oder ein rückwirkendes Gesetz, oder ein Gesetz, welches den aus Vertrag entstandenen Verbindlichkeiten Eintrag thut, ergehen lassen, oder Adelsbriefe verleihen.

2) Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses Steuern auf Ein- oder Ausfuhr legen, mit Ausnahme derer, welche durchaus zur Aufrechthaltung seiner Besichtigungsgesetze nothwendig sind; und der Rein-Ertrag aller Steuern und Abgaben, welche von irgend einem Staate auf Ein- und Ausfuhr etwa gelegt sind, soll dem Schatze der Vereinigten Staaten zu Gute kommen, und alle solche Gesetze sollen der Revision und Controlle des Congresses unterliegen. Kein Staat soll ohne Beistimmung des Congresses irgend ein Tonnengeld erheben, Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten halten, mit irgend einem andern Staate oder fremden Macht eine Uebereinkunft oder Bündniß eingehen, oder Krieg anfangen, es sei denn, daß er wirklich angegriffen ist, oder sich in einer solchen Gefahr befindet, die keinen Verzug leidet.

Digitized by Google

Art. II. Abtheilung 1.

1) Die vollziehende Gewalt soll in einem Präsidenten der Vereinigten Staaten ruhen. Er soll sein Amt vier Jahre lang bekleiden, und soll, gleich wie der für dieselbe Zeit gewählte stellvertretende Präsident, auf folgende Weise gewählt werden.

2) Jeder Staat soll auf die Weise, wie die Gesetzgebung desselben bestimmen mag, eine Anzahl Wahlmänner, die der Zahl der Senatoren und Repräsentanten, zu welcher der Staat im Congreß berechtigt ist, gleichkommt, aufstellen. Aber kein Senator oder Repräsentant, oder irgend Jemand, der unter den Vereinigten Staaten irgend ein Amt des Vertrauens oder des Gewinnes bekleidet, soll als Wahlmann angestellt werden.

3) Die Wähler sollen sich in ihrem betreffenden Staate versammeln, und durch Ballotiren für zwei Personen stimmen, von denen wenigstens eine nicht ein Einwohner ihres Staates ist. Dann sollen sie eine Liste von all den Personen machen, für welche gestimmt worden ist, und die Stimmenzahl für einen jeden darin aufzeichnen; diese Liste sollen sie unterzeichnen und beglaubigen, und versiegelt zum Regierungssitz der Vereinigten Staaten, an den Präsidenten des Senats gerichtet, zu schicken haben. Der Präsident des Senates soll in Gegenwart des Senats und der Kammer der Stellvertreter alle beglaubigten Listen eröffnen, und die Stimmen sollen dann gezählt werden. Wer am meisten Stimmen hat, soll Präsident sein, wenn solche Stimmenzahl die Mehrheit aller angestellten Wähler ist. Sollte mehr als einer solche Majorität und gleiche Stimmenzahl haben, dann soll die Kammer der Stellvertreter unverzüglich durch Ballotiren einen von ihnen zum Präsidenten wählen. Hat jedoch Niemand die Majorität, so soll die Kammer unter den fünfen, welche die meisten Stimmen haben, in gleicher Weise den Präsidenten wählen. Bei der Wahl des Präsidenten soll nach Staaten gestimmt werden, so daß die Repräsentation eines jeden Staates eine Stimme hat. Die gehörige Anzahl zu diesem Zweck besteht in einem oder mehreren Gliedern von zwei Drittheil der Staaten, und eine Mehrheit aller Staaten soll zu einer Wahl nothwendig sein. Jedenfalls soll nach der Wahl des Präsidenten Derjenige, der die größte Stimmenanzahl der Wähler hat, stellvertretender Präsident sein. Aber sollten zwei oder mehrere übrig bleiben, die gleich viel Stimmen haben, so soll der Senat unter ihnen durch Ballotiren den stellvertretenden Präsidenten wählen.

4) Der Congreß kann die Zeit zur Wahl der Wahlmänner, und den Tag, an welchem sie ihre Stimmen abgeben sollen, bestimmen, welcher Tag in allen Theilen der Vereinigten Staaten derselbe sein soll.

5) Niemand, als ein eingeborner Bürger, oder Bürger der Vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieser Constitution, soll zum Amt des Präsidenten gewählt werden können. Auch soll Niemand zu diesem Amte wählbar sein, der nicht das Alter von 35 Jahren erreicht, und 14 Jahre sich innerhalb der Vereinigten Staaten aufgehalten hat.

6) Im Falle der Präsident vom Amt entfernt wird, oder falls er stirbt, entsagt, oder unfähig wird, die Macht und Pflicht besagten Amtes auszuüben, so soll dieses Amt auf den stellvertretenden Präsident übergehen, und der Congreß soll durch Gesetz bei Entfernung vom Amte, Tod, Entsagung oder Unfähigkeit sowohl des Präsidenten als stellvertretenden Präsidenten verfügen, welcher Beamte dann die Pflichten des Präsidenten ausführen soll, und dieser Beamte soll demgemäß handeln, bis der hindernde Grund beseitigt oder ein Präsident erwählt sein wird.

7) Der Präsident soll zu festgesetzten Zeiten für seine Dienstleistungen eine Vergütung erhalten, welche während dem Zeitraume, für den er gewählt ist, weder vermehrt noch vermindert werden soll. Auch soll er während dieser Zeit keinen andern pecuniären Vortheil von den Vereinigten Staaten oder einem Staate derselben erhalten.

8) Ehe er sein Amt antritt, soll er folgenden Eid oder Gelöbniß ablegen:

9) Ich schwöre feierlich [oder gelobe], daß ich getreulich das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten verwalten, und nach meinen besten Kräften die Verfassung der Vereinigten Staaten bewahren, beschützen und vertheidigen will.

Abtheilung 2.

1) Der Präsident soll Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht der Vereinigten Staaten sein, so wie der Miliz der verschiedenen Staaten, wenn sie zum wirklichen Dienst der Vereinigten Staaten berufen worden ist. Er kann die Meinung der oberen Beamten der Vollziehungsbehörden über alle Gegenstände schriftlich einholen, welche zu den Pflichten ihrer respektiven Aemter stehen. Er kann Aufschub der Strafe und Begnadigungen bei Verbrechen gegen die Vereinigten Staaten verleihen, die Fälle ausgenommen, wo vom Haus der Repräsentanten eine Anklage gestellt worden ist.

2) Er hat die Macht, mit dem Rath und der Uebereinstimmung des Senates, Verträge zu schließen, vorausgesetzt, daß zwei Drittheile der gegenwärtigen Senatoren einstimmen, und er kann, mit dem Rath und der Uebereinstimmung des Senats, Gesandte, andere öffentliche Bevollmächtigte und Consuln, Richter des höchsten Gerichtshofs und alle andern

Beamten der Vereinigten Staaten, über deren Anstellungen nicht in diesem anders verfügt ist, und die durch das Gesetz festgesetzt werden, vorschlagen und anstellen. Aber der Congreß kann durch ein Gesetz die Anstellung solcher niederen Beamten, als er für geeignet hält, entweder dem Präsidenten allein, oder den Gerichtshöfen, oder den Vorstehern der Regierungsfächer in die Hände legen.

3) Der Präsident soll die Macht haben, die Lücken, welche während des Nichtzusammenseins des Senates entstehen mögen, durch Verleihung von Bestallungen, die aber mit dem Ende der nächsten Senatssitzung erlöschen, auszufüllen.

Abtheilung 3.

1) Er soll den Congreß von Zeit zu Zeit von dem Zustande der Union unterrichten, und der Berathung desselben die Maßregeln anempfehlen, die er für geeignet und nothwendig hält. Er darf in außerordentlichen Fällen beide Häuser oder eines derselben zusammen berufen, und falls beide hinsichtlich ihrer Vertagung nicht mit einander übereinstimmen sollten, kann er sie zu einer ihm geeignet scheinenden Zeit vertagen. Er soll Gesandte und andere öffentliche Bevollmächtigte empfangen. Er soll für gewissenhafte Handhabung der Gesetze sorgen, und allen Beamten der Vereinigten Staaten ihre Bestallungen ausfertigen.

Abtheilung 4.

1) Der Präsident, der stellvertretende Präsident und alle Civilbeamten der Vereinigten Staaten sollen vom Amt entfernt werden auf Anklage und Ueberführung wegen Verrath, Bestechung, oder andern hohen Verbrechen und Vergehen.

Artikel III. Abtheilung 1.

1) Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll in einem höchsten Gerichtshof, und in solchen Unter-Gerichtshöfen ruhen, wie sie der Congreß von Zeit zu Zeit anordnen und errichten wird. Die Richter des höchsten Gerichtshofes sowohl als der Untergerichte sollen im Amt bleiben, so lange sie sich gut verhalten; und sie sollen zu festgesetzten Zeiten für ihre Dienste eine Vergütung erhalten, die während ihres Verbleibens im Amte nicht vermindert werden soll.

Abtheilung 2.

1) Die richterliche Gewalt soll sich auf alle Fälle in Rechts- und Kanzlei-Sachen erstrecken, welche nach dieser Constitution, nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den unter ihrer Autorität gemachten oder noch zu machenden Verträgen zu beurtheilen sind; auf alle Fälle, die Gesandte, andere öffentliche Bevollmächtigte und Consuln betreffen; auf

Digitized by Google

alle Fälle der Admiralität und der Seegerichtsbarkeit; auf alle Streitigkeiten, in welchen die Vereinigten Staaten Parthei sind; auf alle Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten; zwischen einem Staat und Bürgern eines andern Staates; zwischen Bürgern verschiedener Staaten; zwischen Bürgern derselben Staaten, die auf Land, zu welchem ihnen von verschiedenen Staaten Rechtstitel gegeben worden ist, Ansprüche machen, und zwischen einem Staat oder dessen Bürgern, und fremden Staaten, deren Bürgern oder Unterthanen.

2) In allen Fällen, welche Gesandte, andere öffentliche Bevollmächtigte und Consuln angehen, und in denen, wo ein Staat Parthei ist, soll der höchste Gerichtshof erste Gerichtsinstanz sein. In allen andern vorher erwähnten Fällen soll der höchste Gerichtshof Appellations-Instanz sein, sowohl hinsichtlich der Rechtsfrage, als der Entscheidung über Thatsachen, mit den Ausnahmen und nach den Vorschriften, welche der Congreß machen wird.

3) Die Gerichtsverhandlungen sollen bei allen Verbrechen, die Fälle der Anklage vor dem Senat ausgenommen, mit Anwendung von Geschwornen geschehen, und solche Abhandlung soll in dem Staate vorgenommen werden, worin das Verbrechen begangen worden ist. Ist es aber nicht innerhalb eines Staates begangen worden, dann sollen die Verhandlungen an dem Ort oder den Orten sein, welche der Congreß gesetzlich dazu bestimmt haben wird.

Abtheilung 3.

1) Verrath gegen die Vereinigten Staaten soll nur darin bestehen, daß man Krieg gegen sie unternimmt, oder ihren Feinden anhängt, indem man ihnen Hülfe und Förderung gibt. Niemand soll des Verraths für überwiesen gehalten werden, wenn er nicht durch zwei Zeugen in offener That, dessen überführt ist, oder wenn er nicht in offener Gerichtssitzung dessen eingeständig ist.

2) Der Congreß soll die Macht haben, die Strafe des Verraths auszusprechen. Aber keine Ueberweisung des Verraths soll den Nachkommen des Verbrechers zum Nachtheil gereichen, oder eine Vermögenseinziehung über die Lebensdauer des Ueberführten hinaus nach sich ziehen.

Artikel IV. Abtheilung 1.

1) In jedem Staate soll den öffentlichen Acten, Urkunden und gerichtlichen Verhandlungen jedes andern Staates volle Anerkennung und Beweiskraft gegeben werden. Und der Congreß soll durch allgemeine Gesetze die Art und Weise vorschreiben, durch welche solche Acten, Urkunden und Verhandlungen sich als ächt ausweisen und welche Folgen daraus fließen.

Digitized by Google

Abtheilung 2.

1) Die Bürger eines jeden Staates sollen zu all den Vorrechten und Freiheiten berechtigt sein, welche die Bürger in den verschiedenen Staaten genießen.

2) Wer in irgend einem Staate des Verraths, der Felonie oder eines andern Verbrechens beschuldigt worden ist, und der Gerechtigkeit entflieht, soll, wenn er in einem andern Staate befunden wird, auf Verlangen der vollziehenden Gewalt des Staates, aus dem er geflohen ist, ausgeliefert werden, um in den Staat, der Gerichtsbarkeit über das Verbrechen hat, zurückgebracht zu werden.

3) Niemand, der in einem Staate nach dessen Gesetzen zur Dienstbarkeit und zu Arbeit verpflichtet ist, und der in einen andern Staat entweicht, soll gemäß irgend eines Gesetzes oder einer Verfügung desselben von solcher Dienstbarkeit oder Arbeit entlastet, sondern soll auf Anfordern der Parthei, der solche Dienstbarkeit oder Arbeit geleistet werden muß, ausgeliefert werden.

Abtheilung 3.

1) Neue Staaten können vom Congreß in diese Union aufgenommen werden. Aber kein neuer Staat soll innerhalb der Gerichtsbarkeit eines andern Staates gebildet oder errichtet werden; kein Staat soll sich durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten, oder durch Theile von Staaten ohne die Einstimmung der betreffenden Staats-Gesetzgebungen sowohl, als auch des Congresses, bilden.

2) Der Congreß soll die Macht haben, über die Gebietstheile oder anderes Eigenthum, welches den Vereinigten Staaten gehört, zu verfügen und alle nothwendigen Verfügungen und Regulirungen darüber zu treffen. Und in dieser Constitution soll nichts die Auslegung erleiden, als thue es irgend Ansprüchen der Vereinigten Staaten oder irgend eines andern Staates Beeinträchtigung.

Abtheilung 4.

1) Die Vereinigten Staaten gewährleisten jedem Staate dieser Union eine republikanische Regierungsform, und werden jeden derselben gegen feindlichen Angriff von Außen, und auf Ansuchen der gesetzgebenden oder ausübenden Gewalt (wenn die gesetzgebende sich nicht versammeln kann) gegen Gewaltthätigkeiten im Innern beschützen.

Artikel V.

1) Der Congreß soll, wenn es zwei Drittheile beider Häuser für nothwendig erachten, Verbesserungen zu dieser Verfassungsurkunde vorschlagen; oder soll auf Ansuchen der gesetzgebenden Gewalten von zwei Dritheilen der einzelnen Staaten eine Zusammenkunft von Abgeordneten

berufen, um Verbesserungen vorzuschlagen. Diese Verbesserungen sollen in beiden Fällen in jeder Hinsicht als Theile dieser Constitution gelten, wenn sie von den gesetzgebenden Gewalten von drei Viertheilen der einzelnen Staaten, oder von Zusammenkünften von drei Viertheilen derselben, je nachdem die eine oder die andere Art der Genehmigung vom Congreß vorgeschlagen wird, genehmigt worden sind; vorausgesetzt, daß keine Verbesserung, welche allenfalls vor dem Jahre 1808 gemacht wird, auf irgend eine Weise die erste und vierte Bestimmung in der 9ten Abtheilung des 1ten Artikels angreife, und daß kein Staat ohne seine Einwilligung, seines gleichen Stimmrechts im Senate beraubt werde.

Artikel VI.

1) Alle vor Annahme dieser Verfassungsurkunde contrahirten Schulden und eingegangenen Verbindlichkeiten sollen eben so gültig gegen die Vereinigten Staaten unter dieser Verfassung sein, als unter der Conföderation.

2) Diese Verfassungsurkunde, die in Folge derselben erlassenen Gesetze der Vereinigten Staaten, und alle unter der Autorität der Vereinigten Staaten gemachten oder noch zu machenden Verträge, sollen das oberste Landesgesetz und für die Richter jedes Staates bindend sein, ungeachtet irgend einer zuwiderlaufenden Verordnung in der Verfassung oder den Gesetzen eines einzelnen Staats.

3) Die vorher erwähnten Senatoren und Repräsentanten, die Glieder der verschiedenen Staatsgesetzgebungen und alle vollziehende und richterliche Beamte, sowohl der Vereinigten Staaten, als der einzelnen Staaten, sollen sich durch Eid oder feierliches Gelöbniß verpflichten, die Verfassung aufrecht zu erhalten. Aber nie soll zur Befähigung zu irgend einem Dienst oder öffentlichen Amt unter den Vereinigten Staaten eine Abschwörung religiöser Meinungen erfordert werden.

Artikel VII.

1) Die Genehmigung der Zusammekünfte von Abgeordneten in neun Staaten soll zur Annahme dieser Verfassungsurkunde unter den so genehmigenden Staaten hinreichend sein.

So geschehen in der Zusammenkunft von Abgeordneten mit einstimmiger Beistimmung der gegenwärtigen Staaten, am 17ten September im Jahre des Herrn 1787, und im 12ten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika. Urkundlich dessen haben wir unsere Namen unterschrieben.

George Washington,
Präsident und Deputirter von Virginien.

Folgen die Unterschriften der andern Deputirten.

Verbesserungen zu der Constitution.

Art. 1. Der Congreß soll kein Gesetz geben, welches sich auf die Einführung einer Religion bezieht, oder freie Ausübung derselben verbietet, oder welches der Freiheit der Rede, oder der der Presse, oder dem Rechte des Volkes, sich friedlich zu versammeln und die Regierung für Abhülfe von Beschwerden anzugehen, Abbruch thut.

Art. 2. Da eine gut eingerichtete Bürgerbewaffnung zur Sicherheit eines freien Staates nothwendig ist, so soll das Recht des Volkes, Waffen zu haben und zu tragen nicht geschmälert werden.

Art. 3. Kein Soldat soll in Friedenszeiten ohne Einwilligung des Eigenthümers in dessen Haus gelegt werden und in Kriegszeiten nur auf eine gesetzlich vorgeschriebene Weise.

Art. 4. Das Recht des Volkes, hinsichtlich seiner Person, Wohnungen, Papiere und sonstigen Gegenstände gegen ungehörige Durchsuchung und Beschlagnahme gesichert zu sein, soll nicht verletzt werden, und keine Durchsuchungs- und Verhaftsbefehle sollen erlassen werden, es sei auf einem einleuchtenden Grund, durch Eid oder feierliches Gelöbniß unterstützt, und mit der ausführlichen Beschreibung des Platzes, der durchsucht werden soll, und der Personen oder Sachen, die ergriffen werden sollen, versehen.

Art. 5. Niemand soll gehalten sein, wegen eines todeswürdigen oder sonst entehrenden Vergehens sich zu verantworten, wenn nicht der Grund zur Anklage von einer Anklagekammer (grand jury) untersucht und für gehaltig gefunden ist, die Fälle ausgenommen, die bei der Land und Seemacht, oder in der Miliz vorkommen, wenn diese zu Zeiten eines Krieges oder öffentlicher Gefahr im wirklichen Dienst ist. Niemand soll wegen desselben Vergehens zweimal auf Leib und Leben angeklagt werden, noch soll jemand in irgend einem peinlichen Fall zum Zeugniß gegen sich selbst gezwungen werden; noch seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigenthums ohne gebührliche, rechtliche Untersuchung beraubt werden; auch soll zum öffentlichen Nutzen kein Eigenthum ohne billige Vergütung angegriffen werden.

Art. 6. In allen peinlichen Untersuchungen soll sich der Angeklagte des Rechts eines schnellen und öffentlichen Rechtsgangs, vermittelst eines

unpartheiischen Geschwornengerichts des Staates und Distrikts, worin das Verbrechen begangen sein soll, erfreuen, welcher Distrikt vorher durch das Gesetz bestimmt sein soll, und er soll das Recht haben, von der Natur und dem Grund der Anklage unterrichtet und mit den Zeugen confrontirt zu werden, auch Zwangsverfahren anzuwenden, um Zeugen zu seinen Gunsten zu erhalten, und den Beistand eines Rechtsanwalts zu seiner Vertheidigung genießen.

Art. 7. In gemeinrechtlichen Fällen soll, wenn der streitige Gegenstand zwanzig Dollars übersteigt, das Recht des Verfahrens vermittelst von Geschworenen vorbehalten sein; und keine von einem Geschwornengericht abgeurtheilte Thatsache soll auf eine andere Weise bei irgend einem Gerichtshof der Vereinigten Staaten von neuem zur Untersuchung gebracht werden, als wie es das Gemeine Recht (common law) vorschreibt.

Art. 8. Uebermäßige Bürgschaft soll nicht gefordert, und ausnehmend hohe Geldstrafen nicht auferlegt, auch keine grausamen und ungebräuchlichen Strafen erkannt werden.

Art. 9. Die Aufzählung gewisser Rechte in der Verfassungsurkunde soll nicht so ausgelegt werden, als seien andere dadurch in Abrede gestellt und geschmälert, die das Volk sich vorbehalten hat.

Art. 10. Die durch die Verfassungsurkunde den Vereinigten Staaten nicht übertragenen Gewalten, und die durch dieselben den Staaten nicht auszuüben verboten sind, sind jedem betreffenden Staate oder dem Volk vorbehalten.

Art. 11. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll nicht so ausgelegt werden, als erstrecke sie sich auf irgend einen Rechtsstreit, sowohl in Fällen des strengen Rechts, als des Kanzleigerichts, der gegen einen der Vereinigten Staaten von Bürgern eines andern Staates, oder von Bürgern oder Unterthanen irgend eines fremden Staates angefangen oder geführt wird.

Art. 12. §. 1. Die Wahlmänner sollen sich in ihrem Staate versammeln und durch Ballotiren für den Präsidenten und stellvertretenden Präsidenten, von denen wenigstens einer kein Bewohner ihres Staates sein darf, stimmen. Sie sollen auf ihren Stimmzetteln die Person namhaft machen, für die sie als Präsident stimmen, und auf besonderen Stimmzetteln die Person, für welche sie als stellvertretenden Präsidenten stimmen. Sie sollen dann Listen von all den Personen entwerfen, für die als Präsident gestimmt worden ist, und Listen von denen, für die als stellvertretenden Präsidenten gestimmt worden ist, und von der Zahl der Stimmen für jeden; welche Listen sie unterzeichnen und beglaubigen, und

Digitized by Google

gesiegelt dem Regierungssitze der Vereinigten Staaten, und zwar an den Präsidenten des Senats gerichtet, zuschicken sollen. Der Präsident des Senats soll in Gegenwart desselben und der Repräsentantenkammer alle Certificate eröffnen, und die Stimmen sollen dann gezählt werden. Wer die meisten Stimmen zum Präsidenten hat, soll Präsident sein, wenn solche Stimmenzahl die Mehrheit aller angestellten Wähler beträgt; und sollte niemand die Majorität haben, so soll die Kammer der Repräsentanten unverzüglich von denen, welche die mehrsten Stimmen haben, aber nicht mehr als unter 3 von der Liste derer, als für welche zum Präsident gestimmt worden, durch Ballotiren den Präsidenten wählen. Aber bei der Wahl des Präsidenten soll nach Staaten gestimmt werden, so daß die Repräsentation eines jeden Staates eine Stimme hat. Die gehörige Anzahl zu diesem Zwecke besteht in einem oder mehreren Gliedern von zwei Drittheilen der Staaten, und eine Mehrheit aller Staaten soll zu einer Wahl nothwendig sein. Und wenn das Haus der Repräsentanten, wenn das Recht der Wahl auf es fällt, vor dem 4ten März des nächsten Jahrs keinen Präsidenten wählt, dann soll der stellvertretende Präsident als Präsident handeln, als wie bei dem Todesfall, oder anderer constitutioneller Unfähigkeit des Präsidenten.

§. 2. Wer die größte Anzahl von Stimmen zum stellvertretenden Präsidenten hat, soll stellvertretender Präsident sein, wenn eine solche Zahl die Majorität der ganzen Anzahl der angestellten Wähler sein wird; und hat Niemand eine Majorität, dann soll von den zweien, welche auf der Liste die meisten Stimmen haben, der Senat den stellvertretenden Präsidenten wählen. Die zu diesem Zwecke gehörige Anzahl soll aus zwei Drittheilen der ganzen Zahl von Senatoren bestehen, und eine Mehrheit der ganzen Zahl soll zu einer Wahl nothwendig sein.

§. 3. Niemand, welcher der Verfassung gemäß für das Amt eines Präsidenten nicht wählbar ist, soll zu dem des stellvertretenden Präsidenten der Vereinigten Staaten wählbar sein.

Digitized by Google

Verfassung des Staates Illinois.

Die Bewohner des Illinois Gebietes, nachdem sie gemäß der Verfassung der Vereinigten Staaten, den Verordnungen des Congresses vom Jahr 1787 und dem Gesetze des Congresses vom 18ten April 1818, welches betitelt ist: „Gesetz um die Bewohner des Illinois Gebietes zu befähigen, eine Verfassung und Staatsregierung zu errichten, und um diesen Staat in die Union auf gleichen Fuß mit den ursprünglichen Staaten aufzunehmen, und für andere Zwecke", rechtlich als ein Glied der Union in die General-Regierung zugelassen worden sind, stellen durch ihre Abgeordneten in allgemeiner Zusammenkunft versammelt die folgende Verfassung oder Regierungsform zu dem Zwecke auf, um Gerechtigkeitspflege einzusetzen, ihre Wohlfahrt zu befördern und die Segnungen der Freiheit für sich und ihre Nachkommen sicher zu stellen, und kommen ferner wechselseitig überein, einen freien und unabhängigen Staat unter dem Namen des Staates von Illinois zu bilden. Dieselben genehmigen hiermit die Gränzen dieses Staates, wie sie durch das obengenannte Gesetz des Congresses bezeichnet sind, wie folgt: Es beginnen dieselben an der Mündung des Wabash Flusses, laufen längs der Gränzlinie von Indiana diesen Fluß hinauf bis zum nordwestlichen Gränzpunkte letzteren Staates, dann östlich längs dessen Gränzlinie bis zur Mitte des Michigan-Sees, von da nördlich, der Mitte dieses Sees entlang, bis zum 42. Gr. 30 Min. nördlicher Breite, dann westlich bis in die Mitte des Mississippi Flusses, und von da in der Mitte des genannten Flusses hinunter bis zu dessen Zusammenfluß mit dem Ohio, und dann endlich am nordwestlichen Ufer genannten Stromes hinauf bis zum Anfangspunkt.

Artikel I.

Vertheilung der Regierungsgewalten.

Absch. 1. Die Regierungsgewalten des Staates Illinois sollen in drei verschiedene Abtheilungen zerfallen, deren jede verschiedenen Beam-

ten anvertraut werden soll, nämlich in die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt.

Absch. 2. Weder ein Einzelner, noch eine Gesammtheit, welche eine dieser Abtheilungen ausmacht, soll in die Gewalten eingreifen, welche den beiden andern von rechtswegen zustehen, außer in den hiernach ausdrücklich angeordneten oder erlaubten Fällen.

Artikel II.

Absch. 1. Die gesetzgebende Gewalt dieses Staates soll in einer General-Versammlung ruhen, welche aus einem Senat und einem Haus von Stellvertretern, welche beide vom Volk gewählt werden, bestehen soll.

Absch. 2. Die erste Wahl für Senatoren und Stellvertreter soll am dritten Donnerstag nächsten Septembers anfangen und diesen und die zwei folgenden Tage fortdauern. Die nächstfolgende Wahl soll am ersten Montag im August 1820 abgehalten werden, und alle folgenden Wahlen sollen dann für immer alle zwei Jahre in jedem County an jedem ersten Montag im August, an solchen Plätzen, wie es das Gesetz vorschreiben wird, statt finden.

Absch. 3. Niemand soll Stellvertreter werden können, der nicht einundzwanzig Jahre, Bürger der Vereinigten Staaten und ein Bewohner dieses Staates ist. Auch muß er zwölf Monate unmittelbar vor der Wahl innerhalb des Countys oder Bezirks wohnhaft gewesen sein, für welches oder welchen er erwählt wird, im Falle nämlich solches County oder Bezirk so lange bestanden hat. Ist letzteres nicht der Fall, dann muß er innerhalb des Countys oder des Distrikts gewohnt haben, aus welchem jener neue Distrikt gemacht worden ist, außer wenn er in öffentlichen Geschäften der Vereinigten Staaten oder dieses Staates abwesend war. Auch muß er eine Staats oder County Taxe bezahlt haben.

Absch. 4. Die Senatoren der einzelnen Counties oder Distrikte sollen bei ihrer ersten hierin verordneten Sitzung durchs Loos, so weit es geschehen kann, in zwei Klassen getheilt werden. Die Sitze der Senatoren erster Klasse sollen nach Ablauf des zweiten Jahres erledigt sein, die der zweiten nach Verlauf des vierten Jahres, so daß die Hälfte derselben hiernach so viel wie möglich alle zwei Jahre neu erwählt wird.

Absch. 5. Die Zahl der Senatoren und Repräsentanten soll bei der ersten Sitzung der General-Versammlung, die, sobald als die in dieser Verfassung angeordneten Wahlberichte abgestattet, zu halten ist, durch die General-Versammlung bestimmt werden, und nach der Zahl der weißen Bewohner auf die verschiedenen Counties oder gesetzlich zu bestim-

menden Distrikte ausgeschlagen werden. Die Zahl der Stellvertreter soll nicht weniger als sieben und zwanzig, und nicht mehr als sechs und dreißig betragen, bis die Zahl der Einwohner dieses Staates auf Ein Hunderttausend steigt. Die Zahl der Senatoren soll sich nie auf weniger denn ein Drittheil, noch auf mehr als die Hälfte der Zahl der Stellvertreter belaufen.

Abſch. 6. Niemand soll Senator werden können, der nicht 25 Jahr zählt, ein Bürger der Vereinigten Staaten ist, und nicht ein Jahr in dem County oder Distrikt unmittelbar vor seiner Wahl gewohnt hat, wenn nämlich dieses County oder dieser Distrikt schon so lange bestanden hat. Ist dies nicht der Fall, so muß er innerhalb des Countys oder Distrikts gewohnt haben, aus welchem jener neue Distrikt gemacht worden ist, außer wenn er in öffentlichen Geschäften der Vereinigten Staaten oder dieses Staates abwesend war. Auch muß er eine Staats oder County Taxe bezahlt haben.

Abſch. 7. Der Senat und das Haus der Stellvertreter sollen, wenn sie sich versammelt haben, jedes seinen Sprecher und andere Beamten erwählen. Der Senat jedoch wählt keinen Sprecher. Jedes Haus richtet über die Befähigung und die Erwählung seiner Glieder, und hält seine Sitzungen den Vertagungen eines jeden Hauses gemäß. Zwei Drittheile sollen eine gehörige Anzahl zur Geschäftsbetreibung bilden. Eine kleinere Anzahl jedoch mag sich von Tag zu Tag vertagen, und das Beiwohnen abwesender Mitglieder betreiben.

Abſch. 8. Jedes Haus soll ein Protokoll seiner Verhandlungen führen und dieselben veröffentlichen. Wenn zwei Mitglieder es wünschen, sollen die verneinenden und bejahenden Stimmen bei jeder Frage namentlich ins Protokoll gesetzt werden.

Abſch. 9. Irgend zweien Mitglieder eines jeden Hauses steht es frei, ihre abweichende Meinung gegen alle Gesetze oder Beschlüsse, die ihnen dem Wohl des Ganzen oder eines Einzelnen nacht heilig scheinen, öffentlich zu erklären und dagegen zu protestiren, und die Gründe ihrer Gegenmeinung in die Protokolle eintragen zu lassen.

Abſch. 10. Jedes Haus mag seine Geschäftsordnung festsetzen, die Mitglieder wegen ungehörigen Benehmens bestrafen, und mit Beistimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied, doch nur einmal wegen derselben Ursache, ausstoßen.

Abſch. 11. Treten in einem der Häuser Stellenerledigungen ein, so hat der Gouverneur, oder wer dessen Befugnisse auszuüben hat, Wahlausschreibungen zur Besetzung jener Lücken zu veranlassen.

Digitized by Google

Abſch. 12. Die Senatoren und Stellvertreter des Volks ſollen in allen Fällen, Hochverrath, peinliche Verbrechen und Friedensbruch ausgenommen, während ihres Aufenthalts bei der Sitzung der Generalverſammlung, und während ſie zu derſelben gehen, oder von ihr zurückkehren, der Verhaftung nicht ausgeſetzt ſein, und wegen keiner im Hauſe gehaltenen Rede oder geflogenen Erörterung ſollen ſie an irgend einem andern Orte zur Rede geſtellt werden.

Abſch. 13. Jedes Haus kann während ſeiner Sitzung Jemanden, der nicht Mitglied iſt, und der ſich durch unordentliches und Verachtung zeigendes Benehmen in ihrer Gegenwart eines Mangels an Achtung gegen das Haus ſchuldig gemacht hat, mit Einſperrung beſtrafen, unter der Vorausſetzung indeß, daß eine ſolche jedesmalige Einſperrung, nicht über 24 Stunden dauere.

Abſch. 14. Die Sitzungen jedes Hauſes, ſowie der Ausſchüſſe, welche aus dem ganzen Hauſe beſtehen, ſollen bei offenen Thüren gehalten werden, ausgenommen in den Fällen, welche in der Meinung des Hauſes Geheimhaltung erheiſchen. Kein Haus kann ſich ohne Zuſtimmung des andern für längere Zeit, als 2 Tage, noch an einen andern Ort, als wo beide Häuſer ihre Sitzung halten, vertagen.

Abſch. 15. Jedes Haus mag Geſetze in Vorſchlag bringen, aber das andere darf ſie ändern, verbeſſern oder verwerfen.

Abſch. 16. Jeder Geſetzesvorſchlag ſoll in jedem Hauſe an drei verſchiedenen Tagen verleſen werden, wenn nicht in dringenden Fällen drei Viertheile des Hauſes, in welchem ſolcher Geſetzesvorſchlag vorliegt, es für nothwendig halten, von dieſer Regel Umgang zu nehmen. Jeder Geſetzesvorſchlag, der von beiden Häuſern angenommen worden iſt, ſoll von den Sprechern der bezüglichen Häuſer unterzeichnet werden.

Abſch. 17. Die Geſetze dieſes Staates ſollen folgende Eingangsworte haben: „Es wird durch das in ſeiner Generalverſammlung vertretene Volk von Illinois verordnet.“

Abſch. 18. Den folgenden Regierungsbeamten ſoll die Generalverſammlung dieſes Staates bis zum Jahre 1824 keinen größeren oder geringeren jährlichen Gehalt geben, als wie folgt: dem Gouverneur nämlich Tauſend Dollars, und dem Staatsſecretair ſechshundert Dollars.

Abſch. 19. Kein Senator oder Stellverter ſoll während des Zeitraums, für welchen er gewählt ward, im Staate ein bürgerliches Amt bekleiden, welches während dieſer Zeit entweder geſchaffen, oder deſſen Einkünfte während dem vermehrt worden ſind.

Digitized by Google

Abſch. 20. Es ſoll aus dem Staatsſchatz nur in Folge geſetzlicher Bewilligungen Geld gezogen werden.

Abſch. 21. Beim Schluſſe einer jeden Sitzung der Generalverſammlung ſoll ein genauer Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Gelder den erlaſſenen Geſetzen beigefügt und mit denſelben veröffentlicht werden.

Abſch. 22. Das Haus der Stellvertreter hat allein das Recht der Anklageſtellung in Fällen von Amtsvergehungen. Zu ſolcher Anklageſtellung muß jedoch die Mehrzahl aller anweſenden Mitglieder beiſtimmen. Dieſe Anklagen werden vom Senat verhandelt, deſſen Glieder bei ſolchem Vorgange einen Eid oder Gelöbniß zu leiſten haben, nach Geſetz und dem vorliegenden Beweis Gerechtigkeit zu üben. Zwei Drittheile der gegenwärtigen Senatoren müſſen übereinſtimmen, wenn Jemand für überführt angeſehen werden ſoll.

Abſch. 23. Der Gouverneur und alle andern bürgerlichen Beamten dieſes Staates ſind für Amtsvergehungen dieſer Anklageſtellung unterworfen. Ueberführung ſoll indeß in dieſen Fällen nur Amtsentſetzung und Untauglichkeit, irgend ein Amt der Ehre, des Vertrauens oder Gewinnes in dieſem Staate zu bekleiden, nach ſich ziehen. Der Betheiligte inder, gleichviel ob er überführt oder freigeſprochen worden, kann, dem Geſetze gemäß, peinlich angeklagt, in Unterſuchung gezogen, verurtheilt und beſtraft werden.

Abſch. 24. Die erſte Sitzung der Generalverſammlung ſoll den erſten Montag künftigen Oktobers beginnen, und von dann an immer an dem erſten Montag Decembers, der auf die Wahl der Mitglieder derſelben zunächſt folgt, und zu keiner andern Zeit, außer wo es die Conſtitution geſtattet.

Abſch. 25. Kein Richter eines Rechts- oder Kanzleigerichtshofes, kein Staatsſecretair, General-Anwalt, Staatsanwalt, Regiſtrator, Gerichtsſchreiber, Gerichtsbote oder Einnehmer, kein Mitglied eines der beiden Häuſer des Congreſſes, noch irgend Jemand, der ein einträgliches Amt der Vereinigten Staaten oder dieſes Staates bekleidet (vorbehaltlich jedoch, daß eine Stelle in der Bürgerbewaffnung, als Poſtmeiſter oder Friedensrichter nicht als einträglich angeſehen werden ſoll), iſt zu einem Sitz in der Generalverſammlung berechtigt. Auch ſoll Niemand, der ein gewinnbringendes oder ein Ehrenamt der Vereinigten Staaten bekleidet, ein ſolches Amt in dieſem Staate bekleiden dürfen.

Abſch. 26. Jeder, der zu einem Ehrenamte oder einem Amte von Vertrauen erwählt oder angeſtellt wird, ſoll, ehe er deſſen amtlichen Pflich-

Digitized by Google

ten ausübt, einen Eid leisten, die Verfassung der Vereinigten Staaten und dieses Staates aufrecht zu erhalten; ebenso muß er einen Amtseid schwören.

Absch. 27. Alle freien weißen männlichen Einwohner, welche das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht haben, sollen, wenn sie 6 Monate lang unmittelbar vor der Wahl im Staate sich aufgehalten haben, bei allen Wahlen das Wahlrecht genießen. Doch ist Jedermann nur in dem County oder dem Distrikt, in welchem er wirklich wohnhaft ist, zum Stimmen berechtigt.

Absch. 28. Die Stimmen werden laut abgegeben, bis die Generalversammlung es abändert.

Absch. 29. Die Wähler sollen in allen Fällen, Hochverrath, peinliches Verbrechen oder Friedensbruch ausgenommen, während ihrer Anwesenheit bei der Wahl, ihres Hingehens oder ihrer Rückkehr, mit Verhaftung verschont werden.

Absch. 30. Die Generalversammlung soll volle Gewalt haben, Jeden vom Rechte, zu wählen oder gewählt zu werden, auszuschließen, der der Bestechlichkeit, des Meineides oder eines andern ehrlos machenden Verbrechens überführt ist.

Absch. 31. Im Jahre achtzehnhundert und zwanzig, und jedes demnach folgende fünfte Jahr soll eine Zählung aller weißen Bewohner dieses Staates, auf solche Weise, wie es das Gesetz vorschreiben wird, vorgenommen werden.

Absch. 32. Alle Gesetzesvorschläge, die sich auf Erhebung von Staatseinkünften beziehen, sollen vom Hause der Stellvertreter ausgehen, iedoch wie in andern Fällen verbessert oder verworfen werden können.

Artikel III.

Absch. 1. Die vollziehende Gewalt des Staates soll im Gouverneur ruhen.

Absch. 2. Die erste Erwählung eines Gouverneurs soll am dritten Donnerstag nächsten Septembers stattfinden, und diesen und die zwei folgenden Tage hindurch dauern. Die nächste Erwählung aber soll am ersten Montag des Augusts im Jahre des Herren 1822 abgehalten werden. Die Wahlen für Gouverneur sollen von dann an immer alle vier Jahre am ersten Montag des August stattfinden. Der Gouverneur wird von denen erwählt, die zur Wahl von Mitgliedern der Generalversammlung berechtigt sind, und dieselben sollen an demselben Orte und auf dieselbe Weise, wie für die genannten Mitglieder, stimmen. Die Wahlberichte, welche die Erwählung des Gouverneurs betreffen, sollen von den berich-

Digitized by Google

tenden Beamten versiegelt nach dem Regierungssitz gesendet werden, und sollen an den Sprecher des Hauses der Stellvertreter gerichtet sein, der sie in Gegenwart einer Mehrzahl von Mitgliedern eines jeden Hauses der Generalversammlung öffnen, und bekannt machen soll. Wer die größte Stimmenzahl hat, soll Gouverneur sein. Sollten zwei oder mehre gleiche und die meisten Stimmen haben, so soll einer derselben von den beiden Häusern der Generalversammlung durch gemeinsames Ballotiren zum Gouverneur gewählt werden. Streitige Erwählungen sollen von beiden Häusern der Generalversammlung auf vom Gesetze vorzuschriebende Weise entschieden werden.

Absch. 3. Der erste Gouverneur soll bis zum ersten Montag im December des Jahres unseres Herrn 1822 und bis ein anderer Gouverneur gewählt sein, und seinen Amtseid geleistet haben wird, sein Amt bekleiden. Von dann an soll der Gouverneur immer vier Jahre, und bis ein anderer gewählt, und dessen Amtseid geleistet wird, im Amt bleiben. Doch soll in einem Zeitraum von acht Jahren der Gouverneur nur einmal auf vier Jahre gewählt werden können. Er muß wenigstens dreißig Jahre alt, und dreißig Jahre lang Bürger der Vereinigten Staaten gewesen sein, und zwei Jahre unmittelbar vor seiner Wahl innerhalb der Gränzen dieses Staates gewohnt haben.

Absch. 4. Er soll die Generalversammlung von Zeit zu Zeit vom Zustande des Regierungswesens in Kenntniß setzen und ihrer Berathung ihm geeignet scheinende Maßregeln anempfehlen.

Absch. 5. Er hat, ausgenommen in Fällen von Anklagestellung von Seiten des Hauses der Stellvertreter, das Recht, nach geschehener Ueberführung Strafaufschub und Begnadigung angedeihen zu lassen.

Absch. 6. Der Gouverneur soll zu bestimmt festgesetzten Zeitfristen für seine Dienstleistungen einen Gehalt bekommen, der jedoch während seiner Dienstzeit weder vergrößert noch verringert werden darf.

Absch. 7. Es steht ihm frei, von den Beamten des vollziehenden Faches über jeden Gegenstand, der in ihren Amtskreis einschlägt, schriftliche Auskunft zu verlangen, und er hat Sorge zu tragen, daß die Gesetze getreulich ausgeführt werden.

Absch. 8. Sollte ein Beamter, zu dessen Anstellung die Generalversammlung oder der Gouverneur mit Zuziehung des Senates durch die Constitution berechtigt ist, zur Zeit, wo keine Sitzung ist, sterben, oder sein Amt auf irgend eine Weise erledigt werden, so ist der Gouverneur ermächtigt, solche erledigte Stelle bis zum Schluß der nächstfolgenden Generalversammlung zu besetzen.

Digitized by Google

Absch. 9. Bei außerordentlichen Gelegenheiten kann er durch öffentliche Bekanntmachung die Generalversammlung berufen, und hat ihr bei ihrer Zusammenkunft den Zweck, für welchen sie zusammengerufen ist, auseinander zu setzen.

Absch. 10. Er ist Oberbefehlshaber der Land und Seemacht dieses Staates, so wie der Miliz, den Fall ausgenommen, wenn letztere von den Vereinigten Staaten zum Dienst einberufen worden ist.

Absch. 11. In jedem County dieses Staates soll von denen, die zur Wahlstimme für die Mitglieder der Generalversammlung befähigt sind, und zu gleicher Zeit und an gleichem Orte, wo die Wahl für genannte Mitglieder vor sich geht, ein Gerichtsbote (Sheriff) und ein Coroner *) erwählt werden, deren Wahl den von den Gesetzen vorzuschreibenden Regeln und Verfügungen unterworfen sein soll. Genannte Gerichtsboten und Coroners sollen, wenn erwählt, zwei Jahre im Amte bleiben, sollen ihres Amtes entsetzt und dessen unfähig gemacht werden können, und überhaupt solchen Regeln und Verfügungen unterworfen sein, als von Zeit zu Zeit gesetzlich vorgeschrieben werden.

Absch. 12. Sollten die beiden Häuser sich über die Zeit der Vertagung nicht vereinigen können, so hat der Gouverneur die Befugniß, die Generalversammlung auf eine, ihm als geeignet scheinende Zeit zu vertagen, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese Zeit nicht über die nächste verfassungsmäßig stattfindende Versammlung hinaus reiche.

Absch. 13. Bei jeder Wahl für einen Gouverneur soll auch ein stellvertretender Gouverneur auf dieselbe Weise gewählt werden. Und zwar soll er eben so lange im Amte verbleiben, und dieselben Wahlbefähigungen besitzen. Beim Stimmen für Gouverneur und stellvertretenden Gouverneur, sollen die Wähler unterscheiden, für wen sie als Gouverneur und für wen sie als stellvertretenden Gouverneur stimmen.

Absch. 14. Er soll, kraft seines Amtes, Sprecher des Senats sein, und das Recht der Diskussion und des Stimmens in allen Fällen haben, wo die Ausschüsse aus dem ganzen Hause bestehen. Ist der Senat gleich getheilt, so hat er die Ausschlagstimme zu geben.

Absch. 15. Wird die Regierung vom stellvertretenden Gouverneur verwaltet, oder ist er verhindert, als Sprecher im Senate zu handeln, so

*) Dieses Wort ist nicht wohl zu übersetzen, und muß daher erklärt werden. Der Coroner ist ein Beamter, dem es zusteht, bei plötzlichen oder verdächtigen Todesfällen mit Zuziehung von Geschwornen, eine Untersuchung des Leichnams vorzunehmen, und darüber zu berichten. In Civilfällen, wo der Sheriff als Parthei interessirt ist, handelt er als Gerichtsbote.

Digitized by Google

sollen die Senatoren für diesen Fall einen aus ihrer Mitte zum Sprecher wählen. Sollte die Stelle des Gouverneurs erledigt sein, und sollte der stellvertretende Gouverneur zur öffentlichen Anklage gestellt, des Amtes entsetzt werden, nicht willens sein, den Amtseid zu leisten, oder abdanken, oder sterben, oder vom Staate abwesend sein, so hat der Sprecher des Senats auf gleiche Weise die Regierung zu verwalten.

Abſch. 16. Während der stellvertretende Gouverneur als Sprecher des Senats handelt, soll er für seine Dienstleistungen denselben Gehalt bekommen, der für dieselbe Zeit dem Sprecher des Hauses der Repräsentanten ausgesetzt ist, und nicht mehr. Während er als Gouverneur die Verwaltung führt, soll er denselben Gehalt bekommen, den der Gouverneur erhalten haben würde, hätte dieser seinen Amtspflichten vorgestanden.

Abſch. 17. Ist die Verwaltung der Regierung auf den stellvertretenden Statthalter gefallen, und sollte dieser während dem sterben, oder zur Zeit, wo keine Sitzungen sind, vom Staate entfernt sein, so ist es die Pflicht des jeweiligen Secretairs (des Staates), den Senat zusammenzuberufen, um einen Sprecher zu wählen.

Abſch. 18. Im Falle gegen den Gouverneur öffentliche Anklage erhoben, er seines Amtes entsetzt wird, oder im Falle er stirbt, sich weigert, den Amtseid zu leisten, abdankt, oder sich aus dem Staate entfernt, soll der stellvertretende Gouverneur alle die Machtbefugnisse ausüben, die dem Amte des Gouverneurs zustehen, bis zur Wahl eines Gouverneurs zu der verfassungsgemäß vorgeschriebenen Zeit, es sei denn, daß durch ein Gesetz für die Wahl eines Gouverneurs zur Ausfüllung jener Lücke von der Generalversammlung Vorsorge getroffen würde.

Abſch. 19. Der jedesmalige Gouverneur und die Richter des höchsten Gerichtshofes, oder deren Mehrheit mit ihm sollen einen Rath bilden, und werden hierdurch als ein solcher aufgestellt, um alle Gesetzesvorschläge, ehe die Generalversammlung sie zu Gesetzen erhebt, ihrer Durchsicht zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke sollen sie sich zur Zeit der Sitzung der Generalversammlung von Zeit zu Zeit versammeln, doch keineswegs dafür einen Gehalt oder, unter irgend einem Vorwande, eine Vergütung erhalten. Alle Gesetzesvorschläge, wenn sie im Senat und im Hause der Stellvertreter durchgegangen sind, sollen, ehe sie Gesetz werden, genanntem Rath zur Durchsicht und zur Erwägung vorgelegt werden. Sollte es nach solcher Durchsicht und Erwägung dem genannten Rathe oder dessen Mehrheit ungeeignet erscheinen, daß der Entwurf zum Staatsgesetze werde, so soll er denselben, mit allen Einwürfen dagegen, welche schriftlich abge-

Digitized by Google

faßt sein müssen, dem Senate oder dem Hause der Stellvertreter (je nachdem er zuerst von diesem oder jenem in Vorschlag gebracht wurde) wieder zustellen; diese Körper sollen die vom Rathe schriftlich auseinandergesetzten Einwendungen ausführlich in ihren Protokollen verzeichnen, und genannten Gesetzesentwurf nochmals in Berathung ziehen. Sollte indeß nach solcher Wiedererwägung der gedachte Senat oder das Haus der Stellvertreter, der Einwürfe ungeachtet, mit einer absoluten Mehrheit übereinkommen, den Vorschlag zum Gesetz zu erheben, so soll er nebst den Einwürfen dem andern Zweig der Generalversammlung zugeschickt werden, der ihn ebenfalls von neuem in Erwägung ziehen soll. Erhält er dort absolute Stimmenmehrheit, so soll er zum Gesetz werden. Wird ein Gesetzesvorschlag nicht innerhalb zehen Tagen nach Zusendung (an den Rath) zurückgestellt, so soll er Gesetz sein, es sei denn, daß die Generalversammlung durch ihre Vertagung eine Zurückstellung jenes Entwurfs innerhalb zehn Tagen unthunlich macht. In einem solchen Falle soll der Entwurf am ersten Tage der Zusammenkunft der Generalversammlung, nach dem Verlauf jener zehn Tage, zurückgestellt werden, oder Gesetz sein.

Abſch. 20. Der Gouverneur soll einen Secretair des Staats in Vorschlag bringen und denselben auf den Rath und mit der Zustimmung des Senats anstellen. Genannter Secretair hat ein genaues Verzeichniß der amtlichen Aktenstücke des Gouverneurs zu führen, und dasselbe, so wie alle Papiere, Protokolle und Belege dazu auf Verlangen einem jeden der beiden Zweige der Generalversammlung vorzulegen, so wie alle andern Pflichten, die ihm das Gesetz auferlegen wird, zu erfüllen.

Abſch. 21. Der Staatsschatzmeister und ein oder mehrere öffentliche Drucker sollen alle zwei Jahre durch gemeinschaftliches Ballotiren beider Zweige der Generalversammlung angestellt werden. Während dem keine Sitzungen sind, hat der Gouverneur die Befugniß, etwaige erledigte Stellen in beiden Aemtern zu besetzen.

Abſch. 22. Der Gouverneur soll vorschlagen und auf den Rath und mit der Zustimmung des Senats alle Beamten anstellen, deren Amt durch diese Verfassung geschaffen ist, oder durch Gesetz geschaffen werden sollte, und über deren Anstellung nicht auf eine andere Weise hierin bestimmt ist. Inspectoren indeß, Einnehmer und deren Untergeordnete, Feldmesser, Gerichtsdiener, Gefangenwärter und diejenigen unter geordneten Beamten, deren Gerichtsbarkeit auf ein County beschränkt ist, sollen auf eine von der Generalversammlung vorzuschreibende Weise angestellt werden.

Digitized by Google

Artikel IV.

Absch. 1. Die richterliche Gewalt dieses Staates soll in einem obersten Gerichtshof, und in solchen unteren Gerichtshöfen ruhen, welche die Generalversammlung von Zeit zu Zeit anordnen und errichten wird.

Absch. 2. Der oberste Gerichtshof soll an dem Regierungssitze gehalten werden und nur in Appellationsfällen Gerichtsbarkeit ausüben, ausgenommen in Sachen, die sich auf die Staatseinkünfte, auf Verweigerung der Amtspflichten von Seiten unterer Behörden, und solche Fälle öffentlicher Anklage, die vor demselben zu untersuchen und abzuurtheilen sind, beziehen.

Absch. 3. Dieser oberste Gerichtshof soll aus einem Oberrichter und drei beisitzenden Richtern bestehen. Zwei dieser Richter sind eine hinreichende Anzahl, um den Gerichtshof zu bilden. Die Zahl der Richter kann indeß nach dem Jahr 1824 durch die Generalversammlung vermehrt werden.

Absch. 4. Die Richter des obersten Gerichtshofes und der untern Gerichtshöfe sollen durch gemeinschaftliches Ballotiren beider Zweige der Generalversammlung angestellt und vom Gouverneur mit ihrer Bestallung versehen werden. Sie bleiben im Amte, so lange sie sich wohl verhalten, bis zu Ende der ersten Sitzung der Generalversammlung, welche nach dem ersten Januar im Jahre unseres Herrn 1824 beginnt und gehalten wird, zu welcher Zeit ihre Bestallung aufhören soll. Bis zum Verlaufe jener Zeit sollen sie in den verschiedenen Counties Umzugsgerichte (Bezirksgerichte, **circuit courts**) auf solche Weise und zu solchen Zeiten halten, und sollen solche Gerichtsbarkeit haben und ausüben, wie die Generalversammlung es gesetzlich vorschreiben wird. Nach vorgenanntem Zeitabschnitt aber sollen die Richter des obersten Gerichtshofes auf Wohlverhalten angestellt werden, und sie sollen keine Bezirksgerichte abhalten, ausgenommen, das Gesetz verlange es von ihnen.

Absch. 5. Die Richter der untern Gerichtshöfe sollen auf Wohlverhalten angestellt sein. Aber sowohl die Richter des obersten Gerichtshofes, als die der untern können aus hinreichenden Gründen, welche jedoch nicht zu einer Anklagestellung vor dem Senat berechtigen würden, ihres Amtes entsetzt werden, wenn zwei Drittheile von jedem Zweig der Generalversammlung darauf antragen, unter der Bedingung jedoch, daß kein Mitglied der beiden Häuser der Generalversammlung, noch irgend Jemand, der mit einem Mitgliede blutsverwandt oder verschwägert ist, angestellt werden darf, um die durch solche Entscheidung erledigte Stelle zu füllen. Die besagten Richter des obersten Gerichtshofes sollen wäh-

Digitized by Google

rend ihrer temporären Anstellung einen Gehalt von Ein Tausend Dollars erhalten, welcher vierteljährig aus dem öffentlichen Schatze bezahlt werden soll. Die Richter der untern Gerichtshöfe, und die des obersten Gerichtshofes, welche nach dem Schluß der ersten Sitzung der Generalversammlung, welche nach dem 1sten Januar im Jahre unsers Herrn 1824 beginnt, angestellt werden, sollen einen angemessenen und zureichenden Gehalt bekommen, der, so lange sie im Amte bleiben, nicht verringert werden soll.

Abſch. 6. Der oberste Gerichtshof, oder eine Mehrheit von dessen Richter, die Bezirksgerichte, oder deren Richter, sollen ihre respectiven Schreiber anstellen.

Abſch. 7. Jede Vorladung, jeder Gerichtsbefehl und alle andern gerichtlichen Maasregeln sollen im Namen „des Volks von Illinois" erlassen werden. Die Criminal Anklagen sollen „im Namen und im Auftrage des Volkes von Illinois" geführt werden, und folgende Schlußformel haben: „gegen den Frieden und die Würde des Staats."

Abſch. 8. Eine zureichende Anzahl von Friedensrichtern sollen in jedem County angestellt werden, wie es die Generalversammlung anordnen wird. Ihre Dienstzeit, Amtsgewalt und Amtspflichten sollen durch Gesetz bestimmt und auseinandergesetzt werden. So angestellte Friedensrichter sollen vom Gouverneur ihre Bestallung erhalten.

Artikel V.

Abſch. 1. Die Miliz des Staates Illinois soll aus allen freien, körperlich fähigen Männern mit Ausnahme von Negern, Mulatten und Indianern bestehen, die ansäßig im Staate und zwischen 18 und 45 Jahre alt sind, mit Ausnahme derjenigen Personen, die durch Gesetze der Vereinigten Staaten oder dieses Staates davon ausgenommen sind, oder noch ausgenommen werden mögen. Genannte Miliz soll so bewaffnet, ausgerüstet und eingeübt werden, wie es die Generalversammlung durch Gesetz bestimmen wird.

Abſch. 2. Niemand, dem es gegen das Gewissen geht, Waffen zu tragen, soll in Friedenszeiten gezwungen werden, in der Miliz Dienste zu leisten, vorausgesetzt, daß er für diese Befreiung eine Gegenleistung entrichtet.

Abſch. 3. Compagnie-, Bataillons- und Regiments-Offiziere, mit Ausnahme von Stabsoffizieren, sollen von den Personen erwählt werden, welche die verschiedenen Compagnien, Bataillone und Regimenter ausmachen.

Digitized by Google

Abſch. 4. Brigadier-General-Majore ſollen von den Offizieren ihrer Brigaden und Diviſionen erwählt werden.

Abſch. 5. Alle Milizoffiziere ſollen vom Gouverneur ihre Beſtallung erhalten, und können während ihres Wohlverhaltens oder bis zum Eintritt ins ſechzichſte Jahre im Dienſt bleiben.

Abſch. 6. Wer zur Miliz gehört, ſoll in allen Fällen, Verrath, peinliche Verbrechen oder Friedensbruch ausgenommen, von Verhaftnahme frei ſein, ſo lange er den Muſterungen und Offizierswahlen beiwohnt, oder dahin geht und von da zurückkehrt.

Artikel VI.

Abſch. 1. Weder Sclaverei, noch unfreiwillige Dienſtbarkeit ſoll von nun an in dieſem Staate eingeführt werden, außer zur Strafe für Verbrechen, deren die betreffende Perſon gehörig überführt iſt. Auch ſoll keine männliche Perſon, die 21 Jahre alt iſt, oder weibliche Perſon, die 18 Jahre alt iſt, verbunden ſein, Jemand Anderm als Dienſtbote unter irgend einem nach Dieſem gemachten Dienſtvertrag zu dienen, es ſei denn, daß ein ſolcher Dienſtvertrag eingegangen wurde, während eine ſolche Perſon vollkommen frei war, und unter der Bedingung einer ſchon erhaltenen oder noch zu erhaltenden, in gutem Glauben geſchehenden, Vergütung für ihre Dienſte. Auch ſoll kein Dienſtvertrag, der außerhalb dieſes Staates von Seiten eines Negers oder Mulatten abgeſchloſſen wird, oder, wenn er im Staate gemacht iſt, die Dienſtzeit aber ein Jahr überſteigt, die geringſte Gültigkeit haben, diejenigen ausgenommen, welche Lehrlinge betreffen.

Abſch. 2. Niemand, der in einem andern Staate zu Dienſtbarkeit verpflichtet iſt, ſoll verdingt werden, um in dieſem Staate zu arbeiten, in dem Strich ausgenommen, der für die Salzwerke bei Shawneetown für den Staat vorbehalten worden iſt, und ſelbſt an dieſem Platze nie auf längere Zeit, als ein Jahr auf einmal. Nach dem Jahre 1825 ſoll es auch dort nicht mehr erlaubt ſein. Jede Verletzung dieſes Artikels ſoll die Freiwerdung einer ſolchen Perſon von ihrer Dienſtleiſtung nach ſich ziehen.

Abſch. 3. Wer durch Contrakt oder Dienſtvertrag kraft der Geſetze, welche vor dem im Gebiete Illinois beſtanden haben, und in Gemäßheit der Beſtimmungen deſſelben, ohne Argliſt oder Verabredung zur Dienſtleiſtung verpflichtet worden iſt, ſoll zur wirklichen Vollziehung ſeines Contrakts oder Dienſtvertrags angehalten ſein. Neger und Mulatten, welche in Gemäßheit genannter Geſetze in einem Verzeichniß eingetragen worden ſind, ſollen ihre, durch genannte Geſetze

Digitized by Google

festgesetzte, Zeit ausdienen; die Kinder jedoch, welche nach diesem von solchen Personen, Negern oder Mulatten, geboren werden, sollen, wenn sie männlichen, im 21sten, und wenn sie weiblichen Geschlechtes sind, im 18ten Jahre frei sein. Jedes von dienstpflichtigen Eltern geborene Kind soll sechs Monate nach seiner Geburt bei dem Schreiber des Countys, in welchem sie wohnen, von Seiten deren Eigenthümer eingetragen werden.

Artikel VII.

Absch. 1. Wenn es zwei Drittheile der Generalversammlung nöthig finden, diese Constitution zu verändern oder zu verbessern, so sollen sie es den Wählern bei der nächsten Wahl der Mitglieder der Generalversammlung anempfehlen, für oder gegen eine allgemeine Zusammenkunft zu stimmen. Und stellt es sich heraus, daß eine Mehrheit aller Bürger des Staates, die für die Volksvertreter stimmen, für eine solche allgemeine Zusammenkunft gestimmt haben, so soll die Generalversammlung bei ihrer nächsten Sitzung eine solche Zusammenkunft berufen, die aus soviel Mitgliedern bestehen soll, als in der Generalversammlung sind, die auf gleiche Weise, an denselben Orten, und durch dieselben Wähler, welche die Generalversammlung erwählen, erwählt werden sollen, und genannter Körper soll innerhalb dreier Monate von genannter Wahl an zusammentreten, um diese Constitution durchzusehen, zu ändern oder zu verbessern.

Artikel VIII.

Damit die allgemeinen, großen und wesentlichen Grundsätze von Freiheit und freier Verfassung klar erkannt und unwiderruflich festgestellt werden mögen, erklären wir hiermit:

Absch. 1. Alle Menschen sind gleich frei und unabhängig geboren, und alle haben gewisse angeborne und unbestreitbare Rechte, zu denen das Recht, Leben und Freiheit zu genießen und zu vertheidigen, gehört, so wie das Recht, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und dasselbe, so wie seinen guten Namen zu beschützen, und seinem eignen Glücke nachzustreben.

Absch. 2. Alle Gewalt liegt im Volke, und alle freien Regierungen gründen sich auf den Willen des Volkes, und bestehen zu dessen Frieden, Wohlfahrt und Glück.

Absch. 3. Jeder Mensch hat das natürliche und unbestreitbare Recht, den Allmächtigen nach den Vorschriften seines eignen Gewissens zu verehren. Niemand kann mit Recht gezwungen werden, ohne seine Einwilligung Orte der Gottesverehrung zu besuchen, selbige zu errichten

Digitized by Google

oder aufrecht zu erhalten, oder eine Geistlichkeit zu unterhalten. Keine menschliche Macht kann in irgend einem Falle das Gewissen beherrschen, oder sich in Gewissenssachen einmischen, und kein Vorzug soll je gesetzlich irgend einer religiösen Glaubensparthei, oder irgend einer Art von Gottesverehrung gegeben werden.

Absch. 4. Ablegung irgend eines religiösen Glaubensbekenntnisses soll niemals zur Befähigung zu irgend einem Amte oder öffentlichen Dienste dieses Staates verlangt werden.

Absch. 5. Die Wahlen sollen frei und auf Gleichheit gegründet sein.

Absch. 6. Das Recht der Aburtheilung durch Geschworne soll nie verletzt werden.

Absch. 7. Jedermann soll in Hinsicht auf seine Person, auf seine Wohnung, Papiere und Eigenthum vor ungehöriger Durchsuchung und Beschlagnahme gesichert sein. Allgemeine Verhaftsbefehle, wodurch einem Beamten anbefohlen sein möchte, verdächtige Orte ohne Beweise, daß ein Verbrechen begangen worden ist, zu durchsuchen, oder nicht bestimmt benannte Personen zu ergreifen, deren Verbrechen nicht ausführlich beschrieben ist, und für die keine Beweise vorliegen, sind der Freiheit gefährlich und sollen nicht ausgestellt werden.

Absch. 8. Kein freier Mann soll anders eingekerkert, oder seines Eigenthums, seiner Freiheiten oder Vorrechte verlustig werden, oder außer dem Gesetze gestellt, oder verbannt werden, oder auf irgend eine Weise seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigenthums beraubt werden, als durch Urtheil seines Gleichen (peers), oder das Gesetz des Landes. Alle Ländereien, welche von irgend einer Person, einer Körperschaft, oder von einer Regierung, welche dazu berechtigt ist, an die Einwohner irgend einer Stadt, eines Weilers, Dorfes oder Gemeinde als Gemeindeland gegeben worden sind, sollen für immer Gemeindegrund für die Einwohner dieser Stadt, dieses Weilers, Dorfes oder dieser Gemeinde verbleiben. Genanntes Gemeindeland soll unter keinem Vorwande weder verpachtet, verkauft oder vertheilt werden. Dieß Alles jedoch unter der Bedingung, daß nichts in diesem Abschnitt auf die Gemeinde-Ländereien von Cahokia oder Prairie Dupont bezogen werde, und ferner, daß es in der Macht der Generalversammlung stehe, dieselben Vorrechte an die Einwohner von den genannten Dörfern von Cahokia und Prairie Dupont zu verleihen, die hierdurch den Einwohnern anderer Städte, Weiler und Dörfer verliehen sind.

Absch. 9. In allen Criminal-Untersuchungen hat der Angeschuldigte das Recht, sich selbst und durch seinen Anwalt zu vertheidigen, die Beschaf-

Digitized by Google

fenheit und die Ursache der Anschuldigung zu erfahren, seinen Zeugen von Angesicht zu Angesicht entgegengestellt zu werden, und Zeugen zu seinen Gunsten mit Anwendung gesetzlicher Gewalt vorführen zu lassen. Jeder Angeklagte hat bei Untersuchungen, die auf einer Anklage-Akte oder Information *) beruhen, das Recht auf eine schnelle öffentliche Untersuchung von Seiten eines unpartheiischen Geschwornengerichts seiner Umgegend. Auch kann er nicht gezwungen werden, Zeugniß gegen sich selbst abzulegen.

Abs ch. 10. Es soll in Criminal Sachen gegen Niemand auf dem Wege der Information peinlich verfahren werden, ausgenommen in Fällen, die bei dem Heere oder der Flotte vorfallen, oder wenn die Miliz im wirklichen Dienste ist, zu Kriegszeiten oder bei öffentlicher Gefahr, oder mit Erlaubniß des Gerichtshofes für Amtswillkühr und Amts-Vergehen.

Ab ch. 11. Niemand soll für dasselbe Vergehen mehr denn einmal in Untersuchung gezogen werden. Niemands Eigenthum soll genommen oder zum öffentlichen Nutzen verwendet werden, ohne daß seine Stellvertreter in der Generalversammlung dazu beistimmen, und ohne daß er eine gehörige Vergütung dafür erhält.

Ab sch. 12. Jedermann innerhalb dieses Staates soll in den Gesetzen ein bestimmtes Rechtsmittel finden für alles Unrecht oder Beleidigungen, die er in Hinsicht auf seine Person, Eigenthum oder seinen Charakter erleidet. Recht und Gerechtigkeit soll er von freien Stücken erhalten, ohne sie kaufen zu müssen, und zwar in vollem Maße und ohne Ausnahme, rasch und ohne Verzug, den Gesetzen gemäß.

Ab sch. 13. Jedermann soll gegen hinreichende Bürgschaft vor dem Urtheil auf freien Fuß gesetzt werden, ausgenommen bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe steht und wo der Beweis klar, oder der Verdacht groß ist. Das Recht der Habeas-corpus Akte soll nur dann suspendirt werden, wenn es bei Aufruhr oder feindlichem Einfall das öffentliche Wohl verlangt.

Ab sch. 14. Alle Strafen sollen mit der Natur des Vergehens im Verhältniß stehen, indem der wahre Zweck der Strafe Besserung, nicht Vertilgung des Menschen ist.

Ab sch. 15. Niemand soll Schulden wegen ins Gefängniß gesetzt werden, außer er habe sich geweigert, sein Vermögen zum Besten seiner Gläubiger, wie es durch das Gesetz vorzuschreiben sein wird, herauszugeben, oder in Fällen, wo starker Verdacht von Betrug vorhanden ist.

*) Information, ein technischer Ausdruck, der ein Verfahren bezeichnet, wodurch Jemand vor das Gericht gestellt wird, ohne vorhergehende Anklageakte von Seiten der Anklagekammer.

Digitized by Google

Absch. 16. Es soll nie ein rückwirkendes Gesetz, oder ein solches, welches der Gültigkeit von Verträgen Eintrag thut, erlassen werden. Keine Verurtheilung soll die Nachkommen beeinträchtigen oder Vermögens-Einziehung nach sich ziehen.

Absch. 17. Niemand soll eines im Staate begangenen Verbrechens wegen außerhalb desselben gebracht werden können.

Absch. 18. Häufiges Zurückkommen auf die Grundprincipien bürgerlicher Verfassung ist unbedingt nothwendig, die Segnungen der Freiheit zu erhalten.

Absch. 19. Das Volk hat ein Recht, sich auf friedliche Weise zu versammeln, um sein gemeinsames Wohl zu berathen, seinen Repräsentanten Verhaltungsmaßregeln zu geben, und sich an die Generalversammlung zur Abstellung von Uebelständen zu wenden.

Absch. 20. Steuern sollen im Verhältniß zur Werthschätzung aufgelegt werden, so daß jeder im Verhältniß zu dem Werthe des Eigenthums, welches er besitzt, Steuern zahlt.

Absch. 21. Außer den schon gesetzlich bestehenden Banken sollen keine andern errichtet werden, eine Staatsbank mit ihren Zweigbänken ausgenommen, welche von der Generalversammlung des Staates nach ihrem Dafürhalten errichtet werden kann.

Absch. 22. Die Presse soll für Jeden, der es unternimmt, die Maßregeln der Generalversammlung oder irgend eines Zweigs der Regierung zu besprechen, frei sein. Kein Gesetz soll je die Freiheit derselben beschränken. Freie Mittheilung der Gedanken und Ansichten ist eins der unschätzbarsten Rechte des Menschen, und jeder Bürger mag über jeden Gegenstand frei sprechen, schreiben oder drucken lassen, unter Verantwortlichkeit für Mißbrauch.

Absch. 23. Bei gerichtlichen Verfahren wegen Veröffentlichung von Artikeln, die das Dienst-Benehmen von Beamten oder von Männern, die in einer öffentlichen Eigenschaft auftreten, zum Gegenstand der Besprechung gemacht haben, oder wo die zur Oeffentlichkeit gebrachte Sache dem Publikum bekannt zu werden gehört, soll die Einrede der Wahrheit zulässig sein. In allen Criminal-Anklagen für Schmähschriften sollen die Geschwornen sowohl über das Gesetz, als die Thatsachen unter Leitung des Gerichtshofes wie in andern Fällen entscheiden.

Digitized by Google

Ein Erlass (ordinance) von Seiten der Conventionsmitglieder zur Abfassung der Constitution.

Da der Congreß der Vereinigten Staaten durch ein gewisses Gesetz, welches heißt: „ein Gesetz, um die Bewohner des Gebietes von Illinois zu befähigen, eine Verfassung zu errichten ꝛc. ꝛc." dieser Convention (Versammlung von Abgeordneten zur Abfassung einer Constitution) die folgenden Vorschläge zur freiwilligen Annahme oder zur Verwerfung gemacht hat, welche, wenn von der Versammlung angenommen, für die Vereinigten Staaten bindend sein sollen, nämlich:

„1) Daß die sechszehnte Section (640 Morgen) in jeder Township, und, wenn diese schon verkauft oder auf eine andere Weise außer Verfügung ist, anderes Land von gleichem Werthe, derselben Section so nahe als möglich angelegen, diesem Staate abgetreten werden soll, zum Besten der Bewohner jeder solchen Township zu Schulzwecken.

2) Daß alle innerhalb dieses Staates gelegenen Salzquellen und die zum Gebrauch derselben vorbehaltenen Strecken Landes dem Staate zu dessen Besten abgetreten werden sollen, und daß solches Land nach den Bedingungen, Vorschriften und Anordnungen, wie sie die Gesetzgebung des genannten Staates feststellen wird, benutzt werden soll, unter der Voraussetzung jedoch, daß die genannte Gesetzgebung dasselbe nie verkaufe, noch für eine längere Zeit als 10 Jahre auf einmal verpachte.

3) Daß fünf von Hundert der Rein-Einkünfte von Ländereien, die innerhalb des Staates liegen, und welche vom ersten Januar 1819 an verkauft werden, nachdem alle mit dem Verkauf verbundenen Ausgaben abgezogen worden sind, für folgende Zwecke vorbehalten werden sollen: Zwei Fünftel zur Verwendung, unter der Leitung des Congresses, auf nach dem Staate zu führende Wege, der Rest zur Verwendung von Seiten der Staatsgesetzgebung zur Hebung des Erziehungswesens, von welcher Summe der sechste Theil ausschließlich auf eine höhere Erziehungsanstalt (college, gymnasium) oder Universität verwendet werden soll.

4) Daß 36 Sectionen, oder eine ganze Township, die vom Präsidenten der Vereinigten Staaten bezeichnet werden soll, zugleich mit derjenigen, welche schon früher für diesen Zweck vorbehalten wurde, zum Besten eines Lehrer-Seminars vorbehalten werden, und der Gesetzgebung des genannten Staates zufallen soll, um einzig und allein von genannter Gesetzgebung zum Zwecke eines solchen Seminars verwendet zu werden."

Digitized by Google

Und da ferner die vier vorstehenden Vorschläge auf die Bedingung gemacht worden sind, daß diese Convention es durch Erlaß zum Gesetz mache, welcher Erlaß ohne Einstimmung der Vereinigten Staaten nicht widerrufen werden kann, daß jeder von den Vereinigten Staaten vom ersten Januar 1819 an verkaufte Landstrich von jeder Tare, welche auf Befehl oder durch die Machtvollkommenheit des Staates, entweder für den Staat, das County oder Township, oder für einen andern Zweck auferlegt wird, für fünf Jahre vom Tage des Verkaufs an frei bleiben solle, und daß ferner alle die Landschenkungen, welche gemacht worden sind, oder noch gemacht werden für im letzten Kriege geleistete Kriegsdienste, so lange sie in den Händen der so Beschenkten oder deren Erben verbleiben, wie vorbesagt, von allen Taren befreit sein sollen für die Zeit von drei Jahren vom Tage der Schenkung an, und daß alle die Ländereien, die Bürgern der Vereinigten Staaten gehören, die aber nicht im genannten Staate wohnen, niemals mit einer höhern Tare belegt werden sollen, als die Ländereien von Personen, die im Staate wohnen:

So nehmen wir, diese Convention, von Seiten und unter der Machtbefugniß des Volkes von diesem Staate vorstehende Vorschläge an, und verordnen ferner und erklären, daß jeder von den Vereinigten Staaten, nach dem ersten Januar 1819 an, verkaufte Landstrich von jeder Tare, welche auf Befehl, oder durch irgend eine Machtvollkommenheit des Staates, entweder für den Staat, das County oder Township, oder für einen andern Zweck auferlegt wird, für fünf Jahre vom Tage des Verkaufs an frei bleiben soll, und daß ferner alle die Landschenkungen, welche gemacht worden sind, oder noch gemacht werden, für im letzten Kriege geleistete Kriegsdienste, so lange sie in den Händen der so Beschenkten oder deren Erben verbleiben, wie vorbesagt von allen Taren frei bleiben sollen, für die Zeit von drei Jahren vom Tage der Schenkung an, und ferner, daß alle die Ländereien, die Bürgern der Vereinigten Staaten gehören, welche aber nicht im genannten Staate wohnen, niemals mit einer höhern Tare belegt werden sollen, als die Ländereien von Personen, die im Staate wohnen. Und diese Convention verordnet und erklärt ferner, daß der vorstehende Erlaß nicht ohne Einstimmung der Vereinigten Staaten widerrufen werden soll.

So geschehen in der Convention zu Kaskaskia, den 26. Aug. 1818, und im 43ten Jahr der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika.

Jesse B. Thomas, Präsident.
Will. C. Greenup, Secretair.

Digitized by Google

Auswahl der wichtigsten Gesetze

aus dem revidirten Gesetzbuch des Staates Illinois.

Gesetz, die Friedensrichter und deren Unterbeamte (constables) betreffend. (Revidirte Gesetze von Illinois, S. 386.)

In Kraft am 1. Juni 1827.

Abschn. 1. Gerichtsbarkeit.
" 2. Liste für Klagsachen.
" 3. Vorladung. Mittheilung derselben.
" 4. Verhaftsbefehl. Bürgschaft. Folgen derselben.
" 5. Verhandlung in der Abwesenheit des Beklagten.
" 6. Beim Nichterscheinen des Klägers wird die Klage abgewiesen.
" 7. Erscheinen eines Beklagten.
" 8. Aufschub.
" 9. Verhandlung und Urtheil.
" 10. Forderung auf der Rückseite zu bemerken.
" 11. Zeugniß.
" 12. Ableugnung der Handschrift muß eidlich sein.
" 13. Schriftliche Ablegung von Zeugniß.
" 14. (Fortsetzung.)
" 15. Gegenforderung.
" 16. Klagenhäufung.
" 17. Zeugenforderung.
" 18. Vergütung für die Zeugen.
" 19. Untersuchung ohne förmliche Vorladung.
" 20. Schiedsrichterliche Entscheidung.
" 21. Untersuchung der Geschwornen.
" 22. Verhaftsbefehle gegen Zeugen und Geschworne.
" 23. Nöthige Eigenschaften der Geschwornen.
" 24. Strafe wegen unanständigen Betragens.
" 25. Ablehnung der Friedensrichter.
" 26. Execution muß 20 Tage still liegen.
" 27. Executionserlaß.
" 28. Execution in einem andern County.
" 29. Wie auf Grundeigenthum zu legen?
" 30. Appellation innerhalb 20 Tagen.
" 31. Wie appellirt wird.
" 32. Einhaltsbefehl.

Digitized by Google

Abschn. 33. Wenn der Appellant nicht erscheint, wird die Sache zum nächsten Termin verschoben.
" 34. Friedensrichter und Gerichtsdiener sollen ihr Verfahren einstellen.
" 35. Verbesserung in den Papieren.
" 36. Anforderungsbefehl.
" 37. Gesuch dafür.
" 38. Verjährung desselben.
" 39. Cautionsleistung für denselben.
" 40. Umstoßen des Urtheils macht einen Verkauf nicht ungültlich. Schaden festzusetzen. Kosten.
" 41. Einstellung des gerichtlichen Verfahrens.
" 42. Eid des Gerichtsdieners (Constable).
" 43. Und dessen Verpflichtung.
" 44. Muß innerhalb 30 Tagen ausgestellt sein.
" 45. Verfahren gegen zahlungssäumige Gerichtsdiener.
" 46. Zum Schadenersatz verpflichtet.
" 47. Rechtsmittel gegen Gerichtsdiener und Bürgen. Durch Vorladung Einwendungen vorzubringen.
" 48. Alte Verpflichtungen durch neue nicht erledigt.
" 49. Gerichtsdiener sollen den Frieden erhalten.
" 50. Handgreifliche Pflichtunterlassung.
" 51. Stellvertretende Gerichtsdiener.
" 52. Haftung des Vermögens nach Urtheil und Execution.
" 53. Gerichtsdiener hat den Empfang einer Execution zu bemerken. Executionsauflegung.
" 54. Verpflichtung zur Auslieferung.
" 55. Der Gerichtsbote soll eine Liste der Gerichtsdiener haben. Und soll dieselben zu Bezirksgerichten ziehen.
" 56. Friedensrichter können Eid und Gelöbniß abnehmen.

Es wird durch das in seiner Generalversammlung vertretene Volk von Illinois verordnet, wie folgt:

Abſch. 1. Die Friedensrichter in diesem Staate sollen innerhalb ihrer bezüglichen Countie's Gerichtsbarkeit haben über alle bürgerlichen Klagen für folgende Schuldsachen und Forderungen, nämlich für jede Schuld, die aus einem Schuldschein (promising note), einem schriftlichen Vertrag, oder schriftlicher Uebereinkunft fällig ist, wenn der ganze Betrag in einer solchen schriftlichen Contrakt-Uebereinkunft, oder Verschreibung nicht hundert Dollars übersteigt; *) für jede Schuld, die aus einem mündlichen Vertrag oder Versprechen, auf eine werthvolle Gegenleistung gestützt, fällig ist, wenn sie hundert Dollars nicht übersteigt; für jede Schuld, die für verkaufte und überlieferte bewegliche Habe, Waaren oder Handelsar-

*) Die Beschränkung auf hundert Dollars ist modificirt durch das Gesetz vom 2. März 1833. Siehe revidirte Gesetze, S. 415.

Digitized by Google

tikel fällig ist; oder für verrichtete Arbeit, oder geleistete Dienste, wenn der in Anspruch genommene Betrag hundert Dollars nicht übersteigt; für jede Schuld, die fällig ist für eine empfangene Geldsumme, für vorgeschossenes Geld, für Geld, welches der Kläger für den Beklagten auf dessen Verlangen ausgezahlt hat, und für Geld, welches der Beklagte für den Kläger erhalten hat, wenn es hundert Dollars nicht übersteigt; für jede Schuld, die aus laufenden und nicht abgeschlossenen Rechnungen fällig ist, wenn der ganze Betrag der Rechnungen jeder Parthei hundert Dollars nicht übersteigt. Für jede Schuld, die aus einer abgeschlossenen Rechnung fällig ist, wenn der zwischen den Partheien ermittelte, abgeschlossene und unbezahlte Rest hundert Dollars nicht übersteigt; für jede Schuld, die aus einem Mieth- oder Pacht-Vertrag fällig ist, wenn sie hundert Dollars nicht übersteigt, für jede Schuld, die fällig ist für irgend ein besonderes Eigenthumsstück, ohne Unterschied, ob diese Schuld aus einer mit Siegel versehenen Verschreibung, oder einfachen Verschreibung oder wörtlichem Versprechen entspringt, wenn sie hundert Dollars nicht übersteigt; und für alle fällige Schulden, welche hundert Dollars nicht übersteigen, wenn die Klage der Schuldforderung (**action of debt**) oder Klage wegen Versprechens (**action of assumpsit**) für dieselbe begründet wäre. *) Nichts in diesem Abschnitt indeß soll dahin ausgelegt werden, den Friedensrichter mit Gerichtsbarkeit zu bekleiden in Fällen wo ein Executor oder Administrator Parthei sein sollte, wenn die Summe zwanzig Dollars übersteigt, ausgenommen, wenn es Schulden sind, die für Eigenthum fällig sind, welches bei einem, von einem Executoren oder Administrator abgehaltenen Verkaufe, erkauft worden ist, und welche hundert Dollars nicht übersteigen.

Absch. 2. Es soll die Pflicht eines jeden Friedensrichters sein, wenn eine Klage bei ihm vorgebracht wird, die Namen der Partheien, den Betrag und die Natur der eingeklagten Schuld, den Datum und die Beschreibung der erlassenen Proceß-Maßregeln, so wie den Namen des Beamten, der diese Proceß-Maßregeln in Auftrag erhalten hat, in ein Buch einzuzeichnen, welches zu diesem Zwecke eigends bestimmt ist, und während des ganzen processualischen Verlaufs einer Klagsache soll es seine Pflicht sein, sobalb irgend eine Proceß-Maßregel erlassen worden, oder wieder zurückgestellt worden †), oder irgend eine Verfügung gemacht, oder ein

*) Wenn nämlich im Bezirksgericht für dieselbe Sache eine formelle Klagschrift entweder in Dept, oder in Assumpsit (Namen von 2 verschiedenen Klagformeln) mit Erfolg vorgebracht werden könnte.

†) Zurückgestellt. Alle gerichtlichen Befehle, als Vorladungen, Verhaftsbefehle, Zeugenvorladung, Executionserlasse müssen von dem Beamten wieder an das betreffende

Digitized by Google

Urtheil erlassen worden ist, davon eine schriftliche Aufzeichnung in dasselbe Buch zu machen, und alle Dokumente, die man ihm zur Aufbewahrung übergeben hat, gehörig und sicher aufzuheben.

Abſch. 3. Jede Klage vor einem Friedensrichter, mit Ausnahme der Klagen, für welche weiter unten ein anderes Verfahren angeordnet ist, soll mit einer Vorladung begonnen werden, welche, so weit es nur immer der Fall zuläßt, folgender Gestalt sein soll:

(Folgt die Formel.)

In genannter Vorladung soll der Friedensrichter einen bestimmten Ort, Tag und Stunde zum Behuf der Verhandlung bezeichnen, nicht weniger als fünf, noch mehr als fünfzehn Tage vom Datum der Vorladung an; zu welcher Zeit und an welchem Orte der Beklagte zu erscheinen hat. Diese Vorladung soll wenigstens drei Tage vor dem darin anberaumten Verhandlungs-Termin mitgetheilt werden, und zwar indem dieselbe dem Beklagten oder den Beklagten vorgelesen wird.

Abſch. 4. Wenn der Kläger, ehe die Klage angestellt wird, einen Eid leistet, daß er in Gefahr stehe, seine Schuld oder Forderung zu verlieren, wenn der Beklagte nicht gehalten werde, Bürgschaft zu stellen, und wenn der Kläger auf Eid die Ursache für solche Gefahr darthut, so daß der Friedensrichter die Ueberzeugung erhält, daß Ursache da ist, einen solchen Verlust zu befürchten, so soll der Friedensrichter einen Verhaftsbefehl erlassen, welcher, so viel es nur immer der Fall zuläßt, folgender Gestalt sein soll:

(Folgt die Formel.)

Und in allen Fällen soll der Beklagte ein Recht haben, seine Person von der durch diesen Befehl verhängten Haft zu befreien, wenn er dem Gerichtsdiener, der den Befehl in Vollführung zu bringen hat, Bürgschaft stellt, welche Bürgschaft auf die Rückseite des Verhaftsbefehls bemerkt werden soll, und zwar, so weit es nur immer der Fall zuläßt, folgender Gestalt:

(Folgt die Formel.)

Diese Bürgschafts-Verpflichtung soll von einem oder mehreren Bürgen, die vor dem Gerichtsboten, der die Bürgschaft anzunehmen hat, für gut gehalten werden müssen, unterzeichnet sein, und soll die Kraft und Wirkung einer gerichtlichen und schriftlichen Verbürgung haben, die auf die Bedingung hin geleistet ist, daß der Beklagte, im Falle Urtheil gegen ihn ergehen soll, dasselbe sammt den Kosten bezahlen, oder sich in Person zur Vollstreckung des Urtheils überliefern will. Und

Gericht zurückgestellt (return) werden, nachdem auf der Rückseite der Beamte seinen Bericht aufgezeichnet hat. Da in der Regel Mittheilung durch Verlesung geschieht, so hat dieß keine Schwierigkeit.

Digitized by Google

im Falle solche Zahlung oder Auslieferung nicht statt haben würde, so soll das bewegliche Hab und Gut des Bürgen für die Zahlung des Urtheils und der Kosten haften. Wird indeß die Person des Beklagten durch ihn selbst oder durch seinen Bürgen zur Vollstreckung des Urtheils innerhalb dreißig Tagen nach Erlaß der Execution ausgeliefert, oder findet sich hinlängliches Eigenthum des Beklagten, um Urtheil und Kosten zu befriedigen, so soll der Bürge entlastet sein. Sollte aber weder die Person des Beklagten ausgeliefert werden, noch sich innerhalb obengenannter Zeit hinreichendes Eigenthum desselben vorfinden, um Urtheil und Kosten zu bezahlen, so soll der Friedensrichter einen Executionsbefehl gegen den Bürgen erlassen, gegen den dann grade so verfahren werden soll, als wäre er Beklagter.

Absch. 5. Wenn der Beklagte am Tage der Verhandlung nicht erscheint, nachdem er Bürgschaft wie oben erwähnt gestellt hat, oder nachdem ihm eine Vorladung mitgetheilt worden ist, wie es im 3ten Abschnitt dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, und wenn dem Friedensrichter kein genügender Grund für dieses Nichterscheinen angegeben wird, so soll derselbe dann die Sache anhören und entscheiden in Abwesenheit des genannten Beklagten; doch soll derselbe kein Urtheil zu Gunsten des Klägers fällen, es sei denn, daß der genannte Kläger seine Forderung vollständig und auf dieselbe Art beweisen werde, als wenn der Beklagte gegenwärtig gewesen wäre und dieselbe geleugnet hätte.

Absch. 6. Erscheint der Kläger oder dessen Agent nicht an dem für obengenannte Verhandlung anberaumten Termin, und wird dem Friedensrichter für solches Nichterscheinen des Klägers oder dessen Agenten kein hinreichender Grund angegeben, so soll er die Klage abweisen und der Kläger soll die Kosten bezahlen, es sei denn daß der Beklagte einwilligt, daß solche Klagsache auf einen andern Tag verschoben werde, in welchem Falle dasselbe Verfahren an dem 2ten für die Verhandlung wie obengesagt festgesetzten Tage statt finden soll. Durch diesen Abschnitt indeß soll die Abweisung einer Klage, die auf eine Handschrift gegründet ist, welche dem Richter zur Eintreibung übergeben worden ist, nicht vorgeschrieben werden.

Absch. 7. Sind zwei oder mehrere Personen vor irgend einem Friedensrichter gemeinschaftlich verklagt worden, und haben alle solche Beklagten Nachricht hiervon wie obengenannt durch Verhaftsbefehl oder Vorladung erhalten, so soll das Erscheinen von irgend einem der Beklagten am Verhandlungstermin den Friedensrichter hinreichend ermächtigen, so zu verfahren, als ob alle gegenwartig wären. Und wenn keiner der

Digitized by Google

genannten Beklagten erscheinen sollte nach solcher Benachrichtigung, so soll der Friedensrichter, wenn der Kläger seine Forderung bewiesen hat, wie oben vorgeschrieben, verfahren wie in andern Fällen des Nichterscheinens. Und in beiden vorbenannten Fällen soll der Friedensrichter den Betrag der Schuld, der erwiesen ist, nicht auf die Beklagten ausschlagen, sondern soll ein ungetheiltes Urtheil für den ganzen erwiesenen Betrag gegen so viele der Beklagten gemeinschaftlich erlassen, als erweislich gemeinschaftlich dem Kläger verschuldet sind. Sollte es aber sich dem Friedensrichter herausstellen, daß zwei oder mehrere der Beklagten dem Kläger jeder für sich verschuldet sein sollten, für getrennte und verschiedene Schulden oder Klaggründe, oder in Hinsicht auf getrennte und verschiedene Versprechungen oder Verträge, so soll es solchem Kläger nicht erlaubt sein, seine Klage gegen solche Beklagte in Gemeinschaft vorzubringen. Sind mehrere gemeinschaftlich verschuldet und können sie nicht alle vor Gericht gebracht werden, so kann der Friedensrichter gegen die Urtheil erlassen, die man vor Gericht gebracht hat.

Abſch. 8. Ehe eine Verhandlung vor einem Friedensrichter ihren Anfang nimmt, kann jede Parthei den Antrag stellen, solche Verhandlung doch nicht für länger, als zehn Tage aufzuschieben, wenn solche Parthei entweder durch ihren eignen Eid oder den eines glaubwürdigen Zeugen erweist, daß sie nicht ohne Gefahr sich in die Verhandlung einlassen kann, weil ein wesentlicher Zeuge fehlt, oder weil irgend eine andere Ursache oder Unfähigkeit vorhanden ist, die es verhindern könnte, ihr in solcher Untersuchung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Und sollte der Friedensrichter überzeugt sein, daß die so beantragende Parthei nicht ohne Gefahr in die Verhandlung sich einlassen kann, und ebenso, daß die so beantragende Parthei gehörige Sorgfalt angewendet hat, zur Zeit des zuerst festgesetzten Untersuchungstermins vorbereitet zu sein, und daß solches nicht vorbereitet sein nicht eine Folge der eignen Nachlässigkeit oder Unaufmerksamkeit solcher Parthei ist, dann soll der genannte Richter die Untersuchung der Sache auf einen andern Tag und eine andere Stunde innerhalb zehn Tagen aufschieben, welcher Termin von ihm anzuberaumen ist. Und die Parthei, welche um einen solchen Aufschub bittet, soll alle dadurch verursachten Kosten bezahlen. Der Friedensrichter kann indeß zu jeder Zeit einen Fall ohne Eidesleistung aufschieben, wenn die Partheien einwilligen, oder wenn die Parthei, im Falle nur eine zugegen ist, einwilligt, oder wenn er dafür hält, daß solcher Aufschub wesentlich ist, um Gerechtigkeit geschehen zu lassen, wovon irgend ein guter Grund dargethan worden ist.

Digitized by Google

Absch. 9. Wenn die Partheien erscheinen und zur Verhandlung bereit sind, so soll der Friedensrichter die gegenseitigen Angaben und Beweise anhören und prüfen, und soll darauf Urtheil gegen die Parthei erlassen, die erweislich der andern verschuldet ist, für so viel Geld in Dollars und Cents, als wirklich als schuldig sich herausstellte, sammt den Proceßkosten. Sollte keine der Partheien der andern als verschuldet sich erweisen, dann soll Urtheil gegen den Kläger, doch nur für die Proceßkosten, erlassen werden. Und sollte solches Urtheil für eine einfache oder mit Siegel versehenen Verschreibung, oder für den Rest, der nach einem Rechnungsabschluß fällig ist, erlassen werden, so soll der Richter Zinsen in Anschlag bringen lassen von der Zeit an, wo dieselben [die Verschreibungen oder der Rest nämlich *)] fällig geworden sind, und solche Zinsen in das genannte Urtheil mit einschließen. Und ein Urtheil soll in allen Fällen 6 Prozent Zinsen jährlich tragen, bis es bezahlt ist.

Absch. 10. Der Friedensrichter soll auf die Rückseite jeder Vorladung, oder jeden Verhaftsbefehles die Summe bemerken, die der Kläger in Anspruch nimmt, sammt den erwachsenen Kosten, und dem Beklagten steht es zu, diese Summe und Kosten dem Gerichtsboten zu bezahlen, der diese Vorladung oder Verhafsbefehl in Händen hat, und welcher einen Empfangschein dafür geben soll, welcher den Beklagten von der Schuld und den Kosten entlastet.

Absch. 11. Jedes Zeugniß vor einem Friedensrichter muß eidlich sein und mündlich gegeben werden, außer wo es nothwendig ist, die Unterzeichnung oder die Handschrift einer Parthei gegen sie selbst vorzubringen, und außer dem Zeugniß, welches durch schriftliche Ablegung erhoben wird, wie weiter unten erwähnt ist.

Absch. 12. Es soll keiner Parthei in einem Prozesse vor einem Friedensrichter erlaubt sein, ihre Unterschrift in irgend einer Urkunde, auf welche die Klage sich gründet, oder die als Gegenforderung, oder als Empfangschein für die in einer solchen Klage verlangte Summe vorgebracht wird, abzuläugnen, es sei denn es geschehe unter Eidesleistung von Seiten der Parthei, welche dergestalt die ihr zugeschriebene Unterschrift ableugnet.

Absch. 13. Wenn ein Zeuge, welcher in dem County wohnt, in welchem die Klage vor einem Friedensrichter anhängig ist, wegen Alter, Krankheit oder anderer Ursachen nicht erscheinen kann, so soll es dem Friedensrichter, bei dem solche Klage anhängig ist, oder einem andern Friedensrichter des County gesetzlich erlaubt sein, die Aussage eines solchen

*) Einschaltung des Uebersetzers.

Digitized by Google

Zeugen schriftlich aufzunehmen. Und der Friedensrichter, bei dem die Klage anhängig ist, soll die Untersuchung zu diesem Zwecke, doch nicht mehr als auf 6 Tage vertagen, und soll beide Partheien von der Zeit und dem Orte, wo solche Aussage niedergenommen werden soll, in Kenntniß setzen.

Absch. 14. Wenn ein Zeuge, dessen Aussage in einer vor einem Friedensrichter anhängigen Klage wesentlich ist, außerhalb des County, in welchem solche Klage anhängig ist, wohnt, so kann die Parthei, welche dieses Zeugniß wünscht, seine, ihre oder deren Aussage oder Aussagen vor einem jeden Friedensrichter in dem County aufnehmen lassen, in dem solcher Zeuge oder solche Zeugen wohnen. Und demgemäß aufgenommene schriftliche Aussagen können in genannter Klagesache als Zeugniß vorgebracht werden, wenn sich herausstellt, daß die Gegenparthei gehörige Kenntniß von der Zeit und dem Orte hatte, wo solche Aussagen niedergenommen wurden.

Absch. 15. Keinem Beklagten soll es erlaubt sein, bei der Verhandlung irgend eine einfache Schuldverschreibung, eine mit Siegel versehene Verschreibung, eine Schuldforderung oder einen Anspruch an den Kläger als eine Gegenforderung vorzubringen, wenn ein solcher Beklagter dieselben nach der Anstellung der Klage an sich gekauft hat.

Absch. 16. In allen Klagen, die bei einem Friedensrichter angestellt werden, soll jede Parthei alle ihre Forderungen gegen den Andern vorbringen, wenn sie der Natur sind, daß sie vereinigt werden können, und wenn sie die Summe von hundert Dollars, wenn sie so in eine Klage oder einen Einwand vereinigt sind, nicht übersteigen. Wer sich dessen weigert oder dasselbe zu thun vernachlässigt, soll für immer des Rechts verlustig sein, für solche Schuld oder solche Forderung Klage anzustellen.

Absch. 17. Wenn eine der Partheien die Gegenwart eines Zeugen in irgend einer vor einem Friedensrichter anhängigen Klagsache verlangt, so soll es die Pflicht desselben sein, eine Zeugenvorladung zu erlassen, welche, soweit es nur immer der Fall zuläßt, folgender Gestalt sein soll:

(Folgt die Formel.)

Welche Vorladung durch einen Gerichtsdiener, oder jede andere Person mitgetheilt werden kann, und zwar indem dieselbe dem Zeugen vorgelesen wird. Aber der Person, die dieselbe mittheilt, soll keine Vergütung für ihren zurückgelegten Weg bewilligt werden.

Absch. 18. Jeder so vorgeladene Zeuge soll für seine jedesmalige Erscheinung bei einer Verhandlung zu fünfzig Cents berechtigt sein, die mit den andern Prozeßkosten anzurechnen und zu bezahlen sind, wenn die Schuldforderung und Kosten beigetrieben sind. Sollten aber in irgend

Digitized by Google

einer Sache mehr als zwei Zeugen vereidigt werden, um dieselbe Thatsache zu Gunsten derselben Parthei zu beweisen, so soll die Parthei, die einen solchen Extra-Zeugen verlangt, die ganze Ausgabe für sein Erscheinen zu tragen haben. Der Friedensrichter soll aber keine solche Bezahlung anrechnen, es sei denn, daß der beiwohnende Zeuge sie verlangt.

Absch. 19. Stimmen beide Partheien überein, eine Zwistigkeit von einem Friedensrichter entscheiden zu lassen ohne förmliche Vorladungen, so soll er diese streitige Sache in sein Buch eintragen, indem er solche Uebereinkunft dabei besonders aufzeichnet, und wie in andern Fällen verfahren.

Absch. 20. Die Partheien in einer Klagsache vor einem Friedensrichter sollen in allen Fällen das Recht haben, ihre Zwistigkeit Schiedsrichtern, die sie selbst gegenseitig erwählt haben, vorzutragen, welche die streitige Sache untersuchen, ihren Ausspruch schriftlich abfassen und denselben dem Friedensrichter aushändigen sollen, der genannten Ausspruch in sein Buch einzutragen und demgemäß Urtheil zu erlassen hat.

Absch. 21. Zu jeder Zeit vor Erlaß des Urtheils in einer Klagsache vor einem Friedensrichter, kann jede Parthei verlangen, die Sache durch Geschworne untersuchen zu lassen, vorausgesetzt, der Streitgegenstand belaufe sich über zwanzig Dollars; worauf es die Pflicht des Friedensrichters sein soll, einen an irgend einen Gerichtsdiener gerichteten Befehl zu erlassen, worin demselben anbefohlen wird, sechs oder zwölf Personen, wenn man gegen eine geringere Anzahl eine Einwendung machen würde, als Geschworne vorzuladen. Das besagte Geschwornengericht soll sobald als möglich zusammengesetzt werden, und der Richter mag die Sache, wenn es nöthig ist, auf irgend eine Zeit innerhalb drei Tagen zu diesem Zwecke verschieben. Die Geschwornen, wenn sie zusammengesetzt sind, sollen vom Friedensrichter vereidigt werden, die Sache dem Zeugniß gemäß zu entscheiden, und der Richter soll ihrem Spruch gemäß das Urtheil eintragen. Der Vorladungserlaß für die Geschwornen soll folgender Gestalt sein:

(Folgt die Formel.)

Absch. 22. In allen Fällen, wo ein Zeuge gehörig vorgeladen worden ist, und nicht der Vorladung gemäß bei der Untersuchung erscheint, und in allen Fällen, wo Jemand vorgeladen worden ist, um irgend eine Sache vor einem Friedensrichter als Geschworner abzuurtheilen, und zu der in der Vorladung bemerkten Zeit oder an dem darin bemerkten Orte nicht erscheint, soll der Friedensrichter Macht haben, einen Verhaftsbefehl zu erlassen, an irgend einen Gerichtsdiener des County gerichtet, worin demselben befohlen wird, unverzüglich die Person eines solchen Geschwornen

Digitized by Google

oder Zeugen, der wie vorbemerkt nicht erschienen ist, vor solchen Friedensrichter zu führen, um darzuthun, warum er für solche Nichtachtung nicht gestraft werden solle. Erscheint besagter Geschworner oder Zeuge auf solchen Verhaftsbefehl, so hat der Friedensrichter das Recht, denselben mit beliebiger Geldstrafe, die jedoch nicht weniger als einen Dollar oder mehr als zehn Dollars betragen soll, zu belegen, oder ihn gänzlich der Strafe zu entlassen, wenn genügende Entschuldigung gegeben worden ist.

Absch. 23. Ist ein Geschworner, der wie vorbemerkt vorgeladen ist, bei der Entscheidung der Klagsache betheiligt, oder einer der Partheien anverwandt, oder hat er seine Ansicht über die zu verhandelnde Sache ausgesprochen, oder wird er aus irgend einem andern Grunde, den der Friedensrichter zu beurtheilen hat, als ein partheiischer oder untüchtiger Geschworner betrachtet, so soll der Friedensrichter solchen Geschwornen entlassen. Sollte durch solche Entlassung, oder wegen nicht Erscheinens irgend eines Geschwornen das Geschwornen-Gericht nicht vollständig sein, so soll der Friedensrichter den Gerichtsdiener beordern, so viele Personen, als zu solchem Geschwornen-Gericht fehlen, auf der Stelle entweder von den beistehenden oder andern Personen in seinem Gerichtssprengel vorzuladen, welche Vorladung mündlich geschieht. Und so vorgeladene Personen sollen verpflichtet sein, in einem solchen Geschwornengericht als Geschworne zu sitzen, und wenn sie sich weigern es zu thun, oder nicht erscheinen, so können sie durch Verhaftsbefehl vorgeführt und mit Geldstrafe wie oben bemerkt belegt werden.

Absch. 24. Jedermann, der vor einem Friedensrichter erscheint, wenn Letzterer in solcher Eigenschaft thätig ist, oder der irgend einem gerichtlichen Verfahren vor einem Friedensrichter beiwohnt, soll sich anständig, ordentlich und ehrerbietig betragen. Und sollte er es nicht thun, so soll er von genanntem Friedensrichter wegen seiner Nichtachtung mit einer beliebigen Geldstrafe, die fünf Dollars nicht übersteigen darf, belegt werden.

Absch. 25. Ehe eine Verhandlung vor einem Friedensrichter ihren Anfang nimmt, kann der Beklagte oder dessen Agent einen Eid leisten, daß solcher Eidesleister glaubt, daß der Beklagte keiner unpartheiischen Verhandlung bei solchem Friedensrichter sich gewärtigen könne; worauf es die Pflicht des Friedensrichters ist, alle Papiere und Urkunden, die zu dem Falle gehören, ohne Verzug an den nächsten Friedensrichter zu übersenden, der dann so verfahren soll, als ob die genannte Klagsache vor ihm anhängig gemacht worden wäre.

Absch. 26. Kein Friedensrichter soll eine Execution erlassen vor dem

Digitized by Google

Ablauf von zwanzig Tagen vom Datum des Urtheils an, auf welches solche Execution erfolgen soll, es sei denn, daß die Parthei, welche darum nachsucht, oder deren Agent einen Eid leistet, daß er glaubt, die Schuld gehe verlohren, wenn nicht unverzüglich Execution verfügt werde. Ist solcher Eid geleistet worden, so soll die Execution unverzüglich erlassen und auferlegt werden, doch soll bei einer solchen Execution nicht innerhalb zwanzig Tagen von dem Datum des Urtheils an zum Verkauf geschritten werden. Auch soll der Erlaß einer solchen Execution keine Parthei des Appellationsbefugnisses berauben.

Abſch. 27. Alle von einem Friedensrichter erlassenen Executionen sollen an irgend einen Gerichtsdiener des einschlägigen Countys gerichtet sein und an den betreffenden Friedensrichter innerhalb siebzig Tagen vom Datum an zurückgestellt werden. Dergleichen Executionen ollen nur auf bewegliches Eigenthum gelegt werden, und so viel als möglich folgender Gestalt sein:

(Folgt die Formel.)

Abſch. 28. Stellt es sich bei Zurückstellung einer solchen Execution, die wie oben gesagt erlassen worden ist, heraus, daß der Beklagte nicht hinreichendes bewegliches Eigenthum, um die Schuld und Kosten zu befriedigen, innerhalb des Countys besitzt, und der Kläger wünscht eine Execution für ein anderes County, wo der Beklagte bewegliches Eigenthum besitzen soll, erlassen zu haben, so soll der Friedensrichter eine Execution erlassen, an irgend einen Gerichtsdiener des County gerichtet, wo solches Eigenthum sich befinden soll, welcher Execution eine amtliche Bescheinigung des Gerichtsschreibers des Bezirksgerichts vom County, in dem die Execution erlassen ist, beigefügt sein soll, welche Bescheinigung mit dem Siegel des genannten Gerichts versehen, darthun soll, daß der Friedensrichter, der eine solche Execution erlassen hat, zur Zeit solchen Erlasses ein Friedensrichter in dem genannten und für das genannte County war, und kein Gerichtsdiener soll gehalten sein, eine solche Prozeßmaßregel auszuführen, ohne daß deren Aechtheit so bescheinigt ist.

Abſch. 29. Stellt es sich bei der Zurückstellung einer Execution, die zuerst wie vorbemerkt erlassen worden ist, heraus, daß der Beklagte kein hinreichendes bewegliches Eigenthum um Schulden und Kosten zu bezahlen innerhalb des County besitzt, in welchem das Urtheil gefällt wurde, und wünscht der Kläger selbige auf Grund-Eigenthum legen zu lassen, welches entweder in demselben oder irgend einem andern County liegt, so soll der Friedensrichter dem Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts von dem County, in welchem das Urtheil gefällt wurde, eine beglaubigte Abschrift zustellen,

Digitized by Google

welche genannter Gerichtsschreiber gehörigen Ortes aufbewahren soll. Und das Urtheil soll von dann an alle Kraft eines Urtheils vom Bezirksgerichte haben, und eine Execution für dasselbe soll von letzterem Gericht wie in andern Fällen erlassen werden.

Absch. 30. Appellationen von friedensrichterlichen Urtheilen sollen in allen Fällen bewilligt werden, vorausgesetzt, daß Appellation verlangt und Sicherheit angeboten wird, innerhalb eines Zeitraums von 20 Tagen.

Absch. 31. Wenn eine der Partheien von einem friedensrichterlichen Urtheile zu appelliren wünscht, so soll solche Parthei von dem Friedensrichter eine Abschrift des Urtheils, von dem sie zu appelliren wünscht, ausgestellt erhalten und soll dieselbe dem Bezirksgerichtsschreiber des einschlägigen County vorweisen. Und besagte Parthei soll innerhalb zwanzig Tagen in der Gerichtsstube besagten Schreibers sich schriftlich und unter Siegel zur Zahlung einer solchen Geldsumme verpflichten, die hinreichend ist, genanntes Urtheil mit allen Kosten zu decken, mit Bürgschaft, welche der Gerichtsschreiber für gut halten muß. Diese schriftliche und besiegelte Verpflichtung soll auf die Zahlung der Schuld und Kosten gestellt sein, im Falle das Urtheil bei der Verhandlung besagter Appellation bestätigt werden würde. Und sollte sich bei der Verhandlung irgend einer Appellation, die durch diesen Abschnitt erforderlich gemachte schriftliche und gesiegelte Verpflichtung als nicht der Form gemäß oder sonst als ungenügend erweisen, so soll dies der Parthei, welche dieselbe ausgestellt hat, wegen solcher Unförmlichkeit oder Ungenügenheit keineswegs zum Nachtheil gereichen; vorausgesetzt, daß sie in gehöriger Zeit, die vom Gerichtshof zu bestimmen ist, bei benanntem Gericht eine gute und hinreichende schriftliche und gesiegelte Verpflichtung von sich gebe und einreiche.

Absch. 32. Ist eine solche Verpflichtung ausgestellt worden, so hat der Gerichtsschreiber einen Einhaltsbefehl zu erlassen, durch welchen es dem Friedensrichter und Gerichtsdiener untersagt wird, weitere Schritte in genannter Klagsache vorzunehmen, und durch welchen alle darauf bezüglichen Prozeß-Maßregeln einstweilen ausgestellt bleiben. Und der Gerichtsschreiber soll den Appellaten (nämlich die Gegenparthei des Appellirenden oder Appellanten. Anmk. d. Ueberf.) vorladen, an dem Termin des Bezirksgerichtshofes zu erscheinen, an welchem die Appellation zu verhandeln ist, in welcher Vorladung der Tag, der zur Verhandlung derselben festgesetzt ist, bemerkt werden muß. Diese Vorladung soll zehn Tage vor dem Verhandlungstag wie in andern Fällen insinuirt werden.

Absch. 33. Soll es sich bei der Zurückstellung genannter Vorla-

Digitized by Google

dung herausstellen, daß der Appellat im County nicht anzutreffen war, so soll der Gerichtshof die Klagsache bis zum nächsten Termin aufschieben und soll dann mit der Verhandlung des Falles vorwärts schreiten.

Absch. 34. Sobald der Gerichtsschreiber einen solchen Einhaltsbefehl erlassen hat, so soll der Friedensrichter, der Urtheil ertheilt hat, und jeder Gerichtsdiener, in dessen Händen sich ein Executions- oder anderer Prozeßbefehl befindet, alle weitern Maßregeln in Bezug auf dieselben einstellen. Und besagter Friedensrichter soll alle Papiere und eine Abschrift seines erlassenen Urtheils dem Schreiber genannten Gerichts übermachen mit einer eigenhändigen Bescheinigung, daß genannte Abschrift und Papiere eine ganze und vollständige Darstellung aller vor ihm geflogenen Verhandlungen enthalten. Und der besagte Gerichtshof soll besagte Appellation summarisch anhören und entscheiden, ohne schriftliche Rechtsvertheidigung, der Gerechtigkeit der Sache gemäß.

Absch. 35. Das Bezirksgericht soll zu jeder Zeit eine solche Verbesserung oder Veränderung in den Papieren und den Prozeß-Befehlen zulassen, als zu einer billigen Verhandlung des Falles seiner wesentlichen Gerechtigkeit nach nöthig sein mag. Und auf das Urtheil genannten Gerichts kann eine Execution auf dieselbe Weise erlassen werden, als wenn der Fall ursprünglich bei genanntem Gericht anhängig gemacht worden wäre.

Absch. 36. Die Richter des Bezirksgerichts und die Curatel-Richter sollen innerhalb ihrer bezüglichen Gerichtsbarkeiten befugt, und auf Ansuchen, wenn es wie weiter unten erwähnt gestellt ist, verpflichtet sein, einen Anforderungsbefehl zu bewilligen, um Klagsachen vor Friedensrichtern vor das Bezirksgericht zu bringen. Besagte Richter sollen diesen Befehl auf die Rückseite eines solchen Ansuchungsschreibens setzen, und sobald die gesuchstellende Parthei denselben dem Schreiber des Bezirksgerichts vorzeigt, soll letzterer besagten Befehl in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassen.

Absch. 37. Das Gesuch um Anforderungsbefehle soll unter eidlicher Versicherung des Gesuchstellers darthun und nachweisen, daß das vom Friedensrichter erlassene Urtheil nicht Folge von Nachläßigkeit in der gesuchstellenden Parthei war; daß nach seiner Meinung das Urtheil ungerecht und irrthümlich ist, indem dargethan wird, worin diese Ungerechtigkeit und dieser Irrthum bestehe, und daß es nicht in der Macht der Parthei stand, auf gewöhnlichem Wege zu appelliren, indem die besondern verhindernden Umstände dargethan werden.

Absch. 38. Kein Anforderungsbefehl soll nach sechs Monaten von Erlaß des Urtheils an erlassen werden.

Digitized by Google

Abſch. 39. Ehe ein ſolcher Anforderungsbefehl erlaſſen wird, muß die darum nachſuchende Parthei eine geſiegelte ſchriftliche Verpflichtung mit Bürgſchaft auf dieſelbe Weiſe und auf dieſelben Bedingungen ausſtellen, wie in Appellationsfällen von Friedensrichtern und ſolche Verpflichtung, wenn ſie mangelhaft iſt, ſoll ſo verbeſſert werden können, als wie die Verpflichtungen in Appellationsfällen von Friedensrichtern. Dieſer Befehl ſoll den Friedensrichter verpflichten, eine beglaubigte Abſchrift des Urtheils und anderer vor ihm gepflogenen Prazeß-Maßregeln dem Bezirksgericht zuſtellen. Und in keinem Falle ſoll der Friedensrichter angehalten ſein, ein Protokoll oder eine Aufzeichnung der vor ihm gegebenen Zeugenausſagen mitzuſchicken. Sondern wenn genannter Anforderungsbefehl ans Gericht zurückgeſtellt iſt, ſo ſoll mit der Sache wie in Appellationsfällen verhandelt werden.

Abſch. 40. Wird das friedensrichterliche Urtheil vom Bezirksgericht entweder ganz oder theilweiſe umgeſtoßen, ſo ſoll dieſes Umſtoßen einen allenfalſigen Zwangsverkauf, der vor Erlaß des Anforderungsbefehls ſtatt gefunden hat, nicht ungültig machen. In ſolchen Fällen hat das Bezirksgericht die Macht, den Schaden feſtzuſetzen, der in Folge eines ſolchen Verkaufs erwachſen ſein mag, und ſoll für ſolchen Schadenerſatz ein Urtheil ergehen laſſen oder einen Abzug erkennen. Und in allen Fällen, wo ein Urtheil theilweiſe umgeſtoßen wird, ſei es durch Appellation oder Anforderungsbefehl, ſoll es dem Gericht zuſtehen, die Koſten unter den Partheien der Gerechtigkeit gemäß auszuſchlagen.

Abſch. 41. Der Friedensrichter, Gerichtsdiener und andere betheiligte Perſonen ſollen ſobald der Anforderungsbefehl zugeſtellt iſt alles weitere Verfahren in der Sache bis auf weitere Verfügung des Bezirksgerichts einſtellen.

Abſch. 42. Jeder Gerichtsdiener, ehe er die Pflichten ſeines Amts antritt, ſoll folgenden Eid leiſten:

(Folgt der Eid.)

Dieſer Eid ſoll vor dem Gericht der County Commiſſäre oder vor irgend einem Friedensrichter des einſchlägigen County geleiſtet werden. Und der Friedesrichter oder der Gerichtsſchreiber, der beſagten Eid abnimmt, ſoll darüber eine Beſcheinigung ausſtellen und dieſelbe von dem Schreiber beſagten Gerichts aufbewahren laſſen.

Abſch. 43. Jeder Gerichtsdiener ſoll, ehe er die Pflichten ſeines Amtes antritt, eine ſchriftliche geſiegelte Verpflichtung ausſtellen und dem Schreiber des Gerichts der Commiſſäre vom einſchlägigen County zuſtellen, welche Verpflichtung von genanntem Schreiber gebilligt werden muß,

Digitized by Google

und die von einem oder mehreren Bürgen, die hinreichendes Grundeigenthum *) besitzen, unterzeichnet und für die Summe von fünfhundert Dollars gestellt sein muß, und zwar auf die Bedingung, daß er getreulich den Pflichten seines Amtes als Gerichtsdiener nachkommen, und daß er über alle Geldsummen, die ihm in Folge von Proceß-Maßregeln oder sonst kraft seines Amtes zu Händen kommen mögen, eine redliche und getreue Rechnung ablegen und dieselben ausbezahlen wolle. Besagte Verpflichtung soll an die County-Commissäre des County, in welchem solcher Gerichtsdiener angestellt ist, und an deren Amtsnachfolger zahlbar gemacht sein, zum Nutzen des Staates Illinois, und soll zur Bürgschaft und zum Nutz und Frommen aller Proceßpartheien und anderer Personen, die bei dem amtlichen Betragen eines solchen Gerichtsdieners betheiligt sind, oder dadurch Schaden erlitten haben, dienlich sein.

Absch. 44. Sollte ein Gerichtsdiener 30 Tage nach seiner Wahl oder seiner Anstellung den Eid nicht geleistet, oder die Verpflichtung wie oben gesagt nicht ausgestellt haben, so soll besagter Gerichtsdiener nach dieser Zeit sich nicht mehr also befähigen, oder sein Amt übernehmen können, sondern besagtes Amt soll als erledigt betrachtet und demgemäß wieder besetzt werden.

Absch. 45. Vernachlässigt oder verweigert ein Gerichtsdiener auf Verlangen die Ausbezahlung einer von ihm eingetriebenen Geldsumme an den Kläger oder dessen Agenten, so kann das Bezirksgericht des einschlägigen County auf Antrag der benachtheiligten Parthei oder deren Sachwalter ein Urtheil zu Gunsten solcher benachtheiligten Parthei und gegen solchen Gerichtsdiener für den Betrag des von ihm so vorenthaltenen Geldes mit 20 Procent Zinsen und den Kosten erlassen; und Execution soll darauf ohne Verzug erfolgen, deren Auferlegung durch Sicherheitstellung nicht vermieden werden kann. Doch soll der Gerichtsdiener zehn Tage vor einem solchen zu stellenden Antrag davon in Kenntniß gesetzt sein.

Absch. 46. Sollte eine Forderung oder Schuld irgend eines Klägers ganz oder zum Theil durch Nachlässigkeit oder Verweigerung von Dienstleistung verloren gegangen, oder sollte irgend einem Kläger oder Beklagten durch ein Amtsvergehen oder eine Amts-Unterlassung eines Gerichtsdieners ein besonderer Schaden erwachsen sein, so steht der benachtheiligten Parthei ihre Klage auf Schadenersatz gegen einen solchen Gerichtsdiener für solche Verletzung im Bezirksgerichte zu. Und solche Parthei soll

*) Hier für Freehold. Freehold hat eine engere technische Bedeutung in der Rechtssprache, die hier nicht auseinander gesetzt werden kann. Im gewöhnlichen Leben so wie sehr häufig in unsern Gesetzen, heißt es aber nichts anders, als Grundeigenthum.

Digitized by Google

Urtheil und Execution erhalten, deren Auferlegung durch Sicherheitstellung nicht vermieden werden kann.

Absch. 47. *) Wird eine Execution, die in Gemäßheit einer der beiden vorgehenden Abschnitte, oder für irgend eine durch das Gesetz einem Gerichtsdiener auferlegte Strafe gegen denselben erlassen worden, zurückgestellt, und stellt es sich heraus, daß genannte Execution ganz oder theilweise nicht befriedigt worden ist, so soll der Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts auf Ansuchen der benachtheiligten Parthei, eine Vorladung mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen †) vorzubringen, gegen besagten Gerichtsdiener und dessen Bürgen erlassen, welche denselben anbefiehlt, bei dem nächsten Termin des Bezirksgerichts zu erscheinen, um Gründe anzugeben, wenn sie welche haben, warum nicht ein Urtheil gegen sie für den Betrag, der in ihrer besagten schriftlichen und besiegelten Verpflichtung festgesetzt ist, erlassen werden solle, welche Vorladung zehn Tage vor dem Verhandlungstermin mitgetheilt werden muß. Und bei Zurückstellung besagter Vorladung soll der Richter Urtheil gegen besagten Gerichtsdiener und seine Bürgen für den ganzen Betrag der Verpflichtung aussprechen. Ist ein solches Urtheil so erhalten worden, so soll das Gericht von Zeit zu Zeit Execution gegen die Beklagten erlassen für durch solchen Gerichtsdiener vorenthaltene oder unterschlagene Geldsummen, oder für Geldstrafen, auf die gegen ihn erkannt worden ist, oder für den Betrag irgend eines Urtheils, welches gegen ihn wegen Unterlassung oder Verletzung seiner Amtspflicht ergangen ist. Keine solche Execution aber soll wie vorbesagt erlassen werden, es sei denn, daß die Beklagten fünf Tage vorher von der Beantragung einer solchen Execution in Kenntniß gesetzt worden sind. Besagte Vorladung soll eine Abschrift der Verpflichtung besagten Gerichtsdieners zur Grundlage haben und einschließen, welche auf Verlangen der benachtheiligten Parthei vom Schreiber des Gerichts der County-Commissäre geliefert werden soll.

Absch. 48. Alle Verpflichtungen, welche von nun an von Gerichtsdienern ausgestellt werden, sollen bis nach Verlauf von fünf Jahren nach Beendigung der Dienstzeit eines Gerichtsdieners in Kraft bleiben. Und

*) Dieses Verfahren ist vereinfacht worden durch Absch. 8, 9, 10 (S. 413 der revidirten Gesetze) des Gesetzes vom 1. März 1833.

†) Dieß ist ein Versuch einer Uebersetzung von „scire facias", einer Proceßmaßregel, die, soweit ich unterrichtet bin, weder im deutschen noch französischen Proceßverfahren vorkommt. Es ist eine Vorladung, gewisse Einwendungen, deren Zahl aber der Natur der Sache gemäß sehr beschränkt ist, vorzubringen, welche Ladung nur auf durchaus erwiesene (liquide) Ansprüche (z. B. früheres Urtheil, Pfandbrief ꝛc.) erlassen wird.

Digitized by Google

wenn Verpflichtungen gemäß eines am 30. Decemb. 1826 angenommenen Gesetzes, welches die Ueberschrift führt: „Ein Gesetz, die Anstellung von Friedensrichtern und Gerichtsdienern zu regeln", erneut werden, so soll die Ausstellung einer neuen Verpflichtung von Seiten eines Gerichtsdieners eine von ihm vorher ausgestellte Verpflichtung nicht ersetzen und erledigen, sondern jede Verpflichtung soll für alle Dinge haften, die amtlich geschehen oder vollzogen worden sind, oder die so hätten geschehen sollen innerhalb des Jahres, für welches solche Verpflichtung ausgestellt worden ist.

Absch. 49. Wenn irgend ein Verbrechen oder eine Störung des Friedens in Gegenwart eines Gerichtsdieners begangen wird, so soll es dessen Pflicht sein, den Thäter unverzüglich zu ergreifen und vor einen Friedensrichter zu bringen, damit gegen ihn gesetzlich eingeschritten werden kann. Er soll aufrührige und ungesetzliche Versammlungen unterdrücken und den Frieden aufrecht erhalten; alle ihm gesetzlich zugekommenen Verhafts- oder andern Befehle und Prozeß-Maßregeln mittheilen und ausführen, und überhaupt alles das thun und ausführen, was zu dem Amte eines Gerichtsdieners in diesem Staate gehört.

Absch. 50. Sollte irgend ein Friedensrichter oder Gerichtsdiener eine zu seinem Amte gehörige Pflicht nicht thun, sie zu thun verweigern oder vernachlässigen, wenn darum nachgesucht wird, oder sollte er verweigern, als Friedensrichter oder Gerichtsdiener zu handeln, wenn darum nachgesucht wird, so soll er einer handgreiflichen Unterlassung seiner Pflicht für schuldig gehalten, und demgemäß nach Ueberführung gestraft werden.

Absch. 51. Ein Friedensrichter kann eine passende Person als Gerichtsdiener in einem Kriminal- oder andern Falle anstellen, wenn es wahrscheinlich wird, daß eine eines peinlichen Verbrechens *) beschuldigte Person entkommen, oder daß persönliche Habe entfernt werden möchte, ehe man sich an einen wirklich angestellten Gerichtsdiener wenden kann. Und eine so angestellte Person soll als Gerichtsdiener in diesem besondern, aber keinem andern Falle handeln; und jede solche zeitliche Anstellung soll durch eine schriftliche Aufzeichnung, die mit dem Siegel des abordnenden Friedensrichters versehen ist, auf die Rückseite des Prozeßbefehls geschehen, den die Person, welche denselben erhält, auszuführen abgeordnet ist.

*) Peinliches Verbrechen, hier für „indictable offence". Letzteres ist ein Vergehen, worauf nach dem gemeinen Recht (von England) oder nach besonders erlassenen Gesetzen, eine förmliche Anklageakte (indictment) von Seiten der Staatsbehörde gegründet werden kann, im Gegensatz von bloßen Polizeivergehen, die ohne solche Anklageacte und dazu gehörende Förmlichkeiten verhandelt werden.

Digitized by Google

Absch. 52. Das bewegliche Habe eines Beklagten, gegen den friedensrichterliches Urtheil ergangen ist, soll für die Bezahlung solchen Urtheils haften, sobald die darauf erlassene Execution dem Gerichtsdiener übergeben worden ist. Das unbewegliche Vermögen (Grundeigenthum) soll wie vorbemerkt haften von dem Tage an, wo eine Abschrift des Urtheils in der Gerichtsstube des Schreibers zur Aufbewahrung eingereicht worden ist, wie es in diesem Gesetz vorgeschrieben ist.

Absch. 53. Jeder Gerichtsdiener, dem eine Execution überliefert worden ist, soll auf die Rückseite derselben den Tag und die Stunde, an welchen dieselbe in seine Hände gekommen ist, genau aufzeichnen, und soll ohne Verzug mit Auflegung derselben zu Werke gehen. Er soll ebenfalls auf die Rückseite derselben den Tag, wann solche Auflegung statt gefunden hat, bemerken, und ein genaues Verzeichniß des Eigenthums aufnehmen, auf welches er Execution gelegt hat, auch soll er Tag und Stunde für den Verkauf dieses Eigenthums festsetzen, nachdem er zehn Tage vor einem solchen Verkauf davon Nachricht gegeben hat, und zwar durch schriftliche Anzeige, die an drei der öffentlichsten Orte im County angeschlagen werden muß: und an dem so festgesetzten Tage soll der Gerichtsdiener solches Eigenthum an den Meistbietenden verkaufen, oder so viel davon, als nothwendig ist, um die Schuld, Zinsen und Kosten zu decken.

Absch. 54. Die Gerichtsdiener sind berechtigt, Eigenthum auf welches sie eine Execution gelegt haben, wegzuschaffen, wenn es zur sichern Aufbewahrung desselben nöthig ist. Wünscht indessen der Beklagte solches Eigenthum bis zum Tage des Verkaufs zurückzubehalten, so soll der Gerichtsdiener dem Beklagten solches erlauben, wenn nämlich genannter Beklagter genanntem Gerichtsdiener eine schriftliche und besiegelte Verpflichtung für den doppelten Werth des Executionsgegenstandes, und mit guter Bürgschaft ausstellt, welche Verpflichtung auf die Bedingung gestellt ist, daß solches Eigenthum an genannten Gerichtsdiener zu der in der Verpflichtung benannten Zeit und Ort des Verkaufs ausgeliefert werde. Und sollte solches Eigenthum nicht wie vorbemerkt zu der Zeit und an dem Orte des Verkaufs ausgeliefert werden, so soll der Gerichtsdiener, der die Execution zu vollziehen hat, dieselbe auf dasselbe oder auf irgend anderes Eigenthum des Beklagten, oder auf das Eigenthum des Bürgen zu einer solchen Verpflichtung legen, und soll dasselbe verkaufen, nachdem er zwei Tage vorher durch eine Anzeige, welche an einem öffentlichen Platze anzuschlagen ist, davon öffentlich Nachricht gegeben hat.

Absch. 55. Wenn irgend Jemand zum Gerichtsdiener angestellt worden ist, und sich zur Ausübung seiner Amtspflicht befähigt hat, so soll

Digitized by Google

der Gerichtsschreiber der County-Commissäre den Gerichtsboten des County's von dieser Bestallung in Kenntniß setzen. Genannter Gerichtsbote soll eine Liste der Gerichtsdiener seines County führen, und es soll seine Pflicht sein, zu jeder Sitzung des Bezirksgerichts vier Gerichtsdiener, (wenn es nöthig ist) zuzuziehen, welche zehn Tage vorher davon benachrichtigt werden und der Reihe nach genommen werden sollen. Diese so vorgeladenen Gerichtsdiener sollen während der Gerichtssitzung zugegen sein, und als Unter-Gerichtsboten handeln. Jeder Gerichtsdiener, der nicht erscheint, oder als solcher Untergerichtsbote zu handeln sich weigert, kann von genanntem Gerichtshof wegen Nichtachtung von dessen Befehlen gestraft werden.

Absch. 56. Die Friedensrichter innerhalb dieses Staates sollen alle durch das Gesetz vorgeschriebenen Eide abnehmen können, es sei denn, daß dieselben durch besonderes Gesetz vor Jemand Anderm abzulegen wären. Und wenn irgend Jemand gesetzlich einen Eid zu leisten hat, aber es nicht mit seinem Gewissen vereinbar findet, einen solchen Eid in der gewöhnlichen Form zu leisten, so kann solche Person ein Gelöbniß geben, welches Gelöbniß die Kraft und Wirkung eines Eides haben soll.

Absch. 57. (Führt an, welche Gesetze durch Erlassung dieses Gesetzes widerrufen sind.)

Dieses Gesetz wurde angenommen den 3ten Febr. 1827.

Ergänzungs-Gesetz zu dem Gesetz: „die Friedensrichter nnd deren Unterbeamte betreffend", welches am 3ten Februar 1827 angenommen wurde.

In Kraft den 12. Febr. 1827.

Die Friedensrichter sollen außer der ihnen durch vorbenanntes Gesetz übertragenen Gerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit in allen Klagen über Schadenzufügung an beweglichem Eigenthum, und in allen Klagen wegen unbefugter Aneignung von beweglichem Eigenthum haben, wenn der in Anspruch genommene Schadensersatz in beiden erwähnten Klagen zwanzig Dollars nicht übersteigt.

Angenommen den 12. Febr. 1827.

Digitized by Google

Gesetz, die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter betreffend.

In Kraft den 1sten Mai 1827.

Abschn. 1. Gerichtsbarkeit in Fällen von Thätlichkeit. Verhaftsbefehl. Geschworne. Spruch. Strafe.
" 2. Urtheil.
" 3. Execution. Ausnahme von gewissem Eigenthum.
" 4. Verhaftsbefehl.
" 5. Appellation und Verfahren dabei.
" 6. Urtheil des Bezirksgerichts.
" 7. Appellation von Seiten der Anschuldigung. Wer appellirt kann nicht Zeuge sein.
" 8. Die Namen der Zeugen müssen dem Gericht mitgetheilt werden.
" 9. Vorladung und Erscheinen.
" 10. Keine Einwendungen gegen die Maßregeln des Friedensrichters zuzulassen. Pflicht des Staats- und Bezirksanwalts.
" 11. Geständniß des Angeschuldigten.
" 12. Vergehen, begangen ehe dieses Gesetz in Kraft tritt.
" 13. Verjährung.
" 14. Der Gerichtsdiener soll die Strafgelder überliefern.
" 15. Friedensrichter sollen eine Strafliste dem Gericht der County-Commissäre zustellen.
" 16. Das Gericht der County-Commissäre soll dem County-Schatzmeister die erhaltenen Geldsummen auszahlen.
" 17. Keine Bezahlung für Geschworne oder Zeugen.

Es wird durch das in seiner Generalversammlung vertretene Volk von Illinois verordnet, wie folgt:

Abſch. 1. Die Friedensrichter in den verschiedenen Counties dieses Staates sollen von nun an Gerichtsbarkeit haben in allen Fällen, wo ein Angriff auf Jemands Person gemacht worden ist, und in Fällen von Angriff, verbunden mit thätlicher Mißhandlung, und in Handgemengen, und der Friedensrichter soll, wenn er selbst darum Kenntniß hat, oder wenn irgend Jemand (die angreifende Parthei ausgenommen) eidliche Anzeige davon macht, an irgend einen Gerichtsdiener seinen Befehl erlassen, eine solche Person, die eines dieser genannten Vergehen beschuldigt ist, zu verhaften. Ist eine solche Person zur Haft gebracht, so soll er den Gerichtsdiener, der bei der Verhandlung zugegen ist, beordern, sechs Geschworne aus der Nachbarschaft, die auf keine Weise mit irgend einer der Partheien verwandt sein dürfen, vorzuladen (es sei denn, daß der Angeschuldigte kein solches Geschwornen Gericht verlangt, oder zwölf verlangt, in welchem Falle zwölf Geschworne vorgeladen werden sollen). Diese Geschwornen, wenn vorgeladen, sollen sich einfinden, und sollen, wenn sie, nachdem sie den Eid geleistet haben, den Angeklagten schuldig finden, die Geldstrafe festsetzen,

Digitized by Google

die derselbe bezahlen soll. Doch darf diese hundert Dollars nicht übersteigen, auch nicht niedriger als drei Dollars sein.

Absch. 2. Haben die Geschwornen ihr „Schuldig" ausgesprochen und die Strafe festgesetzt, so soll der Friedensrichter diesen Ausspruch in sein Buch eintragen und Urtheil darauf hin für den Betrag der Strafe und der Kosten erlassen. Sprechen aber die Geschwornen ein „Nicht schuldig" aus, so soll der Richter dieses eintragen, und den Angeschuldigten oder die Angeschuldigten ohne Kosten entlassen.

Absch. 3. Ist ein solches Urtheil erlassen worden, so soll der Friedensrichter unverzüglich gegen solchen Angeschuldigten oder solche Angeschuldigte Execution erlassen für den Betrag der Strafe und aller Kosten, welche Execution auf jedwedes bewegliche Eigenthum genannten Angeschuldigten oder der genannten Angeschuldigten gelegt werden kann. Und dasselbe soll für jeden Preis gegen Baarzahlung verkauft werden, nachdem der Gerichtsdiener zwanzig Tage vorher Nachricht von dem Verkauf gegeben hat durch Anschlagung von schriftlichen Anzeigen an drei der öffentlichsten Plätze im County. Sollte jedoch die Parthei, welche diesem Gesetze gemäß überführt worden ist, eine Familie haben, so soll der Gerichtsdiener ein Bett und Bettzeug, eine Kuh und für zehn Dollars Haus- und Küchengeräthe mit Auflegung der Execution verschonen.

Absch. 4. Hat der Gerichtsdiener einen solchen Executionsbefehl mit der Bemerkung zurückgestellt, daß der Angeschuldigte kein bewegliches Eigenthum habe, um die Summe zu befriedigen, so soll der Friedensrichter einen Verhaftsbefehl gegen den Angeschuldigten erlassen, und der Gerichtsdiener soll denselben festnehmen, und ihn in das Gefängniß des County bringen, worin er acht und vierzig Stunden zu bleiben hat. Uebersteigt die Strafe zehn Dollars, so soll der Angeschuldigte für jede fünf Dollars über besagte zehn vier und zwanzig Stunden in besagtem Gefängniß bleiben, und so im Verhältniß bis zu dem Betrage von besagter Strafe.

Absch. 5. Sollte Jemand, der diesem Gesetze gemäß überführt worden ist, an das Bezirksgericht zu appelliren wünschen, so soll er dieß dem Friedensrichter, der das Urtheil erließ, zu verstehen geben, und der Friedensrichter soll ihm eine Aufzeichnung des Betrags der Kosten und der Strafe ausstellen. Wird diese dem Schreiber des Bezirksgerichts vom einschlägigen County vorgewiesen, so soll letzterer eine besiegelte schriftliche Verpflichtung aufsetzen zu Gunsten des Staates Illinois für eine Summe vom doppelten Betrag der Strafe, und hinreichend um alle Kosten zu decken, welche Verpflichtung auf die Bedingung gestellt ist, den Betrag des vom Bezirksgericht gegen den Angeschuldigten gefällten Ur-

Digitized by Google

theils, möge es ausfallen, wie es wolle, bezahlen zu wollen. Genannte Verpflichtung soll die appellirende Parthei ausstellen und hinreichend verbürgen, welche Bürgschaft vom Gerichtsschreiber für gut gehalten werden muß. Ist solche Verpflichtung ausgestellt worden, so soll der Schreiber den Friedensrichter, der die Sache verhandelte, davon benachrichtigen, und genannter Friedensrichter soll mit allem weitern Verfahren einhalten, und die bezüglichen Papiere zu der nächst darauf folgenden Sitzung des Bezirksgerichts einschicken, auf welcher der Fall verhandelt werden soll, es sei denn, daß der Gerichtshof ihn aus dargethanen guten Gründen aufschieben sollte. Um solche Appellation muß innerhalb fünf Tagen von Erlaß des Urtheils an nachgesucht, auch die Verpflichtung innerhalb dieser Zeit ausgestellt werden.

Absch. 6. Wird der Angeschuldigte beim Bezirksgericht (wo Geschworne die Sache verhandeln sollen) schuldig befunden, so soll Urtheil gegen den Aussteller und gegen den Bürgen in der Appellationsverpflichtung für den Betrag der von den Geschwornen in genanntem Gerichthof*) festgesetzten Strafe und aller erwachsenen Kosten erlassen werden.

Absch. 7. Sollte Jemand mit dem vor einem Friedensrichter von den Geschwornen gegebenen Ausspruch nicht zufrieden sein, weil die Strafe zu niedrig, oder der Angeschuldigte frei gesprochen worden ist, so kann er genannten Fall vor das Bezirksgericht bringen, wenn er, nämlich zu Gunsten des Staates Illinois, eine schriftliche mit Siegel versehene Verpflichtung ausstellt (welche Verpflichtung der Schreiber aufsetzen soll) für eine Summe, die hinreichend ist, die erwachsenen und zu erwachsenden Kosten zu decken, die auf die Bedingung gestellt ist, alle Kosten zu bezahlen, wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder dessen Strafe nicht vermehrt werden sollte. Diese Verpflichtung soll innerhalb zehn Tagen nach erlassenem friedensrichterlichen Urtheil ausgestellt werden, und ist dieselbe ausgestellt worden, so soll der Schreiber den Friedensrichter davon in Kenntniß setzen, und solcher Friedensrichter soll alle seine Prozeßakten genanntem Gerichtshof zustellen. Wird der Angeschuldigte freigesprochen, oder dessen Strafe von den Geschwornen nicht vermehrt, so soll der Gerichtshof Urtheil gegen die appellirende Parthei und dessen Bürgen in der Appellations-Verpflichtung erlassen für alle durch die Appellation verursachte Kosten. Die appellirende Parthei indeß kann bei der Verhandlung einer solchen Appellationssache nie Zeuge gegen den Angeschuldigten bei genanntem Gerichte sein.

*) Nach Absch. 12 des verbesserten Gesetzes vom 23. Jan. 1829 dahin abgeändert, daß die Geschwornen nur „schuldig" oder „nicht schuldig" sagen, und der Richter die Strafe bestimmt. (Seite 411, verbessertes Gesetzbuch.)

Digitized by Google

Absch. 8. Appellirt der Angeschuldigte an das Bezirksgericht, so soll es des Friedensrichters Pflicht sein, wenn er die Papiere zustellt, dem Schreiber die Namen aller wesentlichen Zeugen, die gegen den Angeschuldigten ausgesagt haben, mitzutheilen, und der Schreiber soll dann Vorladungen an dieselben ergehen lassen.

Absch. 9. Ist die Sache vor das Bezirksgericht in Gemäßheit des siebenten Abschnitts dieses Gesetzes gebracht worden, so soll der Appellant eine Vorladung gegen den Angeschuldigten ergehen und demselben zustellen lassen, die ihn von der Appellation in Kenntniß setzt. Und findet sich der Anschuldigte im County nicht vor, so daß ihm solche Vorladung nicht zugestellt werden kann, so soll die Verhandlung der Sache nicht aufgeschoben werden, sondern der Gerichtshof soll ihn als erschienen aufzeichnen lassen und die Verhandlung vornehmen, als ob der Angeschuldigte zugegen wäre, und die Anschuldigung abgeleugnet hätte.

Absch. 10. Bei der Verhandlung solcher Appellationssachen sollen keine Einwendungen gegen irgend vom Friedensrichter erlassene Prozeßmaßregeln zugelassen werden, sondern alle Appellationen sollen nach der wesentlichen Gerechtigkeit der Sache verhandelt werden. Und in allen diesen Appellationsfällen soll es die Pflicht des General-Staatsanwaltes, oder des Bezirksanwaltes des einschlägigen County sein, die Anklage ohne Vergütung zu führen.

Absch. 11. Wenn der Angeschuldigte bei seinem Erscheinen vor solchem Friedensrichter seine Schuld eingesteht, und auf eine Verhandlung durch Geschworne verirchtet, so soll der Friedensrichter die Beweise anhören, die Strafe bestimmen und Urtheil darauf erlassen wie vorbemerkt, von dem appellirt werden kann wie vorbemerkt. Er darf indeß keine Strafe bestimmen, die höher als hundert oder niedriger als drei Dollars ist.

Absch. 12. Bei allen vorbenannten Vergehen, die begangen worden sind, ehe dieses Gesetz in Kraft tritt, soll so verfahren, verhandelt und gestraft werden, wie es zur Zeit ihrer Begehung durch die bestehenden Gesetze vorgeschrieben war.

Absch. 13. Niemand soll wegen Begehung irgend eines der hier aufgezählten Vergehen gerichtlich verfolgt werden nach Ablauf von 12 Monaten nach solcher Begehung, es sei denn, daß solcher Schuldige sich aus dem County entfernt haben sollte mit der Absicht, der Untersuchung zu entgehen. In letzterem Falle kann er zu jeder Zeit innerhalb von 12 Monaten nach seiner Rückkehr, oder seiner Haftirung zur Untersuchung gezogen werden.

Absch. 14. Der Gerichtsdiener, der die Beitreibung irgend einer

Digitized by Google

Strafe diesem Gesetz gemäß zu besorgen hat, soll über alle Geldsummen, die er diesem Gesetze gemäß beizutreiben hat, bei jeder regelmäßigen Gerichtssitzung der County-Commissäre Rechenschaft ablegen und dieselben ausbezahlen. Unterläßt er dieses, so soll er den doppelten Betrag der so erhaltenen Geldsumme verwirkt haben und bezahlen, welche Summe im Namen der County-Commissäre zum Besten des County in jedem Gerichtshof, der darüber Gerichtsbarkeit hat, eingeklagt werden kann. Der Gerichtsdiener ist ebenfalls berechtigt, alle Strafgelder, ehe eine Execution erlassen ist, in Empfang zu nehmen, und soll dieselben in derselben Weise verrechnen und ausbezahlen, und soll derselben Strafe im Unterlassungsfall ausgesetzt sein, wie vorher vorgeschrieben.

Absch. 15. Es soll die Pflicht eines jeden Friedensrichters in den verschiedenen Counties sein, bei jeder regelmäßigen Sitzung dem Gericht der County-Commissäre eine Liste zuzustellen, welche alle vor ihnen festgesetzten Strafen sammt dem Namen des Angeschuldigten und des Gerichtsdieners, der beauftragt war, diese genannten Strafen beizutreiben, enthält, damit genannter Gerichtshof mit genanntem Gerichtsdiener abrechnen kann. Und sollte ein Friedensrichter, vor welchem irgend eine Strafe diesem Gesetze gemäß festgesetzt worden ist, eine solche Zustellung unterlassen, so soll er den doppelten Betrag der so vor ihm festgesetzten Strafsumme verwirken, welches, wie es in dem vorhergehenden Abschnitte vorgeschrieben ist, eingeklagt werden soll.

Absch. 16. Das Gericht der County Commissäre soll dem betreffenden County-Schatzmeister alle wie vorbemerkt erhaltenen Geldsummen auszahlen und dessen Empfangschein dafür nehmen, welcher Empfangschein bei dem Schreiber genannten Gerichtshofes niedergelegt werden soll. Der County-Schatzmeister soll genannte Gelder grade so verrechnen, wie alle andern von ihm empfangenen öffentlichen Gelder.

Absch. 17. Weder vor dem Friedensrichter noch im Bezirksgericht soll Bezahlung für Geschworne oder Zeugen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Absch. 18. (Führt an, welche Gesetze hierdurch widerrufen sind.)

Angenommen: Decemb. 29. 1826.

Digitized by Google

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes hinsichtlich der Friedensrichter und Gerichtsdiener vom 13. Febr. 1827 betreffend.

In Kraft den 1sten Juni 1829.

Abschn. 1. Bürgschaft in gewissen Klagen. Execution in diesen Klagen. Eid, um Verhaftung des Schuldners zu erlangen. Verfahren gegen den Bürgen. Inhalt und Mittheilung derselben.
" 2. Urtheil wegen Nichterscheinens, und Execution.
" 3 Erscheinen, Entlastung des Bürgen.
" 4. Appellation.
" 5. Eid der Partheien. Beweismittel.
" 6. In Appellation gilt dasselbe Beweisverfahren.
" 7. Bezahlung oder Anerbieten derselben befreit von Kosten.
" 8. Außer dem Staate Wohnende müssen Sicherheit stellen. Der Bürge verantwortlich. Kostenrechnung. Klage abzuweisen wegen Mangels an Sicherheitsstellung.
" 9. Aufschub für Aufnehmung von Aussagen.
" 10. Gerichtsbarkeit in Fällen von Execution und andern.
" 11. Art der Mittheilung. Besonderer Bericht.
" 12. Gerichtsbarkeit bei Thätlichkeiten. Appellation und Urtheil.
" 13. Der Ankläger haftet für Kosten.

Absch. 1. Wenn Jemand im Begriff steht, eine Klage über Schadenzufügung an beweglichem Eigenthum oder wegen unbefugter Aneignung von beweglichem Eigenthum vor einen Friedensrichter anzustellen, und solche Person oder Personen eidlich aussagt, daß sie wahrhaft glaubt oder glauben, daß der Vortheil eines jeden etwa zu erhaltenden Urtheils in Gefahr stehe, verlohren zu gehen, wenn der Beklagte nicht Bürgschaft stelle, so soll der Friedensrichter, wenn solcher Eid geleistet ist, einen Verhaftsbefehl wie in Schuldsachen erlassen. Auf alle Urtheile in Klagen wie obenbenannt kann der Friedensrichter eine Execution gegen das bewegliche Eigenthum oder gegen die Person des Beklagten ergehen lassen, wie es der Kläger wünscht. Und in allen Urtheilen in Schuldsachen soll der Kläger, wenn er oder sein beauftragter Agent vor dem Friedensrichter, in dessen Gerichtsstube das Urtheil sich befindet, einen Eid leistet, daß er wahrhaft glaubt, daß der Beklagte fähig sei, das Urtheil zu bezahlen, und das Geld vorenthalte, oder sein Eigenthum vor dem Beamten verborgen halte, so daß es nicht für die Schuld in Beschlag genommen werden kann, das Recht haben eine Execution gegen die Person solches Beklagten zu verlangen und der Friedensrichter soll eine solche erlassen. Und in allen Fällen, wo der Beklagte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder desjenigen, zu welchem dies ein Zusatz ist, besondere Bürgschaft stellt, und solcher Beklagte nicht an oder vor dem Verhandlungstermin der Auffor-

Digitized by Google

derung, Einwendungen vorzubringen, welche auf das Urtheil folgt, nicht überliefert wird, auch sich nicht hinreichendes Eigenthum findet, das Urtheil und Kosten innerhalb der besagten Zeit zu bezahlen, soll der Friedensrichter auf Ansuchen des Klägers oder dessen Agenten eine Vorladung gegen den Bürgen erlassen, die so weit als möglich folgender Gestalt sein soll:

(Folgt die Formel.)

In genannter Vorladung soll ein bestimmter Tag, Ort und Stunde für die Verhandlung, und zwar nicht weniger als zehn, noch mehr wie fünfzehn Tage vom Datum derselben an vom Friedensrichter angegeben werden, zu welcher Zeit und an welchem Ort der Beklagte zu erscheinen hat. Diese Vorladung soll wenigstens fünf Tage vor dem darin festgesetzten Verhandlungstermin mitgetheilt werden, und zwar durch Verlesung derselben an den Beklagten.

Absch. 2. Erscheint der Beklagte nicht zur anberaumten Verhandlungszeit, nachdem er, wie im ersten Abschnitt vorgeschrieben, vorgeladen worden ist, und ist für solches Nichterscheinen dem Friedensrichter kein hinreichender Grund angegeben worden, so soll der Friedensrichter Urtheil gegen den Beklagten erlassen, und unverzüglich eine Execution darauf folgen lassen.

Absch. 3. Erscheint der Beklagte zu der zur Verhandlung bestimmten Zeit und Ort, so steht es ihm frei Gründe für die Nichterfüllung von dem, was er auf sich genommen hatte, vorzubringen, oder zu zeigen, daß er dasselbe erfüllt hat. Und stellt es sich heraus, daß der Beklagte durch das Zuthun des Klägers verhindert wurde, den ursprünglich Verklagten auszuliefern, oder daß letzterer gestorben war, ehe es erforderlich war, ihn ausliefern, oder daß dessen Gesundheit eine solche Auslieferung lebensgefährlich gemacht haben würde, oder daß er die Person zur Execution den Bedingungen seiner Verpflichtung gemäß ausgeliefert hatte, dann soll der Bürge von aller Verantwortlichkeit frei und ledig sein.

Absch. 4. Jede Parthei soll das Recht der Appellation an das Bezirksgericht von jedem Urtheil haben, welches zufolge der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen worden ist.

Absch. 5. In allen Verhandlungen vor Friedensrichtern, wenn die Partheien keinen Zeugen, oder kein anderes gesetzliches Beweismittel haben, ihre Forderungen, Abzüge oder Gegenrechnungen herauszustellen, soll es der Parthei, welche eine solche Forderung, Abzug oder Gegenrechnung behauptet, freistehen, dieses durch die Aussage der Gegenparthei zu erweisen; und erscheint die Gegenparthei zur Zeit der Verhandlung nicht, oder weigert sie sich, vereidigt zu werden, oder auszusagen, dann kann die

Digitized by Google

Parthei, die selbiges behauptet, ihre Forderung, Abzug oder Gegenrechnung durch eignen Eid erweisen. Vorausgesetzt jedoch, daß die Parthei, welche sich ihres eignen Eides oder des der Gegenparthei bedienen will, zuerst einen Eid leistet, daß sie in benannter Sache eine Forderung, einen Abzug oder eine Gegenrechnung hat, und daß sie von keinem Beweismittel weiß, durch den sie dieses beweisen könne, außer durch ihren eigenen Eid oder den der Gegenparthei, und ferner vorausgesetzt, daß es Niemand erlaubt sein soll, seine Forderung, Abzug oder Gegenrechnung zu beweisen, ohne daß die Gegenparthei zugegen ist, oder davon doch benachrichtigt worden ist, zu welchem Zwecke der Friedensrichter die Sache auf so lange Zeit, als nöthig ist, verschieben soll.

Abſch. 6. Bei der Verhandlung der Appellation im Bezirksgericht sollen dieselben Regeln hinsichtlich des Beweis-Verfahrens beobachtet werden, wie in Verhandlungen vor Friedensrichtern.

Abſch. 7. Bezahlt der Beklagte, dem eine friedensrichterliche Vorladung oder Verhaftsbefehl zugestellt worden ist, dem Gerichtsboten den wirklich schuldigen Betrag mit allen zur Zeit erwachsenen Kosten, oder bietet er dieses demselben an, und beweist er dieß bei der Verhandlung, und zeigt das Geld vor, und legt es bei dem Friedensrichter nieder, so soll er in keine weiteren Kosten verurtheilt werden, sondern der Kläger soll sie bezahlen.

Abſch. 8. Wer nicht in diesem Staate wohnt, soll von nun an keine Klage vor einem Friedensrichter anstellen können, ehe er bei dem Friedensrichter, bei dem er seine Klage anbringt, eine schriftliche und besiegelte Verpflichtung mit hinreichender Bürgschaft eingereicht hat, mit der Bedingung, alle gegen den Kläger ausgesprochenen Kosten zu bezahlen, sollte er in seiner Klage unterliegen, welche Verpflichtung so weit als möglich folgender Gestalt sein soll:

(Folgt die Formel.)

Diese Verpflichtung soll vom Bürgen unterzeichnet werden. Und verliert der Kläger in seiner Klage, läßt er sie fallen, oder erscheint er nicht, und bezahlt er binnen zehn Tagen dem Friedensrichter die Kosten nicht, die er dem Beklagten, dem Friedensrichter und Gerichtsdiener, den Geschwornen oder Zeugen verursacht hat, so soll der Friedensrichter Execution für den Betrag derselben gegen den Bürgen erlassen mit Beifügung einer Kostenrechnung, in welcher jeder Gegenstand besonders angesetzt sein soll. Wird eine Klage von Jemand, der nicht im Staate wohnhaft ist, begonnen, ohne daß eine Verpflichtung wie vorbemerkt bei dem Friedensrichter eingereicht worden ist, so soll sie auf Antrag des Beklagten abge-

Digitized by Google

wiesen werden, und der Kläger soll für alle verursachten Kosten verantwortlich sein, welche bei einem jeden Friedensrichter im County im Namen der beeinträchtigten Parthei ausgeklagt werden können.

Absch. 9. In allen Fällen vor Friedensrichtern können beide Partheien den Fall für eine gehörige Zeit, die aber einen Monat nicht überschreiten darf, aufschieben lassen, um die Aussage eines nicht im Staate wohnenden Zeugen aufnehmen zu lassen. Diese Aussagen sollen so aufgenommen und ans Gericht zurückgestellt werden, wie es hinsichtlich der Aufnahme von Zeugenaussagen bei den Bezirksgerichten dieses Staates vorgeschrieben ist. *)

Absch. 10. Friedensrichter haben keine Gerichtsbarkeit, wenn der Beklagte in seiner Eigenschaft als Executor (Testaments-Vollstrecker) oder Administrator (Nachlaß-Verwalter) verklagt ist, und wo die Summe oder Forderung zwanzig Dollars übersteigt. Aber in allen Fällen wo ein Executor oder Administrator Kläger ist, sollen Friedensrichter wie in andern Fällen Gerichtsbarkeit haben.

Absch. 11. Alle Vorladungen sollen durch Vorlesung mitgetheilt werden, wie es im 3ten Abschnitt des Gesetzes, zu welchem dieses ein Zusatz ist, beabsichtigt ist, es sei denn daß der Beklagte der Vorladung ausweicht, oder sie nicht anhört, oder sich verborgen hält. In diesem Falle soll der Beamte die Vorladung dadurch mittheilen, daß er eine Abschrift am Wohnort des Beklagten einer weißen Person, die zehn Jahre oder darüber alt ist, zurückläßt. In allen solchen Fällen soll der Gerichtsdiener einen besondern Bericht über die Art und Weise der Mittheilung und die dabei stattgefundenen Umstände zurückstellen. Und ist der Friedensrichter überzeugt, daß der Beklagte der Mittheilung durch Vorlesung auswich, und daß derselbe gehörig in Kenntniß gesetzt und vorgeladen worden ist, so soll er mit der Anhörung und Entscheidung des Falles zu Werke gehen.

Absch. 12. Friedensrichter sollen ursprüngliche und ausschließliche Gerichtsbarkeit in allen Fällen von persönlichen Angriffen und in Fällen von Angriffen, verbunden mit thätlicher Mißhandlung und Handgemengen, in denen der Staat als Kläger auftritt †), ausüben, von der jedoch appellirt werden kann, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist. In all diesen Appellationsfällen von Friedensrichtern soll das Bezirksgericht die

*) Siehe revidirtes Gesetzbuch, Seite 225 und folgende.

†) Diese Abschnitte, so wie das ganze Gesetz worauf sie sich beziehen, haben nur die öffentliche Bestrafung des Schuldigen (die Criminal-Strafe) im Auge. Es steht jedem Verletzten aber auch frei, auf Schadenersatz im Bezirksgerichte zu klagen, und zwar noch neben der öffentlichen Anklage.

Digitized by Google

Sache anhören und entscheiden, und leugnet der Angeklagte die Schuld, so soll das Verfahren vor Geschwornen statt finden, und genannter Gerichtshof soll ein Urtheil erlassen, und eine Geldstrafe bestimmen, wie es gerecht scheint.

Absch. 13. In allen Kriminal-Anklagen vor einem Friedensrichter, wenn der Angeklagte frei gesprochen worden ist, und wenn es dem Friedensrichter, vor welchem die Sache verhandelt wurde, vorkommt, daß kein vernünftiger Grund für genannte Anklage vorhanden war, und daß sie böslicher Weise angestellt wurde, steht es dem Friedensrichter zu, gegen den Kläger ein Urtheil für die Prozeßkosten zu fällen, und eine Execution darauf hin ergehen zu lassen.

Absch. 14 u. 15. (Führen an, welche Gesetze hierdurch widerrufen sind.)

Dieses Gesetz soll den ersten nächsten Junius in Kraft treten.

Angenommen den 23. Jan. 1829.

Gesetz, die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter in gewissen Fällen auszudehnen.

In Kraft den 2ten März 1833.

Abschn. 1. Friedensrichter haben Gerichtsbarkeit, wo die ursprünglich größere Summe auf hundert Dollars herabgesetzt worden ist.

Absch. 1. Friedensrichter in diesem Staate sollen innerhalb ihrer bezüglichen Counties Gerichtsbarkeit über alle bürgerlichen Klagen in Schuldsachen oder Forderungen haben, wie es im ersten Abschnitt des Gesetzes, betitelt: „ein Gesetz, die Friedensrichter und deren Unterbeamte betreffend", welches am 3ten Februar 1827 angenommen wurde, obgleich eine solche Schuld oder Forderung ursprünglich über hundert Dollars betragen haben mag, und durch in gutem Glauben gemachtes Gutschreiben unter diese Summe heruntergesetzt worden ist. Nichts in diesem Abschnitt indeß soll dahin ausgelegt werden, den Friedensrichter mit Gerichtsbarkeit zu bekleiden in Fällen, wo ein Executor oder Administrator Parthei sein sollte, wenn die Summe zwanzig Dollars übersteigt; ausgenommen wenn es Schulden sind, die für Eigenthum fällig sind, welches bei einem, von einem Executor oder Administrator abgehaltenen Verkaufe erkauft worden ist, und welche hundert Dollars nicht übersteigen.

Absch. 2. (Widerruft die hiermit in Widerspruch stehenden Gesetze.)

Angenommen den 2ten März 1833.

Digitized by Google

Strafgesetzbuch.

In Kraft den 1sten Juli 1833.

Erste Abtheilung.

Personen, die ein Verbrechen zu begehen fähig sind.

Abschn. 1. Definition von Verbrechen.
" 2. Absicht.
" 3. Wer ist geistesfähig?
" 4. Kinder.
" 5. Wahnsinnige.
" 6. Blödsinnige.
" 7. Rathgeber werden als Urheber bestraft in gewissen Fällen.
" 8. Verheirathete Frauen in gewissen Fällen nicht zurechnungsfähig.
" 9. Trunkenheit keine Entschuldigung.
" 10. Zufällige Handlungen.
" 11. Verbrechen, die durch Drohungen begangen werden.
" 12. Wahnsinnig Gewordene nach dem Vergehen sollen nicht zur Untersuchung kommen.

Absch. 1. Ein Verbrechen oder Vergehen besteht in der Verletzung eines öffentlichen Gesetzes, bei welcher eine Vereinigung oder gemeinsame Wirksamkeit von Handlung und Absicht, oder bei welcher strafbare Nachlässigkeit statt findet.

Absch. 2. Die Absicht wird aus den mit Begehung des Verbrechens verbundenen Umständen, so wie aus der Geistesfähigkeit des Angeschuldigten erkannt.

Absch. 3. Jeder soll als geistesfähig betrachtet werden, der nicht blödsinnig, oder verrückt, oder mit Wahnsinn behaftet ist, und der das Alter von vierzehn Jahren erreicht hat, oder selbst vor diesem Alter, wenn eine solche Person den Unterschied zwischen Gut und Böse kennt.

Absch. 4. Ein Kind unter zehn Jahren soll keines Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden werden.

Absch. 5. Ein Verrückter oder Wahnsinniger, ohne lichte Zwischenräume, soll keines Verbrechens oder Vergehens, dessen er beschuldigt sein mag, schuldig befunden werden: unter der Voraussetzung jedoch, daß die ihm als verbrecherisch aufgebürdete Handlung im Zustand des Wahnsinnes begangen worden ist.

Digitized by Google

Abſch. 6. Ein Blödſinniger ſoll keines ihm aufgebürdeten Verbrechens oder Vergehens wegen ſchuldig befunden oder beſtraft werden.

Abſch. 7. Jeder, der einem Kinde unter zehn Jahren, einem Verrückten oder Blödſinnigen räth, Anweiſung oder Aufmunterung gibt, ein Verbrechen zu begehen, ſoll, wenn ſolches Verbrechen begangen worden iſt, als Urheber belangt werden, und ſoll wenn ſchuldig befunden, dieſelbe Strafe erleiden, welche eine ſo rathende, Anweiſung oder Aufmunterung gebende Perſon getroffen haben würde, wenn ſie das Verbrechen unmittelbar, ohne Zuthun eines ſolchen Kindes, Verrückten oder Blödſinnigen, begangen hätte.

Abſch. 8. Eine verheirathete Frau, welche unter den Drohungen, dem Befehle oder Zwang ihres Ehemanns handelt, ſoll keines Verbrechens oder Vergehens, worauf die Todesſtrafe nicht ſteht, ſchuldig befunden werden, vorausgeſetzt, daß es aus den Thatſachen und Umſtänden des Falles ſich herausſtellt, daß heftige Drohungen, Befehl oder Zwang angewandt worden ſind; in ſolchem Falle ſoll der Ehemann als Urheber belangt und ſo beſtraft werden, wie es die Frau geworden wäre, wenn man ſie ſchuldig befunden haben würde.

Abſch. 9. Trunkenheit ſoll für kein Verbrechen oder Vergehen eine Entſchuldigung ſein, außer wenn ſolche Trunkenheit durch Argliſt, Kunſtgriff oder Gewalt einer andern Perſon herbeigeführt iſt, aus der Abſicht, die Begehung eines Verbrechens zu bewerkſtelligen. In dieſem Falle ſoll die Perſon, welche beſagte Trunkenheit zu ſolchem boshaften Zwecke herbeigeführt hat, als Urheber betrachtet, und ſo beſtraft werden, wie die Perſon, welche das Verbrechen begeht, beſtraft worden wäre, wäre ſie geſunden und beſonnenen Verſtandes geweſen.

Abſch. 10. Handlungen, die durch Unfall oder Zufall begangen worden ſind, ſollen nicht für verbrecheriſch gehalten werden, wenn es ſich herausſtellt, daß keine üble Abſicht oder übler Vorſatz, oder verbrecheriſche Fahrläſſigkeit vorhanden war.

Abſch. 11. Jemand, der ein Verbrechen oder Vergehen, welches nicht mit dem Tode beſtraft wird, begeht, unter Drohungen, die hinlänglich zeigen, daß ſein Leben oder ſeine Glieder in Gefahr waren, oder daß er gegründete Urſache zu glauben hatte, und wirklich glaubte, daß ſein Leben oder ſeine Glieder in Gefahr ſeien, ſoll nicht ſchuldig befunden werden. Und ſind ſolche Androhungen erwieſen, ſo ſoll derjenige, welcher die Begehung des Verbrechens durch ſolche Androhungen erzwungen hat, als Urheber betrachtet werden, und dieſelbe Strafe erleiden, als hätte er das Verbrechen begangen.

Digitized by Google

Absch. 12. Wenn Jemand, nachdem er ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, verrückt oder wahnsinnig wird, so soll er während der Dauer dieser Verrücktheit oder dieses Wahnsinns nicht zur Untersuchung gezogen werden. Sollte Jemand nach dem Ausspruch „schuldig" und ehe das Urtheil gesprochen ist, verrückt oder wahnsinnig werden, so soll kein Urtheil während solcher Verrücktheit oder solchen Wahnsinns erlassen werden. Und sollte Jemand nach dem Urtheil und vor der Execution des Spruchs verrückt oder wahnsinnig werden, so soll, wenn es die Todesstrafe ist, die Execution bis zur Herstellung von diesem Wahnsinn oder Verrücktheit aufgeschoben werden. Und in allen diesen Fällen soll es Pflicht des Gerichtshofes sein, ein Geschwornengericht niederzusetzen, um die Frage zu entscheiden, ob der Angeschuldigte zur Zeit der Niedersetzung des Gerichts wahnsinnig oder verrückt sei.

Zweite Abtheilung.

Verbrechens Theilnehmer.

Abschn. 13. Theilnehmer.
" 14. Theilnehmer nach der That.

Absch. 13. Theilnehmer ist der, welcher beiwohnt und hilft, Vorschub oder Beistand leistet; oder wer, ohne gegenwärtig zu sein und ohne zu helfen, ohne Vorschub oder Beistand zu leisten, zur Vollführung des Verbrechens gerathen und angereizt hat. Wer so hilft, Vorschub oder Beistand leistet, räth oder anreizt, soll als Urheber betrachtet und so bestraft werden.

Absch. 14. Ein Theilnehmer nach vollbrachter That ist der, welcher mit völliger Kenntniß, daß ein Verbrechen begangen worden ist, dasselbe vor der Obrigkeit verheimlicht, oder, die des Verbrechens angeschuldigte oder überführte Parthei beherbergt und in Schutz nimmt.

Wer überführt wird, ein Theilnehmer nach vollbrachter That gewesen zu sein, soll mit einer zwei Jahre nicht übersteigenden Gefängnißstrafe, und einer Geldstrafe, die fünf hundert Dollars nicht übersteigt, belegt werden, nach Ermessen des Gerichtshofes, welches sich nach den Umständen des Falles und der Größe des Verbrechens zu richten hat.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Zeugen in Criminal-Fällen.

Abschn. 15. Die verletzte Parthei selbst Zeuge.
" 16. Neger ꝛc. ꝛc. nicht gegen weiße Personen Zeugen.
" 17. Zeugniß der Mitschuldigen.
" 18. Gelöbniß gleich Eidschwur.

Absch. 15. Die verletzte Parthei soll in allen Fällen ein zuständiger Zeuge sein, es sei denn, daß sie wegen Ehrlosigkeit oder anderer gesetzlicher Unzulässigkeit, Betheiligung ausgenommen, untüchtig sei. Die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit aller solchen Zeugen soll wie in andern Fällen den Geschwornen überlassen sein.

Absch. 16. Kein Neger, oder Mulatte, oder Indianer soll zum Zeugniß zu Gunsten eines oder gegen einen Weißen zugelassen werden. Jeder der einen vierten Theil oder mehr Negerblut in sich hat, soll für einen Mulatten, und Jeder, der zur Hälfte indianisches Blut in sich hat, für einen Indianer gelten.

Absch. 17. Angebende Mitschuldige*) dürfen kein Zeugniß ablegen.

Absch. 18. Das feierliche Gelöbniß eines Zeugen ist hinreichend. Ein falsches und unwahres Gelöbniß setzt den Zeugen allen den Uebeln und Strafen aus, welche für die, welche einen absichtlichen und falschen Meineid schwören, festgesetzt sind.

Vierte Abtheilung.

Verbrechen gegen die Regierung und Staat.

Abschn. 19. Verbrechen gegen die Regierung.
" 20. Thatbestand des Hochverraths.
" 21. Verheimlichung von Hochverrath.

Absch. 19. Verbrechen gegen die Regierung und Staat bestehen in Hochverrath und Verheimlichung von Hochverrath, und können nur von Personen begangen werden, welche dem Staate Bürgertreue schuldig sind.

*) Approver. Nach dem englischen Recht kann ein Mitschuldiger, der Geständnisse macht und durch seine Mittheilungen einen Andern oder Andere überführt, rechtlich Straflosigkeit erlangen. Solche Angeber heißen „Approvers". Doch lassen die Gerichtshöfe dergleichen Geständnisse schon seit langer Zeit nicht mehr zu, ausgenommen bei einigen Verbrechen, wo positive Gesetze diese Methode, die Wahrheit zu erfahren, vorschreiben.

Digitized by Google

Abſch. 20. Hochverrath ſoll darin beſtehen, daß Jemand gegen die Regierung und das Volk dieſes Staates, innerhalb deſſelben, Krieg unternimmt, oder ſich zu den Feinden dieſes Staates hält, indem er ihnen Hülfe, Rath oder Unterſtützung, innerhalb dieſes Staates oder außerhalb, ertheilt. Jeder, der deſſen in offener That*) durch die Ausſage von zwei oder mehr Zeugen gehörig überführt worden iſt, oder durch freiwilliges Geſtändniß in öffentlicher Gerichtsſitzung, ſoll Todesſtrafe erleiden. Und iſt die offene Handlung des Hochverraths außerhalb der Gränzen des Staates begangen worden, ſo kann die deſſen angeklagte Perſon in einem jeden County dieſes Staates, in deſſen Gränzen ſie betroffen wird, zur Haft, Unterſuchung und Strafe gebracht werden. Und das Verbrechen ſoll in der Anklage ſo betrachtet werden, als ſei es in dem County begangen worden, wo die Verhaftung ſtatt gefunden.

Abſch. 21. Verheimlichung des Hochverrathes ſoll in dem Wiſſen und der Verheimlichung des Verraths beſtehen, ohne daß ſonſt Zuſtimmung oder Theilnahme am Verbrechen ſtatt findet. Wer deſſen ſchuldig befunden wird, ſoll mit Zuchthausſtrafe, die zwei Jahre nicht überſteigen darf, belegt werden.

Fuenfte Abtheilung.

Verbrechen an der Perſon Anderer.

Abſchn. 22. Definition von Mord.
- 23. Definition des ausdrücklich böſen Vorſatzes.
- 24. Nicht ausdrücklich böſer Vorſatz.
- 25. Todtſchlag.
- 26. Freiwilliger Todtſchlag.
- 27. Muß Folge heftiger Leidenſchaft ſein.
- 28. Definition von unfreiwilligem Todtſchlag.
- 29. Beſtrafung.
- 30. Tod muß innerhalb Jahr und Tag erfolgen.
- 31. Der Angeſchuldigte ſoll im County zur Unterſuchung gebracht werden, wo das Verbrechen begangen wurde.
- 32. Definition von zu rechtfertigender Tödtung.
- 33. Bloße Furcht nicht hinreichend.
- 34. Nothwehr.
- 35. Ein Beamter iſt gerechtfertigt, wenn er in der Ausübung ſeiner Amtspflicht tödtet.
- 36. Tödtung aus unabwendbarer Nothwendigkeit iſt zu rechtfertigen.

*) d. h. es muß von Seiten des Angeſchuldigten wirklich zu einer hochverrätheriſchen Handlung gekommen ſein.

Digitized by Google

Abschn. 37. Entschuldbare Tödtung. Beispiele.
» 38. Gleiche Entschuldigung.
» 39. Der Angeschuldigte soll in den Fällen frei gesprochen werden.
» 40. Der Angeschuldigte hat die mildernden Umstände zu beweisen.
» 41. Verheimlichung des Todes unehelicher Kinder.
» 42. Kein Unterschied zwischen verrätherischem und einfachem Mord.
» 43. Zweikampf. Bestrafung.
» 44. Strafe für Herausfordern.
» 45. Form der Anklageakte.
» 46. Vergiftung.
» 47. Verstümmlung.
» 48. Nothzucht.
» 49. Emission ist nicht zu erweisen.
» 50. Verbrechen gegen die Natur.
» 51. Thätlicher Angriff.
» 52. Angriff mit verbrecherischer Absicht.
» 53. Angriff und Schlägerei.
» 54. Unrechtmäßige Einkerkerung.
» 55. Menschenraub.
» 56. Strafe.
» 57. Raub freier Neger.

Absch. 22. Mord ist die ungesetzliche Tödtung eines menschlichen Wesens im Friedenszustand mit böslichem Vorsatz, der entweder offen ausgedrückt ist, oder aus den Umständen geschlossen wird. Die ungesetzliche Tödtung kann durch Vergiften, Schlagen, Nahrungsentziehung, Ertränken, Stechen, Schießen, oder durch irgend eine der mannigfaltigen Arten und Mittel vollbracht werden, durch die man des Lebens Meister wird, und woraus Tod erfolgt.

Absch. 23. Ausdrücklich böser Vorsatz ist jene vorbedachte Absicht, einem Mitmenschen ungesetzlicher Weise das Leben zu nehmen, die durch äußere, des Beweises fähige Umstände sich kund gibt.

Absch. 24. Wenn keine Aufreizung von Bedeutung Statt gefunden, oder wo alle mit der Tödtung verbundenen Umstände eine verworfene und boshafte Gemüthsart an den Tag legen, soll auf bösen Vorsatz geschlossen werden. Die Strafe eines des Mordes Ueberführten ist der Tod.

Absch. 25. Todschlag ist die ungesetzliche Tödtung eines Menschen ohne ausdrücklichen, oder aus den Umständen zu schließenden, bösen Vorsatz. Er muß entweder mit freiem Willen geschehen in der Aufwallung von Leidenschaft, die durch eine Aufreizung erregt ist, die augenscheinlich stark genug war, um die Leidenschaft unwiderstehlich zu machen, oder er muß unfreiwillig geschehen in der Begehung einer ungesetzlichen Handlung, oder einer gesetzlichen Handlung ohne gehörige Vorsicht oder Umsicht.

Digitized by Google

Absch. 26. In Fällen von Todtschlag mit freiem Willen muß erst eine ernstliche und höchst aufreizende Beleidigung an der Person des Tödtenden Statt gefunden haben, welche hinreichend ist, bei einem gesetzten Mann eine unwiderstehliche Leidenschaft aufzuregen, oder es muß von Seiten des Getödteten ein Versuch gemacht worden sein, an dem Tödtenden eine ernstliche thätliche Beleidigung zu begehen.

Absch. 27. Die Tödtung muß in Folge jener plötzlichen, heftigen Leidenschaftserregung Statt finden, welche man für unwiderstehlich hält; denn sollte es sich herausstellen, daß zwischen dem gemachten Angriff oder der geschehenen Anreizung und der Tödtung eine hinlängliche Pause Statt fand, um auf Stimme der Vernunft und Menschlichkeit zu hören, so soll die Tödtung einer überlegten Rachsucht zugeschrieben und als Mord bestraft werden.

Absch. 28. Unfreiwilliger Todtschlag soll in der Tödtung eines menschlichen Wesens bestehen, ohne Absicht zu tödten, doch in der Begehung einer ungesetzlichen Handlung, oder auch einer gesetzlichen Handlung auf ungesetzlichem Wege, wenn diese Handlung geeignet war, solchen Erfolg zu haben. Fällt eine solche unfreiwillige Tödtung bei der Begehung einer ungesetzlichen Handlung vor, welche in ihren Folgen der Natur der Sache nach geeignet ist, Menschenleben zu vernichten, oder welche in der Ausführung einer verbrecherischen Absicht begangen wird, so sollen diese Verbrechen für Mord angesehen und demgemäß bestraft werden.

Absch. 29. Wer des Verbrechens der Tödtung überführt ist, soll mit Einsperrung in das Zuchthaus, die drei Jahre nicht überschreiten darf, und mit einer Geldstrafe, die Tausend Dollars nicht überschreiten darf, bestraft werden.

Absch. 30. Um die Tödtung als Mord oder Todtschlag herauszustellen, muß der Mißhandelte innerhalb eines Jahres und eines Tages nach erhaltenem Streich oder nach Beibringung der Todes-Ursache gestorben sein. Bei der Berechnung soll der Tag, an welchem die Verletzung Statt gefunden, für voll, und als der erste Tag ausgerechnet werden.

Absch. 31. Hat die Verletzung in einem County Statt gefunden, und stirbt der Verletzte in einem andern County oder außerhalb des Staates, so soll der Angeklagte in dem County zur Untersuchung gestellt werden, wo die Todesursache beigebracht worden ist. Und befindet sich der Tödtende in einem County, und der Getödtete zur Zeit, wo die Todesursache beigebracht wird, in einem andern, so kann der Angeschuldigte in jedem dieser beiden Counties in Untersuchung gezogen werden.

Absch. 32. Zu rechtfertigende Tödtung besteht in dem Tödten eines

Digitized by Google

menschlichen Wesens in nothwendiger Selbstvertheidigung, oder in Vertheidigung von Wohnung, Eigenthum oder Person, gegen Jemand, der offenbar beabsichtigt oder versucht, durch Gewalt oder Ueberfall ein ausgemachtes Verbrechen entweder gegen die Person oder das Eigenthum zu begehen, wie Mord, Nothzucht, Raub, Einbruch und dergleichen, oder gegen Jemand, der offenbar beabsichtigt und versucht auf eine gewaltsame, aufrührerische und lärmende Weise in die Wohnung eines andern zu dringen zu dem Zweck, um irgend eine Person, welche in dem Hause wohnt oder ist, thätlich anzugreifen.

Absch. 33. Eine bloße Furcht vor irgend einem solchen Verbrechen, zur Verhinderung von welchem eine solche Tödtung vorgeblich Statt gefunden hat, soll nicht für hinreichend gehalten werden, die Tödtung zu rechtfertigen. Es muß sich herausstellen, daß die Umstände hinreichend waren, die Befürchtungen eines gesetzten Mannes zu erregen, und daß der Tödtende wirklich unter dem Einfluß dieser Befürchtungen handelte, und nicht aus Rachsucht.

Absch. 34. Tödtet Jemand einen andern aus Nothwehr, so muß es sich herausstellen, daß die Gefahr so dringend war, daß die Tödtung des Andern unbedingt nöthig wurde, um sein eigenes Leben zu retten, oder großen Schaden an seiner Person zu verhindern; auch muß es sich herausstellen, daß der Getödtete der Angreifer war, oder daß der Tödtende wirklich und in gutem Glauben sich bemüht habe, den weiteren Streit abzulehnen, ehe der Todesstreich gegeben wurde.

Absch. 35. Wenn man sich einem Beamten in der Ausübung seines Amtes bei einem Criminalfalle widersetzt und denselben angreift, so soll er in der Tödtung des Angreifers gerechtfertigt sein. Versucht ein Beamter oder eine Privatperson Jemanden festzunehmen, der des Hochverraths, Mordes, der Nothzucht, des Einbruchs, des Raubs, Brandstiftung, Meineides, der Fälschung, des Falschmünzens, oder eines andern Verbrechens, welches das Gemeine Recht ein gemeines Verbrechen *) nennt, beschuldigt ist, und widersetzt man sich ihm bei solchem Versuch, so soll, wenn solcher Angeschuldigte, um dessen Entweichung in Folge solchen Widerstandes zu verhindern, getödtet worden ist, solcher Beamte oder solche Privatperson in solcher Tödtung gerechtfertigt werden. Vorausgesetzt jedoch, daß ein solcher Beamter oder solche Privatperson vor solcher

*) Im Original steht Felony, ein Ausdruck, der in England unter Nichtjuristen heutigen Tages in der Regel gebraucht wird, um ein todeswürdiges Verbrechen zu bezeichnen. Im eigentlichen Sinn ist Felony ein Verbrechen, welches Verlust von Land oder doch von Hab und Gut an den Lehnsherren nach sich zog.

Digitized by Google

Tödtung alle vernünftigen Versuche erfolglos gemacht habe, den Angeschuldigten festzunehmen, und daß aller Wahrscheinlichkeit nach keine Aussicht vorhanden war, Nachtheil in Folge solchen Widerstandes und die daraus entspringende Entweichung des Angeschuldigten zu vermeiden.

Absch. 36. Zu rechtfertigende Tödtung ist auch dann vorhanden, wenn unabwendbare Nothwendigkeit es erfordert, ohne daß Wunsch oder Willen vorhanden ist, und ohne daß Unachtsamkeit oder Nachläßigkeit von Seiten des Tödtenden Statt findet. Ein Beamter, der in der Vollziehung öffentlicher Gerechtigkeit einen Andern vom Leben zum Tode bringt, Kraft eines Urtheils von Seiten eines competenten Gerichtshofes, ist gerechtfertigt. Doch muß der Beamte bei Ausübung seiner Pflicht dem Spruch und dem Gesetze des Landes gemäß verfahren.

Absch. 37. Entschuldbare Tödtung durch unglücklichen Zufall ist dann vorhanden, wenn Jemand, indem er eine gesetzliche Handlung ausübt, ohne Absicht zu tödten unglücklicher Weise einen andern tödtet, z. B. wenn Jemand mit der Art arbeitet, und der obere Theil abfliegt und einen Beistehenden tödtet; oder wenn ein Vater indem er sein Kind, oder ein Meister seinen Diener oder Schüler mäßig züchtigt, oder ein Beamter einen Verbrecher bestraft, zufällig Tod verursacht, so ist dieses nur unglücklicher Zufall, denn die Züchtigung war eine gesetzliche. Sollte aber ein Vater oder ein Meister die Gränzen der Mäßigung, oder ein Beamter die Gränzen des Sprnchs, in Folge dessen er handelt, überschreiten, entweder in Hinsicht auf die Art und Weise, das Mittel, oder das Maß der Züchtigung, und sollte Tod erfolgen, dann ist entweder nach den Umständen des Falles Todtschlag oder Mord vorhanden.

Absch. 38. Fälle, bei denen dieselben Gründe der Gerechtigkeit eintreten, wie bei den oben aufgezählten, sollen entweder als zu rechtfertigende oder entschuldbare Tödtung betrachtet werden.

Absch. 39. Stellt sich die Tödtung bei der Untersuchung als zu rechtfertigend oder als entschuldbar heraus, so soll die in Anklagezustand versetzte Person, vollständig freigesprochen und der Schuld entledigt werden.

Absch. 40. Ist die Tödtung erwiesen, so fällt die Last des Beweises von mildernden Umständen, oder von Rechtfertigung und Entschuldigung der Tödtung auf den Angeklagten, es sei denn, daß aus dem Beweis von Seiten der Anklage zur Genüge erhellt, daß das begangene Verbrechen nur Todtschlag sein kann, oder daß der Angeklagte in der Tödtung gerechtfertigt oder zu entschuldigen war.

Absch. 41. Sollte eine Frauensperson heimlicherweise versuchen, entweder selbst oder durch andere den Tod ihres Kindes, welches, wenn

Digitized by Google

es lebend geboren, ein uneheliches Kind sein würde, dergestalt zu verheimlichen, daß es nicht an den Tag kommen kann, ob es ermordet worden sei oder nicht, so soll eine solche Mutter, welche dessen überführt worden ist, im Gefängniß des County eingesperrt werden, doch nicht länger als auf ein Jahr. Doch ist dies nicht so zu verstehen, als ob eine solche Mutter nicht wegen Ermordung eines solchen unehelichen Kindes in Anklage Zustand gesetzt und bestraft werden könne.

Absch. 42. Die Unterscheidung zwischen verrätherischem Mord *) und einfachem Mord ist hiedurch aufgehoben. Wer wegen verrätherischem Mord hätte können in Anklagezustand gesetzt werden, soll nun auf Mord angeklagt und wenn überführt dem gemäß bestraft werden.

Absch. 43. Sollte Jemand von nun an mit Willen und aus böser Absicht, oder nach Uebereinkunft, sich duelliren oder im Zweikampf fechten mit einem Werkzeug, Instrument oder Waffe, welche wahrscheinlicherweise den Tod eines oder der andern Parthei nach sich ziehen könnte, und dabei seinen Gegner oder eine andere Person oder Personen tödten, oder ihm eine solche Wunde beibringen, daß der Verletzte innerhalb eines Jahres darauf stirbt, so soll der Thäter, sein Secundant und der Secundant des Getödteten, auch alle Gehülfen, Vorschub oder Beistand Leistende und Rathgeber, so angesehen werden, als hätten sie ein grobes Vergehen begangen und durch Einsperrung ins Zuchthaus zur Arbeit auf eine Zeit, die nicht über fünf noch unter einem Jahre sein darf, bestraft werden.

Absch. 44. Wer von nun an einen Andern zum Zweikampf mit einer tödtlichen Waffe oder in einer andern Weise, deren wahrscheinlicher Erfolg den Tod eines oder der andern Parthei nach sich ziehen könnte, herausfordert; oder wer solche Herausforderung annimmt, oder übereinkommt zu schlagen, soll, wenn er dessen überführt ist, unfähig gemacht sein, ein einträgliches, oder Vertrauen erforderndes Amt sowohl im Civil- als Militairfach in diesem Staate zu bekleiden, oder dazu erwählt werden zu können, und soll mit einer Geldstrafe belegt werden, welche hundert Dollars nicht überschreitet.

Absch. 45. (Bezieht sich auf die Form der Anklageakte in den beiden vorhergehenden Fällen. Siehe Revid. Gesetzb. S. 178.)

Absch. 46. Wer mit Willen und aus böser Absicht einem Andern

*) Im Original „petty treason". Ermordung eines Andern, dem man besondere Treue schuldig war, z. B. wenn eine Frau ihren Mann ermordet, ein Knecht seinen Herren. Ein Verrath zwischen Privatpersonen ist auch dem deutschen Recht bekannt und von da aus in's englische Recht übergegangen. Peinliche Halsgerichtsordnung, Artikel 124.

Digitized by Google

Gift oder eine andere schädliche und zerstörende Substanz oder Flüssigkeit gibt oder geben läßt, in der Absicht, denselben zu tödten, soll, wenn er dessen im Wege Rechtens überführt ist, mit ein- bis siebenjähriger Einsperrung in das Zuchthaus bestraft werden. Und wer solches Gift, Substanz oder Flüssigkeit eingibt oder eingeben läßt, mit der Absicht, die Fehlgeburt einer schwangeren Frauensperson zu bewerkstelligen, soll, wenn er im Wege Rechtens dessen überführt ist, nicht über 3 Jahre ins Zuchthaus eingesperrt, und mit einer Geldstrafe, welche tausend Dollars nicht übersteigt, belegt werden.

Absch. 47. Verstümmlung besteht darin, daß Jemand ungesetzlicher Weise ein menschliches Wesen seiner Glieder beraubt, oder dieselben entstellt oder unbrauchbar macht. Wer ungesetzlicher Weise einem andern die Zunge ausschneidet oder unbrauchbar macht, eines Auges beraubt, die Nasen, Ohren oder Lippen schlitzt, oder irgend ein Glied oder Gliedmaß unfähig macht, oder einem Andern freiwillig und absichtlich ein Auge oder die Augen ausdrückt, soll der Verstümmlung sich schuldig gemacht haben, und nach Ueberführung mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Niemand jedoch soll der Verstümmlung schuldig befunden werden, wenn sie während eines mit Uebereinstimmung begonnenen Kampfes Statt fand, oder der nicht der Angreifer war, oder wenn es sich nicht herausstellt, daß der Verstümmelte ferneren Kampf in gutem Glauben abzulehnen versucht habe. In allen andern Fällen aber, wo die Verstümmlung im wirklichen Gefechte Statt fand, soll der Beschuldigte, wenn er dessen rechtlich überführt ist, eines groben Vergehens schuldig befunden, und mit Einsperrung in das Zuchthaus auf nicht länger als ein Jahr und mit einer tausend Dollars nicht übersteigenden Geldstrafe bestraft werden.

Absch. 48. Nothzucht ist die fleischliche Erkenntniß einer Frauensperson auf gewaltsame Weise und gegen ihren Willen. Jede Mannsperson, die vierzehn Jahr und darüber alt ist, und ein Mädchen unter zehn Jahren mit oder ohne dessen Willen fleischlich erkennt, soll des Verbrechens der Nothzucht schuldig befunden werden. Jeder der des Verbrechens der Nothzucht überführt worden ist, soll mit einjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft werden.

Absch. 49. Um eine Person des Verbrechens der Nothzucht oder des Verbrechens gegen die Natur zu überführen, ist es nicht nothwendig, Emission zu erweisen.

Absch. 50. Das schändliche Verbrechen gegen die Natur mit Menschen oder Vieh begangen soll dem Verbrecher einjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe zuziehen.

Digitized by Google

Abſch. 51. Ein Angriff iſt ein ungeſetzlicher Verſuch, eine thätliche Beleidigung an der Perſon eines Andern vorzunehmen, verbunden mit der wirklichen Fähigkeit dergleichen zu thun.

Abſch. 52. Ein Angriff mit der Abſicht Mord, Nothzucht, Verſtümmlung, Raub oder Diebſtahl zu begehen, ſoll den Thäter einer ein- bis vierzehnjährigen Zuchthausſtrafe ausſetzen. Ein Angriff mit einer tödtlichen Waffe, Inſtrument oder anderm Gegenſtand, mit der Abſicht der Perſon eines Andern ein körperliches Uebel zuzufügen, ſoll, wenn keine erhebliche Anreizung ſich herausſtellt, oder wenn die Umſtände des Angriffs eine verworfene und boshafte Gemüthsart zeigen, für ein grobes Vergehen erachtet, und der deſſen Ueberführte mit einer tauſend Dollars nicht überſteigenden Geldſtrafe und Einſperrung im County Gefängniß, welche ein Jahr nicht überſchreiten darf, beſtraft werden.

Abſch. 53. Angriff und Schlägerei beſteht im ungeſetzlichen Schlagen eines andern.

Abſch. 54. Unrechtmäßige Einkerkerung iſt eine ungeſetzliche Verletzung der perſönlichen Freiheit eines Andern, und beſteht in einer Einſperrung oder Feſthaltung ohne hinreichende geſetzliche Befugniß. Wer der unrechtmäßigen Einkerkerung überführt iſt, ſoll mit einer fünfhundert Dollars nicht überſchreitenden Geldſtrafe belegt, und nicht über ein Jahr im Gefängniß des County eingeſperrt werden.

Abſch. 55. Menſchenraub iſt die gewaltſame Entführung oder Entwendung einer Perſon aus ihrem Heimathlande, und Wegſendung oder Wegſchaffung derſelben in ein anderes Land.

Abſch. 56. Jeder, der eine Perſon, mag ſie weiß, ſchwarz oder farbig ſein, in dieſem Staate mit Gewalt ſtiehlt, nimmt oder feſtnimmt, und dieſelbe in ein anderes Land, Territorium oder einen andern Staat bringt, oder der irgend eine Perſon gewaltſam nimmt oder feſthält, mit der Abſicht, ſie aus dieſem Staate zu ſchaffen, ohne daß er dazu den Geſetzen der Vereinigten Staaten gemäß einen Anſpruch feſtgeſtellt hat, ſoll nach der Ueberführung des Menſchenraubs für ſchuldig gehalten werden. Jeder, der des Menſchenraubs überführt iſt, ſoll mit ein bis ſiebenjähriger Zuchthausſtrafe für jede Perſon, die er geraubt oder zu rauben verſucht hat, beſtraft werden.

Abſch. 57. Wer einen freien Neger, Mulatten oder Farbigen miethet, überredet, anreizt, anlockt, oder durch falſche Verſprechungen und unwahre Vorſtellungen verführt, aus dieſem Staate ſich zu entfernen, oder ſich von da wegnehmen oder wegſchaffen zu laſſen, zu dem Zweck und in der Abſicht, ſolchen Neger, Mulatten oder Farbigen in Sklaverei oder

Digitized by Google

unfreiwillige Knechtschaft zu verkaufen, oder ihn anderweitig zu seinem eignen Nutzen oder dem Nutzen eines Andern zu gebrauchen, ohne den freien Willen und die Einwilligung solchen Negers, Mulatten oder Farbigen, soll angesehen werden, als habe er das Verbrechen des Menschenraubs begangen, und dem vorstehenden Abschnitt gemäß bestraft werden.

Sechste Abtheilung.

Verbrechen und Vergehen gegen Wohnungen und andere Gebäulichkeiten.

Abschn. 58. Brandstiftung. Strafe.
" 59. Feueranlegung.
" 60. Einbruch.

Absch. 58. Wer mit Willen und aus böser Absicht irgend ein Wohnhaus, eine Küche, Schreibstube, Werkstätte, Scheune, Stall, Laden, Waarenhaus, Malzboden, Brennhaus, Fabrik, Mühle, Töpferwerkstatt, oder eine andere Gebäulichkeit, die einem Andern zugehört, oder eine Kirche, Bethaus, Schulhaus, Regierungsgebäude, Gerichtshaus, Arbeitshaus, Gefängniß oder anderes öffentliches Gebäude oder irgend ein Schiff oder anderes Fahrzeug, oder irgend eine Brücke fünfzig Dollars an Werth, die über ein Gewässer dieses Staates erbaut ist, verbrennt oder verbrennen läßt, soll der Brandstiftung für schuldig erachtet, und wenn überführt mit ein biszehnjähriger Zuchthausstrafe bestraft werden. Und sollte in Folge solchen gedachten Verbrennens Jemand das Leben verlieren, so soll der Thäter des Mordes für schuldig, und dessen angeklagt und demgemäß bestraft werden.

Absch. 59. Wer mit Willen und in böser Absicht in einer der in dem vorgehenden Abschnitt beschriebenen Gebäulichkeiten oder andern Eigenthum Feuer anlegt, in der Absicht es zu verbrennen oder zu zerstören, soll ein grobes Vergehen begangen haben, und soll, wenn dessen überführt, nicht über zwei Jahre ins Zuchthaus gesperrt, und nicht über fünfhundert Dollars gestraft werden.

Absch. 60. Wer in der Nacht mit Willen und in böser Absicht, und gewaltsamer Weise in ein Wohnhaus, Küche, Schreibstube, Werkstätte, Laden, Waarenhaus, Malzboden, Brennhaus, Mühle, Töpferwerkstatt, Fabrik, Fahrzeug, Kirche oder Bethaus einbricht, oder mit Willen und in böser Absicht ohne Gewalt (wenn Thüren oder Fenster offen sind) sich dahin begiebt, mit der Absicht in beiden Fällen, Mord, Raub, Nothzucht, Verstümmlung, Diebstahl oder ein anderes gemeines Verbrechen zu bege-

Digitized by Google

hen, ist des Einbruchs schuldig, und soll, wenn dessen überführt, mit Einsperrung in das Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Siebente Abtheilung.

Verbrechen und Vergehen, die sich auf Eigenthum beziehen.

Abschn. 61. Raub.
" 62. Entwendung.
" 63. Hehler. Strafe derselben.
" 64. Gestohlenes Eigenthum muß dem Eigenthümer wieder zugestellt werden.
" 65. Fälschung von Kenntzeichen. Strafe. Clausel.
" 66. Geldunterschlagung von Beamten. Strafe.
" 67. Unterlassung zu bezahlen von Seiten von Beamten. Strafe. Unfähig zu Aemtern.
" 68. Betrügliche oder bösliche Vernichtung von Papieren. Strafe.
" 69. Grenzverrückung. Strafe.
" 70. Unterschlagung von Seiten Untergebener ist Diebstahl.
" 71. Wer anvertraute Sachen unterschlägt, ist des Diebstahls schuldig.
" 72. Miethsleute, die Hausgeräthe unterschlagen, sind des Diebstahls schuldig.

Absch. 61. Raub ist die verbrecherische und gewaltsame Wegnahme von Geld, Habe oder andern werthvollen Dingen von der Person eines Andern, entweder durch Gewalt oder Drohung. Wer des Raubes schuldig ist, soll mit ein- bis vierzehnjähriger Zuchthausstrafe bestraft werden.

Absch. 62. Entwendung ist das verbrecherische Stehlen, Nehmen und Wegtragen, Wegführen, Wegreiten, oder Wegtreiben beweglicher Habe, so einem Andern gehört. Entwendung soll jeden Diebstahl in sich begreifen, wodurch ein Anderer seines Geldes oder seiner Habe, oder der Mittel und Urkunden, wodurch er sein Recht an beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum ermitteln kann, beraubt wird. Heimlicher Diebstahl an der Person eines Andern und bei Tage in einem Hause soll für Entwendung gehalten werden. Auch kann Diebstahl durch die verbrecherische Entnehmung und Wegschaffung einer Schuld-Urkunde, Rechnung, Verschreibung, eines Empfangscheines, oder irgend eines andern schriftlichen Instruments, das Werth für den Eigenthümer hat, begangen werden. Wer des Diebstahls überführt ist, soll mit ein bis zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Absch. 63. Jeder, der zu seinem eigenen Gewinn, oder in der Absicht, den Eigenthümer an der Wiedererlangung seines Eigenthums zu

Digitized by Google

verhindern, gestohlene Gegenstände, oder solche Sachen, deren Entwendung Diebstahl sein würde, oder solches Eigenthum, welches durch Raub oder Einbruch erhalten worden ist, wissentlich kauft oder hehlt, soll nach Ueberführung mit Einsperrung in das Zuchthaus von einem bis zehn Jahren bestraft werden. Eine solche Person kann zur Untersuchung gestellt, überführt und bestraft werden sowohl vor, als nach der Aburtheilung des Urhebers. Niemand, der des Diebstahls, oder des Kaufens oder Hehlens durch Diebstahl, Raub oder Einbruch erlangter Gegenstände überführt ist, soll zum Zuchthaus verurtheilt werden, wenn nicht die Geldsumme oder der Werth der gestohlenen, gekauften oder gehehlten Sachen fünf Dollars beträgt.

Absch. 64. Durch Diebstahl, Raub oder Einbruch erlangtes Eigenthum soll den Eigenthümern zurückgestellt werden, und kein Verkauf, gleichviel ob er von Seiten des Käufers in gutem Glauben geschieht oder nicht, soll den Eigenthümer seines Rechts auf solches Eigenthum berauben. Solcher Eigenthümer hat seine Klage nicht allein gegen den Uebelthäter, sondern gegen Jeden, in dessen Besitz er dasselbe findet.

Absch. 65. Wer ein Pferd, Füllen, eine Stute, Eselin, einen Esel, oder einen Maulesel, oder irgend ein oder mehrere Stück Hornvieh, oder ein Schaaf, eine Ziege, ein Schwein, Frischling, oder Ferkel, welche nicht sein gehören, sondern eines Andern Eigenthum sind, zeichnet oder brennt, oder deren Zeichen oder Mal ändert, in der Absicht, vermittelst dieses dasselbe zu stehlen, oder von Seiten des wahren Eigenthümers den Erweis seines Eigenthums zu verhindern, soll, wenn er dessen überführt ist, mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Niemand jedoch soll in Folge dieses Abschnittes in's Zuchthaus kommen, wenn der Werth des betreffenden Eigenthums fünf Dollars nicht übersteigt. Im Falle das Eigenthum, welches der Gegenstand der hier beschriebenen Vergehungen, oder des Diebstahls, oder des Kaufens und Hehlens gestohlener Waaren oder andern Eigenthums, das durch Diebstahl, Raub oder Einbruch erlangt sein mag, nicht fünf Dollars werth ist, dann soll der Verbrecher durch Einsperrung in das County-Gefängniß, die drei Monate, und einer Geldbuße, die fünfzig Dollars nicht übersteigen darf, bestraft werden.

Absch. 66. Jeder Diener, Beamte, oder jede in einem öffentlichen Verwaltungszweige, einer öffentlichen Stelle, oder einem Amte dieses Staates oder eines County's dieses Staates, oder in dem Amte einer Körperschaftt stehende Person, welche Gelder oder anderes Eigenthum, öffentliche Urkunden-Verzeichnisse oder Rechnungsbücher, Schuldverpflichtungen, Schuldscheine, Bank- oder andere Noten, oder andere schriftliche

Digitized by Google

Documente und Versicherungen, die sich auf die Zahlung von Geld oder andern Effecten beziehen, wie sie auch heißen mögen, die dem genannten Staate, County oder Körperschaft angehören, unterschlägt, stiehlt, bei Seite schafft, oder betrüglicher Weise nimmt und fortschafft, soll, wenn überführt, mit ein bis zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Absch. 67. Wenn ein Beamter, oder irgend Jemand, dem gegenwärtig oder in Zukunft die Erhebung und Auszahlung, die Einnahme oder Aufbewahrung von Geld oder Geldern, von Einkünften, die diesem Staate, dem Schulfonds irgend eines County, oder eines Bezirks im County (Township), oder einem County dieses Staates gehören, oder die dem Fond einer Kanal, Chaussee oder Eisenbahn Unternehmung dieses Staates oder eines County desselben zugehörig sind, oder dem Präsidenten und Direktoren der Staatsbank, oder irgend einem andern Fond zur Verbesserung öffentlicher Straßen, Flüsse, Ströme, oder Wasserverbindungen, die im Staate befindlich oder daran grenzend sind, oder einem andern jetzt entweder gesetzlich vorhandenen oder noch zu errichtenden Fond für öffentliche Zwecke angehören, gesetzlich anvertraut ist, es unterläßt, und verweigert, Gelder, Kassenanweisungen, Kassenbillete, Noten und Anweisungen auszuzahlen, welche solcher Beamte zum Zwecke der Auszahlung erhalten und nicht ausbezahlt hat, oder welche er eingenommen hat, oder die ihm zur Aufbewahrung übergeben worden sind, und welche diesem Staate oder einem County desselben, oder einem der vorstehenden genannten Fonds angehören, so soll solcher Beamte, wenn er gesetzlich dazu aufgefordert war, und nachdem von seinem Amtsnachfolger, oder von dem Beamten oder der Person, an welche solche Gelder, Kassenanweisungen, Kassenbillete, Noten oder Anweisungen gesetzlich auszahlbar waren, oder von deren durch schriftliche und certificirte Vollmacht angestellten Bevollmächtigten oder Agenten Anforderung geschehen ist, wenn solche Anforderung thunlich ist, nach Ueberführung mit ein bis zehnjähriger Zuchthausstrafe bestraft werden.

Niemand jedoch soll diesem Abschnitt zu Folge ins Zuchthaus kommen, es sei denn, daß das nicht ausbezahlte Geld hundert Dollars beträgt, wenn es sich herausstellt, daß solche Unterlassung oder Verweigerung durch unvermeidlichen Verlust oder Zufall verursacht wurde. Wer in Folge dieses Gesetzes verurtheilt wird, soll ins künftige nicht mehr wahlfähig sein, und keine einträgliche Stelle, oder kein Ehrenamt in diesem Staate bekleiden können.

Absch. 68. Wer betrüglicher oder böslicher Weise einen Kaufbrief, Miethcontrakt, besiegelte Schuldverpflichtung, ein Testament, oder ein

Digitized by Google

anderes beſiegeltes Schreiben, oder ein Bankbillet oder Banknote, einen Kaſſenſchein, eine Anweiſung für Zahlung von Geld oder von andern Sachen, oder eine andere Garantie für Zahlung von Geld oder die Ueberlieferung von Sachen, oder eine Beſcheinigung oder eine andere Garantie dieſes Staates, oder der Vereinigten Staaten, oder eines andern Staates in denſelben, für die Zahlung von Geld, oder einen Empfangſchein, Quittung, Zahlungserlaß, eine Vertrags-Löſchung, den Erlaß einer Schuld, einer Klage oder andern Forderung, oder eine Ueberſchreibung oder Verſicherung von Geld, Kapitaleinſchüſſen (Stocks), von Waaren und anderem Eigenthum, oder einen Anwaltsbrief oder andere Vollmacht, oder ein Journal oder anderes Rechnungsbuch, oder eine Uebereinkunft oder Vertrag, von welcher Art er auch ſei, zerreißt, verbrennt, auslöſcht, zerſchneidet, oder auf andere Weiſe vernichtet, in der Abſicht, irgend Jemand oder eine Körperſchaft zu betrügen, in Nachtheil zu bringen oder zu verletzen, ſoll, wenn er deſſen überführt iſt, mit ein bis fünfjähriger Zuchthausſtrafe belegt werden.

Abſch. 69. Wer wiſſentlich, böslicher und betrüglicher Weiſe einen beſtimmten Grenzbaum umhaut, fällt, ändert oder wegſetzt, oder andere angenommene Grenzzeichen verrückt, zum Nachtheil eines Nachbarn, oder eines andern, ſoll, wenn er deſſen überführt iſt, eine Strafe bezahlen, die hundert Dollars nicht überſchreiten darf, oder ſoll für eine beſtimmte Zeit, die 3 Monate nicht überſteigt, ins Gefängniß des County geſetzt werden.

Abſch. 70. Jeder Geſchäftsgehülfe (Clerk), Lehrling, oder Diener, ohne Unterſchied, ob er durch Lehrbriefe verpflichtet iſt oder gegen Gehalt arbeitet, welchem von Seiten ſeines Meiſters oder ſeiner Meiſterin Geld, Bankbillete oder Noten oder ſonſt Sachen anvertraut und in die Hände gegeben worden ſind, und der ſich von ſeinem Meiſter oder ſeiner Meiſterin entfernt und einen oder den andern der obengenannten Gegenſtände mitnimmt, in der Abſicht, denſelben zu ſtehlen, und ſeinen Meiſter oder ſeine Meiſterin, ungeachtet des in ihn geſetzten Vertrauens, darum zu betrügen, oder wer, obgleich er im Dienſte bleibt, einen der genannten Gegenſtände unterſchlägt, oder auf eine andere Weiſe für ſich benutzt, ebenfalls in der Abſicht, denſelben zu ſtehlen, ſoll ſich des Diebſtahls ſchuldig gemacht haben, und demgemäß beſtraft werden.

Abſch. 71. Wer Geld, Bankbillete, oder Noten, oder andere Sachen von jemand Anderm anvertraut bekommen hat*) und dieſelben zu

*) Wer von Jemand Anderm Sachen anvertraut bekommen hat; dies iſt eine unvollkommene Umſchreibung des einzigen Wortes „Bailee", welches in der engliſchen

seinem eignen Nutzen verwendet, in der Absicht sie zu stehlen, soll ebenso des Diebstahls für schuldig befunden werden, als ob er von Anfang an auf verbrecherische Weise in Besitz derselben gekommen wäre, und nach Ueberführung demgemäß bestraft werden.

Absch. 72. Wer in einem Hause logirt, und in der Absicht zu stehlen, zu unterschlagen und zu entwenden, Bettzeug, Hausgeräthschaften oder andere Gegenstände, die er in seinem Logis in Gebrauch hat, wegnimmt, soll sich des Diebstahls schuldig gemacht haben, und nach Ueberführung demgemäß bestraft werden.

Achte Abtheilung.

Fälschung und Münzfälschung.

Abschn. 73. Fälschung. Strafe derselben.
" 74. Münzfälschung. Strafe.
" 75. Wer falsche Münze im Besitz hat. Strafe.
" 76. Wer falsche Noten im Besitz hat. Strafe.
" 77. Wer fingirte Noten ausgibt. Strafe.
" 78. Der Besitz von Fälschungswerkzeugen. Strafe.
" 79. Allgemeiner Ruf hinreichend um das Bestehen einer Bank zu erweisen.
" 80. Kunstverständige Zeugen.
" 81. Siegelfälschung. Strafe.

Absch. 73. Wer eine öffentliche Urkunde, oder ein anderes öffentliches Dokument, oder einen Freibrief, ein Patent, Kaufbrief, Miethcontrakt, gegenseitigen Vertrag, Schuldschein, Testament, Codicill, jährlichen Rentbrief, besiegelte Schuldurkunde, eine schriftliche Uebereinkunft, Bankbillet oder Banknote, eine Banknote auf Zeit (post note, im Gegensatz von note payable on demand, Anmerk. d. Uebers.), eine Bankanweisung, Anweisung, Wechsel, Contrakt, Zahlungsversprechen, Zahlungsverpflichtung für Geld oder Eigenthum, einen Empfangschein für Geld oder Eigenthum, eine Vollmacht, Staatskassenanweisung, County-Anweisung, oder irgend einen Empfangschein, der Abrechnung verspricht, oder eine Zahlungsanweisung, oder Anforderung Geld zu bezahlen, oder persönliches Eigenthum oder schriftliche Instrumente auszuliefern, oder eine Quittung, Zahlungslöschung oder Empfangschein für Geld oder andere Sachen, oder eine Quittung, Löschung oder Erlaß einer Schuld, einer Rechnung, einer Klage, einer Forderung, oder irgend einer andern beweglichen oder unbeweglichen Sache, oder wer irgend einen Uebertragungs-

Rechtssprache Depositor, Mandator, Borger und Faust-Pfand-Gläubiger zusammen bezeichnet.

schein oder Certificat von Geld, Kapitaleinschuß, oder irgend anderm Eigenthum, oder einen Vollmachtsbrief, oder andere Vollmacht, um Geld in Empfang zu nehmen, oder Kapitaleinschüsse und Jahresrenten zu empfangen, oder dieselben zu übertragen, oder um bewegliches und unbewegliches Eigenthum, wie Land oder sonstige Grundbesitzungen, zu vermiethen, zu veräußern oder zu übertragen, oder wer die Acception oder das Indossement eines Wechsels, eines Zahlungsscheins, einer Bank- oder andern Anweisung, oder die Cession (schriftliche Uebertragung) einer besiegelten Verpflichtung, oder eines schriftlichen Versprechens für Zahlung von Geld oder andern Eigenthums, fälschlich macht, ändert, fälscht oder nachmacht, oder wer eines Andern Siegel oder Handschrift nachmacht oder fälscht, in der Absicht, irgend Jemanden, sei es eine Person oder Körperschaft, in Schaden zu bringen udd zu betrügen, gleichviel ob solche Person oder Körperschaft im Staate wohnt oder dazu gehört, oder nicht, soll der Fälschung sich schuldig gemacht haben, und nach Ueberführung mit ein bis vierzehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Einer gleichen Strafe unterwirft sich derjenige, welcher solche falsche, geänderte, verfälschte oder nachgemachte Gegenstände, wie sie oben ausführlich genannt und beschrieben sind, als wahr und echt unter die Leute bringt und ausgibt, oder dasselbe versucht, oder solches Ausgeben oder den Versuch dazu veranlaßt, in der Absicht, Personen oder Körperschaften, gleichviel ob sie in diesem Staate wohnen oder nicht, zu beeinträchtigen, in Schaden zu bringen und zu betrügen, und mit der Kenntniß, daß diese Gegenstände falsch, geändert, verfälscht oder nachgemacht sind.

Absch. 74. Wer irgend eine Gattung von Gold- oder Silbermünze, die entweder schon in diesem Staate gangbar ist, oder später gangbar wird, fälscht, oder wer solche falsche Münze, mit der Kenntniß, daß dieselbe falsch ist, ausgibt oder damit zahlt, oder zum Ausgeben und Zahlen anbietet, oder das Fälschen und Ausgeben solcher Münze erlaubt, veranlaßt oder bewerkstelligt, in der Absicht, eine andere Person oder eine Körperschaft zu betrügen, soll der Münzverfälschung schuldig sein und, wenn überführt, mit ein bis zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Absch. 75. Wer falsche Gold- oder Silbermünzen, von der Art, wie sie jetzt gangbar sind, oder es noch werden, in seinem Besitz hat, oder von einem andern annimmt, in der Absicht, sie auszugeben oder ausgeben zu lassen, in der Absicht andere Personen oder Körperschaften zu betrügen, und mit Kenntniß, daß dieselben falsch sind, soll, wenn dessen überführt, mit ein bis vierzehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Absch. 76. Wer eine verfälschte Note oder Banknote in seinem Be-

Digitized by Google

ſitz hat, oder von einem Andern annimmt, in der Abſicht ſie auszugeben, oder ſie durch andere ausgeben zu laſſen, in der Abſicht, andere Perſonen oder Körperſchaften zu betrügen, gleichviel ob ſolche Perſonen oder Körperſchaften im Staate wohnen und dazu gehören, oder nicht, und mit Kenntniß, daß dieſelbe falſch ſei; oder wer unausgefüllte oder noch nicht vollendete Noten, oder unausgefüllte Bankbillete in ſeinem Beſitz hat, welche die äußere Form oder Aehnlichkeit einer ſolchen Note oder eines ſolchen Bankzettels hat, wie ſie von einer incorporirten Bank oder Bankgeſellſchaft in dieſem Staate oder wo anders ausgegeben werden, mit der Abſicht ſolche unausgefüllte und nicht vollendete Note oder Billet auszufüllen und zu vollenden, oder ſie ausfüllen und vollenden zu laſſen, um ſie auszugeben und in Umlauf zu bringen, oder ſie ausgeben und in Umlauf bringen zu laſſen, und in der Abſicht, andere Perſonen oder Körperſchaften, entweder in dieſem Staate oder wo anders, zu betrügen, ſoll, wenn er deſſen überführt, mit ein bis vierzehnjähriger Zuchthausſtrafe belegt werden.

Abſch. 77. Wer fingirte Billete, Noten, oder Bankanweiſungen, die wie Billete, Noten, Anweiſungen, oder andere ſich auf Geldauszahlung oder andere Leiſtung beziehende Zettel einer Bank, Corporation, Aſſociation oder eines Individuums ausſehen, wenn in der That keine ſolche Bank, Corporation, Aſſociation oder ein ſolches Individuum exiſtirt, verfertigt, in Umlauf ſetzt oder ausgibt, mit der Abſicht andere Perſonen oder Körperſchaften entweder im Staate oder anderswo zu betrügen, oder der in gleicher Abſicht ſolche Inſtrumente in Umlauf zu ſetzen oder auszugeben verſucht, oder in ſeinem Beſitz hat, und weiß, daß ein ſolches Inſtrument fingirt iſt, ſoll der Fälſchung ſich ſchuldig gemacht haben, und nach Ueberführung mit ein bis vierzehnjähriger Zuchthausſtrafe belegt werden.

Abſch. 78. Wer Stempel, Platten, oder andere Geräthſchaften, Papier, Metall, Maſchinen, oder andere Sachen, wie ſie auch heißen mögen, welche man zum Fälſchen jetzt im Staate gangbarer oder noch gangbar zu machender Münzen, oder zum Nachmachen von Noten oder Billets einer Bank gebraucht, gleichviel ob dieſe Bank ſich im Staate befindet oder nicht, verfertigt, oder wiſſentlich in ſeinem Beſitz hat, ſoll nach Ueberführung mit einer ein bis vierzehnjährigen Zuchthausſtrafe belegt werden. Alle dergleichen Stempel, Platten, Geräthſchaften, Papiere, Metall und Maſchinen, die zu genanntem Zwecke vorhanden ſind, ſollen vernichtet werden.

Abſch. 79. Bei Criminal-Unterſuchungen, welche hinſichtlich des Fälſchens einer Banknote angeſtellt ſind, welche Banknote ſich als die Note irgend einer incorporirten Geſellſchaft oder Bank herausſtellt, und bei

Digitized by Google

Untersuchungen hinsichtlich des Ausgebens solcher Noten oder des Versuchs dazu, oder des Besitzes derselben, ist es nicht nöthig die Incorporation einer solchen Bank oder Gesellschaft durch den Freibrief oder die Incorporationsakte zu erweisen, sondern allgemeiner Ruf soll dazu hinreichen.

Absch. 80. Kunstverständige sollen zum Erweis, daß eine solche Note verfälscht oder nachgemacht ist, hinreichende Zeugen sein.

Absch. 81. Wer betrüglicher Weise das Siegel dieses Staates, oder das Siegel irgend eines Gerichtshofes, oder eines öffentlichen Beamten, der gesetzlich berechtigt ist, ein Siegel zu führen, fälscht, entstellt, verdirbt oder nachmacht, und davon Gebrauch macht, oder wer die Handschrift eines öffentlichen Beamten fälscht oder nachmacht, oder wer ungesetzlicher und fälschlicher Weise und mit böser Absicht eines der genannten ächten Siegel auf eine Bestallung, einen Urkundenbrief, Staatsbefehl, Straferlaß, Certifikat oder anderes schriftliches Instrument setzt, oder wer ein so nachgemachtes Siegel besitzt oder aufbewahrt, und es wissentlich verheimlicht, obgleich er weiß, daß es verfälscht und nachgemacht ist, soll nach Ueberführung mit ein bis vierzehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Neunte Abtheilung.

Verbrechen und Vergehen gegen die Ausübung öffentlicher Gerechtigkeit.

Absch. 82. Meineid. Strafe.
" 83. In gewissen Fällen als Mord betrachtet.
" 84. Formelle Erfordernisse der Anklageakte.
" 85. Bestechung und Bestechlichkeit. Strafe.
" 86. Amtserschleichung. Strafe.
" 87. Versuch der Bestechung. Strafe.
" 88. Amts-Veruntreuungen. Strafe.
" 89. Unmenschlichkeit der Gefangenwärter.
" 90. Vorenthalten von Aktenstücken. Strafe.
" 91. Fälschung von Bekenntnissen. Strafe.
" 92. Widerstand gegen Beamte. Strafe.
" 93. Befreiung überführter Verbrecher. Strafe.
" 94. Befreiung Angeschuldigter.
" 95. Strafe der Zuchthausgefangenwärter, die Verbrecher entkommen lassen.
" 96. Nachlässigkeit der Zuchthaus-Beamten. Strafe.
" 97. Zusendung von Befreiungswerkzeugen. Strafe.
" 98. Befreiung Civil-Gefangener.
" 99. Befreiung Angeschuldigter. Strafe.
" 100. Hülfeleistung zum Entkommen. Strafe.
" 101. Strafe des Sheriffs, der Verbrecher entkommen läßt.
" 102. Verweigerung der Amtspflicht. Strafe.

Digitized by Google

Abſchn. 103. Beilegung eines Verbrechens. Strafe.
» 104. Falſche Anklage.
» 105. Anmaßung eines Amtes.
» 106. Beſtechung der Geſchwornen. Strafe.
» 107. Proceßanſtiftung, Strafe.
» 108. Proceßförderung.
» 109. Erpreſſung. Strafe.
» 110. Verletzung der Amtspflicht. Strafe.
» 111. Sendung von Droh-Briefen.

Abſch. 82. Wer bei einer gerichtlichen Verhandlung oder in einer andern Sache, wo es das Geſetz erfordert, geſetzlich vereidigt worden iſt, oder die Verſicherung gegeben hat, die Wahrheit zu ſagen, und in einer Sache, die zur Entſcheidung oder zum Streitpunkt weſentlich iſt, wiſſentlich falſch ſchwört oder ausſagt, ſoll als des Meineides ſchuldig angeſehen und nach Ueberführung mit ein bis vierzehnjähriger Zuchthausſtrafe belegt werden. Gleicher Strafe iſt derjenige ausgeſetzt, welcher einen Andern zum Meineid verleitet.

Abſch. 83. Wer durch vorſätzlichen und böslichen Meineid oder durch Verleitung dazu die Verurtheilung und Hinrichtung eines Unſchuldigen herbeigeführt hat, ſoll ſich des Mordes ſchuldig gemacht haben, und nach Ueberführung Todesſtrafe erleiden.

Abſch. 84. (Bezieht ſich auf die formellen Erforderniſſe der Anklageakte, und gehört dem Criminal-Proceß an.)

Abſch. 85. Wer direkt oder indirekt eine Geldſumme, oder ein anderes Geſchenk, oder eine Belohnung, oder ein Verſprechen, einen Vertrag, eine Verpflichtung oder Sicherheit zur Zahlung oder Ueberlieferung von ſolcher Geldſumme, Geſchenk, Belohnung oder andern Gegenſtandes gibt oder ausſtellt, in der Abſicht, die Meinung, das Urtheil oder den Beſcheid eines Richters oder Friedensrichters, der innerhalb des Staates ſein Amt ausübt, zu erhalten oder zu verſchaffen, — oder in der Abſicht, einen ſolchen Richter oder Friedensrichter zu verführen und dahin zu verleiten, in einer Rechtsſache oder einem Proceß, der vor ihm anhängig iſt, oder vor ihn gebracht werden ſoll, der einen Parthei günſtiger zu ſein, als der andern, oder wer direkt oder indirekt eine Geldſumme, Geſchenk oder Belohnung, oder ein Verſprechen, einen Vertrag, Verpflichtung oder Sicherheit für die Zahlung einer Geldſumme, eines Geſchenkes, einer Belohnung oder einer andern Sache gibt oder ausſtellt, um die Stimme eines Mitglieds der Generalverſammlung zu erhalten, zu verſchaffen, oder feil zu machen, oder um ein ſolches Mitglied dahin zu bewegen und zu verführen, in einer beſtimmten Frage, einer Wahl, oder einer andern Sache,

Digitized by Google

die bei der Generalversammlung oder bei einem der Häuser anhängig ist, oder noch vorgebracht werden soll, der einen Seite günstiger zu sein, als der andern — soll sich, wenn er mit obiger Absicht und Zweck so gehandelt hat, der Bestechung schuldig gemacht und nach Ueberführung eine ein- bis fünfjährige Zuchthausstrafe verwirkt haben. Richter, Friedensrichter und Mitglieder der Generalversammlung, welche auf irgend eine Weise eine solche Bestechung angenommen oder erhalten haben, sind der Bestechlichkeit schuldig, und unterliegen gleicher Strafe wie oben.

Absch. 86. Wer direkt oder indirekt einem Richter, Friedensrichter, Gerichtsboten, Coroner, Gerichtsschreiber, Gefangenwärter, dem General-Staatsanwalt oder Staatsanwalt, einem Mitglied der General-Versammlung, oder irgend einem andern richterlichen oder vollziehenden Beamten Geld, oder andere Bestechungsmittel, Geschenke oder Belohnungen gibt, oder ein Versprechen, einen Vertrag, eine Verpflichtung, oder Sicherheit für die Zahlung von Geld, oder einem Geschenk, einer Belohnung oder einer andern Sache ausstellt (mit Ausnahme der Gebühren zu denen Beamte gesetzlich berechtigt sind), in der Absicht, solchen Beamten dahin zu verleiten und zu verführen, Jemanden anzustellen, oder seine Gewalt und seine Amtspflicht nach Gunst und Partheilichkeit, oder anders wie das Gesetz es vorschreibt, auszuüben, oder aus dem Grunde, daß ein solcher Beamte Jemand schon angestellt hat, oder seine Pflicht nach Gunst und Partheilichkeit, oder sonst gegen das Gesetz bereits schon ausgeübt hat, soll der Bestechung schuldig sein, und soll so wie der Beamte, der dergleichen Gelder, Bestechungen, Geschenke oder Belohnungen oder Versprechungen dafür angenommen hat, nach Ueberführung mit ein bis fünfjähriger Einsperrung in das Gefängniß bestraft werden.

Absch. 87. Wer einem Mitglied der General-Versammlung, einem Richter, Friedensrichter, Gerichtsboten, Coroner, Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener, Gefangenwärter, General-Staatsanwalt oder Staatsanwalt, oder einem andern Vollziehungs- oder richterlichen Beamten in einem der in den zwei vorhergehenden Abschnitten erwähnten Fällen eine Bestechung anbietet, oder denselben zu bestechen versucht, soll so wie die genannten Beamten, die eine Bestechung in einem der in den zwei vorhergehenden Abschnitten erwähnten Fällen, vorschlagen oder Willens sind, anzunehmen, nach Ueberführung mit einer Geldstrafe, welche fünfhundert Dollars nicht übersteigen darf, belegt werden.

Absch. 83. Wenn ein Richter, Friedensrichter, Gerichtsbote, Gerichtsschreiber, Registrator oder ein anderer öffentlicher Beamter, oder irgend Jemand anderes ein öffentliches Aktenstück, Proceßbefehl, einen

Digitized by Google

Freibrief, eine Schenkungs-, Verleihungs- oder Kaufurkunde, eine schriftliche versiegelte Verpflichtung oder andern Vertrag stiehlt, unterschlägt, ändert, verdirbt, bei Seite schafft, verfälscht, oder zu nichte macht, oder wenn ein solcher Beamter eine wesentliche Proceßschrift, eine verwirkte Verpflichtung zum Erscheinen bei Gericht, oder andere Strafverwirkungs-Urkunde wissentlich wegnimmt, als erfüllt angibt, oder verbirgt, oder irgend ein zu den Akten genommenes Dokument, oder Instrument, oder ein Registrat, ein Bekenntniß, oder eine Bescheinigung nachmacht, entstellt, oder verfälscht, oder irgend ein Protokoll, Dokument, Buch oder sonstige Proceduren, die zu einem öffentlichen Amte innerhalb dieses Staates gehören, nachmacht, entstellt oder verfälscht, so soll er, wenn dessen gehörig überführt, mit ein- bis siebenjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Absch. 89. Gefangenwärter, die sich gegen einen unter ihrer Sorgfalt und Aufsicht stehenden Gefangenen einer absichtlichen Unmenschlichkeit oder Bedrückung schuldig machen, sollen mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Dollars und Absetzung bestraft werden.

Absch. 90. Wenn ein Beamter, nachdem sein Amt gesetzlich abgeschafft worden, oder nachdem die Zeit, für welche er angestellt oder erwählt war, verlaufen ist, oder nachdem er sein Amt niedergelegt hat, oder gesetzlich davon entfernt worden ist, seinem Amtsnachfolger oder dem, der sonst gesetzlich dazu berechtigt ist, wissentlicher und ungesetzlicher Weise die Aktenstücke, Papiere, Dokumente oder andere zum Amte gehörige Schriften vorenthält, oder solche unbrauchbar macht, vernichtet oder wegschafft, so soll er nach Ueberführung mit ein- bis fünfjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Dieser Abschnitt soll auf alle und jede Personen ausgedehnt werden, welche solche Aktenstücke, Papiere, Dokumente oder Schriften in ihrem Besitz haben, und dieselben wie vorbemerkt unbrauchbar machen, vernichten oder vorenthalten.

Absch. 91. Wer sich ohne Auftrag zu einer Verwirkung von Land, richterlichen Aburtheilung in Hinsicht auf Land, zu einer Uebertragungsurkunde, einer schriftlichen und besiegelten Verpflichtung, Vollmacht, Pfandbrief, Verpflichtung zum Erscheinen vor Gericht, Bürgschaft oder Urtheil im Namen einer andern Person, und vorgebend, diese andere Person zu sein, bekennt, oder andere so zu bekennen veranlaßt, soll nach Ueberführung mit ein- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Absch. 92. Wer wissentlich und absichtlicher Weise einen Scheriff, oder dessen Stellvertreter, einen Coroner, Gerichtsdiener, oder irgend einen andern Beamten dieses Staates, oder Jemand der gehörig beauftragt

Digitized by Google

ist, in der Vollziehung, oder im Versuch zur Vollziehung irgend einer gesetzlichen Proceßmaßregel oder eines Befehls, der von irgend einem Gerichtshofe, Richter oder Friedensrichter ausgegangen ist, hindert, oder sich ihm widersetzt, oder wer einen der genannten Beamten oder Personen in der Ausübung seiner Amtspflicht, wie vorbemerkt, angreift oder thätlich mißhandelt, soll mit einer fünfhundert Dollars nicht übersteigenden Geldstrafe, und mit einer Gefängnißstrafe, die aber ein Jahr nicht überschreiten darf, belegt werden. Jeder Beamte aber, oder jede Person, die ohne gesetzliche Nothwendigkeit, unter dem Vorwande ihres Amtes oder ihres Auftrags, einen Andern angreift oder thätlich mißhandelt, soll nach Ueberführung eine gleiche Strafe erleiden.

Absch. 93. Wer einen Andern, der eines todeswürdigen Verbrechens für schuldig und überführt erkannt worden ist, in Freiheit setzt, soll, wenn überführt, mit ein- bis vierzehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Wer einen Andern, der eines Verbrechens für schuldig und überführt erkannt worden ist, worauf Zuchthausstrafe steht, gleichviel ob er sich unter der Aufsicht eines Beamten oder im Zuchthaus befand, in Freiheit setzt, soll nach Ueberführung in dieselbe Strafe verurtheilt werden, die der Befreite zu erleiden gehabt hätte.

Absch. 94. Wer einen Andern, der eines todeswürdigen Verbrechen oder eines Verbrechens, worauf Zuchthausstrafe steht, angeschuldigt, aber nicht überführt ist, in Freiheit setzt, soll nach Ueberführung mit einer tausend Dollars nicht übersteigenden Geldstrafe, und einer drei Jahre nicht übersteigenden Zuchthausstrafe belegt werden. Ist der Befreite eines Vergehens oder einer andern Gesetzesübertretung angeklagt oder überführt, die mit Gefängniß- oder Geldstrafe, oder mit beiden belegt wird, so soll der einer solchen Befreiung Ueberführte, dieselbe Strafe erleiden, die der Befreite erlitten haben würde, wäre er schuldig befunden worden.

Absch. 95. Wenn der Zuchthausverwalter, oder ein Beamter, Agent oder Diener, der in dem Zuchthaus angestellt ist, oder ein Scheriff, dessen Stellvertreter, oder ein Gefängnißwärter, oder wenn Jemand, der von diesen Beamten als Wache angestellt worden ist, das Entkommen eines Ueberführten aus seiner Haft oder aus genanntem Zuchthaus böslicher Weise zu Wege bringt, befördert oder es freiwillig geschehen läßt, so soll er Zuchthausstrafe erleiden, von welcher er einen Theil, der aber drei Monate nicht übersteigen darf, in einsamer Einkerkerung, den andern, der zehn Jahre nicht übersteigen darf, bei harter Arbeit zu erstehen hat.

Absch. 96. Läßt der Zuchthausverwalter oder ein anderer der obengenannten Beamten nachlässiger Weise einen Sträfling, der zu einsamer

Digitized by Google

Einkerkerung verurtheilt ist, außerhalb der Celle oder des ihm angewiesenen Gemaches sich aufhalten, oder läßt er zu, daß man ihn besucht, oder ihm sonst gegen die im Zuchthaus geltenden Regeln Beistand leistet, oder läßt er einen Sträfling, der im Zuchthaus und zu harter Arbeit verurtheilt ist, nachlässiger Weise außerhalb den Mauern des Zuchthauses sich aufhalten, oder denselben, gegen die Regeln des Zuchthauses, nicht im engen Gewahrsam bleiben, so soll der Verwalter oder andere Person, der seine Pflicht so vernachlässigt, wenn gehörig überführt, mit einer Geldstrafe, die aber zweihundert Dollars nicht überschreiten darf, belegt werden.

Absch. 97. Wer einem in gefänglicher Haft oder im Zuchthaus sich befindenden überführten Verbrecher Werkzeuge, Waffen, oder andere Hülfsmittel ins Zuchthaus oder in den Ort seiner Haft verschafft, in der Absicht, um ihm zu seinem Entkommen aus der Haft zu helfen, soll, gleichviel ob das Entkommen wirklich gelungen ist oder nicht, nach Ueberführung mit einer Geldstrafe, die fünfhundert Dollars nicht übersteigt, und Einsperrung in das Zuchthaus, die sechs Monate nicht übersteigen darf, bestraft werden.

Absch. 98. Wer einen Andern, der sich im Civil-Arrest befindet, befreit, soll nach Ueberführung mit einer Geldstrafe belegt werden, welche die in Frage stehende Geldsumme aber nicht überschreiten darf.

Absch. 99. Wer einem gesetzlich Inhaftirten, oder sich in einem Gefängniß dieses Staates, eines gegen den Staat begangenen Verbrechens wegen, befindlichen Gefangenen, oder einer sich gesetzlich im Civil-Arrest befindlichen Person beim Entkommen behülflich ist (solches Entkommen mag gelingen oder nicht), oder wer einem solchen Gefangenen Verkleidung, Werkzeuge oder Waffen verschafft oder verschaffen läßt, um das Entkommen eines solchen Gefangenen zu erleichtern (mag auch ein solches Entkommen nicht geglückt, oder auch nur versucht worden sein) soll mit einer fünfhundert Dollars nicht übersteigenden Geldstrafe, und mit Einsperrung in das County-Gefängniß, die ein Jahr nicht überschreitet, belegt werden.

Absch. 100. Wer einem Gefangenen im Versuch zur Flucht behülflich ist, oder ihn aus der Haft eines Beamten oder einer andern gesetzlich berechtigten Person befreit oder zu befreien versucht, soll nach Ueberführung bis zur Summe von tausend Dollars und mit Einsperrung im County-Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft werden.

Absch. 101. Ein Scheriff oder anderer Beamter, oder Person, die einen Gefangenen, der noch nicht überführt ist, unter ihrer gesetzlichen Aufsicht hat, und wissentlich einen solchen Gefangenenen entkommen läßt,

Digitized by Google

soll, wenn dessen überführt, mit einer Geldstrafe, die tausend Dollars nicht überschreiten darf, und Gefängnißstrafe, die 6 Monate nicht übersteigt, belegt werden. Sollte ein solcher Gefangener, der sich in Gewahrsam befand, des Mordes oder eines andern todeswürdigen Verbrechens angeklagt gewesen sein, dann soll solcher Beamte oder andere Person, welche das Entkommen zugab, mit ein- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Entkommt ein eines Criminalverbrechens Angeschuldigter durch Nachlässigkeit aus dem Gewahrsam obengenannter Beamten, so soll solcher Beamte ein Vergehen begangen haben, und mit einer fünfhundert Dollars nicht übersteigenden Geldstrafe belegt werden.

Absch. 102. Verweigert ein Scheriff, Coroner, Gefängnißverwalter, Gerichtsdiener oder anderer Beamte absichtlich, Jemand, der eines Criminalverbrechens angeschuldigt ist, in seinen Gewahrsam zu nehmen oder zu verhaften, so soll er nach Ueberführung mit einer fünfhundert Dollars nicht überschreitenden Geldstrafe, und einer 6 Monate nicht übersteigenden Einsperrung ins Gefängniß belegt werden.

Absch. 103. Wer in der Absicht, ein Criminal-Verbrechen oder Vergehen beizulegen, Geld oder anderes bewegliches Eigenthum, Land oder irgend eine Belohnung, oder ein Versprechen für eine Belohnung annimmt, soll um die doppelte Summe oder den Werth des genommenen oder vorgeschlagenen Gegenstandes gestraft werden. Doch soll es Niemandem verwehrt sein, sein Eigenthum von einem Diebe oder andern Verbrecher zurückzunehmen, oder für Privatverlust, der durch die Begehung eines Verbrechens zugefügt worden ist, Entschädigung zu erhalten.

Absch. 104. Wenn zwei oder mehrere Personen conspiriren und sich dahin verständigen, einen Andern fälschlicher und boshafter Weise anzuschuldigen, oder in Anklagezustand zu versetzen, oder solches zu veranlassen, so soll jeder solcher Uebelthäter mit einer tausend Dollars nicht übersteigenden Geldsumme, und mit Gefängnißstrafe, die ein Jahr nicht übersteigt, belegt werden.

Absch. 105. Wer sich, ohne gesetzlich dazu berechtigt zu sein, die Ausübung eines Amtes oder einer andern öffentlichen Stelle dieses Staates anmaßt, soll nach Ueberführung in eine zweihundert Dollars nicht übersteigende Geldstrafe verurtheilt werden.

Absch. 106. Bestechung von Geschwornen besteht im Versuch, durch Drohungen, oder durch Versprechungen, Ueberredung, Ersuchung, Geld, Bewirthung und dergl. einen Geschwornen böslicher Weise für eine Seite zu gewinnen. Wer einen Geschwornen zur Annahme von Geld oder an-

Digitized by Google

deren werthvollen Gegenständen verleitet, oder böslicher Weise durch Ueberredung, Versprechungen und Ersuchung oder andere nicht zuständige Mittel auf einen Geschwornen einwirkt, oder ihn durch Drohungen in Furcht setzt, soll bis zu fünfhundert Dollars und mit Einsperrung ins Zuchthaus, die ein Jahr nicht übersteigen darf, bestraft werden. Ein Geschworner, der erwiesener Maßen Geld oder andere werthvolle Sachen angenommen hat, oder sich sonst böslicher Weise, wie oben bemerkt, hat verleiten lassen, soll gleiche Strafe erleiden und für immer unfähig zum Geschwornen sein. Dieses Gesetz bezieht sich sowohl auf Geschworne, welche die Anklagekammer bilden (grand jury), als die, welche die einzelnen Fälle abzuurtheilen haben (petit or traverse jury).

Absch. 107. Wer boshafter und wissentlicher Weise unter den Leuten in diesem Staate Processe oder sonstige Streitigkeiten anstiftet, mit der Absicht Streit und Proceß zu befördern, soll sich der Proceßanstiftung schuldig gemacht haben und nach Ueberführung bis zu hundert Dollars gestraft werden. Ist der Anstifter ein Anwalt oder Advokat, so soll er von der Praxis suspendirt werden, doch nicht über sechs Monate.

Absch. 108. Wer sich dienstwilliger Weise in Proceßstreitigkeiten einmischt, welche ihn keinerlei Weise angehen oder betreffen, sei es durch einer oder der andern Parthei zur Führung des Processes geleistete Geldunterstützung oder auf andere Art, in der Absicht Processe zu fördern, soll sich der Proceßförderung schuldig gemacht und die Strafe eines Proceßstifters verwirkt haben; doch soll der, welcher den Proceß seines Verwandten, seines Dienstuntergebenen oder seines armen Nachbars aus Mitleiden fördert, der Proceßförderung nicht schuldig sein.

Absch. 109. Nimmt ein Richter, Friedensrichter, Gerichtsbote, Coroner, Gerichtsdiener, Amtsschreiber oder ein anderer Beamte dieses Staates, gleichviel ob er im Verwaltungs- oder im richterlichen Fache angestellt ist, wissentlich und böslicher Weise irgend Geld oder eine andere Belohnung (außer solcher, die ihm gesetzlich zukommt), damit er seine Pflicht als solcher Beamte thue, oder verlangt ein solcher Beamte wissentlich und böslicher Weise Geld oder eine sonstige Belohnung (außer solcher, die ihm gesetzlich zukommt), als Bedingung, daß er seine Amtspflicht thue, so soll er sich der Erpressung schuldig gemacht haben, und mit einer zweihundert Dollars nicht überschreitenden Geldstrafe belegt werden.

Absch. 110. Jeder Gerichtsschreiber, Gerichtsbote, Coroner, Gerichtsdiener, Richter des County-Commissariats, Friedensrichter, Registrator, County-Feldmesser, Staats- oder Bezirks-Anwald, der sich eine offenbare Pflicht-Vernachlässigung zu Schulden kommen läßt, oder der

Digitized by Google

wissentlich und böslicher Weise sich der Unterdrückung, Verletzung der Amtspflicht oder Partheilichkeit in der Ausübung seiner Amtspflichten schuldig macht, soll nach Ueberführung bis zu zweihundert Dollars bestraft werden, und es soll in der Macht des Richters stehen, wenn die Geschwornen es anempfohlen haben, dem Urtheil des Gerichts noch die Amtsentsetzung beizufügen. (Der übrige Theil des Abschnitts bezieht sich auf das Verfahren vor Gericht in solchen Fällen und gehört dem Criminal-Proceß an.)

Absch. 111. Wer wissentlich einen Brief oder sonstige Schrift abschickt oder überliefert, worin man droht, einen andern eines Verbrechens oder Vergehens anzuklagen, oder dessen Schwachheiten oder Fehler öffentlich kund zu machen, in der Absicht um Geld oder andere werthvolle Gegenstände zu erpressen, oder worin man droht, einen andern zu verstümmeln, zu verwunden, zu tödten oder zu morden, oder dessen Haus oder anderes Eigenthum zu verbrennen oder sonst zu zerstören, oder worin man droht, einen Andern eines Verbrechens oder Vergehens anzuklagen, oder dessen Schwachheiten oder Fehler öffentlich kund zu machen, ohne daß Geld oder andere werthvolle Gegenstände gefordert werden, — soll nach Ueberführung mit einer Geldstrafe, die fünfhundert Dollars nicht übersteigt, und Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden.

Zehnte Abtheilung.

Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ruhe.

Abschn. 112. Ruhestörung. Strafe.
" 113. Fortsetzung.
" 114. Handgemenge.
" 115. Ungesetzliche Versammlung. Strafe.
" 116. Zusammenrottung. Strafe.
" 117. Aufruhr. Strafe.
" 118. Beamte, welche bei Zweikämpfen nicht einschreiten. Strafe.
" 119. Oeffentlicher Vorwurf von Feigheit. Strafe.
" 120. Schmähschrift. Strafe.

Absch. 112. Wer böslicher und absichtlicher Weise zu später oder ungewöhnlicher Stunde in der Nacht durch lauten und ungewöhnlichen Lärmen, oder durch tumultuarisches Betragen, indem man droht, schmäht, zankt, herausfordert oder handgemein wird, den Frieden oder die Ruhe der Nachbarschaft oder einer Familie stört, soll, wenn überführt, bis zu

Digitized by Google

funfzig Dollars gestraft und bis auf zwei Monate ins Gefängniß gesetzt werden.

Absch. 113. Versammeln sich zwei oder mehrere Personen in der Absicht, den öffentlichen Frieden zu stören, oder irgend eine Ungesetzlichkeit zu begehen, und gehen sie auf Aufforderung oder Befehl dazu von Seiten eines Richters, Friedensrichters, Gerichtsboten, Coroner, Gerichtsdieners oder andern öffentlichen Beamten, nicht auseinander, so sollen sie Jeder bis zu funfzig Dollars gestraft, und bis zu einem Monat ins Gefängniß gesetzt werden.

Absch. 114. Schlagen sich zwei oder mehrere Personen öffentlich nach getroffener Uebereinkunft zum Anstoß der Bürger dieses Staates, so sollen sie sich eines Handgemenges schuldig gemacht haben.*)

Absch. 115. Versammeln sich zwei oder mehrere Personen in der Absicht, eine Ungesetzlichkeit zu begehen, gehen aber auseinander, ohne sie zu thun, oder ohne einen Schritt dazu zu unternehmen, so soll eine solche Versammlung für ungesetzlich gehalten und jeder der Theilnehmer nach Ueberführung bis zu funfzig Dollars bestraft werden, und für nicht länger, als 3 Monate ins Gefängniß kommen.

Absch. 116. Versammeln sich zwei oder mehrere Personen aus gemeinsamen Anlaß, um eine Ungesetzlichkeit zu begehen, und thun sie wirklich Schritte dazu, so sollen sie einer Zusammenrottung sich schuldig gemacht haben, und jeder Theilnehmer soll nach Ueberführung mit einer siebenzig Dollars nicht überschreitenden Geldstrafe, und mit Gefängniß, welches vier Monate nicht übersteigt, bestraft werden.

Absch. 117. Begehen zwei oder mehrere gewaltsamer Weise eine Ungesetzlichkeit an dem Vermögen oder an der Person eines andern, sei es aus einem allen gemeinsamen Anlaß oder nicht, oder üben sie selbst eine gesetzliche Handlung auf eine gewaltsame und tumultuarische Weise aus, so haben sie sich eines Aufruhrs schuldig gemacht, und jeder Theilnehmer soll nach Ueberführung in eine zweihundert Dollars nicht übersteigende Geldstrafe oder in eine sechs Monate nicht überschreitende Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Absch. 118. Weiß ein Richter, Friedensrichter, Gerichtsbote oder anderer Beamte, dessen Pflicht es ist, den öffentlichen Frieden aufrecht zu erhalten, um die Absicht zweier Personen, mit tödtlichen Waffen mit einander zu fechten, und wendet er seine Amtsgewalt nicht an, die Partheien

*) Handgemenge gehören vor den Friedensrichter. Siehe Gesetz für die Friedensrichter, 13. Mai 1827, Absch. 1.

Digitized by Google

zu verhaften und den Zweikampf zu verhindern, so soll er mit einer hundert Dollars nicht übersteigenden Geldstrafe belegt werden.

Absch. 119. Wer in einem öffentlichen Blatte oder gedruckten oder geschriebenen Umlaufschreiben einem Andern Feigheit vorwirft, oder sich anderer ehrenrühriger und anzüglicher Ausdrücke gegen ihn bedient, weil er eine Herausforderung nicht angenommen oder sich zu schlagen geweigert hat, soll mit einer fünfhundert Dollars nicht übersteigenden Geldstrafe oder einer drei Monate nicht übersteigenden Gefängnißstrafe belegt werden. Der Herausgeber oder Drucker eines solchen öffentlichen Blattes, Umlaufschreibens oder anderer Veröffentlichung kann als Zeuge vorgeladen und zum Zeugnißablegen gegen den Verfasser solcher Veröffentlichung aufgefordert werden. Weigert sich ein solcher Drucker entweder vor der Anklagekammer oder den Geschwornen Zeugniß mit Bezug auf die Veröffentlichung abzulegen, so ist er einer schweren Mißachtung des Gerichts schuldig, und soll mit Geld- oder Gefängnißstrafe oder mit beiden belegt werden. Doch darf das von einem solchen Zeugen abgelegte Zeugniß in keinem Fall in einer Untersuchung gegen solchen Zeugen selbst gebraucht werden.

Absch. 120. Eine Schmähschrift (Pasquill) ist eine boshafte Charakter-Lästerung, die entweder durch den Druck oder durch Zeichen oder bildliche Darstellungen oder dergleichen stattfindet, und dahin zielt, entweder das Andenken an einen Verstorbenen zu verschwärzen, oder die Ehrlichkeit, Unsträflichkeit, Tugend oder den Ruf eines noch Lebenden in Frage zu ziehen, oder dessen natürliche Mängel zu veröffentlichen, um dadurch ihn öffentlichem Haß, Verachtung oder Spott preis zu geben.

Jeder, der dieses Vergehens überführt ist, gleichviel, ob er Verfasser oder nur Veröffentlicher ist, soll mit einer Geldstrafe, die fünfhundert Dollars nicht übersteigt, oder mit einer nicht mehr als einjährigen Gefängnißstrafe belegt werden. Bei allen Untersuchungen indeß, die wegen Pasquillen angestellt werden, gilt die Einrede der Wahrheit, außer bei solchen Pasquillen, die das Andenken an Verstorbene schwärzen, oder die natürlichen Mängel Lebender veröffentlichen.

Digitized by Google

Elfte Abtheilung.

Verbrechen gegen die öffentliche Moral, Gesundheit und Polizei.

Abschn. 121. Bigamie. Strafe.
" 122. Heirathen von Verheiratheten von Seiten Unverheiratheter.
" 123. Ehebruch. Strafe.
" 124. Verkauf von Spielkarten. Strafe.
" 125. Oeffentliche Liederlichkeit. Strafe.
" 126. Spielhäuser. Strafe.
" 127. Hazard-Spiel. Strafe.
" 128. Wirthe die Spiel erlauben. Strafe.
" 129. Kleinverkauf geistiger Getränke. Strafe.
" 130. Verkauf von geistigen Getränken an Schwarze ꝛc. Strafe.
" 131. Hemmung der Landstraßen ꝛc. Strafe.
" 132. Verkaufen ungesunder Lebensmittel. Strafe.
" 133. Unberechtigtes Ausgeben von Papier statt Geldes. Strafe.
" 134. Abreißen und Vernichten öffentlicher Bekanntmachungen. Strafe.
" 135. Bagabunden. Verfahren mit Bagabunden.
" 136. Wer Nachschlüssel, Brecheisen und Waffen führt. Strafe.
" 137. Hülfeverweigerung bei Friedensstörungen. Strafe.
" 138. Mißhandlung.
" 139. Wer mehr als einmal stimmt. Strafe.
" 140. Bestechung bei Wahlen. Strafe.

Absch. 121. Bigamie besteht darin, daß Jemand zwei Frauen oder zwei Männer zu gleicher Zeit hat, und weiß, daß der frühere Gatte oder Ehegattin noch am Leben ist. Wer der Bigamie schuldig ist, soll mit einer Geldstrafe, welche tausend Dollars nicht übersteigt, und mit Einsperrung ins Zuchthaus für nicht mehr als zwei Jahre bestraft werden. Es ist zur Ueberführung nicht nöthig, daß die beiden Verheirathungen durch die Register oder Heirathsscheine oder andere Urkunden erwiesen werden, sondern sie können durch dieselben Beweise erwiesen werden, die in anderen Fällen hinreichend sind. Fand die zweite Heirath außerhalb dieses Staates statt, so reicht Beisammenleben nach solcher zweiten Heirath hin, um das Verbrechen der Bigamie zu constituiren, und in einem solchen Falle kann die Untersuchung in dem County statt finden, wo das Zusammenleben statt fand. Doch soll sich nichts in diesem Abschnitt auf Fälle beziehen, wo Mann oder Frau von ihren früheren Ehegatten fünf Jahre lang hinter einander durch Abwesenheit getrennt waren, ehe die zweite Heirath statt fand, und sie nichts von dem Leben oder Tod ihrer Ehegatten wäh-

Digitized by Google

rend dem wußten; eben so wenig auf den Fall, wenn Jemand zur Zeit solcher zweiten Heirath gesetzlicher Weise geschieden war, oder wenn die frühere Heirath durch gesetzlichen Ausspruch für nichtig erklärt worden war.

Absch. 122. Wenn eine unverheirathete Person wissentlich den Gatten oder die Ehegattin eines Andern heirathet, so soll dieselbe nach Ueberführung mit einer fünfhundert Dollars nicht übersteigenden Geldstrafe oder mit Gefängnißstrafe, die ein Jahr nicht überschreitet, belegt werden.

Absch. 123. Wenn ein Mann und eine Frau in offenem Ehebruch oder Unzucht, oder in Ehebruch und in Unzucht zusammen leben, so sollen sie zur öffentlichen Anklage gebracht, und nach Ueberweis Jedes mit einer zweihundert Dollars nicht übersteigenden Geldstrafe, oder mit Gefängniß für nicht länger als sechs Monate bestraft werden. Dieses Vergehen soll durch Umstände, welche Zusammenleben und ungesetzliche Vertrautheit vermuthen lassen, genügend erwiesen werden, und bei einer Wiederholung des Vergehens sollen Mann und Frau, jedes besonders, in die doppelte frühere Strafe, und bei einem dritten Vergehen um das dreifache u. s. w. gestraft werden. Es soll jedoch den Partheien freistehen, durch Heirath eine solche Anklage zu verhindern, oder wenn sie schon angestellt, aufzuheben, wenn solche Heirath gesetzlich geschlossen werden kann, und wenn die Kosten der Untersuchung bezahlt werden.

Absch. 124. Wer von nun an Spielkarten, oder Würfel, Billiards, Billiardkugeln oder andere Mittel und Gegenstände, die zum Zwecke des Spielens erfunden oder verfertigt sind, in diesen Staat bringt oder bringen und einführen läßt, oder verkauft oder zum Verkauf ausbietet, soll wie derjenige, der unzüchtige Bücher, Pamphlete oder Drucksachen einführt oder verkauft, nach Ueberführung mit einer Geldstrafe, die nicht weniger als fünf und zwanzig und nicht mehr als funfzig Dollars betragen darf, belegt werden.

Absch. 125. Wer sich öffentlicher Unzucht oder einer andern offenbaren Unanständigkeit, welche dahin zielt, die öffentliche Moral zu verderben, schuldig macht, oder wer Sonntags oder die vorhergehende Nacht eine Schenkwirthschaft offen hält, oder wer ein schlechtes Haus oder sonstigen Ort zum Zwecke der Unzucht hält, oder wer ein gemeines, schlecht beaufsichtigtes, unordentliches Haus hält, wodurch Nichtsthun, Spiel, Trinken, Unzucht oder sonstige schlechte Aufführung befördert wird, soll nach Ueberführung bis zu hundert Dollars bestraft, oder nicht über sechs Monate ins Gefängniß gesetzt werden.

Digitized by Google

Abſch. 126. Wer entweder ſelbſt, oder vermittelſt Dienſtuntergebener oder anderer Agenten zu ſeinem Gewinnſt und Vortheil ein öffentliches Spielhaus, Spieltiſch oder Spielzimmer hat oder unterhält, oder wer andere Perſonen ſein Haus oder einen andern Ort, in deſſen Beſitz er iſt, beſuchen läßt oder zu beſuchen veranlaßt, um daſelbſt um Geld oder andere werthvolle Gegenſtände zu ſpielen, ſoll nach Ueberführung bis zu hundert Dollars beſtraft werden, oder bis auf ſechs Monate ins Gefängniß geſetzt werden.

Abſch. 127. Wenn eine oder mehrere Perſonen um Geld oder einen andern werthvollen Gegenſtand mit Karten, Würfeln, oder auf dem Schach oder Billard, oder auf irgend eine andere Weiſe, oder mit irgend andern Sachen, die man zum Spielen oder Wetten, oder zum Gewinnen oder Verlieren von Geld oder andern werthvollen Gegenſtänden gebraucht, ſpielt oder ſpielen, oder wenn Jemand bei einem Spiel, das andere ſpielen, wettet, ſo ſoll ſolche Perſon oder Perſonen von zehn bis zu hundert Dollars geſtraft werden.

Abſch. 128. Wirthe, welche in ihren Gaſthäuſern oder in den dazu gehörigen Nebengebäulichkeiten hiedurch verbotene, oder als verboten beabſichtigte Spiele, zu ſpielen erlauben, ſollen, wenn überführt, bis zu hundert Dollars geſtraft werden, und ihre Wirthsberechtigung verlieren, auch auf die Dauer eines Jahres vom Zeitpunkt der Ueberführung an keine neue erhalten. Es iſt hiermit allen Friedensrichtern, Gerichtsboten, Coroners und den Geſchwornen, welche die Anklagekammer bilden [grand jurors], ſowohl denen, die jetzt im Amte ſind, als denen, welche künftig angeſtellt werden, zur Pflicht gemacht, auf alle Vergehungen gegen dieſes Geſetz, die in ihren bezüglichen Counties vorkommen, Acht zu haben, und den einſchlägigen Behörden anzuzeigen, wenn dergleichen auf irgend eine Weiſe zu ihrer unmittelbaren Wahrnehmung kommen. Vernachläſſigt ein Beamter, deſſen Pflicht es iſt, die Maßregeln dieſes Geſetzes in Vollzug zu ſetzen, dieſelben in Kraft treten zu laſſen, wenn er entweder ſelbſt Zeuge der Geſetzesverletzung iſt, oder ihm die gehörige Anzeige gemacht worden iſt, ſo ſoll er nach Ueberführung mit einer Geldſtrafe von einhundert Dollars belegt, und auf ein Jahr von ſeinem Amte ſuspendirt werden.

Abſch. 129. Wer keine geſetzliche Erlaubniß zum Wirthshaushalten hat, und Wein, Rum, Cognak oder andere weinartige, geiſtige oder mit geiſtigen vermiſchte Getränke an Andere in geringerer Quantität, als ein Viertel (Viertel Gallone) verhandelt oder verkauft, ſoll nach Ueberführung für jede ſolche Vergehung um zehn Dollars geſtraft werden.

Digitized by Google

Abſch. 130. Ein Gaſthalter oder Verkäufer im Kleinen von Spirituoſen, der geiſtige Getränke an Neger oder Mulatten, die entweder Sklaven oder Dienſtboten ſind, ohne Einwilligung ihrer Herren verhandelt oder verkauft, ſoll, ſo wie derjenige, welcher, gleichviel ob er Gaſthalter iſt oder nicht, an Indianer in dieſem Staate Spirituoſen verhandelt oder verkauft, nach Ueberführung für jede ſolche Vergehung um zehn Dollars geſtraft werden.

Abſch. 131. Wer einen öffentlichen Weg oder Heerſtraße, oder eine Straße, oder öffentlichen Durchgang (alley, Gäßchen), einer Stadt oder eines Dorfes, oder eine öffentliche Brücke, oder (Knüppel-) Damm oder einen durch das Geſetz für ſchiffbar erklärten Fluß oder Strom verſperrt, hemmt oder ſonſt beſchädigt, oder dergleichen thun läßt, oder wer eine ſolche Verſperrung beſtehen läßt, ſo daß ſie im Wege iſt und die Paſſage gefährlich macht, ſoll, wenn überführt, mit einer hundert Dollars nicht überſteigenden Geldſtrafe belegt werden. Gleicher Strafe ſetzt ſich der aus, der ein unangenehmes und Andern ungeſundes Geſchäft oder Fabrik anlegt, oder dergleichen, wenn ſchon errichtet, fortſetzt, oder auf irgend eine Weiſe ein Gewäſſer, einen See, Teich, Sumpf oder Waſſerleitung verunreinigt oder dämmt, ſo daß es für die Bewohner des County Stadt, Dorf oder der umliegenden Nachbarſchaft ungenehm oder ungeſund wird. Ein ſolcher Anſtoß gebender Gegenſtand kann auf Befehl des Bezirksgerichts, vor welchem die Ueberführung ſtatt gefunden, vom Scheriff des betreffenden County weggeſchafft und niedergeriſſen werden, und eine auf dem Civilweg, durch Unterſuchung von eigends dazu angeſtellten Geſchwornen und durch Urtheil, erhaltene Erlaubniß für die Errichtung eines Mühldamms, ſoll gegen eine Criminal-Unterſuchung, die dieſem Abſchnitt gemäß angeſtellt wird, nicht eingewendet werden können.

Abſch. 132. Wer wiſſentlich das Fleiſch von todtem Vieh oder andere ungeſunde Lebensmittel, oder ſchädliche und verfälſchte Getränke oder Spirituoſen verkauft, ſoll mit einer hundert Dollars nicht überſchreitenden Geldſtrafe belegt, oder bis zu drei Monaten ins Gefängniß geſetzt werden.

Abſch. 133. Wenn eine Privatperſon, oder eine Anzahl von Perſonen, oder eine Körperſchaft in dieſem Staate, ohne die beſondere Erlaubniß von der Generalverſammlung dazu erhalten zu haben, Credit-Scheine ausgibt, eine Schuldverpflichtung, einen Schuldſchein oder anderes Inſtrument, einen Wechſel oder Anweiſung ausſtellt, zeichnet, zieht oder indoſſirt, um ſolche Scheine als allgemeines Umlaufsmittel, für und anſtatt Geld, oder anſtatt eines andern Umlaufsmittels zu gebrauchen, ſo ſoll

Digitized by Google

jede solche Person, oder diejenigen Glieder einer Körperschaft, die ihre Beistimmung zu solchen Handlungen geben, wenn überführt, eine dreihundert Dollars nicht übersteigende Strafe zahlen, oder für nicht länger als ein Jahr ins Gefängniß gesperrt werden.

Absch. 134. Wer absichtlicher Weise ein Exemplar oder Abschrift, oder einen Auszug eines Gesetzes der Vereinigten Staaten oder dieses Staates, oder einen Aufruf, Bekanntmachung oder Anzeige, welche an irgend einem Orte in Gemäßheit eines Gesetzes der Vereinigten Staaten oder dieses Staates, oder auf Befehl irgend eines Gerichtshofs öffentlich angeheftet ist, absichtlicherweise verunstaltet, unleserlich macht, abreißt oder vernichtet, soll, wenn überführt, eine Strafe von nicht weniger, als fünf und nicht mehr als funfzig Dollars bezahlen, oder für nicht länger als einen Monat ins Gefängniß kommen. Doch soll dieser Abschnitt sich nicht auf den Fall erstrecken, wo dergleichen Anschläge nach der Zeit vernichtet werden, binnen welcher sie gesetzlich angeschlagen bleiben sollten.

Absch. 135. Wer fähig zum Arbeiten ist, und sich auf ehrlichem und anständigem Wege ernähren könnte, und ohne die nöthigen Subsistenzmittel zu haben, umhertreibend, die öffentlichen Kneipen besuchend, bettelnd oder ein faules, sittenloses oder schlechtes Leben führend betroffen wird, kann öffentlich angeklagt oder auf eidliche Beschwerde eines im County wohnhaften Bürgers verhaftet und vor zwei Friedensrichter geführt werden, welche letztere den Angeschuldigten befragen und das Zeugniß in Betreff der Sache anhören sollen. Sind sie überzeugt, daß der Angeschuldigte ein Vagabund ist, wie oben auseinander gesetzt, so sollen sie, nachdem diese Thatsache durch Geschworne erkannt worden, welche in allen solchen Fällen beizuziehen sind, und die zur Entscheidung darüber, ob Jemand ein Vagabund ist oder nicht, vereidigt worden, einen von ihnen (den Friedensrichtern) gezeichneten und besiegelten Befehl an den Beamten, in dessen Gewahrsam sich derselbe befindet, erlassen, worin sie genannten Beamten auffordern und ermächtigen, innerhalb vier und zwanzig Stunden einen solchen Vagabunden dem Meistbietenden in Dienst zu geben. Dieses Versteigern soll durch öffentlichen Ausruf oder sonst angezeigt werden, wie solche Friedensrichter es anweisen, und soll für den höchsten Preis, der gegeben wird, geschehen, und auf eine Zeitfrist, die nicht über vier Monate dauern darf. Ein solcher Vagabund ist für die Zeit, für welche seine Dienste so ausgeliehen sind, allen den Maßregeln unterworfen, welche das Gesetz hinsichtlich der Lehrlinge vorschreibt. *) Das durch

*) Siehe verbessertes Gesetzb., Seite 68.

Digitized by Google

seine Dienstleistungen erlöste Geld soll nach Abzug der Kosten in die Kasse des County gezahlt werden, im Falle er keine Familie hat; besitzt er Familie, so soll es zu deren Nutzen und Besten verwendet werden. Jeder solche Vagabund indeß, wenn er verhaftet worden, und ehe Urtheil gesprochen ist, kann sich auslösen, wenn er nämlich genannten Friedensrichtern eine Sicherheitsurkunde ausstellt für sein gutes Betragen in den nächsten zwölf Monaten, und daß er ein ehrliches Gewerbe zu seinem Unterhalt ergreifen wolle, und daß weder er noch seine Familie dem County in Folge seiner Faulheit, Sittenlosigkeit oder schlechten Lebenswandels zur Last fallen solle.

Absch. 136. Wer sich mit einem Hacken-Schlüssel, Brecheisen, Schlüssel, Schlüsselfeder, oder einem andern Instrument oder Werkzeug betreffen läßt, und dabei die Absicht hat, ein Wohnhaus, Laden, Lagerhaus, Werkstätte oder eine andere Gebäulichkeit, worin Sachen von Werth sind, zu erbrechen, oder wer in einer dieser genannten Gebäulichkeiten befunden wird, in der Absicht zu stehlen, soll, wenn überführt, für einen Vagabunden angesehen, und mit Einsperrung in das Zuchthaus nicht über zwei Jahre bestraft werden.

Wer eine Pistole, Flinte, ein Messer, Dolch, eisenbeschlagenen Stock, oder andere Angriffswaffen in der Absicht trägt, um Jemand anzufallen, soll, wenn überführt, in eine hundert Dollars nicht übersteigende Geldstrafe, oder in eine drei Monate nicht überschreitende Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Absch. 137. Wer über achtzehn Jahr alt und männlichen Geschlechts ist, und es unterläßt, oder sich weigert, sich dem Aufgebot des County's (posse comitatus) anzuschließen, dadurch, daß er im Habhaftwerden und Verhaften eines Individuums, gegen welches entweder ein Criminal- oder Civil-Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen worden ist, seinen Beistand verweigert, oder dadurch, daß er sich weigert behülflich zu sein, ein Individuum wieder zu verhaften, welches seiner Haft oder seinem Gefängniß entsprungen ist, oder dadurch, daß er es unterläßt oder sich weigert eine Friedensstörung oder die Begehung eines Verbrechens zu verhüten, wenn er nämlich gesetzlich dazu von einem Gerichtsboten, dessen Stellvertreter, einem Coroner, Gerichtsdiener, Richter, Friedensrichter oder anderm Beamten des Gesetzes aufgefordert wurde, soll nach Ueberführung um nicht weniger als zehn und nicht mehr als funfzig Dollars gestraft werden.

Absch. 138. Wer das Grab eines Verstorbenen öffnet, und den Leichnam oder die Ueberreste desselben aus dem Grabe oder der Begräb-

Digitized by Google

nißstätte nimmt, um dieselbe zu zerlegen, oder zum Zweck anderer chirurgischer oder anatomischer Versuche, oder zu irgend einem andern Zweck, ohne Kenntniß und Einwilligung der nächsten Verwandten des Verstorbenen, oder wer dergleichen auf irgend eine Weise unterstützt, anräth oder ausführen läßt, soll nach Ueberführung um nicht weniger als hundert und nicht mehr als fünfhundert Dollars gestraft werden. Dieser Abschnitt erstreckt sich nicht auf die Zerlegung eines Verbrechers, wenn die gehörige Behörde den Befehl gegeben hat, den Leichnam zu diesem Zweck auszuliefern, und auch nicht auf den Fall, wenn Verwandte oder nahe Freunde des Verstorbenen seinen Leichnam zu einer andern Begräbnißstätte bringen, die sie für passend halten.

Absch. 139. Wer ein Stimmberechtigter ist und bei einer Wahl, die Kraft eines Gesetzes dieses Staates gehalten wird, mehr als einmal stimmt, soll nach Ueberführung mit einer hundert Dollars nicht übersteigenden Geldstrafe belegt werden.

Absch. 140. Wer durch Bestechung, Drohung, Freihalten oder andere schlechte Mittel und Wege, wie sie auch heißen mögen, versucht, einen Stimmberechtigten dieses Staates direkt oder indirekt im Stimmabgeben bei einer Wahl zu leiten, soll, wenn dessen überführt, mit einer fünfhundert Dollars nicht übersteigenden Geldstrafe belegt, und auf fünf Jahre seines Stimmrechts bei allen Wahlen in diesem Staate verlustig werden.

Zwoelfte Abtheilung.

Verbrechen, die von Prellern und andern Betrügern begangen werden.

Abschn. 141. Betrügliche Uebertragung von Eigenthum. Strafe.
" 142. Prellerei. Strafe.
" 143. Betrug. Strafe.
" 144. Wer Land zweimal verkauft. Strafe.
" 145. Wer falsches Gewicht ꝛc. hat. Strafe.

Absch. 141. Wer bei einer betrügerischen Eigenschafts-Uebertragung, mag sie sich nun auf Grund- oder persönliches Eigenthum, oder auf daraus entspringenden Renten beziehen, oder bei einer Schuldverpflichtung, einem Rechtsstreit, Urtheil, oder einer Execution, oder einem Vertrag oder Eigenschaftsübertragung, welche zu dem Zwecke veranstaltet und ins Werk gesetzt worden sind, um andere zu hintergehen und zu betrügen, oder um die rechtmäßigen Forderungen oder Klagen von Gläubigern oder von Andern zu nichte zu machen, zu verhindern, oder aufzuschieben,

Digitized by Google

als Parthei betheiligt ist, soll, wenn überführt, mit einer tausend Dollars nicht überschreitenden Geldstrafe belegt werden. Gleiche Strafe trifft den, der zu irgend einer Zeit als solche betheiligte Parthei wissentlich und vorsätzlicher Weise eine solche Sache als echt und in gutem Glauben oder gegen eine werthvolle Gegenleistung geschehen oder gemacht vorträgt, gebraucht, anerkennt, aufrecht erhält, rechtfertigt oder vertheidigt, oder wer Grund- oder bewegliches Eigenthum, welches ihm betrüglicher Weise übertragen worden ist, oder einen Theil davon, verkauft, veräußert, oder an Andere indossirt.

Absch. 142. Wer durch falsche Darstellung seiner Stellung im bürgerlichen Leben, seines Vermögens, oder kaufmännischen Geschäftsverbindungen sich Credit verschafft, andere dadurch um Geld, Waaren oder andere werthvolle Gegenstände betrügt, oder wer Andere dazu anstellt, seine Rechtlichkeit, Reichthum oder kaufmännischen Charakter anders darzustellen, als es wirklich der Fall ist, und durch solche Vorspiegelungen sich Credit verschafft, und dadurch sich betrüglicher Weise in den Besitz von Waaren, Handelsartikeln oder andern werthvollen Gegenständen setzt, soll der Prellerei sich schuldig gemacht haben, und soll nach Ueberführung verurtheilt werden, alles so betrüglicher Weise erhaltenes Eigenthum zurückzustellen (wenn dieß geschehen kann) und soll mit einer Geldstrafe, welche tausend Dollars nicht übersteigt, und einer Gefängnißstrafe, welche sechs Monate nicht übersteigt, bestraft werden.

Absch. 143. Wer wissentlich und absichtlicher Weise durch falsche Vorspiegelungen sich von einem Andern Rechtsanspruche, Geld, Waaren oder andere werthvolle Gegenstände, welche es auch seien, verschafft, in der Absicht, um solchen Andern darum zu bringen oder zu betrügen, soll für einen Betrüger angesehen, und nach Ueberführung mit einer Geldstrafe, die tausend Dollars nicht übersteigt, und einer Gefängnißstrafe für nicht länger als ein Jahr belegt und zur Rückerstattung des betrüglicher Weise erhaltenen Eigenthums (wenn dies möglich ist) verurtheilt werden.

Absch. 144. Wer Land oder Hausplätze, nachdem er sie schon einmal verkauft, verhandelt oder darüber verfügt, oder nachdem er sich durch eine Urkunde zum Verkauf solchen Landes oder solcher Hausplätze verpflichtet hat, wissentlich und betrüglicher Weise noch einmal an Andere verkauft, verhandelt oder auch nur über einen Theil derselben verfügt, oder wissentlich und betrüglicher Weise eine zweite Urkunde für den künftigen Verkauf oder Verfügung solchen Landes oder solcher Hausplätze, oder für einen Theil derselben ausstellt, und dafür sich eine werthvolle

Digitized by Google

Gegenleistung geben läßt, soll, wenn dessen überführt, mit ein- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe bestraft werden.

Absch. 145. Wer wissentlich mit falschem Maß oder Gewicht verkauft, oder wissentlich sich falschen Gewichts in einer Mühle bei der Annahme von Getraide für Mahlgeld bedient, soll für einen gemeinen Betrüger angesehen, und mit einer Geldstrafe, die nicht unter zweihundert Dollars betragen darf, und Einsperrung, welche nicht über drei Monate sein darf, bestraft werden.

Dreizehnte Abtheilung.

Hinterlistige und boshafte Unheilstiftung.

Abschn. 146. Boshafte Unheilstiftung. Strafe.
" 147. Zerstörung eines Gefängnisses. Strafe.
" 148. Anzünden von Wald u. s. w. Strafe.

Absch. 146. Wer absichtlicher oder böslicher Weise eine Brücke, Eindämmung oder Mühldamm niederhaut, niederbricht, der Erde gleich macht, zerstört oder sonst beschädigt, oder die Fenster oder Thüren eines Wohn- oder andern Hauses einbricht oder zerstört, oder einen Vorrathsort für Früchte, einen Heuschober, oder einen aufgesetzten Haufen von Heu, Korn (indianisches), Waizen, Hafer, Gerste oder anderm Getraide anzündet, niederbrennt, zerstört, oder niederbrennen oder zerstören läßt, oder wer einen Obst- oder schattengebenden Baum niederhaut, schält oder zerstört, oder ein Thor, Pfosten oder eine Einzäumung verhaut, niederreißt oder zerstört, oder Haufen von Brennholz, Brettern oder Dielen oder anderm Bauholz niederreißt, verbrennt oder zerstört, oder wer einen Karren, Wagen oder anderes Fuhrwerk umwirft, oder sie in eine Pfütze oder ein Loch oder andere Plätze rollen läßt, oder wer einen Kahn, Fährboot, ein Schiff, Boot oder anderes Fahrzeug los schneidet oder treiben läßt, um Unheil anzustiften, oder wer ungesetzlicher, muthwilliger, absichtlicher oder boshafter Weise ein Pferd, Stute, weibliches oder männliches Füllen, oder einen Wallachen, oder einen Farren, Ochs, Stier, jungen Farren, Kuh oder Kalb, oder ein Schaaf oder Lamm, oder ein Schwein, Ferkel, einen Hund oder ein anderes nützliches Thier, das Eigenthum eines Andern, tödtet, verwundet, entstellt oder vernichtet, soll mit einer Geldstrafe, die einhundert Dollars nicht übersteigt, oder einer Gefängnißstrafe, die drei Monate nicht übersteigt, oder mit beiden belegt werden.

Absch. 147. Wer vorsätzlicher und absichtlicher Weise ein öffentliches Gefängniß oder andern Einsperrungsort niederbricht, umreißt, oder

Digitized by Google

zerstört, oder ganz oder theilweise beschädigt, soll wenn überführt mit einer Geldstrafe, die tausend Dollars nicht übersteigt, aber auch auch nicht weniger als den Werth solchen Gefängnisses, oder den Werth des daran angerichteten Schaden beträgt, belegt werden.

Absch. 148. Wer von nun an absichtlicher und vorsätzlicher Weise, oder durch Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit Wald, Wiesen (Prairie) oder andere Strecken in den bewohnten Theilen dieses Staates anzündet oder anzünden läßt, soll von fünf bis zu hundert Dollars bestraft werden. Doch soll sich dieser Abschnitt nicht auf denjenigen beziehen, der zwischen dem ersten März und letztem November Wald oder Prairie, die an sein Gut oder seine Einzäumung gränzen, ansteckt oder anstecken läßt, um das Feuer davon abzuhalten, und seine Nachbarn von dieser seiner Absicht zwei Tage vorher in Kenntniß setzt. Dieser Abschnitt soll indeß keineswegs dahin ausgelegt werden, als ob das Recht zur Entschädigung im bürgerlichen Rechtsgange, auf welches Jemand in Folge solchen Anzündens berechtigt sein mag, hiemit aufgehoben sei.

Vierzehnte Abtheilung.

Vergehen mit Bezug auf Sclaven, einregistrirte Dienstboten und Lehrlinge.

Abschn. 149. Herbergen entlaufener Sclaven. Strafe.
" 150. Verkauf von Sclaven außerhalb des Staates. Strafe.
" 151. Herbergen von Minderjährigen ꝛc. ꝛc. gegen den Willen ihrer Vorgesetzten. Strafe.

Absch. 149. Wer einen Neger, Mulatten oder farbige Person, die entweder ein Sclave oder Dienstbote, und einem Andern zur Arbeit verpflichtet ist, mag nun dieser Andere in diesem Staate, oder einem andern Staate, oder Gebiet oder Bezirk, innerhalb der Gränzen und unter der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten wohnen, herbergt oder verborgen hält, oder wer auf irgend eine Weise den rechtmäßigen Eigenthümer solcher Sclaven oder Dienstboten abhält oder verhindert, dieselben auf einem gesetzlichen Wege wieder zu ergreifen, soll ein Vergehen begangen haben und nicht über fünfhundert Dollars bestraft, oder auf nicht mehr, als sechs Monate ins Gefängniß gesetzt werden.

Absch. 150. Wer durch Dienstvertrag oder andern Vertrag oder Einregistrirung, welche unter den Gesetzen des früheren Gebiets von Indiana oder Illinois eingegangen oder gemacht worden sind, zu den Dienstleistungen oder der Arbeit eines Negers, Mulatten oder Farbigen berech-

Digitized by Google

tigt ist, demnach kraft dieser Gesetze und der Verfassung dieses Staates einen solchen Farbigen auf eine bestimmte Zeit als Sklaven besitzt, und einen solchen Neger, Mulatten oder Farbigen oder deren Kinder in einen andern Staat vermiethet, oder sie in einen andern Staat, Gebiet oder anderes Land schickt, um dort zu leben und zu wohnen, oder dieses ins Werk setzt oder zugibt, oder wer eine farbige Person oder deren Kinder zu oben genanntem Zweck an einen Bürger oder Bewohner eines andern Staates, Gebietes oder Landes, ehe die Dienstzeit abgelaufen ist, verkauft oder anders darüber verfügt, soll, so wie die Käufer solcher farbigen Personen, die so verkauft oder entfernt worden sind, alles Rechts oder Anspruchs auf Dienstleistung von Seiten solcher farbigen Person verlustig sein und dieselben verlieren, und soll nach Ueberführung für jedes solches Vergehen mit einer fünfhundert Dollars nicht übersteigenden Geldstrafe belegt werden, welche zur Hälfte dem Verletzten und zur andern Hälfte dem County zufallen soll.

Absch. 151. Wenn ein Gastwirth oder ein Kleinverkäufer geistiger Getränke einen Minderjährigen oder einen Lehrjungen, der noch nicht ein und zwanzig Jahr alt ist, oder einen Dienstboten oder Sclaven, wenn er deren Dienstverhältniß kennt, aufnimmt, herbergt, ihm Unterhalt oder Credit gibt, nachdem er von den Eltern, Vormund, dem Meister oder Meisterin vor solchen Minderjährigen, Lehrling, Dienstboten oder Sclaven in der Gegenwart eines oder mehrerer glaubwürdigen Zeugen davor gewarnt worden ist, so soll ein solcher Wirth oder Kleinverkäufer geistiger Getränke, wie obengenannt, nach Ueberführung um die Summe von zwanzig Dollars gestraft werden, und außerdem seine Schenk-Gerechtigkeit verlieren. *)

*) Das Strafgesetzbuch enthält noch drei Abtheilungen mehr, welche sich aber auf den Kriminal-Prozeß beziehen, und also hier dem Plane dieses Werks gemäß ausgeschlossen bleiben müssen. Siehe verbess. Gesetzb., Seite 207—219.

Digitized by Google

Testamente und gesetzliche Erbfolge.

Gesetz mit Bezug auf letztwillige Verfugungen, Testamentsvollstrecker (Executor) und Nachlassverwalter (Administrator) und die Auseinandersetzung von Verlassenschaften.

In Kraft den 1sten Juli 1829.

Abschn. 1. Fähigkeit ein Testament zu machen.
" 2. Erfordernisse eines Testaments.
" 3. Verpflichtung eines Testaments-Zeugen zum Erscheinen.
" 4. Auswärtige Zeugen werden an ihrem Wohnort verhört.
" 5. Ein Testament kann innerhalb 5 Jahren umgestoßen werden.
" 6. Bei dem Tode des Zeugen kann dessen Handschrift erwiesen werden.
" 7. Im Auslande gemachte Testamente können hier einregistrirt werden.
" 8. Mündliche Testamente.
" 9. Der Richter muß den Erben Nachricht von mündlichen Testamenten geben.
" 10. Ein Vermächtniß an einen Testamentszeugen ist ungültig.
" 11. Ernennung zum Executor ist nicht Schulderlaß.
" 12. Kinder, die nach Testamentserrichtung geboren, werden nicht enterbt.
" 13. Wenn Kinder vor dem Testator sterben, so erben ihre Leibeserben.
" 14. Ein geschriebenes Testament kann nicht mündlich widerrufen werden.
" 15. Amtskreis der Testament-Gerichtshöfe.
" 16. Original-Testamente bleiben in gerichtlicher Verwahrung.
" 17. Wo der Beweis stattfinden soll.
" 18. Testamente im Besitz dritter Personen müssen dem Gericht überliefert werden.
" 19. Sind keine Executoren ernannt, so wird ein Administrator angestellt.
" 20. Ein Testament soll innerhalb 30 Tagen erwiesen werden.
" 21. Wer soll die Administration erhalten.
" 22. Executor eines Executors.
" 23. Wer über 17 Jahre alt ist, kann Executor werden.
" 24. Rechte eines noch unbestätigten Executors.
" 25. Tritt einer von mehreren Executoren aus, so sollen die andern für ihn handeln.

Digitized by Google

Abschn. 26. Der Executor hat einen Eid zu leisten.
" 27. Der Executor muß Sicherheit leisten.
" 28. Der Testator kann den Executoren Sicherheitstellung in einigen Fällen erlassen.
" 29. Unfähig zu Executoren sind Kinder, Wahnsinnige ꝛc. ꝛc.
" 30. Provisorische Vermögensverwalter werden bei streitigen Fällen angestellt.
" 31. Formel der Ermächtigung dazu.
" 32. Formel der Sicherheitsurkunde eines solchen.
" 33. Eidesleistung eines solchen prov. Nachlaßverwalters.
" 34. Vergütung des prov. Verwalters.
" 35. Dessen Recht, zu klagen.
" 36. Beim Erlaß einer Vollmacht zur Execution ꝛc. erlischt sein Amt.
" 37. Im Testamente nicht verfügtes Eigenthum wird wie die Verlassenschaft eines Intestaten behandelt.
" 38. Ein Gläubiger kann Testamentszeuge sein.
" 39. Vermächtniß an die Wittwe hebt ihr gesetzliches Witthum auf.
" 40. Die Wittwe kann das Vermächtniß ausschlagen und erhält dann ihr gesetzliches Witthum. Sie ist zu einem Drittel des beweglichen Vermögens, und zum lebenslänglichen Genuß eines Drittheils des Grundeigenthums berechtigt.
" 41. Der Antheil der Wittwe wird von den Legaten genommen.
" 42. Die Wittwe haftet für Verschleuderung des Vermögens.
" 43. Regel der Intestat-Erbfolge.
" 44. Ausschließliches Eigenthum der Wittwe, welches nicht für Schulden haftet.
" 45. Einwerfung des zum Voraus erhaltenen von Seiten der Erben, oder Collation.
" 46. Bastard-Kinder werden durch nachfolgende Ehe legitimirt und erhalten die gleichen Rechte mit ehelichen.
" 47. Kinder unverheiratheter Frauen beerben ihre Mutter.
" 48. Fremde können Grundeigenthum erwerben und vererben.
" 49. Eigenthum, zu dem der Verstorbene aus Billigkeitsgründen berechtigt war, ist dem Witthum unterworfen.
" 50. Nach dem Tode des Vaters geborne Kinder erben wie andere.
" 51. Die Wittwe, nächsten Verwandten, Gläubiger u. s. w. sind zur Verwaltung des Nachlasses (Administration) berechtigt.
" 52. Oeffentlicher Administrator.
" 53. Er handelt wenn keine Verwandte oder Gläubiger in diesem Staate vorhanden sind.
" 54. Hat einen Eid zu leisten.
" 55. Hat Bürgschaft zu stellen.
" 56. Seine Administration kann zurückgenommen werden.
" 57. Der Nachlaß fällt in gewissen Fällen ans County.
" 58. Der öffentliche Administrator hat für Erhaltung des Nachlasses zu sorgen.
" 59. Vollmacht zur Administration ergeht im Namen des Staates.
" 60. Wer kein Verwandter oder Gläubiger ist, hat sich zu legitimiren, ehe er die Administration erhält.

Digitized by Google

Abſchn. 61. Form der Vollmacht zur Teſtamentsvollſtreckung.
" 62. Form der Vollmacht zur Nachlaßverwaltung.
" 63. Eid des Nachlaßverwalters.
" 64. Seine Bürgſchaftsverpflichtung.
" 65. Klagrecht aus dieſer Verpflichtung.
" 66. Teſtamente, Vollmacht zur Adminiſtration, Bürgſchaftsverpflichtungen, Inventarien u. ſ. w. ſollen vom Teſtamentsrichter einregiſtrirt werden.
" 67. Findet ſich ſpäter ein Teſtament vor, ſo wird die Nachlaßverwaltung eingeſtellt.
" 68. Wird ein Teſtament ſpäter für ungültig erklärt, ſo wird die Teſtamentsvollſtreckung eingeſtellt.
" 69. In gewiſſen Fällen wird die Vollmacht zur Teſtamentsvollſtreckung zurückgenommen.
" 70. Fortſetzung.
" 71. Im vorhergehenden Falle ſtellt das Gericht Teſtamentsvollſtrecker (Executoren) an.
" 72. Was in dieſem Geſetz von Adminiſtratoren und Executoren geſagt iſt, bezieht ſich auch auf Frauen, welche die Nachlaßverwaltung oder Teſtamentsvollſtreckung in Händen haben.
" 73. Durch Fehler in der Proceßführung machen ſich ſolche Adminiſtratoren oder Executoren nicht ſelbſt verantwortlich.
" 74. In gewiſſen Fällen kann von Adminiſtratoren und Executoren weitere Bürgſchaft verlangt werden.
" 75. Bürgen können für Rückbürgſchaft einkommen.
" 76. Form einer ſolchen weiteren Bürgſchaftsverpflichtung.
" 77. Ueber jeden Nachlaß muß ein Inventarium aufgenommen werden, derſelbe wird abgeſchätzt.
" 78. Unintereſſirte Perſonen ſollen zu Abſchätzern ernannt werden.
" 79. Deren Pflichten.
" 80. Die Schätzungsliſte muß ans Teſtamentsgericht zurückgeſtellt werden.
" 81. Inventarien und Schätzungsliſten ſind geſetzliche Beweiſe gegen Nachlaßverwalter.
" 82. In gewiſſen Fällen iſt ein nachträgliches Inventarium zu machen.
" 83. Bezahlung der abſchätzenden Perſonen.
" 84. Die Wittwe kann ihr ausſchließliches Eigenthum aus dem Nachlaß in andern Artikeln nach dem abgeſchätzten Werth nehmen.
" 85. Von Zeit zu Zeit ſollen weitere Inventarien aufgenommen werden.
" 86. Perſonen, die zur Verlaſſenſchaft gehörige Gegenſtände in Händen haben, können zur Herausgabe gezwungen werden.
" 87. Die Rechnungsbücher Verſtorbener ſtehen Jedem, der dabei intereſſirt iſt, zur Einſicht offen.
" 88. Executoren und Adminiſtrateren ſind für Alles, was ſie vom Nachlaß erhalten, verantwortlich.
" 89. Verkäufe von Grundeigenthum zufolge eines letzten Willens ſind gültig.
" 90. Executoren oder Adminiſtrateren dürfen den Nachlaß nicht aus dem Staate entfernen.
" 91. Bewegl. Eigenthum aus der Verlaſſenſchaft ſoll öffentl. verkauft werden.

Digitized by Google

Abſchn. 92. Verkauf von Früchten.
" 93. Verfahren beim Verkauf.
" 94. Verkaufsprotokoll iſt ans Gericht zurückzuſtellen.
" 95. Wer Forderungen an den Nachlaß hat, muß durch öffentliche Anzeige zur Einbringung derſelben aufgefordert werden.
" 96. Auch Forderungen, die noch nicht fällig ſind, können eingereicht werden.
" 97. Eine Klage gegen den Nachlaß kann nicht vor Verlauf eines Jahres angeſtellt werden.
" 98. In gewiſſen Fällen wird das Grundeigenthum verkauft.
" 99. Das Bezirksgericht kann einen ſolchen Kauf anordnen.
" 100. Solcher Verkauf geſchieht von Seiten des Executors oder Adminiſtrat.
" 101. Muß öffentlich geſchehen. Kaufbedingungen.
" 102. Erſt muß aber ein Inventarium des beweglichen Vermögens dem Gericht zugeſtellt worden ſein.
" 103. Das Bezirksgericht beſtellt einen Proceßvormund für unmündige Erben oder Legataren.
" 104. Von der Entſcheidung des Bezirksgerichts kann Berufung an das Apellationsgericht geſchehen.
" 105. Erlöß aus dem Verkauf wird wie bewegliches Eigenthum behandelt.
" 106. Anſprüche auf Land können verkauft werden.
" 107. Iſt die Verlaſſenſchaft aber zahlungsfähig, ſo können dieſe Anſprüche durch Zahlung vervollkommnet werden.
" 108. Die Verlaſſenſchaft ſoll dieſelben Vortheile genießen, welche der Verſtorbene zufolge eines vom Congreß erlaſſenen Abhülfe-Geſetzes gehabt haben würde.
" 109. Verfahren mit zahlungsunfähigen Verlaſſenſchaften.
" 110. Eintheilung der Forderungen an Verlaſſenſchaften.
" 111. Art die Forderungen einzureichen.
" 112. Richterliche Befugniß der Teſtamentsgerichte.
" 113. Niemand ſoll ſeine eigne Forderung erweiſen dürfen.
" 114. Alle Forderungen, wenn vom Gericht als zuläſſig erklärt, ſind vom Adminiſtratoren oder Executoren zu claſſificiren und zu bezahlen.
" 115. Die Forderung eines Adminiſtrators oder Executors iſt beim Gericht einzureichen.
" 116. Alle Forderungen ſind vom Gericht einzutragen.
" 117. Teſtamentsrichter haben Bücher zu führen.
" 118. Rechenſchaftsablage.
" 119. Gläubiger in gewiſſen Fällen werden im Verhältniß ihrer Forderung bezahlt.
" 120. Ehe Grundeigenthum verkauft wird, muß dem Gericht eine Rechnungsſtellung vorgelegt werden.
" 121. Verfahren gegen Executoren oder Adminiſtratoren, die nicht auszahlen.
" 122. Beſondere Vermächtniſſe ſind zuerſt zu bezahlen.
" 123. Vom Erben zum Voraus erhaltenes Geld ſoll angerechnet werden.
" 124. Erben und Legataren müſſen ſich zum Erſatz verpflichten.
" 125. Fälle, in denen ſie Erſatz leiſten müſſen.
" 126. Ein Executor oder Adminiſtrat. kann ſeinen Miterecutor ꝛc. verklagen.

Digitized by Google

Absch. 127. Gewisse Klagen vererben auf Executoren und Administratoren.
" 128. Die Executoren und Administratoren können in gewissen Fällen Hypotheken löschen.
" 129. Grundeigenthum kann von Executoren oder Vormündern verhypothecirt werden.
" 130. Im vorhergehenden Falle muß aber das Testamentsgericht einwilligen.
" 131. Bezahlung der Executoren und Administratoren.
" 132. Klagen gegen Executoren und Administratoren.
" 133. Appellationen vom Testamentsgericht.
" 134. Müssen innerhalb 90 Tagen geschehen.
" 135. Appellation hat Aufschiebungskraft.
" 136. Der Appellirende muß Bürgschaft stellen.
" 137. Amtsgewalt des Testamentsrichters.
" 138. Der Scheriff ist sein Beamter.
" 139. Dieses Gesetz hat Anwendung auf die Executoren und Administratoren, die ihre Verwaltung schon angetreten haben, in gewissen Fällen.
" 140. Gesetze, die hiedurch widerrufen sind.

Absch. 1. Jede männliche Person, die einundzwanzig Jahre alt ist, und jede weibliche Person, die achtzehn Jahre und mehr alt und unverheirathet ist, wenn sie gesunden Verstandes sind, sollen das bei ihrem Tode ihnen gehörende Vermögen, Recht und Anspruch in und auf Grundvermögen, oder auf daraus fließenden Jahrgeldern und Renten durch letzten Willen vermachen können, gleichviel ob sie dies Grundvermögen wirklich besitzen, oder ob sie bloß das Anfalls- oder Rückfallsrecht darauf haben. Ebenso können sie durch letzten Willen über ihr bewegliches Eigenthum verfügen. Wer siebenzehn Jahre alt und gesunden Verstandes ist (mit Ausnahme von verheiratheten Frauen) kann sein bewegliches Eigenthum letztwillig vermachen. Verheirathete Frauen können wie andere Personen durch Testament über ihr Sonder-Eigenthum, sowohl bewegliches als unbewegliches verfügen.

Absch. 2. Jedes Testament und Codicill, in dem Grundeigenthum, Jahrgelder, Renten oder bewegliches Eigenthum vermacht ist, muß schriftlich abgefaßt und vom Testator oder von einem andern für ihn in seiner Gegenwart und auf seinen Auftrag unterzeichnet sein. Zwei oder mehrere glaubwürdige Zeugen haben es in der Gegenwart des Testator zu attestiren, und wenn dann zwei derselben vor dem Testamentsgerichtshof (court of probate *) des betreffenden County eidlich aussagen oder ver-

*) „Court of probate". In England existirt ein geistlicher Gerichtshof, von einem Bischof angeordnet, in manchen Fällen aus dem Bischof selbst bestehend, dessen Gerichtsbarkeit darin besteht, den Beweis (the probate) von der wirklichen Ausstellung eines Testaments anzuhören. Im Staate Illinois, so wie in mehreren andern

Digitized by Google

sichern, daß sie gegenwärtig waren, und in ihrer Gegenwart den Testator genannten letzten Willen oder Codicill zeichnen sahen, oder ihn dasselbe als sein Testament anerkennen hörten, und daß sie glaubten, daß der Testator zur Zeit der Unterzeichnung oder Anerkennung gesunden Verstandes war, so soll dies hinreichend sein, die Ausfertigung solchen Testaments oder Codicills zu erweisen, um es zu registriren *). Diese Einregistrirung findet jedoch nicht statt wenn Betrug, Zwang oder anderes ungehörige Betragen, welches in der Meinung des Richters hinreicht, das Testament ungultig oder nichtig zu machen, erwiesen wird. Jedes so zur Zufriedenstellung des Richters bewiesene Testament oder Codicill soll von ihm in ein besonders dazu bestimmtes Buch eingezeichnet (registrirt) werden, und soll zum Erweis der Eigenthumsübertragung von Liegenschaften, Jahrgeldern, Renten und von persönlichem Eigenthum, die darin und dadurch stattgefunden hat, gut und gesetzlich dienlich sein.

Absch. 3. Jeder, der ein Testament oder Codicill, welches in diesem Staate wie oben bemerkt gemacht und ausgestellt worden ist, als Zeuge unterschrieben hat, muß an dem zum Beweis eines solchen Testaments oder Codicills festgestellten Tage vor dem Testamentsgericht erscheinen, um dessen Ausfertigung und Gültigkeit zu bezeugen. Der Testamentsrichter ist berechtigt, Zeugen, die ohne gehörige Entschuldigung, und nachdem sie gehörig zu diesem Zwecke vorgeladen waren, nicht erscheinen, vorführen zu lassen, und sie mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe oder mit beiden zu belegen. Doch darf die Gefängnißstrafe in keinem Falle sich auf mehr als zwanzig Tage belaufen, oder die Geldstrafe für jedes solches Nicht-Erscheinen mehr als funfzig Dollars betragen.

Absch. 4. Wird dem Richter ein Testament oder Codicill zum Erweisen vorgelegt, und stellt es sich heraus, daß einer der unterschriebenen Zeugen außerhalb dieses Staates wohnt, so soll der Richter einen gerichtlichen Auftrag und Vollmacht (dedimus potestatem genannt) mit Beifügung des Testaments oder Codicills an einen Richter, Friedensrichter,

---

Staaten, bestehen nun Gerichtshöfe, die natürlich aber nichts mit der Geistlichkeit zu thun haben, zu demselben Zwecke, unter dem Namen „Courts of probate", haben aber zugleich noch in vielen andern Sachen, z. B. in Vormundschafts- und Administrations-Angelegenheiten, sowie (in Illinois) im Concursverfahren Gerichtsbarkeit. Es muß daher diesen Gerichtshöfen in einer Uebersetzung immer der Name gegeben werden, der ihre Amtsverrichtung jedesmal bezeichnet.

*) Da Testamente eine Art von Eigenthums-Uebertragung sind, so müssen sie auf gleiche Weise dem Publikum immer öffentlich vorliegen, wie andere Kauf- oder Pfand-Urkunden, oder Urtheile, wodurch Grundeigenthum in andere Hände geht oder sonst belastet wird.

Digitized by Google

irgend eine Stadtobrigkeit, oder die höchste Behörde eines County oder einer andern Körperschaft, unter deren Gerichtsbarkeit der Zeuge sich befindet, ergehen lassen, mit dem Ersuch, in gesetzlicher Form die Aussage dieses Zeugen niederzunehmen und dieselbe zu beglaubigen. Bezeugt die Behörde, die solche Vollmacht erhalten hat, in der Weise, worin gerichtliche Instrumente authentisch gemacht zu werden pflegen, daß der Zeuge persönlich vor ihm erschienen ist, u. schwor u. versicherte, daß der Testator das solcher Vollmacht beigefügte Instrument als seinen letzten Willen gezeichnet und ausgegeben hat, oder daß es Jemand anders auf seinen Auftrag für ihn gezeichnet hat, daß der Testator gesunden Verstandes war, und daß er, der Zeuge, in Gegenwart des Testators und auf dessen Ersuchen seinen Namen als Zeuge unterschrieben hat, so soll solcher Eid oder Versicherung dieselbe Wirkung haben, und das Testament soll auf eben dieselbe Weise erwiesen sein, als ob solcher Eid vor dem Testamentsgericht, welches den Auftrag ergehen ließ, geleistet worden.

Absch. 5. Wird dem Testamentsgericht ein Testament oder Codicill zum Behuf des Erweises wie oben bemerkt vorgelegt, so soll der Richter den Beweis ohne Verzug zulassen, und er hat darauf hin an die dazu berechtigte Person ein Dekret, welches sie bevollmächtigt, als Testaments-Vollstrecker zu handeln, zu erlassen, und er hat alle andern nothwendigen Schritte zu thun, welche die betreffenden Partheien in den Stand setzen, die Verlassenschaft so schnell auseinander zu setzen, als es die Rücksicht auf die Rechte der Betheiligten erlaubt. Erscheint innerhalb fünf Jahren von dem Erweis eines solchen Testaments oder Codicills an Jemand, der in einer an das Billigkeits-Gericht (Kanzlei-Gerichtshoff) *) gerichteten Klageschrift die Gültigkeit desselben bestreitet, so soll ein nach dem gemeinen Recht zu führendes Untersuchungsverfahren darüber angestellt

*) Das englische gemeine Recht (common law) zwingt zur Beobachtung gewisser Formen (wie z. B. daß jede Rechtsverletzung in einer genau bestimmten Klageform vorgebracht werden muß), welche Formen zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens, so wie hauptsächlich zur Feststellung des eigentlich streitigen Punktes allerdings sehr nützlich sind, und vor Allem vor richterlicher Willkühr schützen, aber nothwendiger Weise in einzelnen Fällen zur Ungerechtigkeit führen. So ist ferner das Beweisverfahren im Common Law sehr beschränkt, und läßt den Eid der Parthei nie zu, der doch, wo Arglist und Betrug statt gefunden hat, unumgänglich nothwendig ist. Es besteht daher in England (dort in einem besondern Gerichtshof) und hier in den Ver. Staaten (meist mit den Bezirksgerichten vereinigt) eine besondere Kanzleistelle, die da aushilft, wo das gemeine Recht keine Abhülfe verschaffen kann, und die nach allgemeinen Rechtsprincipien, hauptsächlich den im römischen Recht geltenden Normen aburtheilt, ohne auf den formellen Vortrag der Klagsache oder das strenge Beweisverfahren des Common Law Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

werden, ob das vorgebrachte Schreiben des Testators letzter Wille sei oder nicht. Diese Frage muß durch Geschworne im Bezirksgericht des County, in welchem das Testament oder Codicill erwiesen und einregistrirt worden ist, entschieden werden, dem Verfahren unserer Billigkeitsgerichtshöfe in ähnlichen Fällen gemäß. Erscheint Niemand binnen der vorbemerkten Zeit, so soll der wie vorbemerkt vorgenommene Erweis für alle betreffenden Personen bindend sein, unmündige Kinder, verheirathete Frauen, vom Staate Abwesende und solche, die ihres Verstandes nicht mächtig sind, ausgenommen, für welche die fünf Jahre von der Zeit ihrer Fähigwerdung an zu laufen anfangen. Bei diesen Untersuchungen durch Geschworne wie vorbemerkt, soll die bescheinigte Eidesleistung des Zeugen, der beim ersten Erweis des Testaments geschworen hat, als Beweis zulässig sein, und die Geschwornen sollen das Gewicht darauf legen, welches dieser Eid ihrer Ansicht nach verdient.

Absch. 6. Ist einer oder sind mehrere der Zeugen zu einem Testament oder Codicill gestorben, oder sind sie in ein entferntes Land gezogen, so daß der Aufenthaltsort derselben den betheiligten Partheien unbekannt ist, und daß ihre Aussage nicht beigebracht werden kann, so hat der Testamentsrichter, oder jeder andere Gerichtshof, der Gerichtsbarkeit in der Sache hat, den Beweis der Handschrift solches verstorbenen oder abwesenden Zeugen, überhaupt solchen andern (nächstbesten) Beweis, wie ihn die Gerichtshöfe in ähnlichen Fällen allgemein erlauben, wo es auf den Beweis schriftlicher Verträge ankommt, zuzulassen. Dann hat er das Testament zu registriren, grade so als ob es durch den unterzeichneten Zeugen in eigner Person erwiesen worden wäre.

Absch. 7. Letzwillige Verfügungen, Testamente und Codicille, die sich auf Verlassenschaften in diesem Staate beziehen, oder glaubwürdige Abschriften derselben, welche nach den Gesetzen irgend eines der Vereinigten Staaten, oder deren Gebiete, oder irgend eines Landes außerhalb der Vereinigten Staaten erwiesen sind, und welche mit der Bescheinigung des gehörigen Beamten, daß nämlich genanntes Testament, oder Codicill oder Abschrift nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Staates oder des Landes, in dem es gemacht worden ist, ausgestellt und erwiesen war, sollen wie vorbemerkt einregistrirt werden und sollen dieselbe gesetzliche Kraft haben, wie in diesem Staate gemachte letztwillige Verfügungen.

Absch. 8. Mündliche Testamente sind gut und rechtsgültig in Ansehung von beweglichem Eigenthum, welches dadurch vermacht wird, wenn sie nämlich innerhalb zwanzig Tagen zu Papier gebracht und vor dem Gericht durch zwei oder mehrere glaubwürdige und unbetheiligte Zeu-

Digitized by Google

gen, welche gegenwärtig waren, als die Worte gesprochen wurden, erwiesen werden. Diese Zeugen haben zu schwören, daß sie gegenwärtig waren und den Testator die genannten Worte sprechen hörten, und daß sie glaubten, er sei gesunden Verstandes gewesen, daß ferner der Testator die Gegenwärtigen oder einige derselben zu Zeugen, daß dies sein Testament sei, aufgerufen, oder ähnliche Worte gebraucht habe, daß ferner das Testament in der letzten Krankheit des Testators gemacht worden sei. Ferner muß durch zwei unbetheiligte Zeugen (die nicht dieselben wie die vorigen sein dürfen) erwiesen werden, daß der genannte letzte Willen innerhalb zehn Tagen nach dem Tode des Testators zu Papier gebracht worden ist; auch darf kein Betrug, Zwang oder anderes ungeeignetes Betragen, welches in der Meinung des Richters hinreicht, um das Testament ungültig oder nichtig zu machen, erwiesen werden. Sind solche Testamente erwiesen und glaubwürdig gemacht wie vorbemerkt, so sollen sie vom Gericht so einregistrirt werden, wie andere Testamente nach diesem Gesetz einzuregistriren sind. Keine Vollmacht zur Vollstreckung des Testaments aber soll vor dem Ablauf von sechzig Tagen nach dem Tode des Testators erlassen werden.

Absch. 9. In allen Fällen, wo ein mündliches Testament wie vorbemerkt erwiesen und einregistrirt worden ist, soll das Gericht an die Erben und gesetzlichen Nachfolger des Testators, wenn sie im County wohnen, eine Vorladung erlassen, oder soll, wenn dies nicht der Fall ist, eine Bekanntmachung in einer in diesem Staate gedruckten Zeitung erlassen, worin den Erben und gesetzlichen Nachfolgern des Testators angezeigt wird, wann und wo auf solches Testament hin eine Vollmacht zur Vollstreckung desselben von ihm erlassen werden soll, und worin sie alle und jede aufgefordert werden zu erscheinen und Gründe aufzuführen, wenn sie welche haben, warum eine solche Vollmacht nicht ertheilt werden soll. Werden keine hinreichenden Gründe vorgebracht, so soll eine solche Vollmacht wie in andern Fällen gegeben werden.

Absch. 10. Ist ein vortheilbringendes Vermächtniß, Legat oder sonst ein Interesse in einem Testament oder Codicill an Jemand gegeben worden, der solches Testament oder Codicill durch seine Unterschrift bezeugt hat, so ist solches Vermächtniß, Legat oder Interesse, so weit es den unterschriebenen Zeugen, und diejenigen betrifft, die von ihm ihren Anspruch ableiten, null und nichtig, den Fall ausgenommen, wo ein solches Testament oder Codicill durch eine hinreichende Anzahl anderer Zeugen außer ihm gehörig attestirt ist. Ein solcher Zeuge kann gezwungen werden zu erscheinen und den Rest des Testaments oder Codicills auf dieselbe Weise

Digitized by Google

zu bezeugen, als ob kein solches Vermächtniß gemacht worden sei. Wäre aber ein solcher Zeuge, im Falle daß kein Testament oder Codicill bestanden hätte, zu einem Theile von des Testators Nachlaß berechtigt gewesen, so soll er so viel von diesem Antheil erhalten, als den Werth des ihm so vermachten Legats nicht übersteigt.

Abſch. 11. In keinem Fall, wo ein Testator in seinem letzten Willen seinen Schuldner zum Testamentsvollstrecker anstellt, soll von nun an in diesem Staate eine solche Anstellung als ein Erlaß oder eine Erlöschung einer Schuld, die von Seiten des Executors an den Testator besteht, betrachtet werden, es sei denn, daß der Testator in einem solchen Testament ausdrücklich seine Absicht erklärt, eine solche Schuld vermachen und erlassen zu wollen. Ein solcher Schulderlaß ist nur dann gültig, wenn der Nachlaß des Testators die erlassene Schuld um so viel übersteigt, daß seine rechtmäßigen Schulden gänzlich getilgt werden können.

Abſch. 12. Würden nach Errichtung einer letztwilligen Verfügung dem Testator eins oder mehrere Kinder geboren, und ist darin für dasselbe oder dieselben keine Fürsorge getroffen, so soll dieser Umstand das Testament keineswegs widerrufen, sondern es sollen, mit Ausnahme des Falles, wo es durch das Testament erhellt, daß solches Kind vom Testator enterbt werden soll, von den Vermächtnissen und Legaten so viel in gleichem Verhältniß abgezogen werden, als nöthig ist, um dem Kinde den Erbantheil aus dem Nachlaß zu geben, den es erhalten haben würde, wäre der Erblasser ohne Testament gestorben.

Abſch. 13. Ist in einem letzten Willen ein Kind oder ein Enkel des Testators zum Erben eingesetzt oder ihm ein Vermächtniß gemacht worden und stirbt es vor dem Testator, ohne daß dieser Fall im Testament vorgesehen ist, so erhalten die Leibeserben des Kindes, wenn deren vorhanden sind, die Verlassenschaft oder das Legat, wie der ursprüngliche Erbe oder Legatar sie erhalten haben würde. Sind keine solche Leibeserben beim Ableben des Testators vorhanden, so wird die so vermachte Verlassenschaft in allen Stücken wie die eines Erblassers (ohne Testament) angesehen und behandelt.

Abſch. 14. Ein Testament oder Codicill kann nur durch wirkliche Vernichtung desselben durch den Testator selbst, oder in seiner Gegenwart, auf sein Geheiß und seine Zustimmung oder durch ein anderes schriftliches Testament oder Codicill, worin dies ausdrücklich erklärt ist, widerrufen werden, und es muß dies Testament vom Testator in der Gegenwart von zwei oder mehreren Zeugen unterzeichnet, und von denselben in seiner Gegenwart attestirt werden. Gesetzlich und wie vorbemerkt ausgefertigte

Digitized by Google

schriftliche Testamente oder Codicille können nicht mündlich widerrufen oder nichtig gemacht werden.

Absch. 15. Die Testamentsgerichte (courts of probate) in jedem County dieses Staates sollen Gerichtsbarkeit in allen streitigen Testamentssachen, die sich auf den Erweis von letztwilligen Verfügungen und Codicillen beziehen, und die vor sie kommen, ausüben, und haben den Beweis derselben zuzulassen. Sie haben ferner darüber zu entscheiden, wer zur Nachlaßverwaltung (administration) einer ohne Testament verstorbenen Person berechtigt ist, sowie alle andern Dinge zu besorgen, die sich auf Anstellung eines Executors oder Administrators und auf die Auseinandersetzung des Nachlasses beziehen.

Absch. 16. Nachdem ein Testament erwiesen ist, wird es einregistrirt und das Original bleibt in der Amtsstube des Testamentsrichters im betreffenden County. Glaubwürdige Abschriften, die durch Unterschrift und Siegel des Testamentsrichters bescheinigt sind, sollen in jedem Rechts- und Kanzleigerichtshof dieses Staates als Beweis gelten.

Absch. 17. Hatte der Testator ein Wohnhaus oder sonst einen bekannten Aufenthaltsort, so ist das Testament in dem Testamentsgericht des County zu erweisen, wo derselbe belegen ist. Hatte er keinen bestimmten Aufenthaltsort und ist Land im Testament vermacht, so ist es da zu erweisen, wo das Land liegt, oder liegt es in mehreren Counties, dann in einem derselben. War kein bestimmter Aufenthaltsort vorhanden, und ist kein Land vermacht, so ist es entweder im County wo der Testator starb, oder wo seine Verlassenschaft oder der größere Theil derselben sich befindet, zu erweisen.

Absch. 18. Hat Jemand eine letztwillige Verfügung eines Andern zum Aufbewahren, oder sonst in seinem Besitz, so hat er nach dem Ableben des Testators besagtes Testament dem Testaments-Gericht des betreffenden County unverzüglich einzuhändigen. Sollte er es nicht thun oder sich dessen weigern, so kann das Test.-Gericht einen Vorführungsbefehl erlassen, und die Vorlegung des Testaments erzwingen. Wer auf solche Weise eine letztwillige Verfügung oder ein Codicill vorenthält, soll für jeden Monat von der Zeit dieser böslichen Vorenthaltung an in zwanzig Dollars Strafe verfallen sein, die Jeder der will zum Besten der Verlassenschaft durch eine Schuldklage, welche in jedem competenten Gerichtshof angestellt werden kann, einfordern kann. Wer ein Testament oder Codicill, das ihm vom Aussteller desselben in Verwahrung gegeben wurde, ohne Auftrag der genannten Parthei ändert, oder vernichtet, oder es absichtlich sechs Monate lang, nachdem er den Tod des Ausstellers erfah-

Digitized by Google

ren hat, versteckt hält, soll, wenn überführt, zu solcher Strafe verurtheilt werden, als auf Diebstahl jetzt steht oder noch gelegt werden wird.

Abſch. 19. Alle in einem Testament oder Codicill wie vorbemerkt zu Executoren ernannte Personen sollen, wenn dasselbe erwiesen und zur Einregistrirung vorgelassen worden ist, ihre Vollmacht als solche erhalten. Sind in einem Testament oder Codicill keine Executoren ernannt, oder stirbt der ernannte Executor, nimmt er es nicht an, oder ist sonst unfähig, so soll eine Administrationsvollmacht mit Beifügung des letzten Willen an die dazu berechtigte Person erlassen, und Abschriften solcher Testamente oder Codicille mit der Vollmacht ausgestellt werden.

Abſch. 20. Sobald ein oder mehrere Executoren in Erfahrung gebracht haben, daß sie durch den letzten Willen eines Verstorbenen dazu ernannt und angestellt worden sind, so sollen sie innerhalb dreißig Tagen vom Todestage an solches Testament im betreffenden County wie vorbemerkt beweisen und einregistriren lassen, oder sollen das Testament vorzeigen und erklären, daß sie die Testamentsvollstreckung von sich ablehnen. Jeder Executor, der seinen Auftrag und seine Pflicht vernachlässigt, ohne eine Entschuldigung, die den Richter zufrieden stellt, zu haben, soll nach dem Verlauf besagter dreißig Tage für jeden Monat bis er genanntes Testament erweisen läßt, oder wie vorbemerkt vorlegt, in eine Strafe von zwanzig Dollars verfallen, die von einem Jeden vor einem competenten Gericht zum Besten des Staates in einer Schuldklage eingetrieben werden kann.

Abſch. 21. Schlagen die Executoren die Nachlaßverwaltung aus, oder sind keine ernannt, so hat das Gericht die Verwaltung des Nachlasses sammt einer Abschrift des Testaments der Wittwe oder den nächsten Blutsverwandten in die Hände zu geben. Schlagen diese es aus, oder vernachlässigen sie es, oder sind sie dazu unfähig, so hat das Gericht die Verwaltung einem oder mehreren der Hauptgläubiger und im Falle das ausgeschlagen wird an irgend Jemand, den das Gericht für passend hält, zu übergeben.

Abſch. 22. Ein Executor eines Executoren wird nicht in Folge dessen Executor des ersten Testators.

Abſch. 23. Siebenzehnjährige Personen, die bei gesundem Verstande sind, können zu Executoren ernannt werden. Sollte Jemand, der nicht einundzwanzig Jahre alt ist, zum Executor ernannt werden, so soll das Test.-Gericht eine passende Person anstellen, um unter der Leitung des Gerichts bis der Executor volljährig wird, die Verlassenschaft zu besorgen und zu beaufsichtigen. Solche während der Minderjährigkeit der

Digitized by Google

Executoren zur Aufsicht über eine Verlassenschaft angestellte Personen sollen für die Dauer derselben eine Sicherheitsurkunde (besiegelte Verpflichtung) wie in andern Fällen ausstellen.

Abſch. 24. Die Befugniß eines Executoren über den Nachlaß des Testators, ehe das Testament erwiesen und Vollmacht zur Testamentsvollstreckung erhalten ist, soll sich auf das Begräbniß des Verstorbenen, die Zahlung der nothwendigen Begräbnißkosten und die Sorgetragung für die Verlassenschaft erstrecken. In solchen Fällen soll der Executor, wenn das Testament bei der Vorlegung zum Erweis verworfen wird, und der Executor dadurch niemals sich zu seiner Pflicht befähigt, sich keineswegs als ein Executor ohne Befugniß selbst verantwortlich gemacht haben, ausgenommen wenn er die Verlassenschaft den dazu berechtigten Personen auszuhändigen sich weigert.

Doch ist dies nicht so auszulegen, als stehe es Jemand, der wie obenbenannt das Amt eines Executors anspricht, frei, die Verlassenschaft zu Grunde zu richten oder zu unrechten Zwecken anzuwenden.

Abſch. 25. Sind in einem und demselben Testament mehrere zu Executoren eingesetzt worden, und sollte einer oder mehrere von ihnen sterben, oder das Amt ausschlagen, oder sonst es nicht auf sich nehmen können, so soll eine Executionsvollmacht an den oder die Andern, die es nicht ausgeschlagen haben, oder die nicht unfähig sind, erlassen werden.

Abſch. 26. Jeder Executor oder Administrator, der einen letzten Willen zu vollziehen hat, soll dann, wenn das Testament erwiesen und wie vorbemerkt entweder eine Vollmacht zur Execution oder Administration vom Gericht erlassen wird, folgenden Eid, der schriftlich abzufassen und von ihm zu unterzeichnen ist, vor dem Richter ablegen.

(Folgt die Formel.*)

Genannter Eid wird ihm vom Test.-Richter abgenommen, und wird der Erweisurkunde eines solchen Testaments beigefügt und als ein Theil derselben betrachtet.

Abſch. 27. Jeder Executor, der künftig eingesetzt wird, ausgenommen wenn es der Testator im letzten Willen anders verordnet hat, so wie ein jeder Testaments-Administrator soll ehe er seine Befugniß antritt eine gute und hinreichende Sicherheitsurkunde, mit solcher Bürgschaft, wie sie das Gericht billigen wird, und für den doppelten Betrag der Verlassenschaft ausstellen, welche Urkunde dem Staate Illinois zum Besten der be-

*) Der Inhalt ist, daß der Executor den letzten Willen getreulich ausführen, ein Verzeichniß des Nachlasses machen und getreulich Rechnung ablegen wolle.

Digitized by Google

theiligten Partheien zahlbar gemacht werden, und folgender Form sein muß.

(Folgt die Formel.)

Besagte Urkunde muß vom Executor (oder Administrator) und von seinen Bürgen unterschrieben und mit ihrem Siegel versehen werden. Sie wird ferner von dem Richter beglaubigt und in seiner Amtsstube aufbewahrt.

Abſch. 28. Hinterläßt ein Testator einen Nachlaß, der augenscheinlich hinreicht alle seine Schulden zu bezahlen, und verordnet er in seinem letzten Willen, daß sein Executor keine Sicherheit geben soll, so soll keine von ihm gefordert werden, ausgenommen wenn der Richter aus eigner Wahrnehmung oder auf Andeutungen von Gläubigern, oder solchen die mit einem Vermächtniß bedacht sind (Legataren), Gründe hat, den Executoren des Betrugs für verdächtig zu halten, oder zu glauben, daß das bewegliche Vermögen nicht hinreiche, alle Schulden zu bezahlen. In diesem Falle soll das Gericht Sicherheitstellung verlangen, und solche muß geleistet werden, ehe Executionsvollmacht ertheilt wird, ungeachtet einer entgegengesetzten Bestimmung im Testament.

Abſch. 29. Ist ein im Testament ernannter Executor zur Zeit wenn die Verwaltungsvollmacht auszustellen ist unter siebenzehn Jahr alt, oder seines Verstandes nicht mächtig, oder eines ehrlos machenden Verbrechens überführt, oder ist es eine verheirathete Frau, so soll eine Executions- oder Verwaltungs-Vollmacht in der Weise erlassen werden, als ob eine solche Person im Testament nicht eingesetzt worden sei, es sei denn, daß im Falle verheiratheter Frauen ihre Ehemänner gemeinschaftlich mit ihnen und mit zwei oder mehreren Bürgen eine Sicherheitsurkunde für ihre getreuliche Pflichtvollziehung als Executorin ausstellen, welche wie vorbemerkt in der Amtsstube aufzubewahren ist. In all den streitigen Fällen, die sich auf solche Unfähigkeiten beziehen, hat das Gericht die Beweise zuzulassen, welche in ähnlichen Fällen in den gemeinrechtlichen oder Kanzlei-Gerichtshöfen zulässig sind.

Abſch. 30. Während eines Rechtsstreits in Ansehung des Erweises eines Testaments oder Codicills, ehe es einregistrirt wird, oder bis ein Testament, welches einst vorhanden war, aber entweder vernichtet oder verheimlicht worden ist, wieder hergestellt und dem wesentlichen Inhalte nach sammt dem darauf bezüglichen Beweis einregistrirt worden ist, oder während der Dauer eines Rechtsstreits, der sich auf das Recht zur Testamentsvollstreckung oder Nachlaßverwaltung eines entweder mit oder ohne Testament Verstorbenen bezieht, oder wenn sich irgend ein anderer

Digitized by Google

Vorfall ereignen sollte, der große Verzögerung in dem Vollmachtserlaß an die dazu gesetzlich berechtigte Person hervorbringen könnte, so hat das Gericht Jemand zum Vermögensverwalter anzustellen, um die Verlassenschaft eines solchen Verstorbenen einzutreiben und in Verwahrung zu halten, bis nämlich das Testament als gesetzlich erwiesen angesehen, oder bis eine Verwaltung des Nachlasses angeordnet worden ist. Das Gericht hat von diesem provisorischen Administrator eine Sicherheitsurkunde sich ausstellen zu lassen, worin die Eintreibung der Verlassenschaft, das Aufnehmen eines Verzeichnisses derselben, die sichere Aufbewahrung und die Ablieferung derselben auf Anforderung des Gerichts an den wahren Executor oder Administrator, sobald dieselben zugelassen und gesetzlich befähigt sind, zu verbürgen ist.

Abſch. 31. (Enthält die Formel einer solchen Ermächtigung zur provisorischen Verwaltung.)

Abſch. 32. (Enthält die Formel der Sicherheitsurkunde eines solchen provisor. Verwalters, deren wesentlicher Inhalt am Ende des 30ten Abschnitts schon angegeben ist.)

Abſch. 33. Ehe ein solcher provisorischer Nachlaßverwalter die Ausübung seiner Pflichten wie vorbemerkt unternimmt, soll er folgenden Eid, der schriftlich abzufassen und von ihm zu unterzeichnen ist, vor dem Gericht ablegen.

(Folgt die Formel.)

Welche Eidesleistung in der Amtsstube des Richters, vor welchem sie statt findet, aufzubewahren ist.

Abſch. 34. Jeder so angestellte Verwalter soll das bewegliche Habe und die Ausstände des Verstorbenen dem Inhalte seiner Vollmacht nach einzutreiben die Befugniß haben, und hat dieselben mit solchen Kosten in Sicherheit zu bringen, wie sie der Sache angemessen und nothwendig sind, und wie sie ihm das Gericht bewilligt. Unmittelbar nach der Aufnahme (Inventarium) und der Abschätzung der Verlassenschaft kann das Gericht ihn bevollmächtigen, so viel davon zu verkaufen als sich nicht aufbewahren läßt, oder durch Verzug beschädigt wird, wofür er Rechnung abzulegen hat. Für die Mühewaltung eines solchen Verwalters hat das Gericht von dem Betrag des beweglichen Eigenthums, das wirklich eingetrieben und an die eigentlichen Executoren oder Administratoren ausgeliefert worden ist, eine solche Vergütung (Commission) zu bewilligen, wie es billig und recht scheint, vorausgesetzt jedoch, daß dieselbe nicht mehr als sechs vom Hundert des in dem Inventarium oder der Schätzungsliste festgestellten Betrags ausmache.

Digitized by Google

Abſch. 35. Jeder ſo angeſtellte proviſ. Nachlaßverwalter hat das Recht, Klagen für die ſchuldigen Ausſtände des Verſtorbenen anzuſtellen, ſo wie dieſelben gegen Zahlung zu löſchen. Keine ſolche angeſtellte Klage ſoll durch Widerrufung dieſer prov. Verwaltung fallen, ſondern der Executor oder Adminiſtrator, der die Vollmacht zur Teſtamentsvollſtreckung oder zur Nachlaßverwaltung erhält, kann ſie bis zur Endentſcheidung fortführen.

Abſch. 36. Werden wie vorbemerkt Teſtamentsvollſtreckungs- und Nachlaßverwaltungs-Vollmachten ausgeſtellt, ſo hört die Befugniß eines prov. Verwalters auf, und es iſt dann ſeine Pflicht, auf Anforderung alles Eigenthum und Gelder des Verſtorbenen, die in ſeine Hände oder in ſeinen Beſitz gekommen ſind (mit Ausnahme der ihm vom Richter wie vorbemerkt bewilligten Vergütung), an die beſtallten Perſonen auszuliefern. Sollte ein ſolcher Verwalter es abſchlagen oder vernachläſſigen, ſeinem Nachfolger ſolches Eigenthum und Geld auszuliefern, wenn es geſetzlich von ihm gefordert wird, ſo ſoll er verbunden ſein, zwanzig von hundert mehr als den Betrag ſolchen Eigenthums oder Geldes, das ihm kraft ſeiner Verwaltung zu Händen gekommen iſt, zu bezahlen; auch ſoll er allen Anſpruch auf Vergütung für Eintreibung und Sicherſtellung der Verlaſſenſchaft verlieren. Genannte zwanzig vom Hundert, ſo wie aller Schadensersatz, der in Folge einer Uebertretung der Sicherheitsverpflichtung erwachſen ſein mag, können von den berechtigten Executoren oder Adminiſtratoren zum Beſten der Verlaſſenſchaft eines ſolchen Verſtorbenen beigeklagt werden.

Abſch. 37. Derjenige bewegliche und unbewegliche Nachlaß, der in einer letztwilligen Verfügung nicht vermacht worden iſt, ſoll wie die Verlaſſenſchaft eines ohne Teſtament Verſtorbenen angeſehen werden. In einem ſolchen Falle jedoch hat der Teſtamentsvollſtrecker oder der teſtamentariſche Nachlaßverwalter den Vorrang in der Verwaltung dieſes Nachlaſſes.

Abſch. 38. Iſt in einem letzten Willen oder Codicill irgend Grundeigenthum mit der Zahlung einer Schuld belaſtet worden, und iſt der Gläubiger, deſſen Forderung ſo ſichergeſtellt worden, ein Teſtamentszeuge, ſo ſoll er deſſen ungeachtet zum Zeugniß für die wirkliche Ausſtellung deſſelben zugelaſſen werden.

Abſch. 39. Jedes Vermächtniß von Land und Grundeigenthum, oder von einer Nutznießung daran, oder von beweglichem Eigenthum an die Frau des Teſtators ſoll ſie von ihrem Witthum an Land und ihrem Antheil am beweglichen Nachlaß ausſchließen, es ſei denn, daß es im letz-

Digitized by Google

ten Willen oder Codicill von dem Testator anders angeordnet worden wäre.

Absch. 40. In allen Fällen, wo für die Wittwe im Testament ihres verstorbenen Mannes irgend eine Fürsorge getroffen worden ist, wie vorbemerkt, soll sie ihr Witthum an der Verlassenschaft desselben verlieren, wenn sie nicht innerhalb sechs Monaten, nachdem das Testament für echt erklärt oder bewiesen worden ist, dem Testaments-Gericht des einschlägigen County's eine schriftliche Verzichtleistung, welche folgendergestalt sein mag, gibt oder übersendet.

(Folgt die Formel.)

Genannte Verzichtleistung soll in der Geschäftsstube des Gerichts aufbewahrt werden, und soll jeden spätern Anspruch der Wittwe auf irgend eine Verfügung, die für sie im Testamente eines solchen Testators gemacht ist, abschneiden. Hat die Wittwe, wie vorbemerkt, auf alle Ansprüche zu einem solchen Vermächtniß entsagt, so soll sie zu einem dritten Theile des Grundeigenthums ihres verstorbenen Mannes für ihre Lebensdauer, und zu einem dritten Theil des beweglichen Vermögens für immer, nachdem alle rechtlichen Schulden und Forderungen an die Verlassenschaft bezahlt sind, berechtigt sein.

Absch. 41. In allen Fällen, wo die Wittwe auf allen Vortheil im letzten Willen entsagt, und in Folge davon die Vermächtnisse, die sich darin an andere Personen befinden, im Betrag, Maß oder Werth verringert oder vermehrt werden, ist es die Pflicht des Testamentsgerichts, bei der Abrechnung des Nachlasses, mit solchen Vermächtnissen einen Abzug oder eine Vermehrung auf die Weise vorzunehmen, daß der dadurch erlittene Verlust oder erhaltene Vortheil im entsprechenden Verhältniß zu dem verschiedenen Betrag solcher Vermächtnisse ihrem innern Werth nach ausgeglichen werde.

Absch. 42. Richtet die Wittwe an dem Grundeigenthum oder dem beweglichen Eigenthum des Nachlasses des Verstorbenen Schaden an, so kann sie vom Erben oder Legatar oder von deren Vormund, wenn das Grundeigenthum Schaden leidet, oder wenn das bewegliche zu Grunde gerichtet wird, vom Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter verklagt werden. Heirathet sie einen zweiten Mann, so haftet er mit ihr für Schadensersatz für von ihr wie vorbemerkt angerichteten Schaden, ehe sie zum andernmal heirathete, oder für von ihm während solcher Heirath begangenen Schaden.

Absch. 43. Verlassenschaften von Grund- und beweglichem Eigenthum von Eigenthümern, mögen sie nun im Staate gewohnt haben oder

Digitized by Google

nicht, die ohne Hinterlassung eines letzten Willens sterben, oder deren Verlassenschaft ganz oder theilweise als ein Intestat-Nachlaß betrachtet wird, sollen, wenn alle Schulden und Forderungen an den Nachlaß wie vorbemerkt bezahlt worden sind, auf deren Kinder und deren Nachkommen (Descendenten) fallen, und unter dieselben zu gleichen Theilen vertheilt werden, so daß die Nachkommen eines verstorbenen Kindes oder Enkels den Antheil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter zu gleichen Theilen bekommen. Sind keine Kinder des Erblassers vorhanden, noch auch Nachkommen (Descendenten) solcher Kinder, und auch keine Wittwe, so fällt der Nachlaß an die Eltern, Brüder, Schwestern und deren Nachkommen zu gleichen Theilen, so daß Jedes der Eltern, wenn es am Leben ist, ein Kindstheil, oder wenn nur Eins der Eltern am Leben ist, dieses einen doppelten Antheil erhält. Sind keine Eltern am Leben, so fällt die Verlassenschaft an die Brüder und Schwestern und ihre Nachkommen. Ist eine Wittwe vorhanden und kein Kind oder Kinder, noch auch Nachkommen von Kindern des Erblassers, so fällt die eine Hälfte des Grundvermögens und das ganze bewegliche Vermögen an die Wittwe, als ihr ausschließliches Eigenthum für immer, ist ihrer gänzlichen und unbedingten Verfügung unterworfen, und steht unter allen den gesetzlichen Vorschriften und Regeln in jeder Hinsicht, die für das Vermögen von ledigen Frauen bestehen oder noch erlassen werden mögen. Sind keine Kinder des Erblassers vorhanden, oder keine Nachkommen solcher Kinder und keine Eltern oder Geschwister, oder Nachkommen von Geschwistern, und keine Wittwe, dann soll die Verlassenschaft zu gleichen Theilen an die nächsten Blutsverwandten, die in gleichem Grade nach der Berechnung des Civil- (römischen-) Rechts verwandt sind, fallen. Bei Seitenerben soll keine Vertretung (Repräsentation*) statt finden, außer bei den Nachkommen von Geschwistern des Erblassers, auch soll kein Unterschied zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern eintreten, und der Wittwe soll in allen Fällen ihr Witthum, nämlich ein Drittel des Grundeigenthums für ihre Lebzeit, und ein Drittel des beweglichen Eigenthums für immer vorbehalten bleiben.

Abs ch. 44. In allen Fällen soll die Wittwe, als ihr eigenes und besonderes Eigenthum, ein Bett und Bettzeug, Kleidung für sich und

*) Repräsentation. Durch Repräsentation versteht man im Erbrecht das Recht, kraft dessen die entfernten Descendenten des Erblassers in die Stelle ihres vorher verstorbenen Vaters oder Mutter eintreten, und zusammen so viel von der Erbschaft erhalten, als ihr vorher verstorbener Vater oder Mutter erhalten haben würde, wenn er den Erblasser überlebt hätte.

Digitized by Google

ihre Familie, eine melkende Kuh und ein Kalb, ihren Sattel und Zaum, ein Pferd vierzig Dollars an Werth, hinreichendes Haus- und Küchen-Geräthe für sich und ihre Familie, und Lebensmittel für dieselbe für ein Jahr haben und zurückbehalten. Der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter soll dies der Wittwe aussetzen, und genanntes Eigenthum soll in keinem Fall für die Schulden des Verstorbenen haften.

Absch. 45. Hat eins der Kinder des ohne Testament Verstorbenen, oder deren Nachkommen von solchem Erblasser bei dessen Lebzeiten bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zum Voraus erhalten, und wünscht er oder sie mit den andern Erbtheilhabern in die Theilung einzutreten, so soll solches zum Voraus erhaltene bewegliche und unbewegliche Vermögen in den ganzen sowohl beweglichen als unbeweglichen Nachlaß eingeworfen werden. Jeder, der das zum Voraus Erhaltene auf diese Weise zurückgibt, soll dann zu seinem vollen verhältnißmäßigen Antheil an der Verlassenschaft berechtigt sein.

Absch. 46. Hat ein Mann von einer Frau eins oder mehrere Kinder, und heirathet er diese Frau später, so werden, wenn der Mann sie als die seinigen anerkennt, kraft dieser Heirath und Anerkennung, diese Kinder zu rechtmäßigen gemacht, und werden gesetzlich so fähig zu erben und zu vererben, als wären sie in der Ehe geboren.

Absch. 47. Stirbt eine ledige oder unverheirathete Frau, die entweder bewegliches oder Grundeigenthum, das ausschließlich ihr gehörte, hatte, und hinterläßt Kinder, welche gesetzlich als unrechtmäßige angesehen werden, so sollen diese deswegen nicht unfähig zu erben sein, sondern sie sollen, so wie ihre Nachkommen, rechtsfähig sein, das Vermögen ihrer verstorbenen Mutter in gleichen Theilen untereinander und mit Ausschluß aller andern Personen zu erben. Sind aber keine solche Kinder vorhanden oder keine Nachkommen derselben, so soll in diesem Fall das Vermögen der Erblasserin nach den Regeln der Erbfolge so behandelt werden, als im Fall, wo unrechtmäßige Kinder ausgeschlossen sind.

Absch. 48. Jeder Fremde, sei er im Ausland geboren, oder genieße er einzelne Bürgerrechte, oder sei er wirklich eingebürgert (naturalisirt), kann Grund- und bewegliches Eigenthum in diesem Staate sich aneignen und als Eigenthum behalten, mag er nun durch Kauf oder Erbschaft *)

*) Um den Sinn dieses Gesetzes ganz zu verstehen, ist es nöthig zu wissen, daß in England und selbst noch in vielen Staaten der Ver. Staaten ein Fremder gar kein Grundeigenthum erwerben durfte, daß derjenige aber, der gewisse Bürgerrechte besitzt, Grundeigenthum wohl kaufen und verkaufen, aber nicht erben und vererben konnte. Ein im Ausland Geborener hatte nach den Begriffen des Feudalrechts kein erbfähiges

Digitized by Google

daſſelbe erworben haben, und kann es verkaufen und ſeinen Erben oder andern, die er dazu beſtimmt, übermachen, ohne Unterſchied ob dieſe Erben oder andern Perſonen Bürger der Vereinigten Staaten ſind oder nicht, grade ſo als wie es ein eingeborner Bürger der Vereinigten Staaten oder dieſes Staates thun kann. Die Kinder oder nächſten Blutsverwandten eines ſolchen ohne Teſtament Verſtorbenen (Fremden), der in dieſem Staate bewegliches oder unbewegliches Eigenthum hinterläßt, ſollen, gleichviel ob ſie Bürger der Vereinigten Staaten ſind oder nicht, unter dieſelben Erbfolge-Regeln fallen, wie ſie im Vorhergehenden angegeben ſind, und ſie ſollen demgemäß ſolches Vermögen erben, doch ſoll in allen Fällen der Wittwe eines ſolchen Ausländers oder eingebürgerten Fremden ihr Witthum und andere Rechte und Vortheile, wie ſie das Geſetz in andern Fällen ihr zugeſteht oder noch zugeſtehen wird, vorbehalten bleiben.

Abſch. 49. Auch ſolches Vermögen, zu welchem der ſtreng geſetzliche Titel noch fehlt, ſo wie alles Grundvermögen, für welches der Ehemann bei ſeinen Lebzeiten Vertrag abgeſchloſſen hat, und wozu nach ſeinem Tode der Rechtstitel vervollkommnet werden kann, iſt dem Anſpruch auf Witthum von Seiten der Wittwe unterworfen.

Abſch. 50. Im Falle, wo Jemandem, der ohne Teſtament ſtirbt, und Grund- oder bewegliches Eigenthum in dieſem Staate hinterläßt, nach ſeinem Tode innerhalb der vom Geſetze vorgeſchriebenen Zeit ein Kind geboren wird, ſoll ſolches Kind einen gleichen Antheil an dem Vermögen erhalten, grade als ob es zu Lebzeiten des Erblaſſers zur Welt gekommen wäre.

Abſch. 51. Der Mann ſoll den Nachlaß ſeiner Frau verwalten, und im Falle der Mann ſtirbt, ſoll die Wittwe, oder der nächſte Verwandte des Mannes oder mehrere derſelben den Nachlaß verwalten, wenn ſie es annehmen und dazu befähigt ſind. In allen Fällen ſoll die Wittwe das Vorrecht haben. Meldet ſich aber innerhalb 60 Tagen weder die Wittwe noch ein anderer Verwandter des Erblaſſers dazu, ſo kann der Richter die Verwaltung einem oder mehreren Gläubigern, wenn ſie darum einkommen, in die Hände geben. Meldet ſich funfzehn Tage nach dem Verlauf jener ſechzig Tage auch kein Gläubiger zur Nachlaßverwaltung, ſo ſoll dieſelbe an Jemand anders gegeben werden, den der Teſtamentsrichter dafür

Blut (inheritable blood). Vollſtändige Naturaliſation (in England durch eine beſondere Parliaments-Akte, in den Ver. Staaten durch ein allgemeines Naturaliſationsgeſetz) gibt erſt, da wo die Geſetze die Spuren des Feudalweſens noch an ſich tragen, erbfähiges Blut. Anders in Illinois.

Digitized by Google

für am tauglichsten hält. Im Falle der Erblasser nicht im Staate wohnte, oder keine Wittwe, Verwandte oder Gläubiger in diesem Staate hinterließ, aber innerhalb des Staates Eigenthum hat, soll die Verwaltung an den öffentlichen Administrator des gehörigen County's und an Niemand anders gegeben werden.

In keinem Falle soll Nachlaßverwaltung angeordnet werden, bis es vor dem Testamentsgericht, bei dem darum eingekommen wird, hinreichend erwiesen ist, daß die Person, für deren Nachlaßverwaltung Vollmacht begehrt wird, todt ist, und daß er, so weit man es weiß und glaubt, ohne Testament verstorben ist.

Absch. 52. Der Gouverneur dieses Staates soll mit Zuziehung und Beistimmung des Senats in jedem County dieses Staates, wo es noch nicht geschehen ist, oder so oft eine Erledigung in den bisher unter den bestehenden Gesetzen gemachten Anstellungen eintritt, Jemand Passenden anstellen, der den Namen eines öffentlichen Administrators haben soll, und dessen Amt, Macht und Pflichten gesetzlich vorgeschrieben werden sollen.

Absch. 53. Wenn Jemand ohne Testament in einem County dieses Staates, oder wenn Jemand, der außerhalb des Staates gewohnt hat, ohne Testament mit Hinterlassung von Vermögen, Forderungen und Ausständen stirbt, und keine Wittwe, noch Verwandte, noch Gläubiger von ihm innerhalb dieses Staates leben, so so soll der öffentliche Administrator des County's, worin er gestorben ist, oder worin sich seine Effekten, Forderungen und Ausstände befinden, wenn er nicht im Staate wohnte, die Nachlaßverwaltung erhalten.

Absch. 54. Jeder so wie vorbemerkt angestellte öffentliche Verwalter, soll ehe er sein Amt antritt folgenden Eid leisten und unterschreiben.

(Folgt die Eidesformel.)

Genannnte Eidesleistung soll vor dem Testamentsrichter des gehörigen County's geschehen, vom öffentlichen Administrator unterschrieben, und in der Amtsstube genannten Richters aufbewahrt werden.

Absch. 55. Es ist gleichfalls die Pflicht eines solchen öffentlichen Administratoren wie vorbemerkt, ehe er sein Amt wie vorbemerkt antritt, Bürgschaft, welche der Richter zu beurtheilen hat, in die Summe von fünftausend Dollars zu stellen, die zur Bedingung hat, daß er die Verwaltung über alle die Effekten, Forderungen, Ausstände und was sonst zur Tilgung von Schulden des Verstorbenen in seine Hände kommt, und die zu den verschiedenen Nachlässen gehören, die er wie vorbemerkt zur Verwaltung bekommen mag, dem Gesetz gemäß gehörig führen wolle.

(Folgt die Formel.)

Digitized by Google

Genannte Bürgschafts-Verpflichtung soll von genanntem öffentlichen Administrator und seinen Bürgen unterschrieben und besiegelt, vom Testamentsrichter beglaubigt und in dessen Amtsstube aufbewahrt werden. *)

Absch. 56. Im Falle einem öffentlichen Administrator wie vorbemerkt die Verwaltung in die Hand gegeben wurde, und es sich später heraus stellt, daß eine Wittwe, oder Verwandte, oder Gläubiger des Verstorbenen, die durch dieses Gesetz in der Verwaltung bevorrechtigt wären, vorhanden sind, so hat der Testamentsrichter die an den öffentlichen Administrator erlassene Vollmacht zu widerrufen, und dieselbe dem zu geben, der dazu berechtigt ist. Doch geschieht dies nur, wenn von solchen Personen bei dem Testamentsrichter des gehörigen County's innerhalb sechs Monaten nach Erlaß der Vollmacht zur Verwaltung darum eingekommen wird. Und genannter öffentlicher Administrator soll in allen Fällen so viel zurückbehalten, als ihm der Nachlaß wegen Mühewaltung und Ausgaben, die ihm zukommen und die er geleistet hat, während dem er die Verwaltung führte, schuldig ist.

Absch. 57. Bleibt von der Verlassenschaft eines ohne Testament Verstorbenen, die zu irgend einer Zeit dem öffentlichen Administrator übergeben worden ist, ein Ueberschuß in den Händen eines solchen Administrators, nachdem alle rechtmäßigen Schulden und Forderungen gegen den Nachlaß, die zur Kenntniß des Administrators gekommen sind, bezahlt worden, nachdem er die Verwaltung eines solchen Nachlasses zwei Jahre unter sich hatte, so soll der öffentliche Administrator den Betrag desselben, den Namen des Verstorbenen, Zeit und Ort seines Todes öffentlich in einer in diesem Staate gedruckten Zeitung acht Wochen hintereinander bekannt machen, indem er alle diejenigen, welche Forderungen oder Ansprüche gegen solche Verlassenschaft machen, benachrichtigt, dieselben sammt den Beweisen für dieselben vor dem Testamentsgericht des gehörigen County's innerhalb sechs Monaten nach dem Datum solcher Bekanntmachung vorzubringen, mit dem Bemerken, daß sie sonst für immer unberücksichtigt bleiben würden. Wird binnen der genannten Zeit von sechs Monaten keine Forderung wie vorbemerkt zur Zahlung oder Vertheilung des Nachlasses eingereicht, so soll solcher Ueberschuß in die öffentliche Kasse des County gezahlt werden, und das County soll für diese Summe, doch

*) Dieser Abschnitt ist durch Gesetz vom 1. März 1838, Pag. 659 des revidirten Gesetzbuchs soweit abgeschafft, daß der öffentliche Administrator keine allgemeine Bürgschaft mehr zu geben braucht, sondern nur in jedem einzelnen Falle, wenn ihm eine solche Nachlaßverwaltung zufällt.

Digitized by Google

ohne Interessen, denjenigen Personen verantwortlich sein, die später sich als gesetzlich dazu berechtigt herausstellen, wenn sie je erscheinen sollten.

Absch. 58. Stirbt Jemand ohne ein Testament zu machen, und ohne in einem County dieses Staates eine Wittwe, Blutsverwandte oder Gläubiger zu hinterlassen, so hat der öffentliche Administrator des County's, in welchem solche Person verstorben ist, oder worin sich, im Falle der Verstorbene nicht im Staate wohnte, seine Effekten, Forderungen und Ausstände befinden, das Recht, ihm passend erscheinende Maßregeln zu treffen, um genanntes Eigenthum vor Schaden und Veruntreuung sicher zu stellen, bis der dazu berechtigten Person wie vorbemerkt Vollmacht zur Nachlaßverwaltung ertheilt worden ist. Alle hiermit verbundenen Kosten sollen einem solchen öffentlichen Administrator, nachdem sie vom Testamentsrichter für zulässig erklärt worden sind, mit Hintansetzung aller andern Forderungen gegen den Nachlaß, Begräbnißkosten ausgenommen, bezahlt werden.

Absch. 59. (Schreibt die äußere Form, Eingang ꝛc. der Testamentsvollstreckungs-Vollmachten u. s. w. vor, wie sie vom Richter zu erlassen sind.)

Absch. 60. Meldet sich Jemand zur Nachlaßverwaltung eines ohne Testament Verstorbenen, der nicht als Ehemann, als Wittwe, nächster Verwandter, Gläubiger oder öffentlicher Nachlaßverwalter dazu berechtigt ist, so soll der Testamentsrichter, bei dem solche Meldung geschieht, ehe er die Vollmacht zu solcher Verwaltung ertheilt, von solchem Gesuchsteller verlangen, hinreichende Beweise darüber zu geben, daß die zur Verwaltung bevorzugten Personen, ihr früheres Recht darauf aufgegeben haben.

Vorausgesetzt jedoch, daß diese Meldung innerhalb fünf und siebzig Tagen nach dem Tode eines solchen Erblassers geschieht; denn geschieht das Gesuch nach dem Verlauf dieser Zeit, so ist solcher Beweis nicht nothwendig, und der Richter mag dann solchem Gesuchsteller, oder auch an Jemand Anders, den er für passend hält, Vollmacht ertheilen.

Absch. 61. Alle Vollmachten zur Testamentsvollstreckung, welche an Executoren diesem Gesetze zu Folge zu erlassen sind, sollen folgender Gestalt sein.

(Folgt die Formel.)

Absch. 62. Die Formel von Administrations-Vollmachten, die in diesem Staate erlassen werden, sollen so viel als möglich folgender Gestalt sein.

(Folgt die Formel.)

Digitized by Google

Absch. 63. Das Testamentsgericht soll in allen Fällen, wo es Administrationsvollmachten erläßt, den oder die Administratoren (mit Ausnahme der öffentlichen Administratoren) folgenden Eid leisten und unterschreiben lassen.

(Folgt der Eid, durch welchen eine redliche Verwaltung versprochen wird.)

Genannter Eid ist schriftlich abzufassen, vom Eidesleister vor dem Richter zu unterschreiben, und in dessen Amtsstube aufzubewahren.

Absch. 64. Jeder Verwalter [mit der vorherbemerkten Ausnahme (nämlich des öffentlichen Administrators, was aber durch späteres Gesetz widerrufen)] soll, ehe er seine Pflichten antritt, eine Sicherheitsverpflichtung mit guter Bürgschaft, über welche der Testamentsrichter zu entscheiden hat, in den doppelten Werth des Nachlasses ausstellen, welche an den Staat Illinois zum Besten der betheiligten Parthei zu stellen ist und folgender Gestalt sein muß.

(Folgt die Formel.)

Genannte Sicherheitsstellung ist vom genannten Verwalter und seinen Bürgen zu unterzeichnen, vom Testamentsrichter zu bezeugen und in dessen Amtsstube aufzubewahren.

Absch. 65. Alle Sicherheitsstellungen, die von einem Testamentsvollstrecker, von einem Administrator eines Testators oder ohne Testament Verstorbenen, oder von einem Administrator, der einen noch nicht ganz verwalteten Nachlaß zur Verwaltung übernommen, oder der nur den Nachlaß beizutreiben hat, oder von einem öffentlichen Administrator ausgestellt werden, können im Namen des Volks von Illinois, zum Besten der durch Nachlässigkeit oder ungeeigneten Verfahrens von Seiten obengenannter Executoren oder Administratoren verletzten Personen einer Klage zu Grunde gelegt werden, welche gegen die Verpflichteten oder irgend einen derselben angestellt werden kann. Dergleichen Sicherheitsstellungen kommen durch eine einmal siegreich angestellte Klage nicht außer Kraft, sondern können immer wieder von Zeit zu Zeit einer Klage zu Grunde gelegt werden, bis die ganze als Bürgschaft angesetzte Summe erschöpft ist. Diejenigen Personen indeß, zu deren Besten die Klage angestellt wird, sind für die Kosten, die im Verlauf derselben erwachsen, verantwortlich. Beglaubigte Abschriften solcher Sicherheitsverpflichtungen, unter dem Siegel des Testamentsrichters erlassen, sollen in jedem Rechts- oder Kanzlei-Gerichtshof dieses Staates, der darüber Gerichtsbarkeit hat, als Beweis zugelassen werden, um eine solche Klage durchzusetzen.

Absch. 66. Die Testamentsrichter sollen jeder eine vollständige Einregistrirung oder Einzeichnung (record) aller letztwilligen Verfügungen

Digitized by Google

und Codicille und des Erweises derselben veranstalten und sorgfältig aufbewahren, so wie auch eine Einzeichnung aller Vollmachten zur Testamentsvollstreckung und Verwaltung eines Testat- oder Intestat-Nachlasses, oder zur Eintreibung des Nachlasses. Ebenso alle von Executoren und Administratoren ausgestellten Bürgschaftsverpflichtungen, Inventarien, Schätzungs- und Verkaufsprotokolle, so wie alle andern Papiere, die genannten Richtern vorgelegt und von ihnen gebilligt worden sind, und die sich auf die Verwaltung und Rechnungsablage von Nachlässen beziehen, sammt einem alphabetischen Register mit Bezug auf die Seite, Namen der Partheien und den Betrag solcher vorgelegten Papiere, Inventarien, Schätzungs- und Verkaufs-Protokolle.

Genannte Richter sollen von Zeit zu Zeit in ihre Protokollbücher (records) alle diejenigen Sachen und streitigen Gegenstände eintragen, die zur Entscheidung oder Aburtheilung vor genannte Richter kommen, wobei die Namen der streitenden Partheien, der beigebrachte Beweis und die Meinung oder Entscheidung des Gerichts zu bemerken sind, damit man ohne Schwierigkeit davon appelliren könne. Alle Testaments-Vollstreckungs- und Administrations-Vollmachten sollen, ehe sie aus der Amtsstube ausgeliefert werden, eingetragen werden, und die Richter haben unter denselben oder auf der Rückseite derselben zu bemerken, daß sie gesetzlich so eingetragen seien. Die Original-Testamente, Codicille, Eidesleistungen, Sicherheitsausstellungen, Inventarien, Schätzungs- und Verkaufs-Protokolle, laufende Rechnungen, Rechnungs-Abschlüsse sind in der Amtsstube des Gerichts in gehöriger Ordnung aufzubewahren, und Abschriften dieser genannten Papiere oder Protokolle, welche unter dem Gerichtssiegel vom Testamentsrichter beglaubigt sind, sollen in allen Gerichtshöfen dieses Staates dieselbe Kraft und Wirkung haben, als die Original-Urkunden. Ein vollständiges Protokoll der proceßlichen Verhandlungen braucht aber nur dann gemacht zu werden, wenn eine der Partheien es verlangt und dafür bezahlt.

Absch. 67. Findet sich zu irgend einer Zeit, nachdem Vollmacht zur Nachlaßverwaltung gegeben worden ist, ein letzter Wille des Verstorbenen vor, und wird dieser als gesetzlich erwiesen zugelassen, so ist solche Vollmacht zurückzunehmen, und es soll dann Vollmacht zur Testamentsvollstreckung oder zur Nachlaßverwaltung eines mit Hinterlassung eines Testaments Verstorbenen so ertheilt werden, als habe der frühere Erlaß nicht stattgefunden.

Absch. 68. War ein Testament oder Codicill als erwiesen betrachtet und darauf hin Vollmacht zur Vollstreckung erlassen worden, und wird

Digitized by Google

eine solche letztwillige Verfügung durch den Gang Rechtens bei Seite gesetzt oder für nichtig erklärt, so ist die Vollstreckungsvollmacht zurückzunehmen, und eine zur Nachlaßverwaltung der noch nicht geordneten Verlassenschaft (administration de bonis non) zu ertheilen.

Abſch. 69. Das Testamentsgericht kann alle Vollstreckungs- oder Verwaltungsvollmachten zurücknehmen, wenn diejenigen, an welche sie erlassen waren, wahnsinnig, blödsinnig oder verstandesschwach werden, oder sich dem Trunke ergeben haben, oder eines entehrenden Verbrechens überführt worden sind, oder wenn sie die Verlassenschaft verschleudern oder schlecht betreiben, oder wenn sie sich so betragen, daß ihre Mit-Executoren oder Administratoren oder ihre Bürgen in Gefahr kommen. In all diesen Fällen soll das Gericht die angeschuldigten Personen vorladen, um Gründe gegen solche Zurücknahme der Vollmacht vorzubringen. Findet die Zurücknahme wirklich statt, so sollen die Beweggründe ausführlich im Protokoll vermerkt, und die Vollmacht an diejenige Person ausgestellt werden, die gesetzlich zunächst dazu berechtigt ist.

Abſch. 70. Wohnt ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter zur Zeit, wo er seine Pflichten als solcher übernimmt, außerhalb des Staates, oder zieht ein solcher Executor oder Administrator nach Uebernahme seiner Pflichten aus dem Staat, und verweigert oder vernachlässigt er, nachdem er gerichtlich dazu aufgefordert ist, seine Rechnungen zu stellen und mit den Gläubigern, Legataren, oder Erben oder deren gesetzlichen Vertretern die Verwaltung abzuschließen, so kann das Gericht auf gleiche Weise die Vollmacht zurücknehmen und an solche erlassen, die gesetzlich dazu berechtigt sind, und dem genannten Gericht als passend erscheinen.

Abſch. 71. Ist die Vollmacht eines Executor oder Administratoren, im Falle wo mehrere derselben vorhanden sind, zurückgenommen worden, oder stirbt einer derselben, oder wird sonst unfähig, so kann das Gericht nach Ermessen andere an deren Stelle ernennen, und sich von einem solchen neuen, oder von dem überlebenden Executor oder Administrator, oder von dem, dessen Vollmacht nicht widerrufen worden ist, nachträgliche Sicherheitsstellungen geben lassen. Sind die Vollmachten Aller widerrufen worden, oder sterben alle Executoren oder Administratoren ehe endlicher Abschluß und Nachlaßvertheilung stattgefunden hat, so soll eine Verwaltungsvollmacht, wie sie der Fall erfordert, an den zunächst dazu Berechtigten ausgestellt werden. Wird einem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter seine Vollmacht dazu gerichtlich wieder abgenommen, so bleibt er dennoch mit seiner geleisteten Bürgschaft gegen jeden

Digitized by Google

nachfolgenden Verwalter oder gegen andere Personen, die durch schlechte Verwaltung des ihr anvertrauten Nachlasses Schaden erlitten, wie vorbemerkt verantwortlich. Der ihm nachfolgende Administrator kann bestimmte Klagen (die hier im Original besonders benannt, aber unübersetzbar sind) gegen den früheren Nachlaßverwalter auf Herausgabe oder Ersatz aller derjenigen Effekten oder Ausstände anstellen, welche in dessen Besitz gekommen sind, und die vorenthalten werden, oder die verschleudert, veruntreut, verkehrt angewendet worden sind, ohne daß dafür Ersatz gegeben worden ist.

Absch. 72. Alle Verordnungen dieses Gesetzes, die von einem Executor oder Administrator sprechen, sollen sich, wenn es nicht ausdrücklich anders verfügt ist, auch auf weibliche Administratoren und Executoren, so wie auf eine Mehrzahl von Executoren und Administratoren beziehen, und umgekehrt; und wo Jemand in der Einheit oder als eine Person männlichen Geschlechts erwähnt ist, soll sich das Gesetz ebenso auf mehrere, die ein gemeinschaftliches Interesse haben, oder auf eine Person weiblichen Geschlechts beziehen, so weit dies geeigneter Weise geschehen kann, und soweit es nicht anders verordnet ist.

Absch. 73. Kein Executor oder Administrator oder deren Bürge soll wegen eines Fehlers oder Versehens in der Proceßführung, oder wegen Einwendung unwahrer Einreden, sich für mehr verantwortlich machen, als er Testat- oder Intestat-Nachlaß in Händen hat.

Absch. 74. Im Falle der Testamentsrichter Executions- oder Administrations-Vollmachten über einen Nachlaß ertheilt hat, ohne dafür wie vorbemerkt gute Sicherheitsleistung angenommen zu haben; oder wo die Bürgen später ungenügend geworden sind, und in allen Fällen, wo früher vor Erlaß Dieses Sicherheit gestellt war, die jetzt wie vorbemerkt ungenügend geworden ist, steht es dem Testamentsrichter zu, wenn von Seiten einer Person, welche Anspruch auf die Erbtheilung hat, oder Gläubiger ist, oder sonst bei dem Nachlaß interessirt ist, darauf angetragen wird, andere und genügende Sicherheit von dem Executor oder Administrator zu verlangen. Geschieht diese Sicherheitstellung nicht, so ist die Vollmacht zu widerrufen, und an den zu geben, der zunächst dazu berechtigt ist, den Regeln gemäß, die vorher mit Hinsicht auf einen erst zum Theil verwalteten Nachlaß gegeben worden sind. Alle vom Executor oder Administrator, dessen Vollmacht so widerrufen ist, gesetzlich und vor der Widerrufung gethanen Schritte sollen indeß rechtskräftig und wirksam sein.

Absch. 75. Glauben Bürgen von Executoren oder Administratoren, oder ihre Erben, daß sie durch die schlechte Verwaltungsführung eines sol-

Digitized by Google

chen Executors oder Administrators gefährdet seien, und kommen sie bei dem Testamentsgericht in einer Vorstellung, die schriftlich sein und die Gründe für eine solche Besorgniß angeben muß, um Abhülfe ein, so hat das genannte Gericht solche Vorstellung zu prüfen, und glaubt es, daß die darin gemachten Angaben, wenn sie wahr seien, den Antragsteller zur Abhülfe berechtigen würden, so erläßt es eine Vorladung an solchen Executor oder Administrator, sich gegen den Antrag zu vertheidigen; bei der Verhandlung kann nachher der Richter den Antrag entweder abweisen, oder nach Ermessen solchen Administrator oder Executor Rückbürgschaft um solchen Bürgen sicher zu stellen, leisten, oder ihn eine neue Bürgschaft für dieselbe Summe, als die erste war, geben lassen. Eine solche neue Bürgschaftsverpflichtung soll auf die Zeit zurückgehen, zu welcher die Vollmachten zur Testamentsvollstreckung oder Nachlaßverwaltung erlassen wurden, und dieselbe Wirkung haben, als hätte sie vor Erlaß der Vollmacht stattgefunden. Im Falle von Weigerung oder Vernachlässigung neue oder Rück-Bürgschaft zu stellen, sind die Executions- oder Administrations-Vollmachten zurückzunehmen, und andere passende wie vorbemerkt zu ertheilen.

Abſch. 76. In allen Fällen, wo eine neue Sicherheitsstellung wie vorbewerkt von einem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter zu leisten ist, soll die ausgestellte Verpflichtung in der Hauptsache so lauten, wie es oben vorgeschrieben ist, jedoch soll die Bedingung, auf welche sie gestellt ist, folgender Gestalt sein.

(Folgt die Formel.)

Genannte Verpflichtung ist in jeder Hinsicht so zu unterzeichnen, zu besiegeln, zu beurkunden und aufzubewahren, wie vorher bemerkt worden ist.

Abſch. 77. Sobald als eine Vollmacht zur Testamentsvollstreckung, oder zur Nachlaßverwaltung, oder zum Eintreiben einer Verlassenschaft ergangen ist, hat der Executor oder Administrator die Pflicht, über all das Grund- und bewegliche Vermögen, oder über den Erlös aus demselben, welches seiner Aufsicht und Verwaltung anheimfällt, und in seine Hände, Besitz oder zu seiner Kenntniß kommt, ein vollständiges Inhaltsverzeichniß (Inventarium) aufzunehmen, gleichviel ob dieses Vermögen in Liegenschaften, Jahrgeldern oder Renten, oder in fahrender Habe und in Forderungen und Ausständen besteht. Die Beschaffenheit und der Betrag einer jeden oder beider Vermögensarten, wie es der Fall erfordert, sind besonders auseinander zu setzen, und ebenso ist der Betrag des vorgefundenen baaren Geldes, die Beschaffenheit jeder ausstehenden Schuldforderung, mit der Angabe ob sie eine dem Verstorbenen allein zu-

Digitized by Google

stehende Forderung, ob sie für zweifelhaft oder für verloren zu achten sei, ausdrücklich anzugeben. Genanntes Inhaltsverzeichniß ist dem Testamentsrichter innerhalb dreier Monate vom Datum der vorbemerkten Vollmachten an zuzustellen.

Absch. 78. Beim Ausstellen einer jeden solchen Vollmacht wie vorbemerkt soll unter dem Siegel des Testamentsgerichts ein Auftrag an drei taugliche Männer, die mit dem Verstorbenen nicht verwandt, und in der Nachlaßverwaltung nicht betheiligt sein dürfen, erlassen werden, um die bewegliche Verlassenschaft des Verstorbenen, so weit sie von derselben Kenntniß haben, oder wie sie ihnen der Executor oder Administrator vorzeigt, abzuschätzen. Dieser Auftrag (warrant) ist folgender Gestalt.

(Folgt die Formel.)

Für Erlassung dieses Auftrags soll der Testamentsrichter 25 Cents und nicht mehr erhalten. Stirbt einer der Taratoren, oder verweigert oder vernachlässigt einer dem Auftrag nachzukommen, so ist augenblicklich ein Anderer dafür anzustellen.

Absch. 79. Die Taratoren sollen ehe sie zur Abschätzung schreiten vor irgend einem dazu berechtigten Beamten einen Eid leisten, der auf den Auftragserlaß zu setzen ist.

(Folgt die Eidesformel, in welcher unpartheiisch abzuschätzen versprochen wird.)

Nachdem dies geschehen ist sollen die Taratoren nach ihrem Gutachten zur Vollziehung ihres Auftrags schreiten, und haben jeden Artikel mit seinem Werthe in Dollars und Cents wie vorbemerkt aufzunehmen. Der abgeschätzte Preis soll zur rechten Hand des Papierbogens in Zahlen, die in eine oder mehrere Columnen geschrieben und dem dazu gehörigen Artikel gegenüber gesetzt sind, niedergeschrieben werden, und der Inhalt jeder Columne soll unten zusammen gerechnet werden.

Absch. 80. Ist die Abschätzungsliste vollständig, so haben die Taratoren dieselbe mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel zu beglaubigen, und haben derselben die Bescheinigung, daß sie den vorgeschriebenen Eid geleistet, beizufügen und dem Administrator oder Executor einzuhändigen. Letzterer hat dieselbe innerhalb dreier Monate vom Datum seiner Verwaltungs- oder Executionsvollmacht an dem Richter zuzustellen.

Absch. 81. Inventarien und Abschätzungslisten, sowie beglaubigte Abschriften derselben können in jedem Proceß für oder gegen einen Executor oder Administrator als Beweismittel gebraucht, jedoch nicht für oder gegen ihn als unumstößlich betrachtet werden, im Falle anderer Beweis beigebracht wird, daß die Verlassenschaft in der That mehr werth war,

Digitized by Google

oder daß sie in gutem Glauben für mehr oder weniger, als der abgeschätzte Werth betrug, verkauft wurde.

Abſch. 82. Kommt bewegliches Eigenthum irgend einer Art in den Beſitz oder zur Kenntniß eines Executors oder Adminiſtrators, von dem im Inventarium und der Schätzungsliſte keine Erwähnung geſchah, ſo iſt davon ein von drei dazu wie vorbemerkt beeidigten Taratoren abgeſchätztes Inventarium innerhalb dreier Monate von der Zeit der Auffindung an dem Teſtamentsgericht zuzuſtellen.

Abſch. 83. Jeder zu Folge dieſes Geſetzes angeſtellte Tarator iſt zur Summe von 75 Cents für jeden Tag nothwendiger Beſchäftigung mit ſolcher Abſchätzung berechtigt. Genannte Summe hat der Teſtamentsrichter zu bewilligen, und iſt auf deſſen Anweiſung vom Executor oder Adminiſtrator zu bezahlen, und der Verlaſſenſchaft zur Laſt zu ſchreiben.

Abſch. 84. Iſt die Verlaſſenſchaft eines mit oder ohne Teſtament Verſtorbenen abgeſchätzt, und hat ſie ſich als völlig zahlungsfähig (ſolvent) und frei von Schulden oder Laſten herausgeſtellt, oder hat der Executor hinlängliches baares Geld in Händen, um ſolche etwaige Schulden damit zu decken, ohne das in dem Inventarium und der Abſchätzungsliſte erwähnte Eigenthum anzugreifen, ſo ſteht der Wittwe die Wahl frei, den Theil des beweglichen Vermögens, der ihr in Folge ihres Rechts auf Withum oder aus andern Gründen zukommt, in den in der Abſchätzungsliſte benannten Artikeln nach deren abgeſchätztem Werthe, oder den Betrag derſelben in Geld, ſobald ſie nämlich verkauft und die Zahlungen dafür erhalten worden ſind, zu nehmen. Auch mag ſie nach ihrem Gutdünken einen Theil in Eigenthum, einen andern in Geld nehmen. In allen ſolchen Fällen iſt es Pflicht des Executors oder Adminiſtrators, ſobald als eine ſolche Abſchätzung ſtatt gefunden hat, die Wittwe davon in Kenntniß zu ſetzen, und er hat ihr innerhalb dreißig Tagen nachdem von der Wittwe dazu ein ſchriftliches Erſuchen ergangen iſt, ſolche Gegenſtände anzuweiſen, die ſich nicht über den Betrag zu dem ſie berechtigt iſt, belaufen, und wie ſie dieſelben vorzugsweiſe ſich ausgeleſen hat.

Verweigert oder vernachläſſigt ein Executor oder Adminiſtrator dies Geſuch zu erfüllen, wenn es wie vorbemerkt geſtellt worden iſt, ſo ſoll er zum Beſten dieſer Wittwe für jeden Monat Zögerung genanntes ſo auserleſenes Eigenthum nach dem Verlauf ſolcher dreißig Tagen verabfolgen zu laſſen, um zwanzig Dollars geſtraft werden, welche Strafe in jedem Gerichtshof, der darüber Gerichtsbarkeit hat, im Namen des Staates Illinois und zum Beſten der Wittwe eingeklagt werden kann.

Abſch. 85. Außer der wie vorherbemerkt erforderlichen Inhalts- und

Digitized by Google

Abschätzungsliste haben Administratoren und Executoren von Zeit zu Zeit weitere Inventarien über alle Gelder, Urtheile, besiegelte und unbesiegelte Schuldscheine, unabgeschlossene Rechnungen des Verstorbenen, oder andere Erweise einer bestehenden Schuld, so wie über seine Eigenthums-Urkunden von Grund- und beweglichem Vermögen, mögen sie streng rechtliche Geltung haben oder nur in Billigkeit einen Anspruch begründen*), aufzunehmen, und darin die Art, Größe, Beschaffenheit, Lage und Werth solchen Grundeigenthums besonders auseinander zu setzen, so wie anzugeben, was der Erwerbstitel desselben und von wem es erkauft ist, wenn solches bekannt ist, welches die fälligen oder noch nicht fälligen Ausstände solches Verstorbenen sind, welches die Namen der Schuldner sind, so wie den Datum der Contrakte, und den Betrag der daran erwachsenen Interessen nebst solcher andern und weitern Beschreibung der Verlassenschaft, Bücher, Papiere und Eigenthumsurkunden, als hinreicht sie möglichst vollkommen zu machen. Wenn solche Inventarien gemacht sind, so sind sie in der Amtsstube des Testamentsrichters aufzubewahren, wie es in andern Fällen dieses Gesetz erfordert.

Absch. 86. Macht ein Executor, Administrator oder Jemand Anders, der bei einer Verlassenschaft betheiligt ist, vor einem Testamentsgericht die eidliche Aussage, daß er glaubt, daß Jemand einem Verstorbenen zugehörige bewegliche Eigenthums-Gegenstände, Gelder, Effekten, Rechnungsbücher, Papiere oder Schuldurkunden, welcher Art sie auch sein mögen, oder Erwerbstitel in seinem Besitz, oder versteckt oder veruntreut hat, so hat das Gericht ihn vorzuladen und kann ihn auf Eid mit Bezug auf diese Sache befragen. Weigert sich derselbe, gehörige Fragen von Seiten des Gerichts oder desjenigen, der wie vorbemerkt betheiligt ist, zu beantworten, oder weigert er sich, nachdem das Gericht ihn durch einen erlassenen Befehl dazu aufgefordert hat, solches obenbenannte Eigenthum

*) Im Original „equitable or legal titles". Ich habe schon an mehreren Orten auf den Gegensatz von „equity" und dem strikten „law" hingewiesen. Zur Erklärung dieser Stelle will ich ein Beispiel anführen, woraus der Leser mehr lernen wird, als durch juristische Definitionen.

Hat Jemand einen Deed mit allen Förmlichkeiten erhalten, so ist sein Eigenthumstitel legal, hat er aber nur ein Instrument, wodurch ihm ein solcher Deed versprochen wird, in Händen, so hat er, wenn er seinerseits seiner Verpflichtung nachgekommen, nur einen equitable Titel zum Land oder Haus; das heißt, er kann mit Verlegung aller Umstände vom Billigkeits-Gericht (chancery court) ein Dekret erhalten, wodurch der Aussteller eines solchen Instruments oder dessen Erben gezwungen werden, einen förmlichen Deed zu machen.

Digitized by Google

oder Effekten herauszugeben, so kann das Gericht ihn ins Gefängniß führen lassen, bis er dem Befehl des Gerichts nachkommt.

Abſch. 87. Die Geſchäftsbücher eines Verſtorbenen ſollen der Einſicht eines Jeden, der dabei betheiligt iſt, offen ſtehen.

Abſch. 88. Executoren und Adminiſtratoren machen ſich für ſo viel verantwortlich, was ſie von der Verlaſſenſchaft in Grund- oder beweglichem Eigenthum oder dem Erlös daraus, nachdem ſie gehörige Sorgfalt angewendet haben, beigetrieben und empfangen haben.

Abſch. 89. Iſt in einem Teſtamant Vollmacht zum Verkauf oder zur ſonſtigen Verfügung von Grundeigenthum oder einem Intereſſe darin gegeben worden, und hat der Verkauf oder die Verfügung auf die im Teſtament angegebene Weiſe und durch die dazu bezeichneten Perſonen ſtatt gefunden, ſo iſt ein ſolcher Verkauf gut und gültig. Stirbt einer oder mehrere der Executoren ehe ein ſolcher Verkauf gemacht iſt, ſo hat der Ueberlebende dieſelbe Vollmacht, und ſein Verkauf iſt ſo gut und gültig, als ob ihn alle vorgenommen.

Abſch. 90. Unter keinem Vorwand ſoll ein Executor oder Adminiſtratör Eigenthum, für welches er kraft ſeines Auftrags verantwortlich iſt, außerhalb dieſes Staates ſchaffen.

Geſchieht es aber doch von Seiten eines Executors oder Adminiſtrators, ſo hat der Teſtamentsrichter auf der Stelle deſſen Vollmacht zur Verwaltung zurückzunehmen, und mit z i Grundelegung der Bürgſchaftsverpflichtung eine Klage gegen ihn und ſeine Bürgen zum Beſten der beim Nachlaß betheiligten Perſonen anſtellen zu laſſen. Sind die Geſchwornen, welchen der Fall zur Entſcheidung vorliegt, genügend überzeugt, daß dergleichen Eigenthum ſo entfernt worden iſt, ſo ſollen ſie gegen ſolchen Uebertreter der Geſetze und ſeine Bürgen ein Urtheil auf Erſatz des vollen Werthes der Gegenſtände und des allenfallſigen von Seiten der dabei Betheiligten erlittenen Schadens geben und eine Vollmacht zur Nachlaßverwaltung ſoll dann an die nächſt dazu berechtigte Perſon ertheilt werden.

Abſch. 91. Nachdem die Aufnehmung eines Inventars und Abſchätzung des Nachlaſſes wie vorher verordnet ſtattgefunden hat, ſoll der Executor oder Adminiſtrator das ganze bewegliche Vermögen des Teſtators oder Erblaſſers auf dem Wege öffentlicher Verſteigerung verkaufen, mit Ausnahme desjenigen, welches der Wittwe wie vorbemerkt vorbehalten iſt, ſo wie mit Ausnahme der beſondern Legate und Vermächtniſſe, wenn nämlich der Nachlaß nach Abzug dieſer Vermächtniſſe zur Zahlung der Schulden hinreicht. Von dieſem Verkauf und von der Zeit und dem Orte, wo er ſtatt finden ſoll, muß wenigſtens drei Wochen vorher Anzeige ge-

Digitized by Google

macht werden, und zwar entweder dadurch, daß vier Anschläge an den besuchtesten Orten des County, in dem der Verkauf statt finden soll, gemacht werden, oder durch vorhergehende Bekanntmachung vier Wochen hintereinander in einer der gelesensten und dem Orte des Verkaufs am nächsten erscheinenden Zeitung dieses Staates. Der Verkauf geschieht auf nicht weniger als sechs und nicht mehr als zwölf Monate Credit, und der Käufer hat für die Kaufsumme einen Schuldschein mit Bürgschaft auszustellen. Ein Executor oder Administrator kann indessen beim Kauf die Bedingung stellen, daß alle Summen unter fünf Dollars gleich baar zu bezahlen sind. Hat ein Testator aber verordnet, daß sein Nachlaß nicht verkauft werden soll, so soll er wie er ist unter die Betheiligten vertheilt werden, außer wenn ein solcher Verkauf zum Zwecke der Schuldentilgung des Nachlasses unbedingt nothwendig gemacht wird.

Absch. 92. Sollte ein Executor oder Administrator der Meinung sein, daß es dem Nachlaß zuträglich sein würde, die zur Zeit des Todes des Erblassers stehenden Früchte zu veräußern, so können sie wie vorbemerkt aufgenommen, abgeschätzt und verkauft werden. Sollte er aber glauben, daß es für die Verlassenschaft vortheilhafter sei, dieselben vor dem Verkauf vollständig zu bestellen, so mag er es thun, und der Erlös aus denselben soll nach Abzug der nothwendigen Bestellungs- und Erndte-Kosten in der Hand des Executors oder Administrators als Nachlaßmasse angesehen werden, und wie vorbemerkt der Zahlung von Schulden und Vermächtnissen und der Erbvertheilung unterworfen sein.

Absch. 93. Bei allen in Folge dieses Gesetzes wie vorbemerkt abgehaltenen Verkäufen, kann der Executor oder Administrator die nothwendigen Schreiber und einen Ausrufer anstellen, denen für ihre Dienste eine dem Testamentsrichter für passend erscheinende Vergütung, die aber nicht mehr wie zwei Dollars für den Tag betragen darf, gegeben werden soll, mit welcher Vergütung der Nachlaß zu belasten ist. Alle diese Verkäufe sollen zwischen zehn Uhr des Morgens und fünf Uhr des Abends jeden Tag statt finden, und sind nichtig, soweit sie vor oder nach diesen bestimmten Stunden gehalten werden.

Absch. 94. Sobald ein solcher Verkauf wie vorbemerkt statt gefunden hat, hat der Executor oder Administrator eine Verkaufsliste des Nachlasses auszufertigen oder ausfertigen zu lassen, worin jeder verkaufte Artikel aufgeführt ist, mit der Bemerkung, an wen und zu welchem Preise er verkauft wurde. Diese Verkaufsliste soll vom Schreiber, der beim Verkauf beschäftigt war, und vom Ausrufer als wahr und ächt beglaubigt werden und soll innerhalb derselben Zeit, die für Zurückstellung von In-

Digitized by Google

ventarien und Abschätzungslisten festgestellt ist, in die Amtsstube des Testamentsgerichts abgegeben werden.

Absch. 95. Sobald ein Executor oder Administrator zu seinem Geschäft gehörig befähigt worden ist, ist es seine Pflicht, in einer Zeitung dieses Staates, welche an dem nächsten Orte (wo die Verlassenschaft sich befindet. Anm. d. Uebers.) herausgegeben wird, vier Wochen nach einander eine öffentliche Bekanntmachung ergehen zu lassen, wodurch alle diejenigen Personen, die Ansprüche an den Verstorbenen haben, benachrichtigt und aufgefordert werden, dieselben innerhalb von neun Monaten nach dem Datum der Bekanntmachung an, entweder bei dem Executor oder Administrator, oder bei dem Testamentsrichter des einschlägigen County's anzubringen. Dies geschieht zu dem Zweck, daß der Executor oder Administrator, ehe er zur Liquidation und zur Auszahlung des Nachlasses schreitet, genau weiß, wie viel und was für Ansprüche gegen denselben gemacht werden, und ob derselbe zahlungsfähig sei oder nicht.

Sollte der abgeschätzte Werth eines Nachlasses die Summe von Einhundert und funfzig Dollars nicht übersteigen, so kann die Bekanntmachung so geschehen, daß an vier der besuchtesten Orte im County schriftliche Anzeigen angeschlagen werden.

Absch. 96. Ein Gläubiger, dessen Forderung gegen den Nachlaß noch nicht fällig ist, kann sie nichtsdestoweniger zum Behuf der Anerkennung und Zahlung vorlegen, und soll dann als ein Gläubiger in Gemäßheit dieses Gesetzes betrachtet werden. Er erhält seinen Theil vom Nachlaß mit Abzug der Interessen, die von der Zeit der wirklichen Zahlung bis zum Fälligwerden der Schuld nach Gemäßheit des abgeschlossenen Vertrags erwachsen sein würden.

Absch. 97. Gegen einen Executor oder Administrator kann vor dem Verlauf eines Jahres von der Erlassung der Vollstreckungs- oder Administrationsvollmacht an keine Klage wegen einer Forderung gegen den Erblasser angestellt werden, ausgenommen in denen in diesem Gesetz bezeichneten Fällen.

Wer nach dem Verlauf dieser Zeit dann seine Klage anstellt, muß seine Gerichtskosten zahlen, wenn er nicht beweisen kann, daß er ehe er die Klage anstellte die Zahlung forderte. In allen andern Fällen aber sind Executoren und Administratoren wie andere Personen zur Zahlung der Gerichtskosten verbunden.

Absch. 98. Findet oder befürchtet ein Executor oder Administrator eines mit oder ohne Testament Verstorbenen, der Grundeigenthum hinterlassen hat, daß das bewegliche Vermögen eines solchen Verstorbenen

Digitized by Google

nicht hinreicht, die rechtlichen Forderungen an den Nachlaß zu befriedigen, so soll er, sobald er nur irgend kann, eine treue und richtige Rechnung von dem Nachlaß und den Schulden, so weit er dieses ausfindig gemacht hat, stellen, und an das Bezirksgericht des County's, in welchem er seine Vollmacht erhalten hat, ein Gesuch machen, in welchem er angibt, worin das Grundeigenthum besteht, oder worin er auch nur einen Theil desselben, nämlich so viel als hinreichen würde, die allenfalsigen Schulden völlig zu bezahlen, angeben kann, und worin er das Gericht um Abhülfe angeht. Es ist die Pflicht eines solchen Administrators oder Executors, jeden der Erben oder deren Vormünder wenigstens dreißig Tage vorher von der Zeit und dem Orte solcher Gesuchstellung dadurch zu benachrichtigen, daß er ihnen eine schriftliche Notiz sammt einer Abschrift des Gesuchs und der gestellten Rechnung zustellen läßt. Diese Benachrichtigung kann aber auch dadurch geschehen, daß in der am gelegensten erscheinenden Zeitung drei Wochen hintereinander eine Bekanntmachung erlassen wird (die das erstemal wenigstens sechs Wochen vor der Vorbringung des Gesuchs eingerückt worden sein muß), wodurch die Absicht angezeigt wird, ein Gesuch an das Gericht zu stellen, um die Erlaubniß zu erlangen, das ganze oder auch nur einen Theil des Grundvermögens, soviel eben, als hinreichend ist, die Schulden zu bezahlen, verkaufen zu dürfen, und wodurch alle, die bei genanntem Nachlaß betheiligt sind, aufgefordert werden, ihre allenfalsigen Einwände gegen den Verkauf vorzubringen.

Absch. 99. Dem genannten Bezirksgericht liegt die Pflicht ob, zu dem in obengenannter Bekanntmachung angesetzten Zeitpunkt und Ort, oder zu einer andern vom Gericht bestimmten Zeit, die Angaben und Beweise eines solchen Executors oder Administrators anzuhören und zu untersuchen, sowie diejenigen aller bei der genannten Verlassenschaft betheiligten Personen, die sich einem solchen Verkauf widersetzen. Ueberzeugt sich nach gehöriger Prüfung der Gerichtshof, daß der bewegliche Nachlaß eines solchen mit oder ohne Testament Verstorbenen zur Zahlung der Schulden nicht hinreicht, so kann das Gericht den Verkauf des ganzen unbeweglichen Nachlasses, wenn es nöthig sein sollte, anordnen und verfügen. Sollte keine solche Nothwendigkeit vorhanden sein, so kann es von Zeit zu Zeit soviel davon auf die unten beschriebene Weise zu verkaufen verfügen, als nothwendig ist, solche Schulden zu bezahlen. Ist blos der Verkauf eines Theils angeordnet worden, so hat solche richterliche Verfügung so genau wie möglich den zu verkaufenden Theil zu beschreiben.

Es versteht sich hierbei indeß, daß wenn Häuser und Hausplätze oder

Digitized by Google

anderes Grundvermögen so belegen ist, daß ohne offenbaren Nachtheil für die Erben ein Theil desselben nicht verkauft werden könnte, es der Einsicht des Gerichts überlassen bleibt, den Verkauf des Ganzen anzuordnen, oder eines Theiles, der ausreicht die Schulden zu bezahlen. Der Ueberschuß, der sich bei einem solchen Verkauf herausstellt, ist unter die Testaments- oder gesetzlichen Erben, oder solche andere Personen, als dazu berechtigt sind, zu vertheilen.

Absch. 100. Alle so wie vorbemerkt verfügten Verkäufe von Grundeigenthum, so wie die Ausstellung von Kaufbriefen geschehen von dem antragstellenden Executor oder Administrator. In einem solchen Kaufbrief soll die Verfügung (Decret) vollständig angeführt sein, und derselbe ist gültig und gesetzeskräftig gegen die Erben eines solchen Verstorbenen, so wie gegen alle andern Personen, welche ihr Recht von ihm oder ihnen (den Erben, Anmrkg. d. Uebers.) ableiten.

Absch. 101. Die in Gemäßheit eines solchen Dekrets angestellten Verkäufe von Grundeigenthum sollen auf öffentlicher Versteigerung geschehen, und zwar zwischen 10 Uhr Morgens und 5 Uhr Abends an ein und demselben Tage. Zeit und Ort eines solchen Verkaufs sind 6 Wochen vorher bekannt zu machen, und zwar dadurch, daß Anzeigen davon zum wenigsten an vier der besuchtesten Orte im County angeschlagen werden, so wie durch Bekanntmachung einer ähnlichen Anzeige in einem Blatte, welches dem Ort des Verkaufs am nächsten erscheint. Auch ist solches Grundvermögen in einer solchen Bekanntmachung deutlich zu beschreiben. Verkauft ein Executor oder Administrator, dem wie vorbemerkt ein solcher Verkauf gerichtlich übertragen worden, solches Grundeigenthum mit Verletzung der in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften, so soll er die Summe von fünfhundert Dollars verwirkt haben und bezahlen, welche in einer Schuldklage im Namen des Staates von Illinois zum Besten jeder betheiligten Person, welche klagen will, einzuklagen sind. Ein solcher Verstoß soll aber keineswegs den Kauf ungültig machen. Einem solchen Executor oder Administrator steht es gesetzlich zu, auf einen Credit, der nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als zwölf Monate sein darf, zu verkaufen, er hat jedoch nicht nur dafür einen Schuldschein mit persönlicher guter Sicherheit, sondern auch noch eine Hypothek auf genanntes Land zu nehmen.

Absch. 102. Es soll kein Grundeigenthum eines mit oder ohne Testament Verstorbenen gerichtlich verkauft werden, wenn der darauf antragende Executor oder Administrator nicht ein Inventarium, eine Abschätzungs- und eine Verkaufsliste ausgefertigt und in der Amtsstube des Te-

Digitized by Google

stamentsrichters zur Aufbewahrung abgeliefert hat. Auch muß er vorher das bewegliche Vermögen oder den Erlöß aus demselben, oder den Theil desselben, der in seinen Besitz gekommen ist, zur Zahlung der Schulden des Verstorbenen verwendet haben.

Abſch. 103. In dem Falle ein solches Gesuch für Verkauf von Grundeigenthum vorgebracht wird, und ein oder mehrere der Testaments- oder andern Erben minderjährig sind, auch keinen im County, wo das Gesuch gestellt wird, wohnenden Vormund haben, so hat das Gericht, an welches das Gesuch gestellt ist, eine verständige Person zum Proceß-Vormund zu bestellen, zum Zwecke der Vertretung und Vertheidigung des Interesses eines solchen Kindes in einem solchen Verfahren.

Abſch. 104. Glaubt sich Jemand durch ein Urtheil, Dekret oder eine Verfügung hinsichtlich des Verkaufs von solchem Grundeigenthum benachtheiligt, so kann er an das Appellationsgericht dieses Staates appelliren. Doch muß solche Berufung während des Termins, in dem solches Urtheil, Dekret oder Verfügung erlassen worden ist, eingelegt werden.

Abſch. 105. Ist der Verkauf von Grundeigenthum verfügt worden, so hat der Executor oder Administrator das daraus erlös'te Geld in Empfang zu nehmen, welches dann in seiner Hand als Fond zur Schuldenzahlung anzusehen und so zu verwenden ist, wie der Erlös aus dem beweglichem Vermögen.

Abſch. 106. Ist Jemand gestorben oder stirbt Jemand mit oder ohne Testament mit Hinterlassung von Grundeigenthum, für welches er an die Vereinigten Staaten noch nicht die vollständige Zahlung geleistet hat, und ist die Verlassenschaft eines solchen Verstorbenen nicht in dem Zustande, daß die Vervollkommnung der Zahlung vortheilhaft wäre, so kann der Administrator, Executor oder sonstige gesetzliche Nachfolger eines solchen Verstorbenen die Bescheinigung für die Eingehung eines Kaufvertrags für solches Land, oder den fernern Credit für dasselbe auf solche Weise veräußern, als es am besten für solchen Nachlaß ist; und der Erlös eines solchen Verkaufs soll vom Executor oder Administrator wie in andern Fällen zur Zahlung von Schulden verwendet werden. *)

Abſch. 107. Ist aber die Verlassenschaft eines solchen Verstorbenen zahlungsfähig, und kann der eigentliche Rechtstitel (Patent) ohne Nachtheil für dieselbe verschafft werden, so ist es Pflicht des Executors oder

*) Dieser und der folgende Abschnitt beziehen sich, auf das frühere Gesetz der Ver. Staaten, demzufolge beim Landankauf Credit gegeben wurde. Wurde die volle Zahlung nicht geleistet, so fiel das Land wieder an die Ver. Staaten. Solches Land hieß dann „relinguished land."

Digitized by Google

Administrators, die vollständige Zahlung zu leisten, und zwar entweder dadurch, daß er Land aufgibt (nämlich durch Aufgeben eines Theils des Landes, für welches man im Ganzen schon eine Abschlagzahlung geleistet, konnte man den andern Theil zahlen), oder daß er den Erlös aus dem persönlichen Eigenthum, wie es der Fall erfordert, dazu verwendet. Diese Zahlung hat er im Namen der Erben oder gesetzlichen Nachfolger, die dazu berechtigt sind, zu leisten, und er bekommt den Betrag dieser Zahlungen so wie alle gehörigen damit verknüpften Ausgaben bei der Abrechnung zu Gute geschrieben.

Die Vorschriften dieses und des vorigen Abschnitts sollen indeß den Verfügungen irgend eines letzten Willens keinen Eintrag thun.

Absch. 108. (Diese Section bezieht sich auf den Fall, wo Land auf Credit von den Ver. Staaten gekauft worden war, aber durch Nichtzahlung wieder denselben anheimfällt, und schreibt vor, was der Executor oder Administrator zu thun hat. Da der Creditverkauf schon seit längern Jahren abgeschafft ist, so ist dieser Abschnitt jetzt unwesentlich.)

Absch. 109. Findet sich eine Hinterlassenschaft zahlungsunfähig (insolvent), so ist dies vom Testamentsrichter zu Protokoll zu nehmen. Ist dies geschehen, so kann keine Klage gegen den Executor oder Administrator mehr angestellt werden, ohne daß die klagende Parthei die Kosten zu tragen hat. Die dazu berechtigten Personen sollen ihren verhältnißmäßigen Antheil an dem Nachlaß auf die in diesem Gesetze verordnete Weise erhalten. Wird es nöthig, Grundvermögen zur Zahlung von Schulden zu verkaufen, so kann ebenfalls nicht eher eine Klage angestellt werden, bis das Geld für solches Grundeigenthum erhalten worden ist, und bis das Testamentsgericht dem Executor oder Administrator, wie es dies Gesetz erfordert, die Auszahlung anbefohlen hat. Das Testamentsgericht kann die nothwendigen Verfügungen erlassen, um den Executor oder Administrator zur unverzüglichen Antragestellung für Verkauf solchen Grundeigenthums beim Bezirksgericht anzuhalten.

Absch. 110. Alle Forderungen gegen den Nachlaß eines mit oder ohne Testament Verstorbenen sollen auf folgende Weise in verschiedene Klassen eingetheilt werden. Nämlich: 1stens. Alle Leichen- und sonstigen Kosten, die bei der letzten Krankheit nöthig wurden, bilden die erste Klasse. 2tens. Ausgaben für die gerichtliche Erweisung des letzten Willens und die Erlangung von Testaments- und Administrations-Vollmachten, so wie für Rechnungstellung hinsichtlich der Verlassenschaft, und die Rechnung des Arztes für Behandlung in der letzten Krankheit bilden die zweite Klasse. 3tens. Hat ein Executor, Administrator oder Vormund

Digitized by Google

in solcher Eigenschaft Geld erhalten, so soll dessen Executor oder Administrator den so erhaltenen und nicht in Abrechnung gebrachten Betrag aus des Verstorbenen Nachlaß zahlen, und dies soll die dritte Klasse ausmachen. 4tens. Alle andern Schulden und Forderungen, welcher Art sie auch seien, die innerhalb zweier Jahre vom Erlaß der benannten Vollmachten an vorgebracht werden, sollen ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit oder Wichtigkeit die vierte und letzte Klasse ausmachen. Alle nicht innerhalb genannter zwei Jahre vorgebrachten Forderungen sollen für immer ausgeschlossen werden, den Fall ausgenommen, wo der Gläubiger hinterlassenes Eigenthum ausfindig macht, welches von dem Executor oder Administrator nicht ins Inventarium aufgenommen und verrechnet worden ist. In diesem Fall soll dessen Forderung im Verhältniß aus dem so späterhin aufgefundenen Nachlaß bezahlt werden.

Verheiratheten Frauen indeß, minderjährigen Kindern, Geistesunfähigen, in gefänglicher Haft oder über dem Meere sich befindlichen Personen bleibt es vorbehalten, innerhalb zwei Jahren vom Zeitpunkt der Wiedererlangung ihrer Rechtsfähigkeit an ihre Forderungen vorzubringen.

Absch. 111. Forderungen gegen den Nachlaß eines mit oder ohne Testament Verstorbenen können so vorgebracht werden, entweder daß man dem Executor oder Administrator eine Anzeige von der Forderung, oder daß man ihm die Rechnung selbst zustellt, oder dadurch daß man eine Rechnung oder deren Abschrift bei dem Testamentsgericht einreicht.

Absch. 112. Die Testamentsgerichte haben in ihren bezüglichen Counties gleiche (concurrente) Gerichtsbarkeit mit den Bezirksgerichten in der Beurtheilung und Zulassung oder Abweisung von Forderungen gegen einen Nachlaß, wenn sie hundert Dollars nicht übersteigen. *) Wenn die Summe zwanzig Dollars übersteigt, so hat jede der Partheien das Recht Geschworne zu haben. Die Testamentsgerichte haben zur Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit die Macht, Zeugen vorzuladen, die schriftliche Aufnahme von Zeugenaussagen, wie sie in den Gerichtshöfen vorgeschrieben ist, zu verfügen, und überhaupt alle zu den Verhandlungen nöthigen Schritte vorzunehmen. Wer Forderungen wie vorbemerkt hat, soll den Executor oder Administrator zehn Tage, ehe er beabsichtigt dieselben vorzubringen, davon benachrichtigen, und das Gericht soll dann nach gepflogener Untersuchung solche Forderungen entweder zulassen oder abweisen. Doch kann das Gericht jeder der Partheien eine Fristverlänge-

*) Vergleiche damit Gesetz vom 14ten Februar 1831, Pag. 657 Revid. Code, wo die Gerichtsbarkeit unbegrenzt gemacht worden ist, wenn Executoren oder Administratoren beklagt sind.

Digitized by Google

rung zur Vorbringung anderer und weiterer Beweise zu ihren Gunsten gestatten.

Ein Urtheil, das man ordnungsmäßig erlangt hat, und eine Abschrift davon, die gehörig legalisirt, und dem Testamentsgericht eingereicht ist, soll als gehörig erwiesen betrachtet werden, so wie alle schriftlichen Urkunden, die vom Testator oder Erblasser unterzeichnet sind, sobald die Handschrift erwiesen, und nichts dagegen vorgebracht worden ist.

Absch. 113. In keinem Fall soll es erlaubt sein, daß derjenige, welcher eine Forderung gegen einen Nachlaß stellt, dieselbe durch seinen eignen Eid erweise. *)

Absch. 114. Alle Forderungen gegen einen Nachlaß, wenn sie wie vorbemerkt vom Testamentsgericht zugelassen sind, sollen vom Executor oder Administrator auf die hierin vorgeschriebene Weise abgetheilt und ausbezahlt werden, indem er mit der ersten Klasse anfängt. Ist die Verlassenschaft unfähig, alle Forderungen zu bezahlen, so sind die Forderungen in einer und derselben Klasse immer nach Verhältniß zu bezahlen (**pro rata**), gleichviel ob sie auf Urtheil, Handschrift oder andern Verpflichtungen beruhen, ausgenommen in den in diesem Gesetz ausgenommenen Fällen.

Absch. 115. Hat ein Executor oder Administrator eine Forderung gegen den Nachlaß (den er zu verwalten hat), so hat er dieselbe wie andere Personen beim Testamentsgericht einzureichen, und das Gericht hat dann eine verständige Person anzustellen, die die Rechte des Nachlasses vertreten soll. Nach gehöriger Untersuchung soll das genannte Gericht solche Forderung, oder den Theil derselben, der rechtlich erwiesen ist, bewilligen, oder es mag sie abweisen, wie es dasselbe für recht hält. Appellirt in einem solchen Falle der Executor oder Administrator, so hat das Gericht Jemanden wie vorbemerkt zur Vertheidigung anzustellen.

Absch. 116. Das Testamentsgericht soll alle Forderungen gegen einen Nachlaß eintragen, und die dazu gehörigen Papiere einreichen und aufheben, auch dieselben wie es hierin verordnet ist in Klassen abtheilen. Zahlt ein Executor oder Administrator eine Forderung ehe sie wie vorbemerkt für zulässig erklärt worden ist, so hat der Executor oder Administrator die Gültigkeit einer solchen Forderung durch gleiche Beweise darzuthun, wie es in andern Fällen erfordert wird, ehe sie classificirt und ihm zu Gute geschrieben ist.

Absch. 117. Die Testamentsrichter sollen sich mit gut eingebundenen

*) Diese Vorschrift ist theilweise aufgehoben durch Gesetz vom 25. Febr. 1833, Revised Code, Pag 659.

Digitized by Google

Büchern verſehen, worin ſie die Rechnungsführungen von Executoren und Adminiſtratoren eintragen, ſo daß dieſelben alle für zuläſſig erklärten Forderungen und alle im genannten Gericht geſtellten Abrechnungen protokollariſch beurkunden.

Abſch. 118. Executoren und Adminiſtratoren ſollen dem Teſtamentsgericht, von dem ſie ihre Vollmachten erhalten haben, in dem erſten Termin des Gerichts, der ein Jahr nach dem Datum ihrer genannten Vollmachten gehalten wird, ihre Adminiſtrationsrechnungen ſtellen, und ſo immer alle zwölf Monate darauf, wenn ſie dazu aufgefordert werden, bis ſie die Pflichten ihrer Verwaltung gänzlich erfüllt haben.

Abſch. 119. Bei jeder Rechnungsſtellung eines Executors oder Adminiſtrators, wie es dies Geſetz vorſchreibt, iſt es die Pflicht des Gerichts den genauen Betrag, der zum Nachlaß gehört, und einem ſolchen Executor oder Adminiſtrator zu Händen gekommen iſt, zu ermitteln, ſo wie den ganzen Betrag der gegen den Nachlaß erwieſenen Forderungen. Iſt der Nachlaß unzureichend, ſo ſoll das Geld unter die verſchiedenen Gläubiger verhältnißmäßig vertheilt werden, wie es ihnen dieſem Geſetze gemäß rechtlich zukommt. Das Gericht ſoll dann eine Verfügung erlaſſen, wodurch es ſolchem Executor oder Adminiſtrator aufleat, die vom Gericht für zuläſſig erklärten Forderungen ſolcher verhältnißmäßigen Vertheilung gemäß auszuzahlen. Bei jeder neuen Rechnungsſtellung ſoll das Gericht auf gleiche Weiſe verfahren, bis alle Schulden bezahlt oder der Nachlaß erſchöpft iſt.

Abſch. 120. Stellt es ſich heraus, daß der bewegliche Nachlaß eines Verſtorbenen nicht hinreicht, um die Forderungen gegen denſelben zu befriedigen, und iſt Grundvermögen vorhanden, ſo hat das Teſtamentsgericht einen Auszug aus ſeinen Büchern zu machen hinſichtlich der Schulden und Ausſtände einer ſolchen Verlaſſenſchaft, ſo wie aus dem Inventarium ſolcher Verlaſſenſchaft eine Angabe des Grundvermögens, gleichviel ob die Eigenthumsurkunde darüber eine vollſtändige iſt oder nicht. Dieſer Auszug iſt dem Gericht vom Executor oder Adminiſtrator vorzulegen, der dann auf die vorhin vorgeſchriebene Weiſe ein Verkaufs-Dekret erhalten kann, und der Erlös aus ſolchem Verkauf ſoll vom Executor oder Adminiſtrator zur Zahlung der Schulden verwendet, und zu dieſem Zweck unter die gleiche Verfügung des Teſtaments-Gerichts geſtellt werden.

Abſch. 121. Sollte ein Executor oder Adminiſtrator unterlaſſen oder ſich weigern, an irgend eine Perſon, welche in Folge eines vom Teſtamentsgericht geſetzlicher Weiſe erlaſſenen Befehls dazu berechtigt iſt, Geld

Digitized by Google

oder ihren Antheil auszuzahlen, innerhalb dreißig Tagen, nachdem dieses Geld oder dieser Antheil gefordert worden ist, so hat das Gericht auf Ansuchen einen solchen saumseligen Administrator oder Executor vorführen zu lassen, und kann ihn in gefängliche Haft setzen, bis er dem Befehl des Gerichts Folge leistet, oder bis er auf gesetzlichem Wege entlassen wird. Ein solches Unterlassen oder Verweigern soll außerdem so betrachtet werden, als habe der Executor oder Administrator den Nachlaß angegriffen, und man kann deshalb gegen ihn oder seine Bürgen eine Klage mit Zugrundelegung der Sicherheitsverpflichtung anstellen und durchführen, und ein Nichtbezahlen solchen Geldes oder Antheils soll für eine hinreichende Verletzung der Sicherheitsverpflichtung angesehen werden, um eine Klage zu rechtfertigen.

Absch. 122. Stellt es sich heraus, daß hinreichendes Vermögen vorhanden ist, um alle Forderungen gegen die Hinterlassenschaft zu bezahlen, so hat das Gericht die Auszahlung aller im Testament erwähnten Legate zu verfügen, und zwar sind die besondern Vermächtnisse erst zu befriedigen.

Absch. 123. Hat ein Erbe eines ohne Testament Verstorbenen bewegliches oder unbewegliches Eigenthum von demselben erhalten, und ist ihm der Betrag desselben vom Verstorbenen angerechnet worden, so ist dies bei der Erbvertheilung wie vorbemerkt bei der Einwerfung in Anschlag zu bringen.

Hat ein Erbe vom Verstorbenen mehr als seinen Antheil erhalten, so soll er auf keine Weise zur Rückerstattung angehalten werden.

Absch. 124. Executoren und Administratoren sollen nicht gezwungen werden, Vermächtnisse oder Erbantheile auszubezahlen, ehe sie von den Personen, denen sie zufallen, sicher gestellt sind, daß im Falle sich später Forderungen gegen den Nachlaß herausstellen, sie ihren verhältnißmäßigen Beitrag zurückerstatten wollen, so wie die allenfallsigen mit der Einklagung der Forderung verbundenen Gerichtskosten. Eine solche Sicherstellungs-Urkunde ist an den Executor oder Administrator auszustellen, und dient zu dessen Schadloshaltung, und ist in der Gerichtsstube des Testamentsgerichts aufzubewahren.

Absch. 125. Wird es zu irgend einer Zeit, nachdem die Vermächtnisse oder Erbtheile ausbezahlt worden sind, nothwendig dieselben oder einen Theil davon zurückzuerstatten um Schulden zu bezahlen, so ist es nach gestelltem Gesuch die Pflicht des Testamentsrichters, diese Rückzahlung auf die verschiedenen Personen, welche dergleichen Vermächtnisse oder Erbtheile erhalten haben, verhältnißmäßig auszuschlagen, mit Aus-

Digitized by Google

nahme derjenigen, welche besondere Legate erhalten haben, welche letztere nur dann wieder zu erstatten sind, wenn das Uebrige nicht ausreicht, die Schulden zu bezahlen. Verweigert ein solcher Erbe oder Legatar die Rückzahlung innerhalb von 60 Tagen von dem Erlaß des vorbemerkten Befehls an, und nachdem Anforderung gestellt worden ist, so soll diese Verweigerung für eine Verletzung der dem Executor oder Administrator gegebenen Sicherheitsverpflichtung angesehen, und eine Klage zum Besten der betheiligten Parthei kann darauf hin angestellt werden. Im Falle keine solche Sicherheitsstellung gegeben worden ist, so kann gegen solchen Legatar oder Erben eine Schuldklage angestellt werden, und der Erlaß des Testamentsrichters soll als Erweis der gestellten Anforderung gelten.

Absch. 126. Wenn zwei oder mehrere Executoren oder Administratoren eine Verlassenschaft verwalten, und einer von ihnen den ganzen Nachlaß oder den größeren Theil desselben unter seine Hände nimmt, und die Schulden gegen den Nachlaß zu bezahlen, oder mit den andern Executoren oder Administratoren abzurechnen verweigert, so können die Mit-Executoren und Administratoren, die so beeinträchtigt sind, gegen den so handelnden Executor oder Administrator eine Klage auf Abrechnung stellen, oder im Kanzleigericht klagen, und können ihren, ihnen zugehörigen Antheil erhalten. Jeder Executor, dem ein Vermächtniß gemacht worden ist, kann gegen seinen Mit-Executor obige Klage anstellen, und seinen Antheil des unter dessen Händen befindlichen Nachlasses erhalten; auch hat jeder andere Legatar das gleiche Rechtsmittel gegen Executoren. Doch soll eine Klage auf Auszahlung von Vermächtnissen wie vorbemerkt nur dann angestellt werden, wenn das Gericht die Auszahlung derselben verfügt hat.

Absch. 127. Klage auf Herausgabe von beweglichem Eigenthum, oder Schadenersatz dafür können gegen und von Executoren und Administratoren auf dieselbe Weise und mit demselben Erfolg angestellt werden, als dies bei Lebzeiten der Testatoren oder Erblasser hätte geschehen können.

Absch. 128. Stirbt Jemand, dem ein Grundstück verhypothecirt war, und hinterläßt minderjährige Erben, so sind die Executoren oder Administratoren eines solchen Verstorbenen hierbei ermächtigt, die Hypothek löschen zu lassen, sobald sie die an den Nachlaß schuldende Summe vom Verpfänder erhalten; und die darüber gestellte Erlöschungsacte soll rechtskräftig sein.

Absch. 129. Executoren oder Vormünder können Grundeigenthum vermiethen oder mit einer Hypothek beschweren, doch nur auf so lange

Digitized by Google

Zeit, bis der zu solchem Grundeigenthum berechtigte Erbe, wenn männlichen Geschlechts einundzwanzig, und wenn weiblichen Geschlechts achtzehn Jahre alt wird.

Abſch. 130. Ehe wie vorbemerkt eine solche Hypothek oder Miethe vorgenommen werden kann, hat der Executor oder Vormünder an das Testamentsgericht ein Gesuch zu stellen, um ein Dekret dazu zu erhalten. Das Gericht mag dieses erlassen, wenn das Interesse der Verlassenschaft es erfordert. Erlangt aber der ansuchende Executor oder Vormund ein solches Dekret, so hat er eine Sicherheitsverpflichtung auf die Bedingung hin auszustellen, daß er das durch solche Verhypothecirung oder Vermiethung aufgebrachte Geld getreulich zur Zahlung von Schulden des Testators, oder als Vormund zum Vortheil seiner Mündel verwenden wolle. Alles so empfangene Geld soll von solchem Executor zur Abzahlung von Schulden gebraucht, und wie andere Nachlaßmassen unter die Verfügungen des Gerichts gestellt werden, oder soll, wenn es der Fall eines Vormunds ist, zum Nutzen der Mündel angewendet werden.

Abſch. 131. Executoren und Administratoren sollen für ihre Mühewaltung eine Summe erhalten, die sechs Procente vom ganzen Betrag des beweglichen Vermögens, so wie drei Procente vom Verkaufsgeld oder des Miethzinses von Grundeigenthum nicht übersteigt, nebst solchen weiteren Vergütungen für Kosten und Ausgaben, die mit der Eintreibung und der Vertheidigung und Auseinandersetzung der Forderungen gegen den Nachlaß verbunden sind.

Abſch. 132. Kommt ein Executor oder Administrator den Vorschriften dieses Gesetzes nicht nach, oder erfüllt er die in seiner Sicherheitsstellung ausgedrückten Verpflichtungen nicht, so kann man unverzüglich eine Klage gegen denselben, oder seine Bürgen oder gegen beide anstellen. Eine solche Vernachlässigung soll eine hinreichende Nicht-Erfüllung sein, und es kann darauf hin grade so geklagt werden, als sei es gegen solchen Executor oder Administrator erwiesen, daß er den Nachlaß angegriffen habe. *)

Abſch. 133. Von allen Urtheilen, Verfügungen oder Dekreten des Testamentsgerichts kann von der sich verletzt glaubenden Parthei an das Bezirksgericht appellirt werden, und vom Bezirksgericht an das Appellationsgericht, wie in andern Fällen auch.

Abſch. 134. Solche Berufungen vom Testamentsgericht sollen inner-

*) Um dies zu verstehen ist es nothwendig zu wissen, daß nach den früheren Gesetzen erst dann gegen die Bürgen verfahren werden konnte, wenn in einer besonderen Klage gegen den Executor oder Administrator dessen Defalcation erwiesen ist.

Digitized by Google

halb von neunzig Tagen nach Erlaß des Urtheils oder Decrets, über das Beschwerde geführt wird, eingelegt werden. Die appellirende Parthei hat dem Testamentsrichter innerhalb der vorbemerkten Zeit eine Darstellung ihrer Einwürfe gegen jede Meinung oder Entscheidung, wodurch sie sich benachtheiligt glaubt, vorzulegen, sammt dem darauf gegründeten Urtheil oder Decret. Diese Schrift ist vom Richter zu unterzeichnen und mit seinem Siegel zu versehen, und wenn dies geschehen ist, soll er eine Abschrift der Protokolle und Verhandlungen, die sich auf die Punkte, Meinungen oder Entscheidungen, von denen appellirt wird, beziehen, ausstellen, und soll dieselbe dem Schreiber des Bezirksgerichts einhändigen, der dann den Fall eintragen soll.

Absch. 135. Wird wie vorbemerkt an das Bezirksgericht appellirt, so hat das Testamentsgericht das weitere Verfahren in Bezug auf die streitige Sache einzustellen, bis eine Entscheidung statt gefunden. Im Falle einer Berufung soll, soweit die Urtheile und Verfügungen, von denen appellirt ist, in Frage stehen, das Bezirksgericht die Sache von neuem untersuchen, und Schuldforderungen können vor das Geschwornengericht gebracht werden, wie in andern Fällen auch. Wird das Urtheil des Testamentsgerichts in der Appellationsinstanz bestätigt, so hat der Schreiber des Bezirksgerichts das Testamentsgericht davon in Kenntniß zu setzen. Wird das Urtheil umgestoßen, so hat das Bezirksgericht ein solches Urtheil zu fällen, wie es das Testamentsgericht hätte geben sollen, und das letztere Gericht soll davon in Kenntniß gesetzt werden, und soll dasselbe in seine Protokolle eintragen, und der Verfügung oder Entscheidung des Bezirksgerichts gemäß in der Sache verfahren.

Absch. 136. Wer vom Testamentsgericht appellirt, soll dem Richter eine Sicherheitsverpflichtung mit guter Bürgschaft ausstellen, welche an den Staat Illinois zahlbar zu machen ist, und worin der Berufende sich verpflichtet, seine Berufung wirklich zu verfolgen, und alle Kosten zu bezahlen, wenn das Urtheil bestätigt werden sollte. Die Parthei, welche solche Kosten in Anspruch nehmen kann, kann mit Zugrundelegung dieser Verpflichtung darauf klagen.

Absch. 137. Die Testamentsgerichte haben innerhalb ihrer bezüglichen Gerichtsbarkeit die Macht, die Beobachtung aller von ihnen innerhalb ihrer Amtsbefugniß erlassenen Verfügungen, Entscheidungen, Urtheile und Dekrete zu erzwingen, und können gegen Executoren, Administratoren, Zeugen oder andere Personen Vorführungsbefehle wegen bezeigter Nichtachtung des Gerichts oder seiner Proceßbefehle erlassen, und haben das Recht mit Geld und Gefängniß auf dieselbe Weise wie die Be-

Digitized by Google

zirksgerichte zu bestrafen, außer in den vorher anders bemerkten Fällen. Doch darf keine in solchen Fällen auferlegte Geldstrafe die Summe von funfzig Dollars, oder die Gefängnißstrafe zwanzig Tage übersteigen.

Abſch. 138. (Schreibt vor, daß der Scheriff oder Gerichtsbote der gehörige Executivbeamte für das Testamentsgericht sein soll. Dies ist abgeändert durch Gesetz vom 14. Febr. 1831, Abſch. 4. Siehe Seite 657 des revidirten Gesetzbuches.)

Abſch. 139. (Verordnet, daß vor Erlaß dieses Gesetzes angetretene Nachlaßverwaltungen nun nach dem neuen Gesetze weiter zu verwalten seien.)

Abſch. 140. (Gibt die alten Gesetze an, welche durch dieses neue widerrufen werden.)

Gebilligt den 23. Januar 1829.

Ein Gesetz zur Verbesserung des vorstehenden Gesetzes, vom 23. Jan. 1829, Testamente u. s. w. betreffend.

In Kraft den 14. Febr. 1831.

Abſchn. 1. Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Testamentsrichter.
- 2. Executoren und Administratoren können bis zum Betrage von $ 100 klagen.
- 3. Testamentsrichter haben Protokolle zu führen.
- 4. Die Proceßmaßregeln sind vom Gerichtsboten oder Gerichtsdiener in Vollzug zu setzen.
- 5. Wahl der Wittwe bei ihrem Witthum.
- 6. Klagen gegen Executoren ꝛc. müssen innerhalb eines Jahres angestellt werden.
- 7. Widerruf früherer Gesetze.

Abſch. 1. Die Testamentsrichter sollen gleiche Gerichtsbarkeit mit den Bezirksgerichten haben in allen Fällen, wo ein Executor oder Administrator Beklagter ist, und als solcher nothwendiger Weise verklagt werden muß, ohne Rücksicht auf den Betrag. Ist eine Forderung oder Klage gegen einen solchen Executor oder Administrator angestellt worden, und stellt es sich heraus, daß der Kläger dem Beklagten schuldig ist, so kann der Testamentsrichter Urtheil dafür erlassen, und eine Execution oder

Digitized by Google

sonst eine endliche Entscheidung verfügen, wie es das Bezirksgericht in ähnlichen Fällen thun kann. Ehe ein Urtheil gegen einen Executor oder Administrator gegeben wird kann der Testamentsrichter vom Kläger verlangen, daß er zu der Richtigkeit seiner Forderung schwöre. Der Betrag des Urtheils darf aber keineswegs auf das Zeugniß des Klägers hin erhöht werden.

Absch. 2. Executoren und Administratoren können vor dem Testamentsrichter in einfachen Schuldklagen auf alle Summen, Forderungen oder Ersatzleistungen klagen, die ihren Testatoren oder Erblassern zugestanden haben, oder ihnen als solchen Executoren oder Administratoren zustehen. In solchen Fällen soll der Testamentsrichter auf gleiche Weise gerichtlich verfahren, und dieselben Befugnisse und dieselben Sporteln haben, wie ein Friedensrichter.

Absch. 3. Die Testamentsrichter sollen eine vollständige Aufzeichnung (record) aller letztwilligen Verfügungen, Testamente und Codicille, so wie der Erweise derselben, aller Executions- und Administrationsvollmachten, so wie aller Sicherheitsverpflichtungen von Seiten der Executoren und Administratoren veranstalten und aufbewahren, und sollen eben so die Originalien dieser genannten Papiere, so wie alle Inventarien, Abschätzungs- und Verkaufslisten, und andere Aufweisungen, die dem Gericht vorgelegt und von ihm angenommen worden, und die sich auf die Verwaltung und Abrechnung von Verlassenschaften beziehen, einreichen und aufheben.

Den Betrag solcher Inventarien, Schätzungs- und Verkaufslisten, so wie andere Aufweisungen sollen sie in ihre Protokolle mit gehörigem Titel zum bequemen Aufsuchen eintragen, und in ihr Aufzeichnungsbuch (record-book) sollen sie alle streitigen Sachen und Processe, die zu ihrer Entscheidung und Aburtheilung kommen, eintragen, sammt den Namen der Partheien, dem Urtheil oder der Meinung des Gerichts, so daß es keine Schwierigkeiten hat Berufung einzulegen.

Absch. 4. Die Testamentsrichter sollen Macht haben die nothwendigen Proceßbefehle zu erlassen, um die Urtheile und Dekrete des Gerichts in Kraft zu setzen, und genannte Befehle können dem Gerichtsboten (Scheriff) oder einem der Gerichtsdiener des County's zugestellt werden. Jeder Gerichtsbote oder Gerichtsdiener, der solche Befehle erhält, hat dieselben auszuführen, und ist zu denselben Sporteln berechtigt, die er für die Ausführung gleicher Befehle vom Friedensgericht aus erhalten würde.

Absch. 5. Ist über das bewegliche Vermögen eines mit oder ohne

Digitized by Google

Testament Verstorbenen ein Inventarium aufgenommen worden, so kann die Wittwe auf alle ihr durch den 44ten Abschnitt des vorhergehenden Gesetzes besonders zugesprochenen Eigenthums-Gegenstände Verzicht leisten, und dafür andere nehmen, die aber den Werth des ausgeschlagenen Eigenthums nicht überschreiten dürfen.

Absch. 6. Es soll gegen einen Executor oder Administrator keine Klage für irgend eine Forderung oder Schuld gegen den Verstorbenen angestellt werden, wenn dies nicht innerhalb eines Jahres unmittelbar nach der endlichen Abrechnung eines solchen Executors oder Administrators mit dem Testamentsgericht geschieht.

Absch. 7. Der 66ste Abschnitt des vorhergehenden Gesetzes und alle andern Theile desselben, die mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen.

Gebilligt den 14. Febr. 1831.

Fernéres Gesetz zur Verbesserung des Gesetzes vom 23. Januar 1829, Testamente u. s. w. betreffend.

In Kraft den 25. Febr. 1833.

Absch. 1. In gewissen Fällen können die Testamentsrichter Administrations-Vollmachten widerrufen.
" 2. Gerichtsbarkeit in diesen Fällen.
" 3. Erlaß neuer Vollmachten.
" 4. Wahl der Wittwe bei ihrem Witthum.
" 5. Administrations-Anzeige.
" 6. Pflichten des Administrators eines Administrators.

Absch. 1. Die Testamentsrichter können und sollen Administrationsvollmachten in allen Fällen widerrufen, wo solche irgend Jemand unter dem falschen und betrügerischen Vorgeben, ein Gläubiger der Verlassenschaft zu sein, oder unter einem andern falschen Vorwand ertheilt worden sind.

Absch. 2. Bei allen in Folge dieses Gesetzes stattfindenden Streitigkeiten hat der Testamentsrichter dieselben anzuhören, und stellt es sich heraus, daß dergleichen Vollmachten vom Administrator betrüglicher Weise erlangt worden sind, so hat sie das Gericht zurückzunehmen, und gegen

Digitized by Google

den Administrator ein Urtheil für die Gerichtskosten zu geben, und eine Execution dafür wie in andern Fällen zu erlassen.

Absch. 3. In allen Fällen, wo von nun an ein Testamentsrichter solche Vollmachten zurücknimmt, soll er andere an die dazu berechtigten Personen erlassen.

Absch. 4. Hinterläßt der Erblasser bei seinem Tode kein Eigenthum der Art, zu welchem die Wittwe kraft der hinsichtlich auf letzte Willen und Testamente erlassenen Gesetze besonders berechtigt ist, so ist sie zu anderm berechtigt, oder zum Werth desselben in Geld. Es ist dann die Pflicht des Administrators oder Testamentsrichters, der Wittwe nach ihrer eignen Wahl entweder in Geld oder anderem beweglichen Eigenthum den Werth der Gegenstände, zu denen sie besonders berechtigt wäre, zu kommen zu lassen, entgegenstehender Gesetze ungeachtet.

Absch. 5. Es ist die Pflicht eines jeden Executors oder Administrators innerhalb neun Monaten, nachdem er so Executor oder Administrator geworden ist, einen Termin des Testamentsgerichts zur Abrechnung und Berichtigung aller Forderungen gegen den Verstorbenen zu bestimmen, und davon in einer Zeitung dieses Staates, wie es das Gesetz vorschreibt, Bekanntmachung zu erlassen, und ebenfalls eine geschriebene oder gedruckte Bekanntmachung an der Thüre des Gerichtshauses und an fünf der besuchtesten Plätze im County anzuschlagen, worin alle, die Forderungen gegen den genannten Nachlaß haben, aufgefordert werden, auf genannten Termin sich einzufinden, um ihre Forderungen berichtigt zu haben. Diese Bekanntmachung muß wenigstens sechs Wochen vor dem bestimmten Termin stattfinden, und am bestimmten Tage hat derjenige, der Forderungen hat, dieselben schriftlich vorzulegen. Haben der Administrator, die Wittwe, der Vormund, die Erben oder andere bei dem genannten Nachlaß betheiligte Personen nichts dawider, so muß dem Gläubiger zu schwören erlaubt werden, daß seine Forderung gerecht und unbezahlt, oder daß sie nach Abzug von Gegenrechnungen richtig sei. Werden, ehe eine solche Forderung beschworen ist, Einwendungen gemacht, so muß dieselbe wie es das Gesetz gegenwärtg erfordert gerichtlicher Entscheidung anheimfallen. Diejenigen, welche die Gelegenheit nicht benutzen, ihre Forderungen bei genanntem Gerichtstermin berichtigt zu haben, können gegen den Executor oder Administrator verfahren, wie es gegenwärtig durch Gesetz vorgeschrieben ist. Die Verlassenschafts-Masse muß die Kosten für die Stellung derjenigen Forderungen tragen, welche vor jenem Termin angestellt worden sind, nicht aber für die, welche später angebracht worden. Eine Execution aber kann erst nach dem Verlauf eines

Digitized by Google

Jahres vom Erlaß der Vollmachten zur Nachlaßverwaltung oder Testamentsvollstreckung an, gegen einen Executor oder Administrator erlassen werden.

Absch. 6. Der Nachlaßverwalter eines Executors oder Administrators soll eine Schuldverpflichtung mit guter Sicherheit ausstellen, die hinreichend ist allen etwaigen Schaden, der durch Vernachlässigung der Verpflichtung entstehen könnte, zu decken, und er hat eine endliche Auseinandersetzung der noch nicht ganz geordneten Verlassenschaft auf solche Weise vorzunehmen, wie es ein Administrator einer noch nicht beendigten Verwaltung zu thun hat. Die Bekanntmachungen oder Anzeigen von Executoren und Administratoren können in einer jeden in diesem Staate erscheinenden Zeitung geschehen, und der 95ste Abschnitt des Gesetzes, welches hierdurch ergänzt wird, und welcher verlangt, daß dergleichen Anzeigen in einer dem Nachlaß zunächst erscheinenden Zeitung veröffentlicht werden sollen, ist hiermit aufgehoben.

Gebilligt, den 25. Febr. 1833.

Ferneres Gesetz zur Ergaenzung des Gesetzes vom 23ten Januar 1829, Testamente u. s. w. betreffend.

In Kraft den 1. März 1833.

Absch. 1. Im Falle Personen keine Erben hinterlassen, fällt die Verwaltung an den öffentlichen Administrater.

2. Ein öffentlicher Administrator hat für jeden Fall eine Sicherheitsstellung zu leisten.

Absch. 1. Stirbt Jemand, der Grundeigenthum oder irgend ein Recht oder Interesse darin besitzt, und hinterläßt er keinen Verwandten oder Gläubiger in diesem Staate, oder weigern sich diese, den Nachlaß zu verwalten, so ist es die Pflicht des Testamentsrichters, auf Ansuchen einer dabei betheiligten Person die Verwaltung solchen Nachlasses dem öffentlichen Administrator des betreffenden County in die Hände zu geben, und solcher öffentlicher Administrator kann dann in jedem Proceß, sowohl in den regelmäßigen als Kanzlei-Gerichten zur Parthei gemacht wer-

Digitized by Google

den, und ist in jeder Hinsicht als der Nachfolger solches Verstorbenen anzusehen.

Absch. 2. (Schreibt vor, daß der öffentliche Administrator nicht wie früher ein für allemal fünftausend Dollars Sicherheit zu leisten habe, sondern daß er in jedem einzelnen Falle innerhalb von sechzig Tagen bei Verlust seines Amtes gehörige Sicherheit stellen muß.)

Gebilligt den 1. März 1828.

Ein Gesetz zur Ergaenzung des Gesetzes vom 23. Januar 1829, Testamente u. s. w. betreffend. Seite 35 der Gesetze vom Jahre 1834–35.

In Kraft den 1. Juni 1835.

Absch. 1. Eltern können durch Testament Vormünder bestimmen.
" 2. Diese so bestimmten Personen haben alle Rechte eines Vormunds.
" 3. Solcher Vormund hat das Vermögen zu verwalten.
" 4. Kann vom Bezirksrichter abgesetzt werden.

Absch. 1. Jeder Vater, der gesunden Verstandes ist, kann durch einen gesetzlich abgefaßten letzten Willen die Aufsicht und Sorgetragung über ein Kind, dessen Geburt noch statt zu finden hat, oder das noch nicht einundzwanzig Jahre alt und noch nicht verheirathet ist, für die Dauer der Minderjährigkeit, oder auch auf kürzere Zeit an Jemand anders nach seinem Tode oder auf den Eintritt einer Bedingung hin übertragen. Jede Mutter, die gesunden Verstandes und ohne Mann ist, kann dieselbe Verfügung über ein lebendes Kind treffen, wenn der Vater keine gemacht, oder auf sonst keine Weise das Recht der Mutter beschränkt hat.

Absch. 2. Eine solche Verfügung gibt von der Zeit an, wo sie in Kraft tritt, der Person, die damit beauftragt ist, alle Rechte und alle Gewalt, und belastet ihn mit allen Pflichten und Verbindlichkeiten eines Vormunds eines solchen Minderjährigen, und eine solche Verfügung ist gegen jeden andern, der die Sorge und die Aufsicht über einen Minderjährigen in Anspruch nimmt, gut und rechtsbeständig. Doch können die Rechte, die Gewalt, die Pflichten und Verbindlichkeiten solcher Vormünder durch das Testament selbst geregelt und beschränkt werden.

Digitized by Google

Abſch. 3. Wer die Aufſicht über einen Minderjährigen ſo erhalten hat, hat ihn unter ſeine Obhut und Aufſicht zu nehmen und kann wegen etwaiger unrechtmäßiger Wegnahme oder Vorenthaltung der Perſon deſſelben die geeigneten Rechtsmittel anſtellen. Ebenſo hat er die Aufſicht und Verwaltung des unbeweglichen und beweglichen Eigenthums des Minderjährigen für die Zeit, für welche letzterer unter ſeine Verfügung geſtellt worden iſt, wenn er nicht durch den letzten Willen darin beſchränkt iſt, und er kann diejenigen Klagen mit Bezug auf ſolches Eigenthum anſtellen, welche ein nach den Geſetzen des Staats angeſtellter Vormund anſtellen kann.

Abſch. 4. Ein Vormund, welcher dieſem Geſetz zu Folge angeſtellt worden iſt, kann, wenn Jemand zu Gunſten des Minderjährigen beim Bezirksgericht des County, worin der Vormund wohnt, Klage ſtellt, ſeines Amtes entſetzt werden, wenn es erwieſen iſt, daß er in der Erfüllung ſeiner Pflicht ſich ſchlecht betragen oder dieſelbe vernachläſſigt hat. Iſt ein Vormund ſo abgeſetzt worden, ſo hat das Gericht die Befugniß einen andern Vormund anzuſtellen und alle nothwendigen Verfügungen zu erlaſſen, um den abgeſetzten Vormund zur Herausgabe der Perſon des Minderjährigen an ſeinen Nachfolger, und zur Rechnungsſtellung über den Nachlaß, ſo wie zur Auszahlung aller dem Minderjährigen zugehörigen Gelder anzuhalten; ferner ſolchen Nachfolger zu veranlaſſen, ſolche Sicherheit zu ſtellen, wie das Gericht ſie zur Sicherung der Rechte des Minderjährigen für nothwendig hält.

Auch hat genanntes Gericht, wenn von Jemand zu Gunſten des Minderjährigen ein desfalſiger Antrag geſtellt wird, die Befugniß, jeden Vormund, der dieſem Geſetz gemäß entweder von einem Vater, oder von einer Mutter oder vom Gericht angeſtellt worden iſt, zur Sicherheitſtellung unter ſolchen Bedingungen anzuhalten, als dem Gericht zur Sicherung und zum Schutze der Minderjährigen oder ihres Vermögens nöthig erſcheint. Dieſes Geſetz ſoll den 1ſten nächſten Juni in Kraft treten.

Gebilligt den 27. Januar 1835.

Digitized by Google

Ehescheidungen.

Ein Gesetz, Ehescheidungen betreffend.

In Kraft den 1. Juni 1827.

Absch. 1. Ehescheidungen sollen bewilligt werden.
" 2. Das Bezirksgericht hat Gerichtsbarkeit in solchen Fällen.
" 3. Wohnort des Klägers. Erfordernisse.
" 4. Heimliches Einverständniß des Klägers.
" 5. Beweis.
" 6. Verpflegung, wenn sie bewilligt wird.
" 7. Frauen können klagen.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung, daß wenn zwischen zwei Personen eine Heirath vollzogen ist oder in Zukunft vollzogen wird, und es auf die unten erwähnte Weise gerichtlich erkannt ist, daß eine von beiden Partheien zu der Zeit solcher Heirath von Natur unvermögend war und zu sein fortfährt, oder daß Er oder Sie eine Ehefrau oder Ehemann zur Zeit solcher Heirath am Leben hatte, oder daß eine von beiden Partheien nach der Heirath Ehebruch begangen, oder eine die andere ohne irgend gehörigen Grund für den Zeitraum von 2 Jahren verlassen hat, oder wenn eine Parthei sich außerordentlicher und wiederholter Grausamkeit oder eingewurzelter Trunkenheit für den Zeitraum von 2 Jahren schuldig gemacht hat, so steht es dem verletzten Theil gesetzlich zu, eine Ehescheidung und Auflösung des Ehevertrags zu erhalten. Keine solche Ehescheidung soll in irgend einer Weise die Rechtmäßigkeit der Geburt der Kinder aus solcher Ehe in Frage stellen, ausgenommen in Fällen, wo die Ehe aus dem Grunde einer früheren Ehe für nichtig erklärt wird. Hat sich irgend absichtliche Verlassung und Entfernung, bevor dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet, so soll sie als ein Theil von den in dieser Verordnung bestimmten zwei Jahren Abwesenheit und Verlassung angerechnet werden.

Absch. 2. Das Bezirksgericht, als Kanzleigericht sitzend, soll in allen durch diese Verordnung bewilligten Fällen der Ehescheidung und des ferneren Unterhalts der Frau Gerichtsbarkeit haben, und die gleichen pro-

Digitized by Google

ceſſualiſchen Maßregeln und das gleiche Verfahren, wie es im Kanzleigericht in andern Fällen üblich iſt, ſollen beobachtet werden, ausgenommen wie es weiter unten anders beſtimmt iſt, und ausgenommen, daß die Antwort des Beklagten nicht eidlich zu ſein braucht. Das Verfahren ſoll in dem County, wo der Kläger wohnt, gehalten, und Vorladungen können in jedes im Staate gelegene County erlaſſen werden.

Abſch. 3. Keine Perſon ſoll zu einer Eheſcheidung in Folge der Beſtimmungen dieſes Geſetzes berechtigt ſein, die nicht vor der Eingabe ihrer Klage oder Bittſchrift ein ganzes Jahr in dem Staate gewohnt hat, wenn nicht die Beleidigung oder Verletzung, worüber geklagt wird, innerhalb dieſes Staates oder während eine oder beide Partheien in dieſem Staate wohnten, begangen worden iſt.

Abſch. 4. Wenn es dem Gerichte zur Genüge klar iſt, daß die Verletzung, worüber geklagt wird, durch geheimes Einverſtändniß der Partheien verurſacht oder mit der Zuſtimmung des Klägers geſchehen war, in der Abſicht, um eine Eheſcheidung zu erlangen, oder daß der Kläger ſeine Einſtimmung dazu gab, oder daß beide Partheien des Ehebruchs ſchuldig geweſen ſind, wenn Ehebruch der Grund zur Klage iſt, dann ſoll auf keine Eheſcheidung erkannt werden.

Abſch. 5. In allen Fällen einer Eheſcheidung, wo der Beklagte erſcheint und die in des Klägers Klage oder Bittſchrift angeführten Beſchuldigungen leugnet, ſoll die Sache von einem Geſchwornen-Gericht abgehandelt werden. Wenn aber die Klage oder Bittſchrift als eingeſtanden angenommen wird, ſo ſchreitet das Gericht zu einer Abhörung der Sache mit Prüfung der Zeugen vor offenem Gericht, und kein Eingeſtändniß des Beklagten ſoll als Beweis angenommen werden, wenn nicht das Gericht oder die Geſchwornen überzeugt ſind, daß ſolches Geſtändniß mit Aufrichtigkeit geſchah und ohne Betrug oder geheimes Einverſtändniß, um dem Kläger zur Erlangung einer Eheſcheidung zu verhelfen. Jede Verheirathung, welche in irgend einem fremden Staate oder Lande abgeſchloſſen oder gehalten worden iſt, kann durch das Bekenntniß der Partheien, durch ihr Beiſammenwohnen und anderem Beweis aus Umſtänden bewieſen werden.

Abſch. 6. Wenn auf eine Eheſcheidung erkannt wird, ſteht es dem Gerichte zu, ſolche Anordnungen in Hinſicht auf die Verpflegung und den Unterhalt der Ehefrau, die Verſorgung, Aufſicht und Unterſtützung der Kinder oder eines derſelben zu machen, als es nach den Umſtänden der Partheien und der Natur der Sache paſſend, geeignet und gerecht iſt, und im Falle die Ehefrau klagt, den Beklagten anzuweiſen, daß er gehö-

Digitized by Google

rige Bürgschaft für solche Verpflegung und Unterhaltung leiste, oder es mag die Bezahlung solcher Verpflegung und Unterhaltung auf irgend eine mit den Regeln und dem Verfahren des Gerichts übereinstimmende Weise erzwingen. Das Gericht hat auf Ersuchen von Zeit zu Zeit solche Veränderungen in der Verpflegung und den Unterhalt, wie geeignet und passend scheinen, zu treffen.

Absch. 7. Jeder auf Ehescheidung klagenden Frau, die dem Gericht darthut, daß sie arm und unfähig ist, die Ausgaben solcher Klage zu bezahlen, soll vom Gerichte die Erlaubniß ertheilt werden, ihre Klage kostenfrei zu verfolgen und in solchen Fällen sollen von den Gerichtsbeamten keine Gebühren berechnet werden. Alle Gesetze, früher über den Gegenstand der Ehescheidung erlassen, werden durch dieses Gesetz widerrufen.

Dieses Gesetz tritt in Kraft an dem ersten Tage des nächsten Juni.

Gebilligt den 31. Januar 1827.

Ein Gesetz zur Abaenderung des Gesetzes über Ehescheidungen, erlassen den 31. Januar 1827.

In Kraft den 4. December 1832.

Absch. 1. Kanzlei-Gerichte haben volle Gewalt, alle nicht im Gesetz vorgesehenen Ehescheidungs-Fälle zu untersuchen.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung, daß außer den bereits durch Gesetz vorgesehenen Fällen für Scheidungen von den Banden der Ehe, die Kanzleigerichte in diesem Staate volle Gewalt und Befugniß haben sollen, alle Ehescheidungsfälle, die in keinem Gesetze dieses Staates vorgesehen sind, zu hören, untersuchen und zu entscheiden. Dieselbe Regel des Verfahrens soll beobachtet werden, wie in andern Kanzleisachen, und wenn das Gericht, nach Untersuchung der Klage oder Klage und Antwort und Beweise und Bescheinigungen, von der Nothwendigkeit überzeugt ist, eine Ehescheidung zu erkennen, so soll es die Macht haben, so zu thun und solche Anordnungen in Rücksicht der Kosten zu treffen, als es für recht hält, so wie auch in Betreff der Kinder und des Rechts der Verpflegung zu verfügen, wie es für passend erachtet, gemäß den Bestimmungen eines Gesetzes der gesetzgebenden Versammlung, benannt „ein Gesetz, betreffend Ehescheidungen, gebilligt den 31. Januar 1827."

Digitized by Google

Ein Gesetz, welches das ueber Ehescheidungen abaendert.

In Kraft den 12. Januar 1827.

Absch. 1. Betrügerische Heirath für nichtig erklärt
" 2. Weibliche Personen sollen in gewissen Fällen kostenfrei geschieden werden.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates von Illinois, vertreten in der General-Versammlung, daß alle Heirathen, wo eine der beiden Partheien zur Zeit der Abschließung der letzten Ehe einen früheren Ehemann oder Ehefrau hatte, nichtig sein sollen. Jede Frau oder Jungfrau, die zu einer solchen Ehe betrügerisch verleitet wurde, soll in alle Rechte wieder eingesetzt werden, die sie gehabt haben würde, wenn jene Heirath nicht stattgefunden hätte, und darf auf Entschädigung für solchen Betrug klagen, wie in Fällen, wo der Ehevertrag gebrochen wird.

Absch. 2. Wenn eine Ehescheidung in der Zukunft wegen irgend einer Ursache bewilligt wird, so soll das Gericht, vor welchem dieselbe verhandelt wird, wenn die darum ansuchende weibliche Person arm und unvermögend ist, die Kosten zu bezahlen, dafür sorgen, daß keine Kosten einer solchen Person auferlegt oder angerechnet werden für das Drucken allenfalsiger Vorladungen, vorausgesetzt, daß selbige Person ihre Vorladung in der Zeitung, die durch den öffentlichen Drucker herausgegeben wird, bekannt machen läßt.

Gebilligt den 12. Jan. 1827.

Digitized by Google

Minderjährige, Waisen und Vormünder.

Ein Gesetz, betreffend Minderjährige, Waisen und Vormünder.

In Kraft den 1. Juni 1827.

Absch. 1. Minderjährige Waisen wählen ihre Vormünder.
" 2. Die Vormundschaftsrichter fordern den Minderjährigen auf, vor Gericht zu erscheinen.
" 3. Der Vater zum Vormund ernannt.
" 4. Wenn der Vater wahnsinnig ist.
" 5. Vormünder übernehmen Klage und Vertheidigung für ihre Mündel.
" 6. Sicherheitsleistung durch den Vormund zu vollziehen.
" 7. Der Vormundschaftsrichter hält den Vormund zur Rechnungsablage an.
" 8. Befugniß den Vormund zu entfernen.
" 9. Befugnisse des Vormunds.
" 10. Erziehung des Mündels.
" 11. Verkauf des Grundeigenthums. Bekanntmachung zu erlassen.
" 12. Rechnungsablage von Geldern, die aufzubewahren und zurückzustellen sind.
" 13. Appellationen vom Vormundschaftsrichter.
" 14. Entschädigung des Vormundes.
" 15. Widerrufung hiemit in Widerspruch stehender Gesetze.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung, daß die Vormundschaftsgerichte *) in ihren bezüglichen Counties den Waisen und Minderjährigen, die älter als vierzehn Jahr sind, wenn der Vater gestorben ist, ihre Vormünder sich selbst zu erwählen erlauben, denjenigen aber, die unter dem Alter von 14 Jahren sind, Vormünder in allen Fällen ernennen sollen, wo ein solcher Mündel Grund- oder bewegliches Eigenthum besitzt oder Anspruch darauf hat.

Absch. 2. Wenn dem besagten Gerichte die Vorstellung gemacht ist, daß irgend eine minderjährige Waise, die älter als 14 Jahre ist, keinen Vormund habe, so soll das genannte Gericht solchen Minderjährigen davon in Kenntniß setzen, daß er innerhalb einer angegebenen Zeit vor dem

*) Hier begegnet uns wieder der court of probate, und da er hier als Vormundschafts-Gericht handelt, so war ihm hier dieser Name zu geben.

Digitized by Google

genannten Gerichte erscheine und einen Vormund wähle. Wenn ein solcher Minderjähriger es unterläßt oder sich weigert zu erscheinen, oder, wenn erschienen er einen Vormund zu wählen unterläßt, so soll das genannte Gericht für solchen Minderjährigen einen Vormund ernennen, als wenn besagter Minderjährige unter dem Alter von vierzehn Jahren wäre.

Absch. 3. Wenn ein Minderjähriger, der einen Vater am Leben hat, irgend Grund- oder bewegliches Eigenthum, das nicht vom Vater herstammt, besitzt oder Ansprüche darauf hat, so soll besagtes Vormundschaftsgericht den Vater davon in Kenntniß setzen, daß er erscheine und Einwendungen vorbringe, weswegen für solchen Minderjährigen kein Vormund ernannt werden solle. Wenn kein triftiger Grund angegeben wird, so ernennt das Gericht den Vater, wenn dieser eine passende Person ist; wenn nicht, eine andere Person, die der Minderjährige, wenn er vierzehn Jahr alt ist, wählt. Wenn der Minderjährige sich weigert, oder es unterläßt, oder nicht in dem gehörigen Alter ist, um sich einen Vormund zu wählen, so ernennt das Gericht irgend eine passende Person zum Vormund für einen solchen Minderjährigen. Wird eine andere Person als der Vater zum Vormund ernannt, so soll sie die Aufsicht und Verwaltung des Vermögens, aber keine Aufsicht über die Person des Minderjährigen haben.

Absch. 4. Wenn der Vater eines Minderjährigen wahnsinnig oder wegen Verstandesschwäche unfähig ist, die Aufsicht über den Minderjährigen zu übernehmen, so hat das Vormundschaftsgericht einen Vormund zu ernennen, als ob der Vater todt sei. Ein solcher Wahnsinn oder Unfähigkeit muß in dem Bezirksgericht durch Untersuchung von Geschwornen ermittelt werden, wie in andern Fällen.

Absch. 5. Vormünder dürfen vermöge ihres Amtes als solche für ihre Mündel in allen Fällen Klage und Vertheidigung übernehmen.

Absch. 6. Das Vormundschaftsgericht soll von jedem diesem Gesetz gemäß ernannten Vormund gute Sicherheitsleistung nehmen zu dem Betrag einer Summe, doppelt so groß, als das Grund- und bewegliche Eigenthum des Minderjährigen beträgt, welche folgender Gestalt sein soll.

(Folgt die Formel der Sicherheitsleistung.)

Diese Sicherheitsleistung wird an den Staat zum Besten des Minderjährigen zahlbar gemacht und durch eine einmal siegreich angestellte Klage nicht aufgehoben, sondern sie kann von Zeit zu Zeit gegen alle oder einen oder mehrere der Bürgen in dem Namen und zum Besten jeder Person, die bei einer Verletzung derselben betheiligt ist, gerichtlich verfolgt werden, bis vollständiger Schadensersatz geleistet ist.

Digitized by Google

Absch. 7. Die Vormundschaftsrichter haben in ihren bezüglichen Counties, mag ein Gesuch dazu vorher gemacht worden sein oder nicht, die Befugniß, alle Vormünder von Minderjährigen vermittelst eines gehörig erlassenen und zugestellten Befehls von Zeit zu Zeit anzuhalten, ihre Rechnungsablagen und zwar eidlich zu stellen und zur Abschließung zu bringen, so wie dieselben, wenn es für passend gehalten wird, zu einer ergänzenden Sicherheitsleistung anzuhalten, und in Ermangelung derselben den Vormund zu entfernen.

Absch. 8. Das Vormundschaftsgericht hat in allen Fällen die Befugniß, Vormünder wegen guter und hinreichender Gründe, die zu Protokoll zu nehmen sind, zu entfernen, und an ihrer Stelle oder an der Stelle Verstorbener andere zu ernennen. Diese müssen für die treue Erfüllung ihrer Pflichten, wie es oben in diesem Gesetze vorgeschrieben ist, Sicherheit stellen, und wenn ein Vormund entfernt wird oder stirbt, und ein Nachfolger ernannt worden, so ist das Gericht befugt, den so entfernten Vormund oder die Testamentsvollstrecker oder Administratoren des verstorbenen Vormunds dazu anzuhalten, daß sie dem Nachfolger alle Habe und beweglichen Güter, Gelder, Urkunden oder andere Sachen einhändigen, die dem Minderjährigen gehören und in dem Besitze des so entfernten Vormunds, oder der Executoren oder Administratoren des verstorbenen Vormunds oder irgend einer andern Person oder Personen, welche dieselbe haben, sich befinden, und im Unterlassungsfalle die dagegen fehlende Person zur Haft zu nehmen, bis sie dem Befehle des Gerichts nachkommt.

Absch. 9. Vormünder haben die Befugniß, alle ihren Mündeln gehörigen Gelder, sobald dieselben beigetrieben sind, von Executoren und Administratoren, oder von jeder andern Person, in deren Händen oder Besitz dieselben sein mögen, einzufordern, einzuklagen und in Empfang zu nehmen, und außerdem ist es ihre Pflicht, die Gelder ihrer Mündel gegen eine von dem Gerichte zu billigende hypothecarische Sicherheit zinslich anzulegen. Dieses Ausleihen soll jährlich geschehen und die Zinsen am Ende eines jeden Jahrs dem Capital hinzugefügt und zu einem Theil desselben gemacht werden. Auch sind die Vormünder befugt, das Grundeigenthum des Mündels auf solche Bedingungen und so lange Zeit zu verpachten, als das Vormundschaftsgericht anordnet. Eine solche Verpachtung soll nie über die Zeit der Minderjährigkeit des Mündels sich hinauserstrecken und die Minderjährigkeit der weiblichen Personen mit dem achtzehnten Jahre aufhören.

Absch. 10. Der Vormund ist unter der Leitung des Vormundschaftsgerichts befugt, die Erziehung und den Unterhalt des Mündels zu beauf-

Digitized by Google

sichtigen und zu dem Entzweck solche Summen von des Mündels Geldern auszuzahlen, als das Vormundschaftsgericht von Zeit zu Zeit anweist, mit der Bedingung, daß die Pachtgelder und Einkünfte, die aus dem Grundeigenthum gezogen werden, und demnächst die Zinsen von des Mündels Geldern für die Erziehung und den Unterhalt des Mündels immer zuerst verwendet werden sollen.

Absch. 11. Das Bezirksgericht kann aus gerechtem und vernünftigem Grunde, wenn es sich überzeugt, daß der Vormund alles bewegliche Vermögen getreulich angelegt hat, auf Ersuchen des Vormunds durch eine Bittschrift, worin die Thatsachen angegeben sind, den Verkauf des Grundeigenthums des Mündels anbefehlen, nachdem zuvor alle betheiligten Personen in irgend einer in diesem Staate gedruckten Zeitung von dem beabsichtigten Verkauf in Kenntniß gesetzt, oder schriftliche Bekanntmachungen an drei der besuchtesten Orte in dem County, wenigstens drei Wochen vor der Sitzung des Gerichts angeschlagen worden sind. Ein solcher Befehl gibt dem Vormund die Befugniß, das Grundeigenthum für die Unterstützung und Erziehung des Mündels zu verkaufen und zu übertragen, oder den Erlös in anderm Grundeigenthum anzulegen. Das Gericht soll in einem solchen Befehle den Ort und die Zeit des Verkaufs und die darüber zu erlassende Bekanntmachung anordnen. Das Gericht kann verordnen, daß der Verkauf auf passenden Credit geschehe, und kann von dem Vormund und Käufer solche Sicherheit verlangen, wie der Vortheil des Mündels es erfordert. Es ist die Pflicht des Vormunds, der einen solchen Verkauf anstellt, sobald wie möglich dem Gerichte, welches den Befehl erließ, von dem Verfahren Bericht zu erstatten, welcher, wenn er vom Gericht gebilligt wird, zu Protokoll zu nehmen ist, und den oder die Käufer in den Besitz aller Rechte setzt, die der Mündel an dem so verkauften Eigenthum hatte. Das Ersuchen um Verkauf des Grundeigenthums soll in dem County, wo der Mündel wohnt, geschehen, wenn auch das Eigenthum in einem andern County liegen mag. Wenn aber der Mündel nicht in diesem Staate wohnt, so muß das Ersuchen an das Gericht desjenigen Countys, wo das ganze Eigenthum oder ein Theil desselben gelegen ist, gerichtet werden.

Absch. 12. Von allen Geldern, die von einem Vormund für den Verkauf des Grundeigenthums eines Minderjährigen in Empfang genommen sind, hat der Vormund einen eidlichen Bericht an das Vormundschafts-Gericht des County zu erstatten, in welchem die Vollmacht zur Vormundschaft ausgestellt wurde, und diese Gelder sollen

Digitized by Google

der Anordnung des Vormundschafts-Gerichts gleichwie andere dem Minderjährigen zugehörende Gelder unterworfen sein.

Absch. 13. In allen Fällen sind Berufungen von dem Erlaß oder Urtheil des Vormundschaftsgerichts an das Bezirksgericht zulässig in derselben Weise, wie es in einem Gesetz angeordnet ist, welches sich auf letzte Willensordnungen und Testamente, Executoren und Administratoren, und auf die Berichtigung von Nachlässen ohne Testament verstorbener Personen bezieht.

Absch. 14. Bei der schließlichen Abrechnung sind den Vormündern soviel Gebühren und Ersatz für ihre Dienste zu bewilligen, als dem Vormundschaftsrichter billig und gerecht scheint, nicht mehr jedoch, als den Administratoren gesetzlich zukommt.

Absch. 15. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, früher über die Ernennung von Vormündern für Minderjährige und über die Verwaltung ihres Vermögens und Alles, was sich darauf bezieht, erlassen, werden hiemit widerrufen. Aber kein Recht oder keine Maßregel, welche ehe dieses Gesetz in Kraft tritt, erworben oder eingeleitet worden ist oder noch eingeleitet wird, soll in Folge dieses Gesetzes geschmälert oder bei Seite gesetzt werden, und alle Verträge in diesen Fällen sind in Uebereinstimmung mit den Erfordernissen und Bestimmungen desselben zu machen.

Dieses Gesetz tritt in Kraft am 1sten Tage des nächsten Juni.

Gebilligt den 5. Febr. 1827.

Eine Verordnung zur Verbesserung eines Gesetzes,

betr. Minderjährige, Waisen und Vormünder, gebilligt Febr. 4. 1827.

In Kraft den 7. Febr. 1831.

Absch. 1. Vormünder sollen ihre Mündel erziehen. Im Falle der Nachlässigkeit des Vormunds in der Erziehung. Der Vormund wird entfernt.
" 2. Vormünder sollen Mündel-Gelder ausleihen.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung, daß alle Vormünder ihre Mündel erziehen sollen, und es wird hiemit allen bürgerlichen Beamten im County zur Pflicht gemacht, das Vormundschaftsgericht davon zu unterrichten,

Digitized by Google

wenn irgend ein Vormund gegen seinen Mündel nachlässig oder pflichtvergessen handelt. Wenn nicht hinlängliche Gelder vorhanden sind, dem Mündel das Lesen und Schreiben, so wie die Anfangsgründe im Rechnen zu lehren, und der Vormund sich weigert und es unterläßt, ihn so zu erziehen, so ist das Gericht befugt, den Mündel einer andern Person zu übergeben in der Absicht ihn so erziehen zu lassen. Der Vormundschaftsrichter entfernt in allen Fällen, wo er von der Nachlässigkeit irgend eines Vormunds in der Erziehung seines Mündels unterrichtet ist, nach Berichtigung der Thatsachen, den Vormund, und ernennt eine andere Person um als Vormund zu handeln und die Erziehung eines solchen Minderjährigen oder Waisen zu beaufsichtigen.

Absch. 2. Vormünder sind berechtigt, die Gelder ihrer Mündel in Summen, nicht größer als hundert Dollars, auf Zinsen und gegen eine vom Vormundschaftsrichter zu billigende persönliche Bürgschaft auszuleihen, mit der Bedingung, daß sie nicht für länger als zwölf Monate ohne eine Erneuung und Billigung der Bürgschaft durch das Gericht ausgeliehen werden. Wird dieses länger vernachlässigt, so geschieht es auf die Verantwortlichkeit des Vormunds. In allen Fällen, wo eine Person für mehr als ein Mündel zu derselben Zeit als Vormund ernannt wird, soll der Vormundschafts-Richter alle in eine Urkunde (Bürgschaft) einschließen.

Gebilligt den 7. Febr. 1831.

Gesetz zur Abaenderung eines Gesetzes,

betitelt „ein Gesetz betreffend Minderjährige, Waisen und Vormünder."

In Kraft den 4. März 1837.

Absch. 1. Pflicht des Vormundschaftsrichters, Vormünder zu ernennen.
" 2. Fernere Pflichten.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung, daß in Zukunft das Vormundschaftsgericht eines jeden County's in diesem Staate verpflichtet ist, für jeden Minderjährigen in ihren bezüglichen Counties einen Vormund zu ernennen, der besagte Mündel mag Ansprüche auf Grundeigenthum haben oder nicht.

Digitized by Google

Absch. 2. Es ist die Pflicht des Vormundschaftsrichters oder des Gerichts der County-Commissionäre von den verschiedenen Counties in diesem Staate, wenn sie davon unterrichtet werden, daß irgend ein Minderjähriger in besagtem County sich befinde, der weder bewegliches noch Grund-Eigenthum habe, dem Gerichtsboten des County aufzutragen, den Minderjährigen alsbald vor den Vormundschaftsrichter oder das Gericht der County-Commissionäre führen zu lassen. Diese schreiten dann zu einer Untersuchung der Lage des Minderjährigen, und wenn es bei der Untersuchung denselben zur Genüge klar erscheint, daß es zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Minderjährigen dienen werde, ihn als Lehrling zu verpflichten, dann hat der Vormundschaftsrichter oder das Gericht der County-Commissionäre zur Verpflichtung des Minderjährigen zu schreiten, in Uebereinstimmung mit den Verordnungen eines Gesetzes, betitelt „ein Gesetz für die Unterstützung der Armen" mit der Beschränkung, daß nichts von dem in diesem Gesetz Enthaltenen die Verpflichtung einer weiblichen Person, die über fünfzehn Jahre alt ist, erlaubt.

Gebilligt den 4. März 1837.

Digitized by Google

Heirathen.

Ein Gesetz, Heirathen betreffend.

In Kraft den 1. Juni 1827.

Absch. 1. Wer heirathen darf. Zustimmung der Eltern.
" 2. Wie die Ehe abgeschlossen wird.
" 3. Wer zur Vollziehung der Heirathsfeierlichkeit befugt ist. Eine Bescheinigung ist auszustellen. Protokollirung. Was sie enthalten soll.
" 4. Bekanntmachung.
" 5. Bewilligung. Wird keinem Minderjährigen ohne Zustimmung der Eltern ertheilt. Strafe für Ausstellung derselben ohne Zustimmung.
" 6. Strafe für die Unterlassung der Protokollirung der Bescheinigung.
" 7. Strafe für Nicht-Zustellung der Bescheinigung. Copulirung ohne Bewilligung.
" 8. Gesetze widerrufen.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung, daß alle männlichen Personen, die über siebzehn Jahre, und alle weiblichen Personen, die über vierzehn Jahre alt sind, einen Ehevertrag schließen und sich verheirathen können. In allen Fällen, wo eine der beiden Partheien minderjährig ist, muß zuerst die Zustimmung der Eltern oder Vormünder eingeholt werden, wie weiter unten vorgeschrieben.

Absch. 2. Alle Personen, die irgend einer religiösen Gesellschaft, Kirche oder Secte angehören, können ihre Heirath gemäß den Regeln und Grundsätzen solcher religiösen Gesellschaft, Kirche oder Secte abschließen. Die Bescheinigung einer solchen Heirath von Seiten eines regelmäßigen Geistlichen, oder wenn kein solcher da ist, von dem Schreiber einer solchen religiösen Gesellschaft, Kirche oder Sekte unterzeichnet und auf die unten vorgeschriebene Weise eingetragen (registrirt) dient zum Beweise der Heirath.

Absch. 3. Personen, die sich zu verheirathen wünschen, haben sich an irgend einen regelmäßigen Geistlichen, der von der Kirche oder Gesellschaft, welcher er angehört, zum Einsegnen der Ehe bevollmächtigt ist,

Digitized by Google

oder an irgend einen Richter des höchsten Gerichts, oder eines andern Gerichts, oder an einen Friedensrichter zu wenden, und ihre Heirath in der Weise und Form, wie sie am passendsten scheint, zu erklären. Der Geistliche, Richter des höchsten Gerichts, Richter oder Friedensrichter stellt eine Bescheinigung der Heirath aus und übermacht dieselbe nebst der Bewilligung zur Heirath (Licenz) innerhalb dreißig Tagen nach der Abschließung der Ehe dem Schreiber des Gerichts der County-Commissäre, welches die Bewilligung ausstellte. Der Schreiber, nach Empfang der Bescheinigung, trägt dieselbe in ein Buch ein, welches allein zu diesem Zwecke gehalten wird. Diese Aufzeichnung enthält den Vor- und Zunamen beider Partheien, die Zeit ihrer Heirath und den Namen der Person, welche dieselbe bescheinigte. Der Schreiber bemerkt auswendig auf der Bescheinigung, daß und wann sie eingezeichnet worden ist. Die Bescheinigung ist sorgfältig einzuregistriren und aufzubewahren, und dieselbe oder eine bescheinigte Abschrift von der Einregistrirung derselben dient zum Beweise der Heirath der Partheien.

Abſch. 4. Keine Person soll wie vorerwähnt verheirathet werden, wenn nicht ihre Absicht zu heirathen wenigstens zwei Wochen vor der Heirath in der Kirche oder Versammlung, zu welcher die Partheien oder eine derselben gehört, bekannt gemacht worden ist, oder besagte Person eine Erlaubniß (Licenz), wie sie in diesem Gesetz vorgeschrieben, erlangt haben.

Abſch. 5. In allen Fällen, wo keine Bekanntmachung der Absicht zu heirathen, wie oben beschrieben, erlassen worden ist, können die Partheien, welche zu heirathen wünschen, von dem Schreiber des Gerichts der County-Commissäre des County, wo die Heirath stattfinden soll, eine Erlaubniß erhalten. Diese Erlaubniß bevollmächtigt jeden regelmäßigen Geistlichen, der durch die Kirche oder Gesellschaft, welcher er angehört, zum Verheirathen bevollmächtigt ist, jeden Richter des höchsten Gerichts, Richter oder Friedensrichter, die Heirath abzuschließen und zu bescheinigen. Keine solche Bewilligung zur Heirath soll aber einer männlichen Person unter einundzwanzig Jahr, oder einer weiblichen Person unter achtzehn Jahr, ohne Zustimmung seines oder ihres Vaters, oder wenn dieser todt oder unfähig dazu ist, seiner oder ihrer Mutter oder Vormund, welche Zustimmung in der Licenz aufzuführen ist, ertheilt werden. Wenn der Gerichtsschreiber einem Minderjährigen eine Heirathsbewilligung ohne die vorerwähnte Zustimmung ausstellt, so verwirkt er zum Besten besagten Vaters, Mutter oder Vormunds die Summe von $ 300, welche bei jedem Gerichte, welches darüber erkennen kann, eingeklagt werden kann. Zum Zwecke der Feststellung des Alters der Partheien ist der

Digitized by Google

Schreiber bevollmächtigt, jede der beiden Partheien oder andere Zeugen eidlich zu vernehmen.

Absch. 6. Wenn ein Gerichtsschreiber die Eintragung irgend einer Heirathbescheinigung, die ihm zu diesem Zwecke übergeben worden ist oder in Zukunft übergeben werden wird, nachdem er die Gebühren bezahlt erhalten, verweigert oder vernachlässigt, so kann er von seinem Amte entfernt werden und bezahlt außerdem zum Besten der verletzten Parthei die Summe von hundert Dollars, welche bei jedem Gericht, welches Erkenntniß darüber hat, durch eine Schuldklage eingeklagt werden kann.

Absch. 7. Wenn ein Geistlicher, Richter des höchsten Gerichts, Richter, Friedensrichter oder Schreiber einer religiösen Gesellschaft, wie der Fall nun sein mag, eine Heirath vollzieht und innerhalb der bestimmten Zeit dem Gerichts-Schreiber der County-Commissäre des County, in welchem die Heirath vollzogen wurde, keine vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben zustellt, so verwirkt er und bezahlt für jeden so unterlassenen Fall zum Besten des County die Summe von hundert Dollars, welche auf dem Wege einer öffentlichen Anklage beizutreiben sind. Wenn ein Geistlicher, Richter des höchsten Gerichts oder irgend ein anderer Angestellter oder Person, ausgenommen wie oben angegeben, irgend ein Paar ohne die vorerwähnte Bewilligung ehelich vereinigt, so verwirkt er und bezahlt für jedes solche Vergehen zum Besten des County die Summe von hundert Dollars, welche auf dem Wege einer öffentlichen Anklage beizutreiben sind.

Absch. 8. Das Gesetz, betitelt „Ein Gesetz zur Regulirung der Heirathen", gebilligt Febr. 20. 1819, wird hiemit widerrufen; aber alle jenem Gesetze gemäß erworbenen Rechte sowie verwirkten Strafen erleiden durch dieses keine Abänderung. Dieses Gesetz tritt in Kraft den ersten Tag des nächsten Juni.

Gebilligt den 14. Febr. 1827.

Digitized by Google

Lehrlinge.

Ein Gesetz, Lehrlinge betreffend.

In Kraft den 1. Juni 1827.

Absch. 1. Männliche Personen unter 21 Jahr und weibliche unter 18 Jahr werden mit ihrer eigenen Zustimmung oder ihrer Eltern oder Vormund in die Lehre gegeben. Die Mutter oder Vormund unrechtmäßiger Kinder. Kinder, die keine Eltern oder Vormünder haben, verbinden sich mit der Bewilligung des Vormundschaftsrichters oder zweier Friedensrichter.

" 2. Wenn der Vater unfähig ist, verpflichtet die Mutter die Kinder. Die Thatsache der Unfähigkeit wird durch ein Geschwornen-Gericht untersucht. Kosten.

" 3. Wenn Armenaufseher arme Kinder verpflichten. Lehrbriefe werden auf dem Vormundschaftsamt einregistrirt.

" 4. Vertrags-Stücke, die in Lehrbriefen einzuschalten sind. Bemerkung hinsichtlich der Neger und Mulatten.

" 5. Das Alter wird dem Lehrbriefe hinzugefügt.

" 6. Lehrbriefe, die gegen dieses Gesetz gemacht werden, sind ungültig.

" 7. Der Vormundschaftsrichter oder irgend zwei Friedensrichter nehmen die Klagen der Lehrlinge an. Und citiren den Herrn oder die Herrin, vor ihnen zu erscheinen.

" 8. Auf die Beschwerde des Herrn oder der Herrin erläßt der Vormundschafts- oder zwei Friedensrichter einen Vorführungsbefehl gegen den Lehrling, und halten ihn zum Schadenersatz an. Zuurtheilung der Kosten.

" 9. Strafe für Verführung des Lehrlings fortzulaufen, oder sich an seinem Herrn zu vergreifen.

" 10. Strafe für Beherbergung davongelaufener Lehrlinge.

" 11. Der Executor verpflichtet in gewissen Fällen.

" 12. Darf nicht aus dem Staate entfernt werden. Rechte und Pflichten des Vormundschaftsrichters und der Friedensrichter in solchen Fällen.

" 13. Wenn die Meister den Staat verlassen.

" 14. Wenn mit mehreren Meistern contrahirt wurde.

" 15. Eigenmächtige Entfernung des Lehrlings.

" 16. Widerruf früherer Gesetze.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung, daß wenn eine männliche Person unter

Digitized by Google

dem einundzwanzigsten, oder eine weibliche Person unter dem achtzehnten Jahre durch einen Lehrbrief mit ihrem freien Willen und Zustimmung, so wie des Vaters, oder im Falle dieser todt, der Mutter oder des Vormunds Zustimmung, die in dem Lehrbrief ausgedrückt und mit der Unterschrift und Siegel des Vaters oder Vormunds versehen ist, verpflichtet worden ist, als Gehülfe, Lehrling oder Diener in irgend einem Handwerk, Dienst, Beschäftigung, Handverrichtung oder Arbeit zu dienen, bis sie, wenn eine männliche zu dem Alter von 21, wenn eine weibliche zu dem Alter von 18 Jahren gelangt, wie der Fall sein mag, oder für eine kürzere Zeit; dann soll besagter Gehülfe, Lehrling oder Diener, der wie vorher erwähnt verpflichtet worden, demgemäß dienen. Im Falle unrechtmäßiger Kinder ist die Mutter, und im Falle ihres Todes der Vormund als die befugte Person zu betrachten, um die in dieser Abtheilung erforderte Zustimmung zu ertheilen. Männliche Minderjährige unter dem Alter von 21, oder weibliche Minderjährige unter dem Alter von 18 Jahren, die keine Eltern oder Vormünder in diesem Staate am Leben haben, oder deren Eltern todt sind, können mit der Billigung des Vormundschaftsrichters oder irgend zweier Friedensrichter des County, wo sie wohnhaft sind, sich als Gehülfe, Lehrling oder Diener verpflichten. Die Billigung ist auf der Außenseite des Lehrbriefs zu bemerken und ein jeder solcher Lehrbrief ist rechtskräftig und bindend und eine Abschrift desselben auf dem Amte des Vormundschaftsrichters zur Aufbewahrung einzuregistriren.

Absch. 2. Wenn der Vater nicht gesetzlich fähig ist, die vorerwähnte Zustimmung zu ertheilen, oder seine Familie für den Zeitraum von sechs Monaten ohne eine passende Vorkehrung für ihren Unterhalt getroffen zu haben, verlassen hat, oder ein eingewurzelter Trunkenbold geworden ist, so hat die Mutter die Befugniß, die Zustimmung zu ertheilen, als wenn der Vater todt wäre. Die Thatsachen der Unfähigkeit, Verlassung und Trunkenheit werden in dem Vormundschaftsgericht durch ein zu diesem Zwecke zusammenberufenes Geschwornengericht, aus der nächsten Umgebung genommen, bevor der Lehrbrief in Kraft tritt, entschieden und zur Gewißheit gebracht. Eine Bemerkung auf der Rückseite des Lehrbriefs unter dem Siegel des Gerichts, daß derselbe vom Gerichte gebilligt ist, gilt als hinreichender Beweis von der Befugniß der Mutter, obenerwähnte Zustimmung zu ertheilen. Wenn aber das so zusammenberufene Geschwornengericht die angeschuldigten Thatsachen, nämlich Unfähigkeit, Verlassung oder Trunkenheit, nicht findet, dann ist diejenige Person, auf deren Ansuchen das Verfahren gehalten wurde, zur Bezahlung aller daraus erwachsenen Kosten, die durch das Vormundschafts-

Digitized by Google

Gericht, wie Kosten in andern Fällen, zu erheben sind, zu bezahlen schuldig.

Abſch. 3. Wenn ein Kind arm ist oder um Almosen bettelt oder dem County zur Last fällt, oder vermöge seiner Kindheit und Unfähigkeit nicht im Stande ist, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen, oder wenn seine Eltern dem County zur Last fallen oder um Almosen betteln, oder das Kind aus einer armen und hülfsbedürftigen Familie, der Vater desselben aber ein eingewurzelter Trunkenbold oder sonst weder im Stande noch Willens ist, seine Familie zu unterstützen, ferner wenn kein Vater da, die Mutter aber von schlechtem Charakter ist, oder ihre Kinder in der Gewohnheit des Müssiggangs ohne sichtbare Mittel, einen anständigen Lebensunterhalt zu erlangen, aufwachsen läßt, so ist es jeden zwei Armen-Aufsehern*) in jedem County dieses Staates mit der Zustimmung des Vormundschaftsrichters oder jeder zwei Friedensrichter in jedem County dieses Staates gesetzlich erlaubt, das besagte Kind, wenn es ein männliches ist, bis zum einundzwanzigsten, wenn es ein weibliches ist, bis zum achtzehnten Jahre, seinem Stande und Fähigkeiten gemäß, als Lehrling zu verpflichten und die Lehrbriefe oder Artikel der Vereinbarung über die Verpflichtung eines solchen Kindes sind in jeder Hinsicht ebenso wirksam, als wenn das Kind sich selbst verpflichtet hätte. Eine Abschrift solcher Lehrbriefe oder Artikel der Vereinbarung wird auf dem Amte des Vormundschaftsrichters zur Aufbewahrung einregistrirt und es ist die Pflicht der Friedens- oder Vormundschaftsrichters, darauf zu sehen, daß die Bedingungen der Lehrbriefe und Verträge erfüllt und das Kind nicht übel behandelt werde.

Abſch. 4. In allen Lehrbriefen und Verträgen, die hinsichtlich der Verpflichtung eines Minderjährigen als Gehülfe, Lehrling oder Diener gemacht werden, soll unter andern Vertragsstücken stets folgender Artikel hinzugefügt werden: daß der Meister oder die Meisterin, denen ein solcher Minderjähriger verpflichtet ist, denselben im Lesen und Schreiben, so wie in den Anfangsgründen des Rechnens unterrichten zu lassen, auch einem solchen Lehrlinge am Ende der Lehrzeit eine neue Bibel und zwei der Stellung desselben angemessene neue Anzüge zu geben habe. Wenn aber der Lehrling ein Neger oder Mulatte ist, so ist es nicht nothwendig, im Lehrbriefe einzuschalten, daß derselbe im Schreiben oder Rechnen Unterricht erhalten solle.

*) Overseers of the poor. Wir haben zu diesem Zweck indeß keine besonderen Beamten mehr, sondern die sogenannten County-Commissäre haben für die Armen kraft ihres Amtes zu sorgen.

Digitized by Google

Abſch. 5. Das Alter eines jeden Minderjährigen, welcher als Gehülfe, Lehrling oder Diener, gemäß den vorangehenden Abtheilungen, zu dienen verpflichtet wurde, iſt in dem Lehrbriefe anzugeben.

Abſch. 6. Alle Lehrbriefe, Contrakte und Verträge, die in Zukunft wegen Annahme oder Halten eines Gehülfen, Lehrlings oder Dieners anders als durch dieſes Geſetz beſtimmt und vorgeſchrieben iſt, gemacht und abgeſchloſſen werden, ſind gänzlich ungültig, ſo weit ſolcher Gehülfe, Lehrling oder Diener dabei betheiligt iſt.

Abſch. 7. Der Vormundſchaftsrichter oder zwei Friedensrichter ſollen zu jeder Zeit die Klagen der Lehrlinge, die innerhalb ihres Gerichtsbezirks wohnhaft ſind, gegen deren Meiſter oder Meiſterin annehmen, als: wegen unverdienter oder unverhältnißmäßiger Züchtigung, ungeſunder Nahrung, oder unzureichender Bewilligung von Nahrung, Kleidung oder Wohnung, wegen Mangels an hinlänglicher Wartung oder Arzneimittel bei Krankheiten, Mangels an Unterricht in ihrer Handthierung oder Handwerk, wegen Verletzung irgend eines der Vertragsſtücke, die im Lehrbrief enthalten ſind, oder wegen des Umſtandes, daß ſie in Gefahr ſind, aus der Gerichtsbarkeit dieſes Staates entfernt zu werden. Solcher Meiſter oder Meiſterin ſoll dann vorgeladen werden, und bei dem Erſcheinungstermin hat der Vormundſchaftsrichter oder die zwei Friedensrichter, der Meiſter oder die Meiſterin mag erſcheinen oder nicht, die Sache auf einem ſummariſchen Wege zu vernehmen und zu entſcheiden und ſolche Anordnungen zu treffen, daß die verletzte Parthei in Zukunft geſchützt iſt, und wenn ſie es für paſſend halten, haben ſie die Befugniß, den Lehrling aus der Lehrlingſchaft oder Dienſt zu entlaſſen. Im Fall, daß irgend Geld oder etwas Anderes von einer der beiden Partheien in Bezug auf die Lehrlingſchaft oder Dienſt bezahlt, gegeben, oder durch einen Vertrag verabredet worden, trifft der Vormundſchafts- oder die Friedensrichter ſolche Anordnungen in Betreff deſſelben, wie ſie es für recht und billig halten. Wurde der ſo entlaſſene Lehrling urſprünglich durch einen Vormundſchaftsrichter oder zwei Friedensrichter verpflichtet, ſo iſt es die Pflicht des Gerichts, welches die Entlaſſung bewilligte, denſelben wiederum zu verpflichten, wenn es daſſelbe für paſſend hält.

Abſch. 8. Der Vormundſchaftsrichter oder irgend zwei Friedensrichter können auf die Beſchwerde von Meiſter oder Meiſterin wegen Verlaſſung ohne triftigen Grund oder wegen übler Aufführung einen Vorführungsbefehl gegen den Lehrling oder Diener erlaſſen, und ihn gemäß der Natur und Schwere des Vergehens mit Gefängniß nicht länger als zehn Tage beſtrafen, und außerdem, wo das Vergehen eine Verlaſſung ohne

Digitized by Google

triftigen Grund ist, erläßt das Gericht gegen den Lehrling oder Diener, der sich derselben schuldig gemacht hat, eine Verfügung, für jeden Monat, den er abwesend war, eine Entschädigungssumme, nicht größer als 8 Dollars zu bezahlen, welche wie andere Schulden, und zwar nachdem der Diener oder Lehrling zum volljährigen Alter gelangt, beigetrieben werden können. Die Verurtheilung in die Proceßkosten, die in Folge dieses und des vorigen Abschnitts erwachsen, geschieht nach Willkühr des Gerichts. Von allen zufolge dieses und der vorangehenden Abschnitte gemachten Entscheidungen ist jeder Parthei eine Berufung an das Bezirksgericht erlaubt, nachdem sie vorher eine genügende Sicherheit von hundert Dollars geleistet hat, die auf die Bedingung gestellt ist, daß die berufende Parthei die Berufung durchführen und der Entscheidung des Bezirksgerichts in der Sache sich unterwerfen wolle. Dieses Gericht untersucht und entscheidet die Berufung nach denselben Grundsätzen, nach welchen das Vormundschaftsgericht oder die Friedensrichter die ursprüngliche Beschwerde hätten untersuchen und entscheiden müssen. Die Entscheidung des Bezirksgerichts ist die endliche und entscheidende in der Sache und keiner Berufung unterworfen. Die obenerwähnte Sicherheit wird vor dem Schreiber des Bezirksgerichts geleistet, und dieser verfährt darauf in der Berufung, wie es in Fällen der Berufung von den Entscheidungen der Friedensrichter gesetzlich vorgeschrieben ist.

Absch. 9. Jede Person, die einem Gehülfen, Lehrling oder Diener räth, oder ihn verführt, ihm hilft oder ihn unterstützt, aus dem Dienste des Meisters oder der Meisterin zu laufen, sich zu entfernen, sich denselben zu widersetzen, oder sich an ihnen zu vergreifen, verwirkt und bezahlt eine Summe von nicht weniger als zwanzig und nicht mehr als fünfhundert Dollars, welche Summe von dem Herrn oder der Herrin vor einem Gerichte, das Erkenntniß darüber hat, durch eine Klage wegen dieser Sache einzuklagen und beizutreiben sind.

Absch. 10. Jeder, der einen Gehülfen, Lehrling oder Diener bewirthet, beherbergt oder verbirgt und es weiß, daß derselbe ohne Erlaubniß davon gelaufen oder aus dem Dienste seines Herrn oder Herrin sich entfernt hat, verwirkt und bezahlt für jeden Tag's Bewirthung, Beherbergung oder Verbergung einen Dollar, welches Geld mit den Kosten von dem Meister oder der Meisterin vor einem Gericht, das Erkenntniß darüber hat, einzuklagen und beizutreiben ist.

Absch. 11. Der oder die Executoren, welche durch den letzten Willen und Testament eines Vaters beauftragt sind, ein Kind oder Kinder zu irgend einer Handthierung oder einem Beruf zu erziehen, sind befugt,

Digitized by Google

das oder die Kinder durch einen Lehrbrief in gleicher Weise wie es der Vater bei Lebzeiten gekonnt hätte zu verpflichten oder jenen Anordnungen gemäß zu erziehen.

Abſch. 12. Keinem Meiſter oder Meiſterin iſt es erlaubt, einen Gehülfen, Lehrling oder Diener, der wie oben erwähnt verpflichtet iſt, aus dieſem Staate zu entfernen; und wenn es zu irgend einer Zeit einem Richter oder Friedensrichter auf den Eid einer zuverläſſigen Perſon hin vorkömmt, daß ein Meiſter oder Meiſterin einen Gehülfen, Lehrling oder Diener aus dieſem Staate zu entfernen oder entfernen zu laſſen im Begriffe ſei, ſo iſt es ſolchen Richters oder Friedensrichters Pflicht, einen Vorführungsbefehl auszuſtellen und den Meiſter oder die Meiſterin vor ſich bringen zu laſſen. Geht es aus der Unterſuchung hervor, daß der Gehülfe, Lehrling oder Diener in Gefahr iſt, aus der Gerichtsbarkeit dieſes Staates entfernt zu werden, ſo fordert der Richter den Meiſter oder die Meiſterin auf, einen Verpflichtungsſchein auf tauſend Dollars mit genügender Bürgſchaft auszuſtellen, welcher Schein auf die Bedingung hin geſtellt iſt, daß der Lehrling, Gehülfe oder Diener nicht aus der Gerichtsbarkeit dieſes Staates entfernt werde und daß der Meiſter oder die Meiſterin vor dem Bezirksgericht bei der nächſten Sitzung erſcheine und der Entſcheidung deſſelben ſich unterwerfe. Der Verpflichtungsſchein wird dem Bezirksgericht übergeben, welches in der Sache ſummariſch verfährt, den Verpflichtungsſchein aufhebt, oder verlängert, oder einen neuen verlangt, und im Uebrigen nach Geſetz und Gerechtigkeit verfährt. Wenn der Meiſter oder die Meiſterin nach den Beſtimmungen dieſes Abſchnitts vor den Richter geführt wird, und, dazu aufgefordert, den beſagten Verpflichtungsſchein nicht ausſtellen will, ſo iſt es dem Richter erlaubt, die Aufſicht über den Lehrling, Gehülfen oder Diener einer andern paſſenden Perſon, welche den Verpflichtungsſchein ausſtellen will, anzuvertrauen.

Abſch. 13. Wenn der Meiſter oder die Meiſterin eines Gehülfen, Lehrlings oder Dieners, der durch das Gericht auf die oben erwähnte Art verpflichtet wurde, ſich aus dieſem Staate zu entfernen oder ſeine Handthierung oder Geſchäft aufzugeben wünſcht, ſo hat er ſich mit ſeinem Lehrling vor das Vormundſchaftsgericht des paſſenden County zu verfügen, und dieſes hat die Befugniß, nach Gutdünken den Gehülfen, Lehrling oder Diener aus dem Dienſte des Meiſters oder der Meiſterin zu entlaſſen und wiederum, wenn es nothwendig iſt, einer andern Perſon von derſelben Handthierung, Geſchäft oder Beſchäftigung zu verpflichten.

Abſch. 14. Wird eine Perſon als Gehülfe, Lehrling oder Diener, zufolge den Beſtimmungen dieſes Abſchnitts, an zwei oder mehrere Perſonen

Digitized by Google

verpflichtet, und eine oder mehrere dieser letzten sterben vor dem Ende der Dienstzeit, so dauern die Lehrbriefe und Verträge zum Vortheile und Nachtheile der Ueberlebenden fort. Im Falle, daß alle in einem solchen Lehrbriefe oder Verträge genannten Meister oder Meisterinnen vor dem Ende d. Dienstzeit sterben, müssen d. Executoren oder Administratoren den Lehrbrief oder Vertrag und den darin genannten Gehülfen, Lehrling oder Diener vor das Vormundschaftsgericht des resp. County's bringen, welches dann, wenn es nothwendig ist, den Lehrling, Gehülfen oder Diener einer andern Person verpflichtet.

Absch. 15. Wenn ein Gehülfe, Lehrling oder Diener, der zufolge den Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet wurde, sich ohne zuvor erhaltene Erlaubniß aus dem Dienste seines Meisters oder Meisterin entfernt, so daß diese die vertragsmäßige Dienstzeit desselben verlieren, so hat für diesen Fall der Meister oder die Meisterin gegen den Dienstuntergebenen, nachdem er zum volljährigen Alter gelangt ist, vor jedem zuständigen Gerichte eine Klage auf Entschädigung wegen der Entfernung desselben. Diese Klage muß innerhalb sechs Jahren nach der Volljährigkeitserlangung des Dienstuntergebenen eingebracht werden.

Absch. 16. Alle in den Bereich dieses Gesetzes kommende Gesetze oder Theile von Gesetzen sind hiemit widerrufen, mit der Beschränkung, daß nichts darin zum Nachtheil irgend eines schon bestehenden Lehrbriefs oder Vertrags ausgelegt werden darf.

Dieses Gesetz tritt in Kraft den ersten Tag des nächsten July.

Gebilligt den 30. Dec. 1826.

Digitized by Google

Ein Gesetz, betreffend entlaufenes Vieh und andere abhanden gekommene Gegenstände.

In Kraft den 9. Febr. 1835.

Absch. 1. Pflichten eines Jeden, der entlaufenes Vieh auffängt.
" 2. Pflicht des Gerichtsschreiber.
" 3. Erscheint der Eigenthümer nicht, so wird das Eigenthum auf den Auffänger übertragen.
" 4. Strafe für das Verkaufen verlaufenen Viehs außerhalb des Staates. Personen, die entlaufenes Vieh auffangen, müssen Haushalter sein. Es soll verkauft und die Kosten des Auffängers aus dem Erlös bezahlt werden.
" 5. Strafe für den Friedensrichter, der den Rest der Kaufsumme nicht auszahlt.
" 6. Strafe für Auffangen entlaufenen Vieh's außerhalb seines Besitzthums.
" 7. Pflicht desjenigen, der ein Wasser-Fahrzeug aufnimmt.
" 8. Wenn der Werth desselben 20 Dollars nicht übersteigt. Wenn er 20 Dollars übersteigt.
" 9. Gebühren der verschiedenen Beamten.
" 10. Strafen für andere Uebertretungsfälle.
" 11. Gesetze widerrufen.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten durch die General-Versammlung, daß Jeder, der ein entlaufenes Pferd, Mähre oder Füllen, Maulesel oder Esel auffängt, dieselben innerhalb 10 Tagen vor einem Friedensrichter des County, wo er es aufgefangen hat, beschwören soll, daß dasselbe auf seinem Landgute oder Wohnsitze im besagten County aufgefangen und die Zeichen und Brandmarke seit der Auffangung nicht verändert worden seien. Der genannte Friedensrichter citirt dann drei unbetheiligte Haushalter aus der Nachbarschaft, wenn sie nicht auf andere Weise zu haben sind, läßt sie vor sich kommen und das Vieh abschätzen, nachdem sie alle oder zwei derselben in Eid genommen worden, es ohne Partheiligkeit, Gunst oder Neigung zu thun. Diese Schätzung sammt den Zeichen, Brandmarken, Bau, Farbe und Alter des Vieh's ist innerhalb 15 Tagen nach der Auffangung in einem Buche, das der Friedensrichter zu dem Ende hält, zu protokolliren, eine Abschrift davon von ihm zu unterschreiben und an den Schreiber des Ge-

richts der County Commissäre selbigen County's zu übersenden. Jeder der ein Stück Hornvieh, Schaaf, Schwein oder Ziege auffängt, soll dasselbe durch irgend einen Haushalter aus demselben County besichtigen, und sogleich mit diesem vor einen Friedensrichter des County gehen und einen Eid ablegen, wie er bei der Auffangung eines entlaufenen Pferdes, Mähre u. s. w. verlangt wird. Der Friedensrichter nimmt dann dem Haushalter eine eidliche Beschreibung der Zeichen, Brandmarke, Farbe und Alter eines jeden Stücks Hornvieh ab, und läßt letzteres auf gleiche Weise wie bei Pferden u. s. w. gehörig abschätzen. Die Beschreibung und Abschätzung wird durch den Friedensrichter aufgenommen und dem Schreiber des Gerichts der County-Commissäre übersendet, und von ihm in ein zu führendes Buch eingetragen. In allen Fällen, wo der Werth des Stück Hornviehs, Schaafs u. s. w. nicht größer als fünf Dollars ist, braucht der Friedensrichter den obenerwähnten Bericht an den Schreiber nicht zu machen, sondern soll die Beschreibung und den Abschätzungswerth des Hornviehs u. s. w. in sein Buch eintragen, und an drei der besuchtesten Orte in seiner Nachbarschaft bekannt machen. Jeder Schreiber soll eine Abschrift der Beschreibung und Schätzung eines jeden Stücks Hornvieh ꝛc., innerhalb 5 Tagen nachdem sie ihm übersendet worden, an der Thüre des Gerichtshauses seines County anheften lassen, wofür er dieselben Gebühren wie für die Eintragung empfängt. Sind zwei oder mehrere entlaufene Stücke Hornvieh von derselben Art, durch dieselbe Person und zu derselben Zeit aufgefangen worden, so werden sie zusammen eingetragen und in derselben Bekanntmachung eingeschlossen, und der Friedensrichter und Gerichtsschreiber empfangen nicht mehr Gebühren, als für eins von derselben Art. Keine Person darf in Zukunft zwischen den Monaten April und dem ersten November irgend ein Stück Hornvieh, Schaaf, Ziege oder Schwein, wenn es nicht in die gesetzmäßige Umzäunung des Auffängers eingebrochen ist, auffangen und bekanntmachen. Als Belohnung für das Auffangen bezahlt der Eigner, nebst allen andern billigen Unkosten, einen Dollar für jedes Pferd, Mähre oder Füllen, Maulesel oder Esel; für jedes Stück Hornvieh funfzig Cents, und für jedes Schwein, Schaaf oder Ziege fünfundzwanzig Cents.

Absch. 2. Wird dem Schreiber des Gerichts der County-Commissäre die Beschreibung und Abschätzung eines entlaufenen Pferdes, Mähre oder Füllen, Maulesel oder Esel durch den Friedensrichter zugesandt, so ist er schuldig, innerhalb 10 Tagen darauf eine Abschrift davon sammt der Summe von 1 Dollar an den officiellen Drucker des Staates zu übersenden, nachdem er auf die Rückseite der Abschrift die Worte „Papiere,

Digitized by Google

entlaufenes Vieh betreffend" bemerkt hat. Die benannte Summe hat der Auffänger vor dem Ablaufe der erwähnten 10 Tage bei dem Schreiber niederzulegen. Der öffentliche Drucker ist verbunden, die Anzeige bekannt zu machen und (ein Exemplar) von jeder Nummer seiner Zeitung an jeden Schreiber des Gerichts der County-Commissäre der verschiedenen Counties dieses Staates umsonst zu übersenden. Das übersandte Blatt wird von den Schreibern in ihren resp. Amtsstuben zur Einsicht derer, die es wünschen, aufbewahrt.

Absch. 3. Wenn innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung kein Eigenthümer erscheint und sein Eigenthum beweist, so wird dieses auf den Auffänger übertragen. Nichtsdestoweniger kann jedoch der frühere Eigenthümer zu jeder spätern Zeit, durch den Beweis seines Eigenthums und nach Bezahlung der Kosten und aller billigen Ansätze, die Schätzungssumme wiedererlangen.

Absch. 4. Wenn Jemand ein entlaufenes Stück Vieh vor dem Ablauf eines Jahres aus irgend einer Absicht verhandelt, verkauft oder aus dem Staate fortbringt, so ist er einer Anklage vor dem Bezirksgericht des resp. Countys unterworfen und nach der Ueberführung zur Bezahlung des doppelten Werths des Eigenthums, wovon die eine Hälfte dem Eigenthümer, die andere aber dem County-Schatz zukommt, zu verurtheilen. Wenn der Eigenthümer eines entlaufenen Stücks Hornvieh, Schaaf, Schwein oder Ziege nicht innerhalb 12 Monaten nach der Bekanntmachung an der Thür des Gerichtshauses sein Eigenthum beweist, und die Abschätzung nicht fünf Dollars übersteigt, so wird das Eigenthum auf den Auffänger übertragen. Beträgt aber die Abschätzung mehr als fünf Dollars und kein Eigenthümer erscheint in der genannten Zeit, dann ist das Eigenthum gleichfalls auf den Auffänger zu übertragen, nichtsdestoweniger kann jedoch der frühere Eigenthümer zu jeder Zeit, nach Beweis seines Eigenthums und Bezahlung aller billigen Kosten und Ansätze, die Abschätzungssumme wiedererlangen. Können der Eigner und Auffänger über die Kosten nicht einig werden, so berufen sie sich an 3 unbetheiligte Haushalter, deren Entscheidung für beide Partheien bindend sein soll. Niemand darf entlaufenes Vieh (mit der unten bezeichneten Ausnahme) auffangen, wenn er nicht ein Grundeigenthum besitzt oder einer Haushaltung vorsteht. Jeder, der ein entlaufenes Pferd, Mähre oder Füllen außerhalb der Niederlassungen dieses Staates frei umherlaufend findet und auffängt, soll es unmittelbar vor den nächsten Friedensrichter bringen und schwören, daß er seit dem Auffangen die Zeichen oder Brandmarke nicht geändert habe. Ist der Auffänger ein Grundeigenthümer oder Haus-

Digitized by Google

halter in jenem County, so darf er das entlaufene Vieh nach der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Weise bekannt machen, gleich als wäre es auf seinem Landgute oder Wohnsitze aufgefangen; hat er keine der erwähnten Eigenschaften, so muß er den vorgeschriebenen Eid leisten und das entlaufene Vieh an den Friedensrichter abliefern, der mit demselben verfährt wie in diesem Gesetze verordnet ist. Erscheint innerhalb 1 Jahres kein Eigenthümer, um sein Eigenthum zu beweisen, so wird das Vieh an den Meistbietenden verkauft, nachdem 20 Tage vor dem Verkaufe eine öffentliche Anzeige desselben erlassen worden. Der Käufer stellt eine genügende Schuldverpflichtung mit Bürgschaft, welche an den Schreiber des Gerichts der County-Commissäre desjenigen County's, wo das Vieh aufgefangen wurde, zahlbar ist. Nachdem dem Auffänger alle billigen Kosten bezahlt sind, wird der Rest der Kaufsumme von dem Friedensrichter in die County-Kasse niedergelegt und von dem County-Schatzmeister ein Empfangschein dafür ausgestellt. Nichtsdestoweniger kann aber der frühere Eigenthümer zu jeder Zeit innerhalb zwei Jahren nach der Auffangung den Rest der Kaufsumme wiedererlangen, wenn er vor dem Gerichtsschreiber der County-Commissäre oder dem Friedensrichter, vor welchem das Eigenthum aufgenommen wurde, sein Eigenthum beweist und eine Bescheinigung darüber, von dem Schreiber des genannten Gerichts oder dem Friedensrichter ausgestellt, dem Schatzmeister vorlegt.

Absch. 5. Ein Friedensrichter, der Geld für das zufolge dieses Gesetzes verkaufte Vieh dem County-Schatz innerhalb 3 Monaten nach dem Verkauf auszuzahlen unterläßt, verwirkt und bezahlt die Summe von 20 Dollars nebst Kosten, die vor jedem Friedensrichter oder einem andern zuständigen Gerichte durch eine Schuldklage beizutreiben sind, und wovon die eine Hälfte dem County, die andere der darauf klagenden Parthei zufällt. Außerdem ist er auch verbunden, den Preis des entlaufenen Viehs mit Interessen zu bezahlen.

Absch. 6. Wenn entlaufenes Vieh, welches auf die erwähnte Art aufgefangen worden ist, zu Grunde oder verloren geht, bevor der Eigner seine Ansprüche geltend macht, so ist der Auffänger nicht verantwortlich dafür. Fängt Jemand entlaufenes Vieh innerhalb der bewohnten Gegenden dieses Staates an einem andern Orte, als auf seinem Landgute oder Wohnsitze, oder ohne nach diesem Gesetze dazu befugt zu sein, auf, so verwirkt er und bezahlt er die Summe von 10 Dollars nebst Kosten, die vor einem Friedensrichter des County, wo das Vergehen begangen wurde, beizutreiben sind. Hat er nicht hinlängliches Eigenthum, um die Strafe zu bezahlen, so verfällt er in eine einmonatliche Gefängnißstrafe,

Digitized by Google

die er in dem Gefängnisse des County, wo er angetroffen wird, abzuhalten hat, nachdem er des genannten Vergehens den Gesetzen gemäß schuldig befunden worden ist. Jeder, der irgend entlaufenes Vieh außerhalb der Gränzen der Niederlassungen dieses Staates auffängt und es unterläßt, den Erfordernissen dieses Gesetzes nachzukommen, verfällt in dieselbe Strafe, und wenn Jemand verlaufenes Vieh irgend einer Art auffängt, ohne den Erfordernissen dieses Gesetzes nachzukommen, so verwirkt und bezahlt er für jeden Uebertretungsfall an den Angeber $10 nebst Kosten, welche Summe vor einem Friedensrichter des County, wo das Vergehen begangen ward, beizutreiben ist: die eine Hälfte zum Vortheil des County und die andere zum Vortheil der darauf klagenden Person.

Absch. 7. Wenn Jemand in Zukunft ein Kiel- oder Flat-Boot, ein Fährboot, Schiff, Kahn, Kanoe oder anderes Fahrzeug, oder Bauholz- oder Bretter-Floß, das auf irgend einem Strome innerhalb oder an der Gränze dieses Staates treibend gefunden wurde, aufhält oder aufnimmt, und wenn der genannte Gegenstand fünf Dollars oder darüber werth ist, so ist er verpflichtet innerhalb 5 Tage darauf (vorausgesetzt, daß die Sache nicht schon vor der Zeit bewiesen und dem Eigner zurückerstattet ist) vor irgend einen Friedensrichter des resp. County zu gehen, daselbst eine eidliche Aussage schriftlich abzulegen, worin eine genaue Beschreibung des Schiffes oder Fahrzeuges, Ort und Zeit, wo dasselbe gefunden, ob und welche Ladung an Bord gewesen, und daß dasselbe seit der Aufnahme weder in dem Ganzen, noch theilweise geändert oder entstellt wurde, weder von ihm noch einer andern Person mit seinem Vorwissen, angegeben werden muß. Der Friedensrichter soll darauf eine Vorladung einem Gerichtsdiener seines County zustellen, mit dem Befehl, sogleich drei achtbare Haushalter der Nachbarschaft, wenn man sie nicht auf andere Weise haben kann, vorzuladen. Deren Pflicht soll es sein, nachdem sie durch den genannten Friedensrichter in Eid genommen sind, ohne Aufschub zur Untersuchung und Abschätzung des besagten Boots oder Fahrzeugs und Ladung, wenn eine da ist, zu schreiten, und einen mit ihrer Unterschrift und Siegel versehenen Bericht davon an den Friedensrichter, welcher die Vorladung erließ, zu erstatten. Dieser hat die Abschätzung sammt der Aussage des Aufnehmers in seinem Buche über abhanden gekommene Sachen ausführlich einzutragen, so wie es auch ferner seine Pflicht ist, innerhalb 10 Tagen, nachdem er die erwähnten Verhandlungen eingetragen hat, eine bescheinigte Abschrift desselben dem Schreiber des Gerichts der Countycommiss. seines Co. zu übersenden, welcher letztere dieselbe in sein Buch über abhanden gekommene Sachen einträgt und in seiner Amtsstube einregistrirt.

Digitized by Google

Absch. 8. In allen Fällen, wo die Abschätzung eines solchen Boots oder Fahrzeugs, einschließlich der Ladung, die Summe von 20 Dollars nicht übersteigt, soll der Aufnehmer an der Thür des Court-Hauses und an drei der besuchtesten Orte in dem County eine Bekanntmachung davon anschlagen, und zwar innerhalb 10 Tagen, nachdem die besagte Bescheinigung des Friedensrichters bei dem Gericht der County-Commissäre eingetragen worden ist. Erscheint Niemand innerhalb 6 Monaten von der Zeit der Aufnehmung des Boots oder Fahrzeugs, um sein Eigenthum zu beweisen und in Anspruch zu nehmen, so wird das Eigenthum desselben auf den Aufnehmer übertragen. Wenn aber der Werth desselben die Summe von 20 Dollars übersteigt, so ist es die Pflicht des Schreibers des Gerichts der County-Commissäre, innerhalb 20 Tagen von der Zeit des Empfangs der Bescheinigung des Friedensrichters an, eine Bekanntmachung zu veranlassen und an der Thür des Court-Hauses anzuheften, so wie auch eine Anzeige davon an den officiellen Drucker zu schicken, welcher dieselbe wie oben gesagt bekannt zu machen hat. Wird das Fahrzeug innerhalb 6 Monaten von der besagten Bekanntmachung an nicht in Anspruch genommen oder bewiesen, so wird dasselbe auf den Aufnehmer eigenthümlich übertragen. Nichtsdestoweniger kann jedoch der frühere Eigenthümer zu jeder Zeit darauf nach Beweis seines Eigenthums die Abschätzungssumme wieder erhalten, wobei er dem Aufnehmer eine billige Entschädigung für seine Bemühung, so wie Kosten und Ansätze zu leisten hat.

Absch. 9. In allen Fällen, wo von einem Beamten oder einer andern Person Dienste in Gemäßheit dieses Gesetzes verrichtet worden sind, sollen folgende Gebühren und Entschädigungen bewilligt werden, nämlich: dem Friedensrichter für die Eidabnahme des Aufnehmers oder Finders, sammt der Eintragung desselben mit dem Berichte der Abschätzer, nebst Abfassung und Uebersendung einer Bescheinigung davon an den Schreiber des Gerichts der County-Commissäre, 50 Cents; dem Schreiber oder Friedensrichter für Beweisaufnahme des Eigenthumsrechts und Ausstellung einer Bescheinigung des letztern, 25 Cents; für Einregistrirung einer jeden Bescheinigung, die ihm von irgend einem Friedensrichter wie vorerwähnt übersendet wird, 12 1-2 Cts.; für Bekanntmachungen, einschließlich der Zeitungsanzeigen, 50 Cts., außer den Kosten solcher Zeitungsanzeigen; dem Gerichtsdiener für jede an die Abschätzer erlassene Vorladung, 25 Cts., und jedem Abschätzer 25 Cts. Besagte Gebühren sollen von dem Aufnehmer an die dazu berechtigte Person bei Leistung ihrer Dienste ausgezahlt werden. Alle Kosten und Ansätze sollen dem Aufnehmer oder Finder zurückerstattet werden, wenn der Eigenthü-

Digitized by Google

mer in sein Eigenthum wieder eingesetzt wird, noch außer der Belohnung, zu welcher eine solche Person für das Aufnehmen, wie vorbesagt, berechtigt ist.

Absch. 10. Wenn Jemand den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Pflichten zuwider handelt, ohne daß in diesem Gesetze eine Strafe dafür besonders festgesetzt ist, so soll er nach Ueberführung für ein jedes solches Vergehen, nicht weniger als 5 und nicht mehr als 100 Dollars bezahlen, auf welche in dem Namen des resp. County vor jedem Friedensrichter oder anderm Gerichte, das Erkenntniß darüber hat, geklagt werden kann.

Absch. 11. Folgende Gesetze, nämlich: „Ein Gesetz, betreffend Wasserfahrzeuge, die treibend gefunden werden, verlorne Sachen und verlaufene Thiere" gebilligt Januar 31. 1827; und „Ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes, betreffend Wasserfahrzeuge, die treibend gefunden werden, mehrere Sachen und verlaufene Thiere, gebilligt Januar 22. 1829"; so wie auch „Ein Gesetz zur Abänderung eines Gesetzes, betitelt ein Gesetz, betreffend Wasserfahrzeuge, die treibend gefunden werden, verlorene Güter und verlaufene Thiere, gebilligt Febr. 14. 1831", sind hiemit widerrufen; aber alle diesen hiemit widerrufenen Gesetzen gemäß erworbenen Rechte und eingegangenen Verbindlichkeiten, werden durch dieses Gesetz weder geändert noch geschwächt.

Gebilligt den 9. Febr. 1835.

Ein Gesetz zur Abaenderung eines Gesetzes Umzaeunungen betreffend.

In Kraft den 27. Jan. 1835.

Absch. 1. Eigenthümer von Thieren, die in eine gesetzmäßige Umzäunung einbrechen, sind für den Schaden verantwortlich.
" 2. Beweis der gesetzlichen Erfordernisse der Umzäunung.
" 3. Personen, deren Fence ungesetzmäßig ist, sind für die Beschädigung derselben verantwortlich.
" 4. Die Eigenthümer der einbrechenden Thiere sind davon in Kenntniß zu setzen.
" 5. Theil des Gesetzes widerrufen.

Digitized by Google

Abſch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Verſammlung: daß, wenn ein Pferd, Mähre, Wallach, Füllen, Mauleſel oder Eſel, Schaaf, Lamm, Ziege, Bock, Farren, Kuh, Färſe, Stier oder Kalb, oder ein Schwein, Friſchling oder Ferkel in eine Umzäunung, die gut und hinreichend iſt, einbricht, ſo iſt der Eigenthümer eines ſolchen Thieres oder ſolcher Thiere verbunden, dem Eigenthümer oder Beſitzer der Umzäunungen allen Schaden zu erſetzen, für die erſte Uebertretung nur den einfachen Schaden und nachher ſtets das Doppelte des erlittenen Schadens.

Abſch. 2. Die Beſchaffenheit der Umzäunung zur Zeit, wo der Schaden begangen wurde, iſt bei der Unterſuchung zu erweiſen. Reicht die verletzte Parthei vor irgend einem Friedensrichter des reſp. County ihre Klage ein, ſo iſt dieſer Friedensrichter dann befugt und verpflichtet, ohne Aufſchub an drei achtbare Haushalter der Nachbarſchaft, die mit keiner von beiden Partheien verwandt, noch in Betreff des Schadens betheiligt ſind, eine Vorladung zu erlaſſen, worin er die Klage anführt und dieſelben auffordert, die Umzäunung, worin der Schaden angerichtet worden iſt, zu beſichtigen, und deren Zeugniß ſoll in dieſem Fall, was die Hinlänglichkeit der Umzäunungen anbetrifft, ein guter Beweis ſein.

Abſch. 3. Wenn Jemand aus Mangel einer hinlänglichen Umzäunung Schaden leidet und durch Schießen, durch Jagen mit Hunden oder auf andere Weiſe eins der vorbenannten Thiere beſchädigt, verwundet, tödtet, lähmt oder verſtümmelt, oder Urſache iſt, daß dieſes geſchieht, ſo ſoll er den Eigenthümer befriedigen oder ihm den Schaden nebſt Koſten, die auf vorbeſagte Weiſe beizutreiben ſind, bezahlen. Iſt jedoch die zum Schadenserſatz verpflichtete Perſon Willens, dasjenige zu zahlen, was durch drei unpartheiiſch erwählte Nachbarn für billig erkannt werden mag, ſo iſt dieſes Anerbieten eine Einrede (Vertheidigung) gegen eine ſolche Klage.

Abſch. 4. Die Eigenthümer ſchadenverurſachender Thiere ſind, wenn man ſie kennt, davon in Kenntniß zu ſetzen, und wenn ſie ſich weigern, beſagte Thiere zu verwahren und ihr Einbrechen zu verhindern, ſo iſt derjenige, der Schaden erlitten hat, befugt, beſagte Thiere in ſichere Verwahrung zu bringen und mit Futter und Waſſer zu verſehen, wofür er eine Entſchädigung vom Eigenthümer zu empfangen hat. Erhalten die Thiere jedoch irgend eine Mißhandlung oder Beſchädigung von der genannten Perſon, ſo iſt ſie von jeder Entſchädigung für die erwähnten Dienſtleiſtungen ausgeſchloſſen.

Digitized by Google

Abſch. 5. Der erſte und zweite Abſchnitt des Geſetzes, zu welchem dieſes ein Zuſatz iſt, ſind hiemit widerrufen.

Dieſes Geſetz tritt in Kraft nach ſeiner Erlaſſung.

Gebilligt den 27. Jan. 1835.

Ein Geſetz ueber Umzaeunungen.

In Kraft den 20. Febr 1819.

(Abſch. 1. und 2. im vorigen Geſetze widerrufen.)
Abſch. 3. Zwiſchenzäune.

Abſch. 1. und 2.*)

Abſch. 3. Zur beſſern Beſtimmung und Feſtſetzung von Zwiſchen-Zäunen wird hiemit angeordnet: Wenn Nachbarn aneinander gränzende Ländereien anbauen, oder wenn Jemand Land, das an eines Andern bereits umzäuntes Land gränzt, mit einer Umzäunung einſchließt, ſo daß irgend ein Theil von des Erſtern Zaun der Zwiſchenzaun zwiſchen denſelben wird, ſo ſollen in dieſen beiden Fällen die Koſten des Zwiſchenzauns (ſo weit dieſe an beiden Seiten reicht) von beiden Partheien getragen werden. Zu dieſem Zwecke haben die County-Commiſſäre jährlich an dem nächſten Termine nach dem Monat Januar drei ehrbare, fähige Männer für jedes Townſhip zu ernennen. Nachdem dieſe wegen treuer Erfüllung ihrer Pflichten in Eid genommen ſind, ſchreiten ſie auf das Verlangen jeder Perſon, die ſich verletzt fühlt, zur Beſichtigung aller Umzäunungen, wegen welcher eine Mißhelligkeit entſtehen mag, und dieſe drei Männer oder zwei von ihnen, reſp. in jedem Townſhip, ſollen allein über die Koſten, welche der ſchuldige Theil oder beide zu tragen haben, ſo wie über die Hinlänglichkeit aller Umzäunungen entſcheiden. Erklären ſie irgend eine Umzäunung für unzulänglich, ſo haben ſie davon den Eigenthümer oder Beſitzer zu benachrichtigen, und wenn ein Eigenthümer oder Beſitzer, auf Verlangen des Andern und nach gehöriger Benachrichtigung von Seiten der Beſichtiger, ſich weigert oder es unterläßt, beſagte Umzäunung zu machen oder auszubeſſern, oder innerhalb 20 Tagen nach er-

*) Abſchnitt 1. und 2. ſind dem vorigen Geſetze zufolge widerrufen.

Digitized by Google

haltener Meldung die Hälfte der Kosten einer früher gemachten Zwischen- oder gemeinschaftlichen Umzäunung zu bezahlen, dann sollen zwei Friedensrichter des resp. County, nach Beweis der Sache, den verletzten Theil anweisen, die fragliche Fence zu machen oder auszubessern, wofür letzterer von der sich weigernden Parthei entschädigt wird, oder sie sollen den fehlenden Theil zur Bezahlung der Hälfte von den Kosten der früher gemachten Zwischen- oder gemeinschaftlichen Umzäunungen anhalten. Unterläßt es oder weigert sich der fehlende Theil dem verletzten Theil die Hälfte von den Kosten einer früher gemachten Umzäunung zu zahlen oder die Kosten und Ansätze der gemachten oder ausgebesserten Umschließung ihm zu ersetzen, dann sollen auf Befehl eines Friedensrichters durch Beschlagnahme und Verkauf der persönlichen Habe des fehlenden Theils die Kosten gedeckt und der Ueberschuß dem fehlenden Theil zurückerstattet werden. Nichts von dem in diesem Gesetze Enthaltenen verhindert jedoch Jemanden, seine Ländereien, wie es ihm gefällt, mit andern als oben erwähnten hinreichenden Mauern oder hölzernen Umzäunungen, oder mit Dämmen, Hecken und Gräben (welche Mauern und Umzäunungen wenigstens 5 Fuß hoch vom Boden sein müssen) einzuschließen. Die Dämme müssen wenigstens 3 Fuß hoch vom Boden des Grabens und mit Dornen oder andern lebendigen Hecken bepflanzt und besetzt sein, so daß sie allen Absichten dieses Gesetzes vollkommen entsprechen. Ferner sind auch diese Mauern oder hölzernen Umzäunungen, die anders beschaffen sind, als die früher erwähnten, so wie die Dämme, Hecken und Gräben allen Bestimmungen, Besichtigungen und Beschränkungen, welche in diesem Gesetze in Betreff jeder andern Umzäunung festgesetzt sind, unterworfen, der wahren Absicht dieses Gesetzes gemäß.

Gebilligt den 20. Febr. 1819.

Digitized by Google

Ein Gesetz, welches die Befugniss zur Entfernung von Umzaeunungen ertheilt, die aus Versehen auf dem Lande eines andern errichtet sind.

In Kraft den 23. Febr. 1819.

Absch. 1. Aus Versehen errichtete Umzäunungen können entfernt werden.
Absch. 2. Dürfen nicht niedergeworfen werden.
" 3. Nachricht von der Abmessung der Gränzlinie ist 10 Tage vorher zu ertheilen.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung: Wenn Jemand aus Versehen eine Umzäunung auf dem Lande einer andern Person errichtet, so steht es, im Falle daß die Gränzlinie von der gehörigen Behörde gesetzlich bestimmt worden, und es zur Kenntniß kommt, daß die Umzäunung auf dem Lande der andern Person errichtet worden, derjenigen Person, die eine solche Umzäunung aus Versehen errichtete, frei, auf das Land des Andern zu gehen, und, indem sie so wenig Schaden als möglich anrichtet, die Riegel, Posten, Holz und Steine, aus welchen die Umzäunung besteht, wegzunehmen, und zwar innerhalb eines Jahres nachdem die besagte Gränzlinie gesetzlich bestimmt worden ist.

Absch. 2. Ferner wird verordnet, daß die Eigenthümer des Landes, auf welchem aus Versehen eine Umzäunung errichtet wurde, nicht befugt sein sollen, die Umzäunung niederzuwerfen oder in irgend einer Weise zu stören, bevor ein Jahr nach Ausfindung des Irrthums abgelaufen ist.

Absch. 3. Ferner wird verordnet, wenn entweder der Eigenthümer der Riegel oder der Eigenthümer des Landes die Gränzlinie, die das Land theilt, gezogen zu haben wünscht, so hat die Person, welche eine solche Abmessung wünscht, bevor sie geschieht, zehn Tage vorher der andern Person schriftliche Notiz darüber zu ertheilen, wo und wann die Abmessung geschehen soll.

Absch. 4. Dieses Gesetz tritt in Kraft von der Zeit seiner Erlassung an.

Gebilligt den 23. Febr. 1819.

Digitized by Google

Ein Gesetz, Schuldverschreibungen, Verpflichtungen, Schuldscheine und andere Handschriften und deren Uebertragung betreffend.

In Kraft den 1. July 1827.

Absch. 1. Verpflichtungen zu zahlen. Schuldverschreibungen u. s. w. können indossirt werden.
" 2. Verpflichtung des Indossanten. Wenn gehöriger Fleiß angewendet wurde.
" 3. Einreden beim Uebertrag nach dem Verfalltage.
" 4. Einreden beim Uebertrag vor dem Verfalltage.
" 5. Einreden wegen Mangels an Beweggrund. Klausel.
" 6. Betrug als Einrede vorgeschützt.
" 7. Ort und Zeit der Erfüllung.
" 8. Fortsetzung.
" 9. Gesetze widerrufen.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung: Alle Schuldverschreibungen, Verpflichtungen, Schuldscheine und andere Handschriften, die von irgend einer Person oder Körperschaft gemacht werden, und worin letztere versprechen oder übereinkommen, eine Summe Geldes, oder Gegenstände persönlichen Eigenthums, oder eine Summe Geldes in persönlichem Eigenthum zu zahlen, oder eine Summe Geldes oder Gegenstände persönlichen Eigenthums einer andern Person schuldig zu sein, anerkennen, soll für schuldig und zahlbar gehalten werden, und kraft derselben die darin erwähnte Summe Geldes oder Gegenstände persönlichen Eigenthums an diejenige Person schuldig und zahlbar sein, an welche die besagte Verschreibung, Verpflichtung, Schuldschein oder andere Handschrift ausgestellt ist. Jede solche Verschreibung, Verpflichtung, Schuldschein oder andere Handschrift, welche an irgend eine Person zahlbar gemacht ist, kann durch Indossement und Unterschrift solcher Person, so wie des Indossatars *), auf dieselbe Weise wie Wechselbriefe anweisbar gemacht werden, so daß sie das Eigenthum desselben auf jeden Indossatar nach der Reihe gänzlich übertragen. Jeder Indossatar, an welchen die Summe Geldes oder persönliches Eigenthum durch ein solches Indossement zahlbar gemacht ist, oder im Falle seines Todes sein Executor oder Admini-

*) Drawer of a bill of exchange, Wechselaussteller; drawee, derjenige, an den er ausgestellt ist; payee, für den er ausgestellt ist (Wechselinhaber); assignor, Anweiser oder Indossant; assignee, der darauf Angewiesene (Indossatar).

Digitized by Google

strator in seinem Namen, kann gegen die Person, welche eine solche Verschreibung, Verpflichtung, Schuldschein oder andere Handschrift ausstellte, oder gegen deren Erben, Executor oder Administrator dieselbe Art von Klage anstellen und durchführen, wie von dem Inhaber gegen letztere Person hätte angestellt werden können, im Falle kein Indossement gemacht worden wäre, und bei einer jeden solchen Klage, wo für den Kläger erkannt wird, soll letzterer Anspruch auf Schadenersatz und Proceßkosten wie in andern Fällen haben. Der Aussteller der Verschreibung soll in keinem Falle eine Zahlung, die er nach erhaltener Notiz von dem Indossement an den frühern Inhaber gemacht hat, als einen Vertheidigungsgrund gegen den Indossatar anführen dürfen.

Absch. 2. Jeder Indossant oder dessen Erben, Executoren oder Administratoren einer solchen Verschreibung, Verpflichtung, Schuldschein oder anderen Handschrift kann von Seiten des Indossatars oder dessen Erben, Executoren oder Administratoren klagend belangt werden, wenn der Indossatar gehörige Sorgfalt bei der Anstellung und Verfolgung der Klage gegen den Aussteller der Verschreibung oder dessen Erben, auf Auszahlung des schuldigen Geldes oder Eigenthums, oder statt dessen auf Schadenersatz angewendet hat. Würde aber die Anstellung der Klage zu nichts geholfen haben, oder hat sich der Aussteller verborgen oder den Staat verlassen, zur Zeit, wo die Schuldverschreibung fällig wurde, so kann der Indossatar oder seine Erben gegen den Indossanten oder dessen Erben auf Schadenersatz klagen, gerade als wenn die gehörige Sorgfalt bei der Klage angewendet worden wäre.

Absch. 3. Wenn eine solche Schuldverschreibung nach dem Tage, an welchem das darin erwähnte Geld oder Eigenthum schuldig und zahlbar wird, indossirt wird und der Indossatar eine Klage gegen den Aussteller und Unterzeichner derselben anstellt, so kann der Beklagte sich auf dieselbe Art vertheidigen, wie er gethan haben könnte, wenn die Klage im Namen und zum Vortheil derjenigen Person angestellt worden wäre, gegen welche die Schuldverschreibung u. s. w. ursprünglich schuldig und zahlbar ausgestellt wurde.

Absch. 4. Wird eine solche Schuldverschreibung u. s. w. vor dem Verfalltage des darin erwähnten schuldigen Geldes oder Eigenthums indossirt und stellt der Indossatar eine Klage darauf, so kann der Beklagte vor Gericht jede Zahlung von Geld oder Eigenthum als Einwand vorbringen, die vor dem Indossement der Schuldverschreibung geschehen ist. Doch hat er zu beweisen, daß der Kläger hinlängliche Kunde von der Zahlung hatte, bevor er Indossatar wurde.

Digitized by Google

Absch. 5. Wenn in irgend einem Gerichtshof dieses Staates wegen einer Schuldverschreibung u. s. w. eine Klage auf Bezahlung von Geld oder Eigenthum oder auf Erfüllung von Vertragsstücken oder Bedingungen von Seiten des Gläubigers angestellt wird, und besagte Schuldverschreibung oder Vertrag wurde ohne gute oder gültige Beweggründe ausgestellt oder eingegangen; oder wenn der Beweggrund gänzlich oder zum Theil nicht eingetreten ist, so ist es dem Beklagten, gegen den eine solche Klage von dem Gläubiger angestellt wird, erlaubt, besagten Mangel des Beweggrundes, oder daß derselbe gänzlich oder zum Theil nicht eingetreten sei, als Einrede vorzuschützen; stellt sich die Wahrheit dieser Einrede heraus, so soll für den Beklagten erkannt werden; ist aber der Beweggrund nur zum Theil nicht eingetreten, so soll zum Vortheil des Klägers erkannt werden, gemäß der Billigkeit der Sache. Doch soll nichts von dem in diesem Abschnitt Enthaltenen so ausgelegt werden, daß es das Recht eines in gutem Glauben sich befindenden Indossatars einer durch dieses Gesetz anweisbar gemachten Handschrift schmälert, wenn das Indossement vor dem Verfalltage der Handschrift geschehen ist.

Absch. 6. Wenn Betrug oder Ueberlistung angewendet worden, um die Ausfertigung oder Ausstellung einer der obbesagten Schuldverschreibungen zu erlangen, so können sie gegen jede Klage, die auf eine solcherweise erlangte Verschreibung angestellt wird, als Einwand benutzt werden, es mag nun diese Klage von der Parthei, welche den Betrug oder die Ueberlistung begangen, oder von einem Indossatar angebracht werden.

Absch. 7. In allen Fällen, wo eine der erwähnten Schuldverpflichtungen auf Auszahlung oder Ueberlieferung persönlichen Eigenthums (das nicht in Geld besteht) lautet, und kein bestimmter Ort für die Zahlung oder Ueberlieferung festgesetzt ist, ist es dem Aussteller der Verpflichtung erlaubt, an dem in der Verpflichtung erwähnten Tage und an dem Orte, wo der Gläubiger zur Zeit der Ausstellung wohnt, das persönliche Eigenthum dem Gläubiger anzubieten oder anbieten zu lassen. Wenn aber das persönliche Eigenthum zu schwer ist, um leicht fortgeschafft zu werden, oder wenn der Gläubiger zur Zeit der Ausstellung keinen bekannten Wohnsitz in dem County, wo der Aussteller wohnt, hat, dann darf der Aussteller das persönliche Eigenthum an dem Orte anbieten, wo er selbst zur Zeit der Ausstellung wohnt. Eine jede in Gemäßheit dieses Abschnitts geschehene Anerbietung soll, im Falle eine Verschreibung in Gemäßheit des ersten Abschnitts dieses Gesetzes indossirt worden ist, gleich kräftig und gesetzlich sein, als wenn kein Indossement geschehen wäre.

Absch. 8. Eine gesetzliche Anerbietung des persönlichen Eigenthums

Digitized by Google

entbindet den Aussteller der Verpflichtung von jeder Verantwortlichkeit, und das so angebotene Eigenthum wird hiemit als dem gesetzlichen Inhaber und Eigenthümer der Verpflichtung eigenthümlich übertragen und zugehörend erklärt und er kann eine Klage auf Erlangung desselben oder auf Schadensersatz anstellen, wenn der Besitz ihm in der Folge ungesetzlich vorenthalten wird. Ist aber das so angebotene Eigenthum leicht der Zerstörung ausgesetzt oder erfordert es Fütterung oder andere Pflege und die Person, welche Eigner und Inhaber der Verpflichtung ist, ist zur Zeit der Anbietung abwesend, so ist es Jedem, der so anbietet, erlaubt, das persönliche Eigenthum zu behalten, zu füttern oder auf andere Weise dafür zu sorgen, und er soll ein Pfandrecht an dem angebotenen Eigenthum für billige Bemühung und für die Kosten der Fütterung und Pflege haben bis er dafür bezahlt wird.

Absch. 9. Das Gesetz, betitelt: „Ein Gesetz über Schuldverschreibungen, Verpflichtungen, Schuldscheine und obligatorische Handschriften, gebilligt Febr. 6. 1819", und das Gesetz, betitelt: „Ein Gesetz über Anordnung der Praxis in gewissen Fällen, gebilligt Febr. 24. 1821", werden hiemit widerrufen, mit der Beschränkung jedoch, daß diese Widerrufung keine Rechte oder Vertheidigungsgründe, die den genannten Gesetzen gemäß erworben wurden, beeinträchtigen soll.

Dieses Gesetz tritt in Kraft von und nach dem ersten Tage des nächsten Juli.

Gebilligt den 23. Jan. 1827.

Ein Gesetz, betreffend Miether und Vermiether.*)

In Kraft den 1. Juni 1827.

Absch. 1. Schuldklage wegen Miethzins.
" 2. Klage auf doppelten Miethzins.
" 3. Fortsetzung.

*) Im Englischen werden landlord und tenant sowohl für den Vermiether und Miether eines Hauses, als auch Verpachter und Pachter eines Grundstücks gebraucht. Ebenso bedeutet rent Pacht- und Miethzins. Um Weitschweifigkeiten zu vermeiden ist hier immer nur Miether u. s. w. gesagt.

Digitized by Google

Absch. 4. Wenn halbjähriger Miethzins rückständig ist, kann der Vermiether auf Austreibung klagen.
" 5. Die Miether ertheilen ihrem Vermiether Nachricht davon, wenn sie verklagt werden.
" 6. Ausprfändung wegen Miethzins.
" 7. Gesetze widerrufen.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung: In allen Fällen, wo Miethzins für eine Miethe auf Lebenszeit schuldig und in Rückstand ist, oder wo Ländereien von irgend einer Person ohne eine besondere Uebereinkunft wegen Miethzins in Besitz gehalten werden, ist es dem Eigenthümer solcher Ländereien oder deren Executoren und Administratoren erlaubt, auf Erlangung des Miethzins oder einer billigen Entschädigung für Gebrauch und Besitz, vermittelst einer Schuldklage vor jedem Gericht, das Erkenntniß darüber hat, zu klagen.

Absch. 2. Wenn ein Miether auf Lebenszeit oder nur auf eine Zahl von Jahren, oder wenn eine andere Person, die durch Vermittlung oder heimliches Einverständniß mit dem Miether in den Besitz von Ländereien, Häusern oder Liegenschaften gelangt ist, letztere mit Willen in Besitz behält, nachdem der Termin abgelaufen, und nachdem der Vermiether, der Verpachter oder derjenige, welcher die Anwartschaft auf besagte Ländereien, Häuser oder Liegenschaften hat, den Besitz verlangt und deswegen eine schriftliche Anzeige gemacht hat, so sollen solche Personen für die Zeit, welche der Vermiether oder gesetzliche Eigenthümer aus dem Besitze gehalten ist, an letzteren oder dessen gesetzlichen Stellvertreter den doppelten jährlichen Miethzins der Ländereien, Häuser oder Liegenschaften zahlen, welche Summe vor jedem zuständigen Gerichte beigetrieben werden kann.

Absch. 3. Wenn ein Miether von seiner Absicht, die Wohnung oder das Grundstück zu verlassen, Nachricht ertheilt und zwar zu einer Zeit, wo er nach dem Miethcontract ein Recht hat wegzuziehen, demohngeachtet aber den Besitz nicht überliefert, so soll er an den Vermiether oder Verpachter den doppelten Zins oder Summe, die er sonst schuldig gewesen sein würde, bezahlen; und diese Summe soll auf dieselbe Weise eingetrieben werden, wie sonst fälliger Zins eingeklagt werden kann.

Absch. 4. In allen Sachen zwischen Vermiether und Miether, wo der Miethzins eines halben Jahres rückständig und unbezahlt ist und wo der Vermiether, dem solcher Zins schuldig ist, ein gesetzliches Recht hat, wegen Nichtzahlung wieder Besitz zu ergreifen, kann letzterer, ohne eine

Digitized by Google

förmliche Aufforderung oder Besitzergreifung eine Austreibungsklage auf Wiederbesitzerlangung der vermietheten Wohnung oder Grundstücke anstellen. Im Falle, daß für den Kläger erkannt und der Befehl zur Wiedereinsetzung in den Besitz vor Bezahlung des rückständigen Miethzinses und der Proceßkosten vollzogen wird, soll der Miethcontrakt aufhören und beendigt sein, wenn nicht der Miether in der Appellationsinstanz besagtes Urtheil umstößt, oder durch eine bei dem Kanzleigericht angestellte Klage innerhalb 6 Monaten nach Erlassung des Urtheils Abhülfe dagegen erhält. Jedoch darf der Miether zu irgend einer Zeit vor dem Endurtheil die in dieser Klage dem Vermiether den Betrag des rückstandigen Miethzinses und der Proceßkosten bezahlen oder anbieten, worauf das Verfahren in der Austreibungsklage eingehalten werden soll.

Absch. 5. Jeder Miether, der durch eine andere Person als seinen Vermiether in einer Austreibungsklage belangt wird, soll letzterem oder dessen Geschäftsführer oder Anwalt sogleich Nachricht davon ertheilen, bei Strafe der Bezahlung eines zweijährigen Miethzinses oder dessen Werthes, welche Summe von dem Vermiether durch eine Schuldklage vor jedem zuständigen Gerichte beigetrieben werden kann.

Absch. 6. Wenn wegen des Miethzinses persönliches Eigenthum gepfändet wird und der Miether oder der Eigenthümer desselben innerhalb fünf Tagen nach der Pfändung und nachdem ihm Kunde und Ursache davon gemeldet worden, den Arrest mit hinlänglicher den Gesetzen entsprechenden Sicherheit nicht aufhebt; dann darf die pfändende Person oder deren gehörig bevollmächtigter Geschäftsführer mit dem Gerichtsboten oder Gerichtsdiener des County die gepfändeten Sachen durch zwei achtbare Landeigenthümer eidlich abschätzen lassen, welcher Eid vom Gerichtsboten oder Gerichtsdiener dahin abgenommen wird, daß sie ihrem besten Wissen und Gewissen gemäß das besagte Eigenthum abschätzen wollen. Die auspfändende Person kann dann, nach einer 10 Tage vorher erlassenen Bekanntmachung, das Eigenthum in öffentlicher Versteigerung verkaufen und nachdem er den Betrag des Miethzinses nebst den Kosten der Auspfändung und der Versteigerung zurückbehalten hat, soll er den Ueberschuß an den Miether auszahlen.

Absch. 7. Dieses Gesetz widerruft ein Gesetz, welches sich auf das Verfahren bei Klagen auf gerichtliche Austreibung und auf Auspfändungen wegen Miethzins und absichtliche Besitzvorenthaltung bezieht, gebilligt Febr. 25. 1819; aber die in Folge des letztern erworbenen Rechte werden durch dieses Gesetz nicht beeinträchtigt. Dieses Gesetz tritt in Kraft am ersten Tage des nächsten Juni. Gebilligt den 13. Febr. 1827.

Digitized by Google

Ein Gesetz zur Abaenderung eines Gesetzes, betitelt: „Ein Gesetz, betr. Vermiether und Miether.

In Kraft den 4. Januar 1831.

Absch. 1. Der Vermiether kann in Beschlag nehmen wegen des Miethzinses.
2. Das Verfahren, wenn ein Miether den Wohnsitz verläßt.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung: In allen Fällen einer Auspfändung wegen Miethzins ist es dem Vermiether selbst, seinem Geschäftsführer oder Anwalt erlaubt, irgend persönliches Eigenthum des Miethers, das in dem County, wo letzterer seinen Wohnsitz, gefunden werden mag, in Beschlag zu nehmen; in keinem Falle jedoch ist das Eigenthum einer andern Person, wenn es auch auf dem Wohnsitze gefunden wird, der Beschlagnahme wegen des rückständigen Miethzinses des Miethers unterworfen. Früchte auf dem Halm jedoch, so wie solche, die auf dem Lande gewachsen sind, haften für den Zins.

Absch. 2. Im Falle der Entfernung oder der Verlassung des Wohnsitzes oder eines Theils desselben von Seiten des Miethers, kann der Vermiether, sein Geschäftsführer oder Anwalt, ehe der Miethzins fällig ist, alles Getraide oder sonstige Früchte, die auf irgend einem Theile des Landes gewachsen sind oder wachsen, in Beschlag nehmen; der Vermiether aber soll das Getraide oder Früchte bebauen lassen, bis zur Erndte und dasselbe in allen Fällen, es mag ausgewachsen sein oder nicht, bis zur Verfallzeit des bedungenen Miethzinses bewirthschaften, wo es dann dem Vermiether erlaubt ist, es zu verkaufen und darüber zu verfügen, wie in andern Fällen, wo der Miethzins schon fällig geworden ist, sowie auch eine billige Entschädigung für seine Mühe für die Bebauung und Bewirthschaftung der Früchte zurückzubehalten. Der Miether kann jedoch zu jeder Zeit vor der Verfallzeit des Miethzinses, durch Anbietung des bedungenen Miethzinses, sowie aller billigen Kosten wegen Bebauung und Bewirthschaftung das gepfändeten Eigenthum wieder einlösen oder den Arrest, wie in den Fällen der Auspfändung, wo Miethzins schon fällig ist, aufheben.

Digitized by Google

Ein Gesetz betreffend gewaltsame Besitznahme und Vorenthaltung von Grundeigenthum.

In Kraft den 1. Juni 1827.

Absch. 1. Worin eine gewaltsame Besitznahme und Vorenthaltung besteht.
" 2. Zwei Friedensrichter haben die Gerichtsbarkeit über alle Fälle, die unter dieses Gesetz fallen. Vorladung des Geschwornen-Gerichts.
" 3. Pflicht des Scheriffs.
" 4. Die Friedensrichter halten ein Protokoll über das Verfahren.
" 5. Appellation.
" 6. Widerruf früherer Gesetze.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung: Wenn Jemand Ländereien, Häuser oder andere Besitzungen (außer wo es durch das Gesetz erlaubt ist) in Besitz nimmt, oder wenn er mit Gewalt den Besitz sich zueignet, oder wenn Jemand vorsätzlich aber ohne Gewalt Ländereien, Häuser oder andere Besitzungen über die Zeit hinaus, für welche sie ihm oder demjenigen, auf welchen er sich beruft, vermiethet wurde, und nachdem die zum Besitz berechtigte Person den Besitz schriftlich verlangt hat, vorenthält, so soll er einer gewaltsamen Besitznahme und Vorenthaltung, oder einer gewaltsamen Vorenthaltung, wie der Fall sein mag in dem Sinne dieses Gesetzes, für schuldig gehalten werden.

Absch. 2. Irgend zwei*) Friedensrichter eines County dieses Staates haben Gerichtsbarkeit über jeden unter dieses Gesetz gehörenden Fall und sollen auf die eidliche Beschwerde der verletzten Parthei an den Gerichtsboten (oder Coroner, wenn der Gerichtsbote betheiligt ist) ihres County einen Befehl erlassen, diejenige Person, gegen welche die Beschwerde gemacht ist, vorzuladen, daß sie vor den Friedensrichtern zu der in der Vorladung angegebenen Zeit und Ort erscheine und zwar nicht mehr als zwölf und nicht weniger als sechs Tage von dem Erlaß der Vorladung an. Letztere soll wenigstens fünf Tage vor dem Erscheinungstermin dem Beklagten zugestellt werden, indem sie dem Beklagten entweder vorgelesen oder eine Abschrift davon in seiner Wohnung zurückgelassen wird. Die Friedensrichter sollen zu derselben Zeit an den Gerichtsboten oder Coro-

*) Durch Gesetz vom 28. Febr. 1837 (siehe Gesetze von 1836-37, Seite 119) kann das Verfahren auch vor einem Friedensrichter statt finden.

Digitized by Google

ner den Befehl erlassen, ein Geschwornengericht von zwölf guten und gesetzlichen Männern vorzuladen, um bei dem Erscheinungstermin die Klagsache zu untersuchen. Wenn ein Theil der Geschwornen nicht erscheint oder von den Partheien nicht angenommen worden ist, so haben die Friedensrichter dem Gerichtsboten oder Coroner anzubefehlen, die Zahl vollständig zu machen, indem sofort andere vorgeladen werden.

Abſch. 3. Der Gerichtsbote oder Coroner soll an dem für die Verhandlung festgesetzten Tage den Friedensrichtern die Vorladung und den Befehl zurückgeben und auf dem Rücken der Vorladung bemerken, wie dieselbe mitgetheilt worden sei, sowie auf dem Rücken des Befehls eine Liste von den Namen der Geschwornen. Erscheint der Beklagte nicht, so schreiten die Friedensrichter zur Verhandlung der Sache (ex parte), oder können auch, nach Gutdünken, die Verhandlung auf eine Zeit lang, aber nicht länger als zehn Tage, verschieben. Auch haben die Friedensrichter die Zeugen vorzuladen und in der Verhandlung der Sache zu verfahren, wie in andern Fällen einer Verhandlung vor dem Geschwornen-Gericht.

Abſch. 4. Keine öffentliche Anklage soll in irgend einem unter dieses Gesetz gehörigen Falle erforderlich sein, sondern die Friedensrichter sollen die eidlich abgelegte Beschwerde schriftlich niedernehmen, und die fraglichen Ländereien, Häuser oder andern Besitzungen darin genau beschreiben, auch ein Protokoll über das Verfahren führen. Findet das Geschwornen-Gericht den Beklagten schuldig, so erkennen die Friedensrichter für den Kläger auf Wiedereinsetzung in den Besitz und Erstattung der Kosten; lautet aber der Ausspruch der Geschwornen zu Gunsten der Angeklagten, so wird gegen den Kläger auf Kosten erkannt, und eine Execution dafür erlassen.

Abſch. 5. Wenn eine der beiden Partheien durch den Ausspruch der Geschwornen oder die Entscheidung der Friedensrichter in einer diesem Gesetze gemäß geführten Verhandlung sich verletzt hält, so steht ihm eine Berufung an das Bezirksgericht offen, welche auf dieselbe Art erlangt und im Ober-Gericht verhandelt wird, wie Berufungen von Friedensrichtern in andern Fällen. Wird die Berufung innerhalb fünf Tagen nach der vor den Friedensrichtern gehaltenen Verhandlung ergriffen, so sollen letztere keinen Wiedereinsetzungs-Befehl oder keine Execution erlassen. Wenn das Bezirksgericht für den Kläger erkennt, so erläßt es ein Decret auf Wiedereinsetzung und Execution wegen Kosten, einschließlich der Kosten vor den Friedensrichtern; ist das Urtheil zu Gunsten des Angeklagten, so hat dieser Anspruch auf Erstattung der Kosten auf gleiche Weise, und auf Execution wegen derselben.

Digitized by Google

Absch. 6. Dieses Gesetz widerruft „Ein Gesetz gegen gewaltsame Besitznahme und Vorenthaltung von Grundeigenthum", gebilligt Febr. 24. 1819; aber die in Folge des letzteren erworbenen Rechte und Vortheile werden hiemit nicht geschmälert.

Dieses Gesetz tritt in Kraft am ersten Tage des nächsten Juni.

Gebilligt den 2. Febr. 1827.

Witthum.

Ein Gesetz, wegen schleuniger Festsetzung des Witthums und der Theilung von Grundeigenthum.

In Kraft den 1. Juny 1827.

Absch. 1. Festsetzung des Witthums muß binnen eines Monats geschehen.
- 2. Gesuch. Citation. Bekanntmachung.
- 3. Erscheinen.
- 4. Vormünder zum Processe.
- 5. Vormund der Minderjährigen zum Proceß. Urtheil.
- 6. Schadenstiftung. Entschädigung für dieselbe.
- 7. Befehl wegen des Besitzes u. Entschädigung die der Wittwe zuzuerkennen ist.
- 8. Die Wittwe behält das Wohnhaus.
- 9. Land, das einer Theilung unfähig.
- 10. Erben können um die Aussetzung des Witthums bitten.
- 11. Einfluß der Ehescheidung auf Witthum.
- 12. Ehebruch des Weibes.
- 13. Erbtheilung zwischen Testamentserben.
- 14. Theilung zwischen andern Erben und gemeinschaftlichen Eigenthümern.
- 15. Bekanntmachung.
- 16. Ländereien, die keiner Theilung fähig sind. Sind zu verkaufen. Und das Geld an die Eigenthümer auszuzahlen.
- 17. Widerrufene Gesetze.
- 18. Entschädigung der Commissaire.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung: Wenn der Erbe oder eine andere Person, welche unmittelbar zum hinterlassenen Grundeigenthum entweder

Digitized by Google

für Lebzeit oder für immer berechtigt ist, nicht innerhalb eines Monats nach geschehener Aufforderung der Wittwe des Verstorbenen ihr Witthum*) in Ländereien, Häusern und andern Liegenschaften, wozu sie dem Gesetze gemäß berechtigt ist, zu ihrer Zufriedenheit anweist und aussetzt, so wie es das Gesetz verlangt, so kann die Wittwe gegen den Erben oder andere berechtigte Person oder gegen den Miether, der im Besitz ist, oder gegen andere Personen, welche das Recht oder den Besitz der Verlassenschaft in Anspruch nehmen, in der unten beschriebenen Weise auf dieses Witthum klagen.

Absch. 2. Jede ein Witthum ansprechende Wittwe kann in dem Bezirksgericht des County ihr Gesuch gegen die genannten Partheien mit Angabe deren Namen, wenn sie dieselben weiß, einreichen. Sie hat darin die Natur ihrer Ansprüche auseinanderzusetzen, besonders die Ländereien, Häuser und andern Liegenschaften, in welchen sie Witthum anspricht, einzeln anzugeben und anzusuchen, daß ihr dasselbe bewilligt werden möge. Der Gerichtsschreiber erläßt dann eine Vorladung an die Partheien, bei der nächsten Sitzung des besagten Gerichts zu erscheinen und auf die angebrachte Beschwerde zu antworten. Die Vorladung wird von dem Gerichtsboten wie andere gerichtliche Befehle mitgetheilt. Wenn die Partheien unbekannt sind oder nicht in dem County wohnen, so soll der Schreiber in einer in diesem Staate gedruckten Zeitung, die dem fraglichen Eigenthümer am nächsten erscheint, vier Wochen nacheinander eine Bekanntmachung einrücken lassen, worin er die Partheien benachrichtigt, daß ein solches Gesuch gestellt worden sei, und sie auffordert, in der nächsten Sitzung des Bezirks-Gerichts zu erscheinen und darzuthun, warum das Witthum nicht angewiesen werden solle. Diese Bekanntmachung soll als gehörige Benachrichtigung gelten und die Partheien oder jede andere betheiligte Person mag erscheinen und das Recht der Wittwe auf ein Witthum bestreiten.

Absch. 3. In allen Fällen, wo der Anspruch der Wittwe bestritten wird, sollen die denselben bestreitenden Partheien ihr Erscheinen zu der Klage protokolliren und das Gericht hat darauf zur Verhandlung der Sache zu schreiten oder je nach den Umständen der Sache die Entscheidung einem Geschwornen-Gericht anheimzustellen.

Absch. 4. Wenn eine der beklagten Partheien minderjährig und unmündig ist und ohne Vormund, so soll das Gericht für solche Minderjährige Vormünder zum Processe ernennen.

*) Antheil als Wittwe, Leibzucht.

Absch. 5. Wenn das Gericht der Wittwe ein Witthum zuerkennt, so soll dieses sammt einer Beschreibung des Landes, aus welchem sie das Witthum erhalten soll, in die Protokolle des Gerichts eingetragen werden. Es erneunt darauf drei Commissäre, die mit keiner der Partheien weder durch Blutsverwandtschaft noch durch Verschwägerung verwandt, und gänzlich unbetheiligt sind. Jeder dieser Commissäre hat folgenden von dem Gerichte oder einem Friedensrichter abzunehmenden Eid abzulegen: „Ich schwöre, daß ich redlich und unpartheiisch der A. B., Wittwe des C. D., ihr Witthum bestimmen und aussetzen will, aus den Ländereien und Liegenschaften, die in dem Befehle des Gerichts zu diesem Ende beschrieben sind, wenn es übereinstimmend mit dem Interesse der Verlassenschaft geschehen kann, meinem besten Urtheile gemäß, so wahr mir Gott helfe." Und die genannten Commissäre haben der Wittwe ihr Witthum gemäß der Beschaffenheit und Menge aller Grundstücke, Häuser und Liegenschaften, die in dem Befehle des Gerichts genannt sind, auszusetzen und zu bestimmen, und zwar unter Angabe genauer Vermessungsgränzen, unter der Bedingung, daß die Wittwe, wenn sie es verlangt, die Hausstätte oder das Wohnhaus des Ehemanns erhalten soll. Sie haben dann an das Gericht einen Bericht, mit ihrer Unterschrift und Siegel versehen, zu machen, welcher, wenn er vom Gerichte bestätigt wird, auf die Wittwe das Eigenthum der so ausgesetzten Grundstücke und Liegenschaften auf Lebenszeit eigenthümlich überträgt.

Absch. 6. Keine Frau, die ein Witthum an Land, Häusern oder Liegenschaften erhalten, darf muthwillig oder absichtlich irgend einen Schaden darauf anrichten oder dulden, bei Strafe des Verlustes desjenigen Theils des Grundstücks, an dem der Schaden begangen ist, zum Vortheil der unmittelbaren Erben, welche die Anwartschaft darauf haben; ist der Schaden durch Nachlässigkeit oder unabsichtlich von ihr geschehen oder geduldet worden, so kann der dafür abgeschätzte Schadensersatz durch eine Klage wegen gestifteten Schaden erlangt werden.

Absch. 7. Wenn eine Wittwe Anspruch auf ein Witthum an Land hat, das in verschiedenen Counties liegt, so kann sie das Verfahren in dem Bezirksgericht des County, wo dasselbe liegt, einleiten und ihr Witthum in der hier angegebenen Weise erhalten. Im Falle der das Witthum anweisende Bericht der Commissäre bestätigt wird, soll das Gericht sogleich durch ein an den Gerichtsboten gerichteten Befehl die Wittwe in den Besitz einsetzen. Letztere ist auch zu einer billigen Entschädigung berechtigt, welche ihr von der Zeit ihrer Aufforderung und der Weigerung, ihr ein gehöriges Witthum anzuweisen, zuzuerkennen ist. Der Schaden

wird von dem Gerichte geschätzt oder ein Geschwornen-Gericht wird auf Verlangen zu dem Ende ernannt. Dieser Schadensersatz kann durch eine Execution beigetrieben werden.

Abſch. 8. In allen Fällen darf die Wittwe bis zur Anweisung des Witthums den vollen Besitz des Wohnhauses, in welchem ihr Ehemann zunächst vor seinem Tode lebte, sammt den Nebengebäuden und dazu gehörigen Anpflanzung, frei von Belästigung und Miethzins behalten.

Abſch. 9. Wenn die Commissäre berichten, daß das Land oder andere Liegenschaften einer Theilung nicht fähig seien, ohne großen Verlust, soſoll ein Geschwornen-Gericht ernannt werden, um den jährlichen Werth von dem Witthum der Wittwe auszumitteln, und denselben demgemäß abzuschätzen. Das Gericht fällt dann ein Urtheil, daß der Wittwe anstatt des Witthums als Vergütung an einem bestimmten Tage die Summe, die als der jährliche Werth ihres Witthums festgesetzt wurde, ausbezahlt werde, und so die gleiche Summe an demselben Tage in jedem Jahre auf Lebenszeit. Außerdem hat das Geschwornen-Gericht, wenn es noch nicht geschehen ist, den Schaden zu schätzen, welcher bis zu der Zeit, wo es seinen Ausspruch that, erwachsen sein mag.

Abſch. 10. Erben, oder wenn sie unmündig sind deren Vormünder oder andere Personen, die an dem Land, Häusern oder Liegenschaften betheiligt sind, können das Gericht ebenfalls ersuchen, daß das Witthum der Wittwe ausgesetzt werde, in welchem Falle auf dieselbe Art wie in andern Fällen verfahren wird.

Abſch. 11. Wird eine Frau von ihrem Mann getrennt, wegen Fehler oder schlechter Aufführung des letztern, so soll sie dadurch ihr Witthum nicht verlieren, ausgenommen wenn die Ehe von Anfang an nichtig war; wird aber die Ehe wegen ihrer Fehler oder schlechten Aufführung getrennt, so verwirkt sie das Witthum. Geschieht die Trennung des Mannes wegen, so verliert dieser sein Recht, nach dem Tode der Frau und wenn Kinder von ihr vorhanden sind im Genuße ihrer Gelder zu bleiben.

Abſch. 12. Wenn eine Ehefrau ihren Mann freiwillig verläßt und Ehebruch begeht, so verliert sie das Recht auf ein Witthum für immer, wenn nicht ihr Ehemann sich mit ihr aussöhnt und sie bei sich wohnen läßt.

Abſch. 13. Wenn Jemand durch letzten Willen und Testament sein liegendes Vermögen oder einen Theil desselben an zwei oder mehrere Testamentserben vermacht, ohne den Antheil eines jeden genau zu bestimmen, und ihre Antheile noch ungetheilt sind, so können sich die Testamentserben oder einer von ihnen, oder sollten sie unmündig sein, ihre Vormün-

Digitized by Google

der, sich mit einem Gesuch an das Bezirksgericht des County wenden, wo alle Ländereien oder ein Theil derselben liegt. Das Gericht ordnet eine Theilung in Uebereinstimmung mit der wahren Absicht und Bedeutung des letzten Willens und Testaments an, und ernennt drei Commissäre, die weder durch Blutsverwandtschaft noch Verschwägerung mit einer der Partheien verwandt und gänzlich unbetheiligt sein müssen. Von diesen schwört jeder vor dem Gerichte oder einem Friedensrichter, die besagten Grundstücke und Liegenschaften redlich und unpartheiisch theilen zu wollen, wenn dieses ohne Schaden des Nachlasses geschehen kann. Sie haben sich dann auf das Land zu verfügen und dasselbe so wie die Häuser und Liegenschaften zu theilen und weisen einem jeden Vermächtnißerben seinen Antheil mit genauen Gränzbestimmungen an. Der nächsten Sitzung des Bezirksgerichts statten sie dann einen Bericht über das Verfahren ab, und dieser Bericht wird, wenn das Gericht ihn bestätigt, ins Protokoll eingetragen und bindet alle betreffenden Theile.

Absch. 14. Im Falle das Grundeigenthum einer Person, die ohne Testament gestorben ist, zweien oder mehreren Kindern oder andern Erben anheimfällt und nicht getheilt ist, oder wenn zwei oder mehrere Personen, die Eigenthümer von Ländereien, Häusern und andern Gütern innerhalb dieses Staates sind, dieselben getheilt zu haben wünschen, so kann das Bezirks-Gericht auf Ansuchen eine Theilung der Ländereien u. s. w. mit genauer Gränzbestimmung anordnen und befehlen, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze über Heimfall (gesetzliche Erbfolge) oder mit den Rechten der Eigenthümer. Es ernennt dann drei Commissäre, welche die Theilung machen und einen mit ihrer Unterschrift und Siegel versehenen Bericht abstatten, so wie es in dem vorhergehenden Abschnitt vorgeschrieben ist. Wird dieser Bericht von dem Gerichte bestätigt, so soll er wie im Falle der Vermächtnißerben protokollirt werden und gilt für bindend für alle betreffenden Theile.

Absch. 15. Alle Testaments- und andere Erben oder Eigner von Land, Häusern oder Liegenschaften, oder die Vormünder von Unmündigen, welche um eine solche Theilung nicht nachsuchen (wenn ein Erbe oder Eigner unmündig und ohne Vormund ist, so ernennt das Gericht einen Vormund für die Sache), sollen von der Gesuchstellung um eine solche Theilung durch eine gehörig eingehändigte Vorladung oder durch eine Bekanntmachung, die vier Wochen lang in einer in diesem Staate gedruckten Zeitung, die dem Grundstücke zunächst erscheint, einzurücken ist, davon benachrichtigt werden.

Absch. 16. Wenn Ländereien, Häuser oder Hausplätze so beschaffen

Digitized by Google

sind, daß eine Theilung derselben nicht ohne offenbaren Nachtheil für die Eigenthümer geschehen kann, und die zur Theilung ernannten Commissäre darüber so an das Gericht berichten, so befiehlt das Gericht den Commissären oder andern Personen, besagte Ländereien, Häuser oder Hausplätze in öffentlicher Versteigerung unter den vom Gerichte angeordneten Bedingungen und Bekanntmachungen zu verkaufen, so wie einen guten und hinreichenden Kaufbrief an den Käufer auszustellen. Letzterer soll sowohl nach dem strengen als dem Kanzleirecht gegen alle Eigenthümer und alle diejenigen, welche von diesen ihre Rechte herleiten, rechtskräftig und bindend sein. Das durch den Verkauf eingelaufene Geld wird an die Eigenthümer der Ländereien, Häuser und Hausplätze, deren Vormünder oder gesetzliche Nachfolger, wie das Gericht es anordnet, ausgezahlt. Das Gericht verfährt in Hinsicht der Kosten wie es für recht hält.

Absch. 17. Ein Gesetz für die rasche Aussetzung des Witthums, gebilligt Febr. 12. 1819, und ein Gesetz wegen Landtheilungen, gebilligt Febr. 20. 1819, werden hiemit widerrufen.

Absch. 18. Den Commissären, welche diesem Gesetze zufolge ernannt werden, soll jedem als Entschädigung für ihre Dienstleistung ein Dollar pr. Tag bewilligt werden. Dieses Gesetz tritt in Kraft den ersten Tag des nächsten Juni, aber keine nach jenen früheren Gesetzen erworbenen Rechte werden durch dieses geschmälert.

Gebilligt den 6. Febr. 1827.

Ein Gesetz wegen Versorgung unehelicher Kinder.

In Kraft den 1. Juli 1827.

Absch. 1. Verfahren in Fällen unehelicher Geburt. Verführungsbefehl. Sicherheitsleistung.
- 2. Pflicht des Bezirksgerichts. Verhandlung.
- 3. Der Angeschuldigte stellt Bürgschaft für sein Erscheinen.
- 4. Die Mutter ein gültiger Zeuge.
- 5. Pflicht d. Vormundschaftsrichters. Wie d. Verpflichtung aufgehoben wird.
- 6. Wird der angegebene Vater freigesprochen, so zahlt die Mutter die Kosten.
- 7. Legitimation.
- 8. Beschränkung der gerichtlichen Verfolgung.
- 9. Widerrufene Gesetze.

Digitized by Google

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois vertreten in der General-Versammlung: Wenn eine unverheirathete Frauensperson, die schwanger oder von einem Kinde entbunden ist, welches dem Gesetze nach ein uneheliches ist, bei einem oder mehreren Friedensrichtern des County, worin sie schwanger oder entbunden worden ist, Beschwerde erhebt, und irgend eine Person der Vaterschaft besagten Kindes eidlich beschuldigt, so soll der oder die Friedensrichter einen Vorführungsbefehl, der dem Gerichtsboten oder Gerichtsdiener des County zugestellt wird, gegen die angeschuldigte Person erlassen und dieselbe sogleich vor sich führen lassen. Erscheint letztere, so soll der Friedensrichter die Frauensperson eidlich, und zwar in Gegenwart des der Vaterschaft Angeschuldigten, über die gegen diesen erhobene Beschuldigung abhören. Wenn der Friedensrichter der Meinung ist, daß ein hinlänglicher Grund vorhanden sei, so ist es seine Pflicht, den Angeschuldigten durch eine hinlängliche Bürgschaft zu verpflichten, daß er in der nächsten Sitzung des Bezirksgerichts des County erscheine und auf die Anschuldigung antworte. Der Vorführungsbefehl nebst der Verschreibung wird an das Bezirksgericht eingeschickt. Im Falle, daß der Angeschuldigte es vernachlässigt oder sich weigert, Bürgschaft zu stellen, soll der Friedensrichter denselben in das Gefängniß des County setzen und dort bis zur Verantwortung wegen der Anschuldigung festhalten lassen.

Absch. 2. Daß Bezirksgericht hat die vollständige Verhandlung und Gerichtsbarkeit über die Anklage wegen Vaterschaft und soll eine Untersuchung veranstalten, ob die angeschuldigte Person der wirkliche Vater des Kindes sei oder nicht, welche Frage von einem Geschwornen-Gericht zu entscheiden ist. Die Untersuchung des Geschwornen-Gerichts soll nicht einseitig (ex parte) sein, wenn die angeschuldigte Person erscheint und die Beschuldigung leugnet, sondern letztere soll das Recht haben, zu erscheinen und sich durch einen Anwalt vertheidigen zu lassen und durch alle gesetzlichen Beweise die Wahrheit der Beschuldigung zu widerlegen.

Absch. 3. Wenn zur Zeit der Gerichtssitzung die Frauensperson nicht entbunden oder nicht im Stande zu erscheinen ist, so läßt das Gericht den Angeschuldigten öffentlich Bürgschaft stellen zu einem solchen Betrag und mit solcher Sicherheit, als es für recht hält, wodurch er bei der nächsten Gerichtssitzung nach der Geburt des Kindes zu erscheinen sich verpflichtet. Sollte die Mutter nach der Geburt des Kindes in der nächsten Gerichtssitzung nicht erscheinen können, so wird von neuem Bürgschaft erfordert, bis sie im Stande ist zu erscheinen.

Absch. 4. Bei jeder Verhandlung über Vaterschaft soll die Mutter

Digitized by Google

als gültiger Zeuge zugelassen werden und ihre Glaubwürdigkeit dem Geschwornen-Gericht überlassen bleiben; nicht aber in dem Falle, wenn sie eines Verbrechens förmlich überwiesen worden, welches sie gesetzlich unfähig machen würde, in andern Fällen Zeuge zu sein.

Absch. 5. Lautet das Erkenntniß gegen den Angeklagten oder gesteht er die Wahrheit der Beschuldigung vor offenem Gerichte ein, so soll er von dem Gerichte in die Bezahlung einer solchen Summe, nicht über 50 Dollars jährlich, für sieben Jahre verurtheilt werden, als es für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes billig und nothwendig hält. Auch wird ihm außerdem die Bezahlung aller Untersuchungskosten zuerkannt, für welche Execution ergeht, wie in andern Kostenfällen. Der genannte Beklagte soll eine schriftliche Verpflichtung und Bürgschaft für die gehörige Bezahlung der vom Gericht festgesetzten Geldsumme für genannten Termin geben; diese wird vierteljährig an den Richter des Vormundschafts-Gerichts und dessen Nachfolger im Amte des County's, in welchem die gerichtliche Verfolgung wie vorbemerkt anfing, ausgezahlt und nach dem Empfange von dem besagten Richter, nach dessen Anordnung und Leitung, von Zeit zu Zeit zu den oberwähnten Zwecken verwendet. Im Falle der Angeklagte oder der Vaterschaft Schuldige sich weigert oder es unterläßt, die vom Gerichte bestimmte Bürgschaft zu stellen, wird er in das County-Gefängniß gesetzt und bleibt dort, bis er dem Befehle des Gerichts Folge leistet oder auf andere Weise nach dem Gesetze seine Freiheit wieder erhält. Hat der Beklagte dem Vormundschaftsgericht die schriftliche Verpflichtung nebst bestätigter Bürgschaft wegen Unterhalt des Kindes für die erwähnte Zeit gegeben, so soll ihm erlaubt werden, die Sorge und Aufsicht über das Kind zu übernehmen; und von dieser Zeit an oder wenn die Mutter auf Verlangen des Vaters sich weigert, das Kind ihm zu übergeben, soll der Vater von der Bezahlung jeder für den Unterhalt und Erziehung des Kindes später schuldig werdenden Geldsummen freigesprochen werden. Wenn das Kind todt geboren wird oder nach der Geburt stirbt und diese Thatsache bei dem Gericht zu Protokoll gegeben wird, dann und von da an ist die schriftliche Verpflichtung null und nichtig. Wird für das uneheliche Kind ein Vormund ernannt, so wird diesem das der schriftlichen Verpflichtung gemäß ausbezahlte Geld zugestellt.

Absch. 6. Wenn das Geschwornen-Gericht bei der Verhandlung den Spruch thut, daß das Kind nicht das Kind des Beklagten oder angeblichen Vaters sei, so ist dieser von dem Bezirksgericht freizusprechen und die klagende Frauensperson hat die Kosten des Processes zu zahlen, für welche Urtheil und Execution zu erlassen sind.

Digitized by Google

Absch. 7. Wenn die Mutter eines unehelichen Kindes und der angebliche Vater sich nach der Geburt des Kindes heirathen, so soll letzteres in allen Rücksichten für ehelich gelten, und die erwähnte schriftliche Verpflichtung nichtig sein.

Absch. 8. Keine Anklage in Folge dieses Gesetzes darf nach 2 Jahren von der Geburt des unehelichen Kindes an angestellt werden; die Zeit jedoch, während welcher der Angeklagte aus dem Staate abwesend ist, soll nicht angerechnet werden.

Absch. 9. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche in den Bereich dieses Gesetzes kommen, werden hiemit widerrufen. Diese Widerrufung soll aber in keinem Falle diejenigen Rechte beeinträchtigen, welche den widerrufenen Gesetzen gemäß erworben sind. Dieses Gesetz tritt in Kraft den ersten Tag des nächsten Juli.

Gebilligt den 23. Jan. 1827.

Ein Gesetz zur Verhuetung des Verkaufs von geistigen Getraenken und zu andern Zwecken.

In Kraft den 14. Febr. 1833.

Absch. 1. 20 Dollars Strafe für den Verkauf von geistigen Getränken an Indianer.
" 2. Gewisse Gegenstände vom Handel mit Indianern ausgeschlossen.
" 3. Für geistige Getränke kann nur bis auf 50 Cents geklagt werden.
" 4. Erforderniſſe, zur Haltung einer Schenkstube berechtigend.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung: daß nach der Erlassung dieses Gesetzes kein Schenkwirth, oder Kleinverkäufer geistiger Getränke, noch irgend eine andere Person an einen Indianer innerhalb der Gränzen dieses Staates irgend geistige Getränke verkaufen, austauschen oder auf andere Art ausliefern soll, bei Strafe von 20 Dollars für jede Uebertretung, welche Summe vor jedem zuständigen Gerichte beigetrieben werden kann. Die Hälfte derselben kommt dem County, wo die Uebertretung geschah, und die andere dem Angeber zu Gute.

Absch. 2. Ferner verordnet, daß kein Bürger dieses Staates noch irgend eine andere Person mit einem Indianer in diesem Staate in Feuergewehren, Messern, Beilen, wollenen Decken oder Pferden Handel trei-

Digitized by Google

den soll bei Strafe von nicht weniger als 20 Dollars und nicht mehr als 100 Dollars für jeden Uebertretungsfall, welche vor irgend einem zuständigen Gerichte beigetreiben werden kann; die eine Hälfte kommt dem County, wo die Uebertretung geschah, die andere dem Angeber zu Gute.

Abſch. 3. Ferner verordnet, daß alle Rechnungen von Gastwirthen, Schenkhaltern oder andern Kleinverkäufern geistiger Getränke in diesem Staate, für Getränke, die sie oder ihre Geschäftsführer im Kleinen verkauft oder abgeliefert haben, für eine größere Summe als 50 Cents nichtig sein, und kein Gericht eine solche Rechnung zulassen soll; und wenn ein Gastwirth, Schenkhalter oder Kleinverkäufer geistiger Getränke wegen einer größeren Summe als 50 Cents für solche Getränke klagt oder sonstige Ansprüche macht, so sollen seine Ansprüche nichtig sein. Dieses Gesetz soll jedoch auf keine Weise die Beitreibung von Schulden, welche früher für geistige Getränke gemacht worden sind, verhindern oder aufschieben, so wie auch nicht die Schenkwirthe verhindern, geistige Getränke an andere Personen in größerer Menge als ein Quart zu verkaufen und darauf zu klagen.

Abſch. 4. Ferner verordnet, daß die Gerichte der County-Commissäre in diesem Staate keine Erlaubniß zu einer Trinkstube, gewöhnlich Grocery genannt, ertheilen sollen, wenn nicht die nachsuchende Person hinlängliche Bürgschaft stellt, daß er auch Speise und Wohnung für wenigstens vier Personen, außer seiner Familie, so wie Stallraum und Futter für deren Pferde halten wolle.

Gebilligt den 14. Febr. 1823.

Ein Gesetz ueber Erlaubniss zu Wirthshaeusern und Regulirung derselben.

In Kraft den 27. Febr. 1819.

Abſch. 1. Erlaubniß.
- 2. Unfug und Trunkenheit.
- 3. Beherbergung.
- 4. Erlaubniß. Kosten.
- 5. Schriftliche Verpflichtung.
- 6. Nicht befugte Personen dürfen nicht im Kleinen verkaufen.

Digitized by Google

Absch. 7. Beherbergung Minderjähriger.
" 8. Verkauf an Sclaven. Geldstrafe.
" 9. Execution.
" 10. Liste der Preise.
" 11. County-Commissäre können Erlaubniß zur Schenkwirthschaft ertheilen.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung: Zur Verhütung von Unordnungen und Unfug, die durch Vermehrung der Wirthshäuser entstehen könnten, soll in Zukunft Niemand einen Gasthof oder Wirthshaus, Bierhaus oder Schnapsladen, oder Herberge in irgend einem County, Stadt oder Platze in diesem Staate halten, wenn er nicht zuvor die Erlaubniß dazu von den County-Commissären erhalten hat. Diese Erlaubniß gilt für ein Jahr und nicht länger bei Strafe von einem Dollar für jeden Tag der Uebertretung; welche Summe vor jedem Friedensrichter von einem Jeden beigetrieben werden kann, und wovon zwei Drittheile der Armencasse des resp. County, das Uebrige dem, der die Klage stellt, zufällt.

Absch. 2. Jede Person, welche die erwähnte Erlaubniß erhalten hat, und wissentlich Unordnung, als Trunkenheit oder ungesetzliche Spiele in ihrem Hause duldet, soll ihre Erlaubniß durch das Gericht der County-Commissäre verlieren. Kein Gastwirth, Schenkwirth oder andere Person, wie angegeben, darf nach dem Verluste oder Ablaufe der Bewilligung ohne eine neue Bewilligung die Wirthschaft fortsetzen, bei Strafe von einem Dollar für jeden Tag der Uebertretung wie vorbemerkt, wovon zwei Drittheile der Armencasse des resp. County, das übrige Drittheil dem Kläger zufällt.

Absch. 3. Alle, welche einen Gasthof oder Wirthshaus halten, sollen für gute Beherbergung und Bequemlichkeiten für Menschen und Pferde sorgen, bei Strafe von fünf Thalern, welche auf die oberwähnte Weise beizutreiben und zu verwenden sind.

Absch. 4. Die County-Commissäre sollen bei Ertheilung einer Bewilligung von derjenigen Person, welche dieselbe erhält, eine Summe von nicht mehr als zwölf Dollars *), wie sie es für billig halten, verlangen, und dabei den Stand, wo das Wirthshaus errichtet werden soll, berücksichtigen. Jene Summe wird von den Commissären an den County-Schatzmeister zum Besten des County ausgezahlt. Ueberdieß haben die Commissäre von dem Nachsuchenden einen Dollar für den Schreiber zu verlangen.

*) Siehe jedoch Gesetz vom Jahr 1835 (Gesetze v. 1835 Seite 154) wodurch die County-Court ermächtigt ist, die Erlaubniß (Licenz) bis zu $ 50 zu steigern.

Digitized by Google

Absch. 5. Keine Bewilligung soll ertheilt werden, wenn nicht die nachsuchende Person zuvor dem Gouverneur des Staates durch schriftliche Sicherheitsleistung mit Bürgschaft, wenn es verlangt wird, auf eine Summe von nicht mehr als dreihundert Dollars, dahin verpflichtet worden ist, daß sie nach Erhaltung der Erlaubniß zu allen Zeiten ein gutes Betragen so wie alle Gesetze und Verordnungen, welche bestehen, oder welche zukünftig in Bezug auf Gasthof- und Wirthshaus-Halter innerhalb dieses Staates gemacht werden, beobachten wolle. Wer, ohne vorher eine solche schriftliche Verpflichtung ausgestellt zu haben, ein Wirthshaus, Gasthof oder öffentliche Herberge hält, soll dieselbe Strafe erleiden, als wenn er es ohne Erlaubniß gethan hätte.

Absch. 6. Keiner, der nicht durch dieses Gesetz dazu befugt ist, darf unter irgend einem Vorwande irgend Wein, Rum, Franz-Branntwein oder andere geistige Getränke, oder Branntwein, Bier, Cyder oder sonst gemischte oder scharfe Liquöre, die in seinem Hause, Hofe oder Schuppen, oder mit seinem Wissen und Zustimmung in irgend einer Wohnung, Platz oder Gehölz in der Nähe, von Gesellschaften von Dienstboten, Sclaven oder andern genossen oder getrunken werden sollen, verkaufen, austauschen oder ausliefern, oder irgend Rum, Franzbranntwein oder andere geistige Getränke oder scharfe Wasser in geringerer Quantität, als ein Quart, und Bier oder Cyder in geringerer Quantität als zwei Gallonen verkaufen*) und zwar so, daß die erwähnten Getränke an Eine Person und zu derselben Zeit ohne geheimes Einverständniß oder Betrug und der wahren Absicht dieses Gesetzes zuwider, abgegeben werden. Jede dagegen handelnde Person verfällt nach Ueberführung durch eine öffentliche Criminalanklage in eine Geldstrafe von zwölf Dollars, zum Besten des resp. County.

Absch. 7. Wenn ein Gasthof oder Wirthshaushalter oder Kleinverkäufer geistiger Getränke einen Minderjährigen oder verpflichteten Dienstboten aufnimmt, beherbergt, beköstigt, oder ihm borgt, indem er weiß, daß es ein solcher ist, oder nachdem er durch den gegenwärtigen Vormund, Meister oder Meisterin des Minderjährigen oder Dienstboten in Gegenwart eines oder mehrerer glaubwürdigen Zeugen gewarnt ist, so soll er für die erste oder zweite Uebertretung, wenn er gehörig überführt ist, die Summe von drei Dollars für jede Uebertretung bezahlen und überdieß jede Schuld verlieren, welche der Minderjährige oder Dienstbote für Getränke und Beherbergung gemacht hat. Macht er sich einer dritten

*) Widerrufen durch Gesetz vom 10. Febr. 1837.

Uebertretung schuldig, so verliert er seine Erlaubniß. Wer so zu wiederholten Malen das Gesetz übertritt, bezahlt zwölf Dollars zum Besten des County, wenn er criminell überführt ist, und ist für immer unfähig, ein öffentliches Haus oder Gasthof in diesem Staate zu halten.

Abs ch. 8. Niemand darf auf irgend eine Weise irgend Rum, Franzbranntwein, oder andere scharfe Flüssigkeiten oder gebrannte Wasser, gemischt oder ungemischt, weder in noch außerhalb seines Hauses, an einen verpflichteten Dienstboten *) oder Sclaven abgeben oder verkaufen, so wie auch keinen Sclaven oder verpflichteten Dienstboten in seinem Hause aufnehmen, beherbergen oder beköstigen ohne des Meisters oder der Meisterin besondere Erlaubniß, bei Strafe von drei Dollars für die erste Uebertretung und von vier Dollars für jede folgende, welche Summe vor jedem Friedensrichter auf den Beweis eines oder mehrerer glaubwürdigen Zeugen, oder bei eigner Wahrnehmung eines Friedensrichters des resp. County beigetrieben werden kann.

Abs ch. 9. Die verschiedenen durch dieses Gesetz aufgelegten Geldstrafen werden durch Execution an dem persönlichen Eigenthum des Uebertreters erhoben, oder dieser wird, bis er bezahlt hat, in das Gefängniß des County gesetzt. Alle vermöge dieses Gesetzes erhobenen Strafgelder sollen, wenn nicht durch Gesetz anderweitig darüber verfügt ist, auf folgende Weise verwendet werden, nämlich: die eine Hälfte soll an den Vater, die Mutter, den Vormund, den Meister oder die Meisterin des Minderjährigen oder Dienstboten, oder an letztern selbst, wie der Friedensrichter es anordnen mag, die andere Hälfte an den Schatzmeister des resp. County ausgezahlt werden.

Abs ch. 10. Die County-Commissäre sollen zu der Zeit, wenn sie eine Erlaubniß diesem Gesetze gemäß ertheilen, eine Liste der Preise, welche die nachsuchenden Wirthe zu beobachten haben, ausfertigen. Der Schreiber des besagten Gerichts hat dann eine Abschrift der Preisliste zu machen und dieselbe der um eine Erlaubniß nachsuchenden Person zu übergeben. Letztere soll sie in dem besuchtesten Zimmer ihres Hauses anheften. Jeder, der für höhere Preise, als die vom Gerichte festgesetzten, oder ohne zuvor die Preise angeheftet zu haben, verkauft, bezahlt für jede solche Uebertretung zwanzig Dollars zum Besten desjenigen, welcher vor einem Friedensrichter in diesem Staate darauf klagt.

Abs ch. 11. Irgend zwei County-Commissäre des resp. County können

*) Bond servant, verpflichtete Dienstboten. Es sind hiermit die sogenannten indentured servants gemeint, die früher Sclaven waren, aber dann nur, den Gesetzen des Staates gemäß, zu bedingter Dienstleistung verpflichtet wurden.

Digitized by Google

in der Zwischenzeit der Gerichtssitzungen eine Erlaubniß ertheilen, welche ein Jahr in Kraft bleibt, wenn sie nicht durch die County-Commissäre in ihrer regelmäßigen Gerichtssitzung widerrufen wird. Eine so bewilligte Erlaubniß ist denselben Anordnungen und die Personen, welchen sie ertheilt ist, denselben Strafen, wie sie in den vorigen Abschnitten vorgeschrieben sind, unterworfen.

Gebilligt den 27. Febr. 1819.

Ein Gesetz zur Abaenderung eines Gesetzes ueber Wirthshaeuser.

In Kraft den 12. Febr. 1835.

Absch. 1. Die County-Commissaire können bis zu $ 50 für die Erlaubniß zum Wirthshaushalten fordern.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung: daß in Zukunft das Gericht der County-Commissäre eines jeden County in diesem Staate, wenn es gemäß dem Gesetze, zu welchem dieses ein Zusatz ist, Wirthshauserlaubniß ertheilt, von der die Erlaubniß erhaltenden Person eine Summe von nicht mehr als funfzig Dollars, mit Berücksichtigung des Platzes, wo das Wirthshaus zu errichten oder zu eröffnen ist, verlangen soll. Diese Summe wird von den Commissären an den County-Schatzmeister ausgezahlt. Die so ertheilte Erlaubniß befähigt zum Halten eines Wirthshauses, so wie zum Kleinverkauf geistiger Getränke für den Zeitraum eines Jahres.

Gebilligt den 12. Febr. 1835.

Digitized by Google

Ein Gesetz zur Abaenderung eines Gesetzes ueber Wirthshaeuser.

In Kraft den 10. Febr. 1837.

Absch. 1. Gesetz widerrufen.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung: Das Gesetz über Regulirung der Wirthshäuser, gebilligt den 27. Febr. 1819, insoweit es das Verkaufen von Cyder in einer geringeren Quantität als zwei Gallonen strafbar macht, wird hiemit widerrufen, und Jeder, der Bürger dieses Staates ist, wird hiedurch befähigt, jede Quantität von Cyder oder Bier, wie er es für gut hält, zu verkaufen.

Absch. 2. Dieses Gesetz tritt in Kraft von der Zeit seiner Erlassung an.

Ein Gesetz ueber Geldzinsen.

In Kraft den 2. April 1833.

Absch. 1. Zinsfuß.
- 2. Zinswucher verboten.
- 3. Verwirkung des dreifachen Betrags der Zinsen.
- 4. Wenn eine andere Person, als die contrahirenden, wegen eines wucherhaften Vertrags klagt. Wenn eine der Partheien klagt.
- 5. Wenn wucherhafte Zinsen gezahlt sind.
- 6. Beweis.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung: daß der Zinsfuß für Anleihen oder Nichteinforderung von Geldern, persönlichem Eigenthum oder Ansprüchen fortwährend sechs Dollars für hundert Dollars jedes Jahr sein soll, und nach demselben Verhältniß für eine größere oder kleinere Summe, für eine längere oder kürzere Zeit. Wenn aber die Partheien sich über einen Zinsenbetrag, der den Zinsfuß von zwölf Procent für das Jahr nicht übersteigt, ausdrücklich vereinigt haben, so soll dieses, ungeachtet dieses

Digitized by Google

Abschnittes, nichtsdestoweniger gesetzlich sein; und die verschiedenen Gerichte dieses Staates haben demgemäß ihr Urtheil zu fällen.

Absch. 2. Keine Person oder Körperschaft soll, mittelbar oder unmittelbar, in Geld, persönlichem Eigenthum, Diskonto oder Ansprüchen, oder auf irgend eine andere Weise eine größere Summe oder einen größeren Werth für das Anleihen, Nichteinfordern oder Diskonto von Geld, persönl. Eigenthum od. Ansprüchen, als oben vorgeschrieben ist, annehmen.

Absch. 3. Wenn eine Klage wegen eines Vertrags oder eines Versprechens für Bezahlung von Geld oder andern Dingen angebracht wird, und es dem Gerichte, vor welchem die Klage verhandelt wird, durch die Proceßschriften klar wird, und der Beklagte darauf anträgt, daß größere Zinsen mittelbar oder unmittelbar vorbehalten, diskontirt oder genommen worden sind, als dieses Gesetz erlaubt, so soll der Beklagte kostenfrei ausgehen, der Kläger aber den dreifachen Betrag aller vorbehaltenen, diskontirten oder genommenen Zinsen verwirken, und nur allein für den Ueberschuß, welcher, nach Abzug des dreifachen Betrags der Zinsen, auf besagten Vertrag oder Versprechen schuldig bleibt, Urtheil und Execution haben. Ein Drittheil der verwirkten Summe fällt dem Beklagten zu, die beiden übrigen Drittheile dem Schatze desjenigen County, in welchem die Klage angestellt worden ist.

Absch. 4. Wenn eine Person oder Körperschaft, mittelbar oder unmittelbar, in Geld, persönlichem Eigenthum, Diskonto oder Ansprüchen, eine größere Summe oder größeren Werth, als durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, für Anleihen, Nichteinfordern oder Diskonto von Geld, persönlichem Eigenthum oder Ansprüchen durch Vertrag sich ausbedingt, so soll sie an die darauf klagende Person den dreifachen Betrag aller so bedungenen Zinsen verwirken und bezahlen. (Vorausgesetzt, daß die erwähnte Klage nicht von einer der contrahirenden Partheien angestellt ist.) Im genannten Falle soll die Summe an den Schatz des County, in welchem die Klage angestellt ist, ausgezahlt werden.

Absch. 5. Jeder, der für eine Anleihe, Diskonto oder Nichteinfordern eine größere Summe oder Werth, als oben vorgeschrieben ist, bezahlt oder überliefert, so wie sein Nachfolger, können gegen Jeden, der eine solche Summe angenommen hat, auf den dreifachen Betrag des auf diese Weise über den erwähnten Zinsfuß gezahlten Geldes oder überlieferten Werthes klagen, und zwar entweder mit einer Schuldklage vor einem zuständigen Gerichte, oder in einer beim Kanzlei-Gerichte vorgebrachten Klage, welches Gericht hiemit zur Verhandlung derselben bevollmächtigt wird. Genannte Klagen müssen aber innerhalb zwei

Digitized by Google

Jahren, von der Zeit an, wo das Recht dazu entstand, vorgebracht werden.

Absch. 6. Wenn es bei der Verhandlung einer Klage klar ist, daß die Thatsache des Zinswuchers ein zu entscheidender Klagepunkt wird, so ist es dem Schuldner, wenn der Gläubiger am Leben ist, erlaubt, als Zeuge aufzutreten und sein Zeugniß soll als Beweis angenommen werden. Bietet der Gläubiger sein Zeugniß an, so soll er auch als Zeuge angenommen werden. Zugleich tritt jeder andere gesetzliche Beweis ein, der von einer der beiden Partheien vorgebracht werden mag.

Absch. 7. Dieses Gesetz tritt nach dem ersten Tage des nächsten April in Kraft.

Gebilligt den 28. Febr. 1833.

Ein Gesetz ueber Geldzinsen.

In Kraft den 2. März. 1819.

Absch. 1. Gesetzliche und conventionelle Zinsen.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung: daß alle Gläubiger sechs Procent jährlich annehmen dürfen für alle Gelder, die fällig werden für irgend eine Schuldverschreibung, Schuldschein, schriftliche Verpflichtung oder andere Handschrift, für jedes Urtheil, das von einem Gerichte oder einer dazu befugten Gerichtsperson innerhalb dieses Staates abgegeben ist, vom Tage des Erlasses des Urtheils an bis zum Verkauf der Effekten oder bis zur Bezahlung des Urtheils, ferner für geliehene Gelder und für solche, die nach der Abschließung von Rechnungen, vom Tage der Abschließung an, schuldig sind; für Gelder, die zum Besten eines Andern in Empfang genommen und ohne des Eigenthümers Wissen zurückgehalten, so wie für solche, die durch einen unbilligen Zahlungsaufschub vorenthalten werden. Jedoch darf der Inhalt dieses Gesetzes nicht auf den Fall bezogen werden, wo wegen der Zinsen ein besonderer Vertrag abgeschlossen ist. Auch darf keine Bank oder sonst Geldgeschäfte treibende Gesellschaft mehr als sechs Procent jährliche Zinsen verlangen oder annehmen, und

Digitized by Google

jeder Vertrag einer Bank oder solchen Gesellschaft, durch welchen die Bezahlung höherer Zinsen bedungen worden ist, wird hiemit für betrügerisch und gänzlich nichtig erklärt.

Gebilligt den 2. März 1819.

Zahlungsunfähige Schuldner,

Ein Gesetz, in Kraft Juni 1. 1829.

Absch. 1. Schuldner, die die Auslieferung ihres Vermögens verweigern, werden verhaftet.
- 2. Gerichtsbarkeit des Vormundschaftsrichters.
- 3. Wenn der Schuldner es verlangt, wird er vor den Vormundschaftsrichter geführt.
- 4. Welcher ein Verzeichniß des Eigenthums verlangt. Und der Schulden. Unterschrift und Eid des Schuldners. Bescheinigung des Richters.
- 5. Einspruch der Gläubiger.
- 6. Vertagung der Abhörung.
- 7. Bevollmächtigter oder Verwalter der Schuldmasse.
- 8. Befreiungsbefehl. Wirkung desselben.
- 9. Appellation.
- 10. Appellation des Schuldners.
- 11. Verkaufsverbot.
- 12. Verhandlung vor dem Bezirksgericht.
- 13. Verhaftung wegen Betrugs.
- 14. Ausspruch des Geschwornengerichts.
- 15. Wenn der Schuldner sich weigert, sein Vermögen auszuliefern.
- 16. Pflicht des Indossatars. Verkauf des persönlichen Eigenthums. Des Grundeigenthums.
- 17. Kaufbrief.
- 18. Rechnungsablage. Eintreibung der Schulden. Ueberschuß.
- 19. Entschädigung des Bevollmächtigten.
- 20. Gebühren des Richters.
- 21. Zahlungsunfähigkeit eines Vormundschaftsrichters.
- 22. Meineid.
- 23. Wirkung der Haftentlassung.
- 24. Widerrufene Gesetze.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertre-

Digitized by Google

ten in der General-Versammlung: Wenn ein Schuldner sich weigert, sein Grundeigenthum, Land, Häuser oder persönliches Eigenthum zur Befriedigung einer gegen ihn erlassenen Execution zu überliefern, so hat der Kläger oder sein Anwalt oder Geschäftsführer das Recht, vor einem Friedensrichter des County eine eidliche Aussage über diese Thatsache zu thun. Nachdem diese eidliche Aussage dem Schreiber des Gerichts, welches die Execution erkannte, oder dem Friedensrichter, von welchem die Execution ausging, zugestellt worden ist, hat der besagte Schreiber oder Friedensrichter eine Execution gegen die Person des Beklagten zu erlassen.

Absch. 2. Die Vormundschaftsrichter in den verschiedenen Counties dieses Staates haben allein das Recht, in erster Instanz alle Gesuche um Befreiung von der Haft wegen besagter Schulden anzunehmen und zu entscheiden.

Absch. 3. Wenn Jemand wegen Schulden, auf die Execution erkannt, oder beim Anfang des Rechtsstreits wegen mangelnder Sicherheitsleistung verhaftet worden ist, und durch Ueberlieferung seines Eigenthums aus der Haft sich zu befreien wünscht, so ist es die Pflicht des Gerichtsboten oder andern Beamten, dem die Bewachung des Schuldners obliegt, letzteren vor den Vormundschaftsrichter des resp. County, wo die Verhaftung geschah, zu führen.

Absch. 4. Der Vormundschaftsrichter, vor den ein solcher Schuldner geführt wird, soll von diesem ein getreues und vollständiges Verzeichniß seines ganzen Grund- und persönlichen Eigenthums verlangen, mit Einschluß von Geld, Noten, Schuldverschreibungen, Schuldscheinen, schriftlichen Verpflichtungen und Verträgen wegen Geld oder Eigenthum jeder Art, Namens oder Natur, sammt einer getreuen und vollständigen Darstellung aller Schulden, die der Schuldner zur Zeit hat. Der Schuldner soll dieses Verzeichniß unterschreiben, so wie auch folgenden Eid oder Versicherung ablegen, nämlich: „Ich schwöre feierlich (oder versichere, wie der Fall ist), daß das von mir überlieferte und unterschriebene Verzeichniß, nach meinem besten Wissen und Glauben, eine getreue und vollständige Aufzählung und Angabe aller mir gehörigen Ländereien, Häuser, Liegenschaften, persönlichen Eigenthums und anderer Effekten, ferner von solchen Schuldforderungen, die entweder mir oder einer andern Person für mich oder zu meinem Besten gehören, so wie von allen Sicherheiten und Vertragsurkunden enthält, durch welche irgend Geld schuldig oder zahlbar, oder irgend ein Vortheil mir oder zu meinen Vortheil oder einer andern Person für mich oder zu meinem Besten erwachsen mag; daß ich

Digitized by Google

kein Land, Geld oder anderes Grund- oder persönliches Eigenthum in Besitz habe, oder eine Anwartschaft darauf habe, welches nicht in diesem Verzeichniß angegeben ist; noch habe ich zu irgend einer andern Zeit, mittelbar oder unmittelbar, irgend einen Theil meines Landes, Geldes, persönlichen Eigenthums, Capitals, Schuldforderungen, Sicherheiten oder Vertragsurkunden verkauft oder darüber verfügt, um sie mir zu sichern oder irgend einen Vortheil daraus zu ziehen, in der Absicht, um meine Gläubiger, denen ich verschuldet bin, zu betrügen; so wie auch, daß dieses Verzeichniß eine getreue und vollständige Aufzählung aller Schulden enthält, die ich gegen irgend eine Person habe." Dieser Eid oder Versicherung soll von dem Schuldner unterschrieben und von dem Vormundschaftsrichters bescheinigt werden, so wie dieser auch alle anderen Eidesleistungen, die ihm im Laufe seiner ihm hiedurch angewiesenen Pflichten vorkommen, zu bescheinigen hat.

Abſch. 5. Jeder Gläubiger eines solchen Schuldners hat das Recht, vor dem Vormundschaftsrichter zu erscheinen und die Richtigkeit des Verzeichnisses zu bestreiten, und kann zu diesem Zwecke solche Zeugen, als er für nothwendig hält, aufrufen. Der Vormundschaftsrichter soll Vorladungen erlassen und die Zeugen zum Erscheinen anhalten, auf dieselbe Weise, wie die Richter des Bezirksgerichts zur Zeit ihrer Sitzungen thun.

Abſch. 6. Die Richter haben die Befugniß, die Abhörung des Schuldners bis auf eine passende Zeit, jedoch nicht länger als dreißig Tage, zu verschieben, wenn der Schuldner für sein Erscheinen und für die Uebergabe alles persönlichen- und sonstigen Eigenthums, das in seinem Verzeichniß erwähnt ist, an dem Tage, bis auf welchen die Abhörung verschoben ist, Sicherheit stellt.

Abſch. 7. Wenn der Richter nach vollständiger Nachforschung und gewissenhafter Abhörung des Schuldners und der Zeugen, wenn deren vorhanden sind, überzeugt ist, daß das Verfahren des Schuldners aufrichtig, gerecht und ehrlich ist, so ist er verpflichtet, irgend eine passende Person zu ernennen, um als Bevollmächtigter des Schuldners zu handeln und der Schuldner soll unmittelbar, durch Indossement auf der Rückseite des Verzeichnisses, an den so ernannten Bevollmächtigten sein ganzes darin angegebenes Vermögen, oder so viel, als nach der Meinung des Richters zur Bezahlung aller darin erwähnten Schulden, Zinsen, Kosten und Ansätze hinlänglich ist, übertragen. Dieses Indossement überträgt ganz und durchaus an den Bevollmächtigten das Interesse des Schuldners an dem auf solche Weise zum Besten der Gläubiger angewiesenen Vermögen.

Digitized by Google

Absch. 8. Wenn der Schuldner dem Richter einen Empfangschein des Bevollmächtigten vorzeigt, worin dieser den Empfang des ganzen so angewiesenen Vermögens des Schuldners bescheinigt, so soll der Richter dem Schuldner einen schriftlichen Befreiungsschein ertheilen und der Beamte, dem die Bewachung des Schuldners obliegt, soll den letztern nach Vorzeigung des Befehls sogleich aus der Haft entlassen. Jener Entlassungsbefehl befreit den Schuldner von jeder Haft wegen irgend einer in dem Verzeichniß angegebenen Schuld, bis er nach dem gehörigen Laufe des Gesetzes ungültig wird.

Absch. 9. Jeder Gläubiger, der sich durch einen solchen Entlassungsbefehl verletzt glaubt, kann an die nächste Sitzung des Bezirksgerichts appelliren, nachdem er eine schriftliche Verpflichtung nebst Bürgschaft ausgestellt hat, die Berufung bei der nächsten Sitzung des Bezirksgerichts zu verfolgen, und alle Kosten und Schadensersatz, die dem um Befreiung nachsuchenden Theile entstehen mögen, zu zahlen. Die schriftliche Verpflichtung soll wie alle andern, die Kraft dieses Gesetzes ausgestellt werden, an den Vormundschaftsrichter oder dessen Nachfolger im Amte zahlbar gemacht und von diesem in der Amtsstube aufbewahrt werden.

Absch. 10. Auf das Ansuchen eines Schuldners um Befreiung aus der Haft und auf die Weigerung des Vormundschaftsrichters, einen Bevollmächtigten zu ernennen, oder die Befreiung aus der Haft zu bewilligen, hat der Schuldner das Recht, an die nächste Sitzung des Bezirksgerichts zu appelliren, wenn er sich zuvor schriftlich und durch Bürgschaft auf eine solche Summe, als der Richter verlangt, verpflichtet, an dem ersten Tage der nächsten Sitzung des Bezirksgerichts zu erscheinen und dessen Entscheidung abzuwarten; so wie auch, daß er nichts von dem in dem Verzeichnisse angegebenen Vermögen verkaufen oder verwenden, entfernen oder an Werth verringern wolle, sondern daß dasselbe an der Hand und der Verfügung des Gerichts unterworfen sein solle. Wenn der Schuldner eine solche Verpflichtung ausgestellt hat, ist es die Pflicht des Vormundschaftsrichters, dem Bezirksgericht am ersten Tage seiner Sitzung das ganze vor ihm gehaltene Verfahren zu bescheinigen und vorzulegen. Alle Appellationen sollen zur Zeit der Verhandlung oder zehn Tage darauf von dem Vormundschaftsrichter erbeten werden.

Absch. 11. Kein Bevollmächtigter darf irgend etwas von dem ihm indossirten Vermögen des Schuldners, während die Appellation an das Bezirksgericht anhängig ist, verkaufen, ausgenommen wenn es von vergänglicher Natur oder der Art ist, daß es durch Aufschub wesentlich an seinem Werthe verliert.

Digitized by Google

Absch. 12. Das Bezirksgericht soll in der Sitzung, in welcher das Verfahren des Untergerichts vorgelegt wird (es sei dann guter Grund für Aufschub da), die Sache hören und entscheiden, und auf Verlangen einer der beiden Partheien ein Geschwornen-Gericht zur Auffindung der Thatsachen zusammen berufen, mit Zulassung jedes nöthigen Beweises; es soll solche Anordnungen treffen, wie es Gerechtigkeit und Billigkeit erfordert, entweder das Ganze oder einen Theil des Verfahrens vor dem Vormundschaftsrichter bestätigen oder verwerfen und Alles thun, was nothwendig ist, um den Zweck dieses Gesetzes zu erfüllen.

Absch. 13. Wenn ein Schuldner auf eine eidliche Aussage, die ihn des Betrugs beschuldigt, verhaftet wird, und aus der Haft befreit zu werden wünscht, so soll der Gerichtsbote oder andere Beamte, welcher die Bewachung des Schuldners hat, diesen sogleich vor den Vormundschaftsrichter bringen, welcher dann den Gerichtsboten oder andern Beamten beordert, sogleich sieben achtbare Haushalter aus der Nachbarschaft vorzuladen, um sich vor dem Vormundschaftsrichter als Geschwornengericht zu versammeln und die Thatsache des dem Schuldner zur Last gelegten Betrugs unter Eid zu untersuchen.

Absch. 14. Wenn das Geschwornen-Gericht nach vollständiger Abhörung der Partheien den Schuldner des Betrugs für schuldig erklärt, so soll der Schuldner so lange in der Haft bleiben, bis er den Erfordernissen des vierten Abschnitts dieses Gesetzes nachkommt; wird aber der Schuldner für nicht schuldig des Betrugs befunden, so soll derjenige, welcher die eidliche Aussage that, alle Kosten, die aus der Verhaftung erwachsen sein mögen, bezahlen, der Schuldner aber seiner Haft entlassen werden. Jedoch hat jede Parthei das Recht zu einer Appellation auf dieselben Bedingungen, wie in andern Fällen in diesem Gesetze.

Absch. 15. Jeder in Folge einer Klage oder andern Maßregel des Civilgerichts verhaftete Schuldner soll vor den Vormundschaftsrichter gehen und, wenn er es wünscht, ein Geschwornen-Gericht von sieben Haushaltern aus der Nachbarschaft verlangen dürfen, um die Wahrheit der Thatsache der Weigerung des Schuldners, sein Eigenthum zum Besten des Gläubigers auszuliefern, zu ermitteln. Thut das Geschwornen-Gericht den Ausspruch: „schuldig der Weigerung", so soll der Schuldner zur Auslieferung seines Eigenthums oder zur Aufsetzung eines Verzeichnisses desselben, wie im vierten Abschnitt dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, angehalten werden; wird aber der Schuldner für „nicht schuldig der Weigerung" befunden, so ist er sogleich freizulassen.

Absch. 16. Jeder kraft dieses Gesetzes ernannte Bevollmächtigte

Digitized by Google

(Masse-Verwalter) soll innerhalb dreißig Tagen nach dem ihm das in dem Verzeichniß oder Inventarium eines zahlungsunfähigen Schuldners angegebene Eigenthum übertragen worden ist, alles persönliche Eigenthum an der Thür des Gerichtshauses und an drei andern öffentlichen Plätzen des County zum Verkauf anzeigen. Nachdem er zwanzig Tage vorher Zeit und Ort des Verkaufs bekannt gemacht hat, hat der Bevollmächtigte dann zu der Zeit und an dem Orte zum Verkauf des persönlichen Eigenthums an den Höchstbietenden auf 9 Monate Credit zu schreiten, wofür er eine schriftliche Verpflichtung nebst hinlänglicher Bürgschaft zu verlangen hat. Der Bevollmächtigte hat an denselben Orten das im Verzeichnisse angegebene Grundeigenthum bekannt zu machen und diese sollen an der Thür des Gerichtshauses, am ersten Tage der nächsten Sitzung des Bezirksgerichts zwischen 11 Uhr Morgens und Sonnenuntergang desselben Tages verkauft werden. Wenn das Bezirksgericht an dem zur Sitzung festgesetzten Tage keine Sitzung hält, so soll doch das Grundeigenthum auf dieselbe Weise, als wenn das Gericht zu der bestimmten Zeit Sitzung gehalten hätte, an den Höchstbietenden auf zwölf Monate Credit verkauft werden und der Bevollmächtigte erhält wegen der Bezahlung eine schriftliche Verpflichtung mit hinlänglicher Bürgschaft.

Absch. 17. Jeder so Bevollmächtigte, welcher kraft dieses Gesetzes Grundeigenthum verkauft, ist nach der Bezahlung des Kaufgeldes verpflichtet, dem Käufer, dessen Erben, Executor, Administrator oder denen, welchen er sein Recht übertragen hat, einen Kaufbrief auszustellen, welcher auf dieselbe Art legalisirt werden muß, wie Kauf-Urkunden, die der Gerichtsbote ausstellt, legalisirt werden. *) Ein solcher Kauf überträgt alle Rechte des Insolventen an dem Grundeigenthum auf den Käufer.

Absch. 18. Jeder Masseverwalker eines zahlungsunfähigen Schuldners ist verpflichtet, innerhalb 18 Monaten nach dem Indossement vor dem Vormundschaftsrichter Rechnung über die Masse des Schuldners abzulegen, nachdem er dreißig Tage vorher davon öffentlich Nachricht gegeben hat. Der Richter trifft in Betreff der Vertheilung des Vermögens solche Anordnungen, wie in Fällen der Zahlungsunfähigkeit verstorbener Personen. Solcher Masseverwalter bezahlt den Gläubigern den Betrag ihrer verschiedenen Antheile (Dividenden) innerhalb dreißig Tagen nach der Rechnungsablage. Ist der ganze Betrag der Schulden noch

*) Kaufurkunden, welche der Gerichtsbote für unter Execution verkauftes Grundeigenthum ausstellt, müssen vor dem Gerichtsschreiber oder in offener Sitzung des Gerichts, welches das Urtheil erlassen hat, unterschrieben oder anerkannt und vom Schreiber legalisirt werden.

Digitized by Google

nicht zur Zeit der Rechnungsablage beigetrieben, so fährt der Masseverwalter fort, die ausstehenden Schulden einzutreiben, und von Zeit zu Zeit die in seinen Besitz kommenden Summen zu vertheilen, bis das Ganze beigetrieben und ausgezahlt ist, indem er vorher die gesetzlich erlaubten Ansätze und Gebühren abzieht. Wenn nach der Bezahlung aller in dem Verzeichniß angegebenen Schulden sammt den Kosten, irgend etwas in den Händen des Verwalters zurückbleibt, dann soll dieser den Ueberschuß an den Schuldner, dessen Erben, Executoren, Administratoren oder Indossataren auszahlen.

Absch. 19. Der Vormundschaftsrichter hat die Befugniß, jedem nach der Bestimmung dieses Gesetzes ernannten Bevollmächtigten eine billige und gerechte Entschädigung für die Dienste zu bewilligen, welche er in der Eigenschaft als Masseverwalter nothwendiger Weise hat verrichten müssen.

Absch. 20. Der Vormundschaftsrichter erhält für die kraft dieses Gesetzes verrichteten Dienstleistungen dieselben Gebühren, wie bei ähnlichen Fällen in dem Vormundschaftsgericht, außer der Summe von zwei Dollars für die Abhörung eines jeden um Befreiung Nachsuchenden, und von einem Dollar für jede einem Schuldner bewilligte Befreiung.

Absch. 21. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Vormundschaftsrichters wird gegen diesen vor einem County-Commissär dasselbe Verfahren beobachtet, wie in Rücksicht anderer Schuldner vorgeschrieben ist.

Absch. 22. Jeder Schuldner, der eines falschen Eides überführt wird, soll eines absichtlichen Meineides schuldig erklärt werden und die vom Gesetze dafür auferlegten Strafen erleiden.

Absch. 23. Jeder Schuldner, der vermöge dieses Gesetzes seiner Haft entlassen und ehrlich und ohne Betrug gehandelt hat, soll wegen jeder Schuld, die er zur Zeit der Haftentlassung haben und die in dem Verzeichniß enthalten sein mag, für immer von Verhaftung befreit sein, und die Bescheinigung der Haftentlassung von Seiten des Vormundschaftsrichters schützt den Schuldner vor Verhaftung in allen Fällen, wo eine Klage wegen oberwähnter Schulden gegen ihn vorgebracht wird.

Absch. 24. Ein Gesetz, betitelt „Ein Gesetz zur Abschaffung der Verhaftung wegen Schulden in gewissen Fällen", gebilligt den 17. Febr. 1823; und der 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21. und 22ste Abschnitt eines „Gesetzes über Errichtung von Vormundschaftsgerichten", gebilligt Febr. 10. 1821, werden hiemit widerrufen. Dieses Gesetz tritt in Kraft am ersten Tage des nächsten Juni.

Gebilligt den 12. Jan. 1829.

Digitized by Google

Ein Gesetz wegen Unterstuetzung der Armen.

In Kraft den 1. März 1833.

Absch. 1. Das Gericht der County-Commissäre hat die Aufsicht über die Armen.
" 2. Verpflichtung zu Alimenten unter Verwandten.
" 3. Rangordnung derselben unter einander.
" 4. Wenn keine Verwandten da, oder diese unbemittelt sind.
" 5. Unterbringen von Minderjährigen.
" 6. Verpflegung und Beerdigung armer Fremder und Anderer.
" 7. Gesetze widerrufen.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung: dem Gericht der County-Commissäre der verschiedenen Counties dieses Staates wird hiemit die gänzliche und ausschließliche Aufsicht über die Armen in den resp. Counties verliehen.

Absch. 2. Jede Person, die wegen körperlicher Schwäche, wegen Verstandesschwäche, Mondsüchtigkeit oder einer andern unabwendlichen Ursache, unfähig ist, sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben, soll von dem Vater, Großvater, Mutter, Großmutter, Kindern, Enkeln, Brüdern oder Schwestern, wenn diese dazu im Stande sind, unterstützt werden. Jede Person, welche es unterläßt oder sich weigert, ihren Vater, Großvater, Mutter, Großmutter, Kinder, Enkel, Schwester oder Brüder zu unterstützen, wenn sie von den County-Commissären des County, wo der Arme sich aufhält, dazu aufgefordert wird, soll, gleichviel ob sie in demselben County ihren Wohnsitz hat oder nicht, an die besagten County-Commissäre zum Besten der Armen im County die Summe von fünf Dollars für jeden Monat der Weigerung zahlen, welche Summe im Namen der County-Commissäre zum Besten der Armen vor einem Friedensrichter oder einem andern zuständigen Gerichte beizutreiben ist. Eine Person jedoch, die durch Unmäßigkeit oder andere schlechte Aufführung unfähig wird, sich zu ernähren, ist zu keiner Unterstützung von Seiten irgend eines Verwandten, Vater oder Kinder ausgenommen, berechtigt.

Absch. 3. Die Kinder sollen zuerst zur Unterstützung ihrer Eltern aufgefordert werden, wenn sie hinlängliche Fähigkeit dazu besitzen; sind keine solche da, so sollen zunächst die Eltern, dann die Brüder und Schwestern, darauf die Enkel und zuletzt die Großeltern aufgefordert werden. Verheirathete weibliche Personen können, so lange ihre Ehemänner leben, nicht darauf verklagt werden.

Digitized by Google

Absch. 4. Wenn eine arme Person keine Verwandte in einem County dieses Staates, wie sie in den vorigen Abschnitten genannt sind, hat, oder wenn diese keine Unterstützung gewähren können oder es unterlassen oder sich weigern, den Armen zu unterhalten, dann soll letzterer die erforderliche Hülfe aus dem County-Schatz erhalten und die County-Commissäre sollen entweder Verträge für den nöthigen Unterhalt des Armen abschließen oder Leute ernennen, um die Aufsicht und Versorgung des Armen zu übernehmen.

Absch. 5. Wenn ein Minderjähriger dem County zur Last fällt oder es wahrscheinlich ist, daß dieses der Fall werden wird, entweder weil er ein Waise ist, oder weil die Eltern oder andern Verwandten unfähig sind oder sich weigern, denselben zu unterstützen, so sind die County-Commissäre verpflichtet, besagten Minderjährigen einem rechtlichen Haushalter in dem resp. County durch einen schriftlichen Lehrbrief zu verpflichten. Dieser Lehrbrief verpflichtet den Minderjährigen als Lehrling zu dienen und soll in jeder Rücksicht denselben Inhalt und dieselbe Wirkung haben, wie es das Gesetz, betreffend Lehrlinge, bestimmt.

Absch. 6. Wenn ein Nicht-Einwohner oder irgend eine Person, die nicht unter den Begriff eines Armen gerechnet werden kann, in einem County dieses Staates krank wird oder stirbt, ohne Geld oder Eigenthum zu haben, um seine Kost, Pflege und ärztliche Hülfe zu zahlen, so ist es die Pflicht der Armenaufseher des resp. Township, oder wenn keine solche da sind, des County-Commissärs, auf erhobene Beschwerde, der besagten armen Person solche Unterstützung zukommen zu lassen, wie sie für gerecht und nothwendig halten. Wenn die kranke Person stirbt, so haben die Armenaufseher oder County-Commissäre für ein anständiges Begräbniß zu sorgen, so wie sie auch solche Gelder, Bewilligungen für Kost, Pflege, ärztliche Hülfe und Begräbniß-Kosten, wie sie es für gerecht und billig halten, zu machen haben. Das Gericht der Commissäre soll dann über diese Geldbewilligungen entscheiden und dieselben aus dem County-Schatze auszahlen lassen.

Absch. 7. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, die früher wegen Unterstützung der Armen erlassen worden sind, werden hiemit widerrufen. Es sollen jedoch keine Rechte, die früher, als dieses Gesetz in Kraft tritt, erworben sind, durch diese Widerrufung beeinträchtigt werden.

Dieses Gesetz tritt in Kraft von und nach seiner Erlassung.

Gebilligt den 1. März 1833.

Digitized by Google

Ein Gesez zur Abaenderuug des Gesetzes,

überschrieben: „ein Gesetz, wegen Unterstützung der Armen,"
gebilligt den 1. März 1833.

In Kraft den 13. Febr. 1835.

Absch. 1. Wer Unterstützung erhält, muß 12 Monate vorher in dem resp. County gewohnt haben.
" 2. Widrigenfalls wird der Arme in sein früheres County gewiesen.
" 3. Folgen der Zustellung.
" 4. Errichtung von Arbeitshäusern. Strafen.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung: Wenn eine arme Person das Gericht der County-Commissäre um Unterstützung angeht, so soll dieses Gericht von jener Person einen hinlänglichen Beweis verlangen, daß sie die unmittelbar vorhergegangenen 12 Monate vor der Anstellung ihres Gesuches in dem resp. County gewohnt habe.

Absch. 2. Wenn es dem Gericht der County-Commissäre zur Genüge einleuchtet, daß die um Unterstützung nachsuchende Person die nach diesem Gesetz erforderliche Zeit in dem besagten County gewohnt habe, so soll diese zu aller Unterstützung berechtigt sein, welche von dem Gesetze, zu welchem dieses ein Zusatz ist, vorgeschrieben ist; ergiebt sich aber das Gegentheil, so sollen die County-Commissäre besagte arme Person, auf Kosten des County, aus ihrem County in dasjenige County, oder den Staat, wo sie ihren letzten Wohnort gehabt hat, entfernen; oder sie können einen Befehl an den Constable des County erlassen, welchen dieser sogleich der besagten Person einhändigt und sie auffordert, auf der Stelle das County zu verlassen. Nach Zustellung des Befehls und Vorlesung desselben an die erwähnte Person, soll der Constable innerhalb fünf Tagen darauf denselben an den Schreiber des Gerichts der County-Commissäre, von welchem der Befehl ausging, zurückstellen, mit Bemerkung der Zeit und Art der Zustellung desselben.

Absch. 3. Nach Zustellung des erwähnten Befehls, soll keine arme Person zu einer Unterstützung von Seiten des County berechtigt sein, aller entgegenstehenden Gesetze und Gewohnheiten ungeachtet.

Absch. 4. Die County-Commissäre eines jeden County in diesem

Digitized by Google

Staate können, wenn sie es für dienlich halten, in ihren resp. Counties zweckmäßige Arbeitshäuser zur Versorgung und Beschäftigung derjenigen Armen, die von Zeit zu Zeit dem County zur Last fallen mögen, erbauen lassen. Diese Arbeitshäuser und Armen sollen unter solchen Regeln und Einrichtungen stehen, als die County-Commissäre für schicklich und gerecht halten. Bringt und läßt Jemand einen Armen in irgend einem County dieses Staates, wo er nicht gesetzmäßig seinen Wohnsitz hat, und weiß er, daß es ein Armer sei, so verwirkt und bezahlt er die Summe von hundert Dollars für jede Uebertretung. Diese Summe ist von und zum Besten des County durch eine Schuldklage vor einem Friedensrichter des resp. County beizutreiben.

Gebilligt den 13. Febr. 1835.

Ein Gesetz zur Verhuetung von Betrug und Meineid.

Absch. 1. Welche Verträge schriftlich sein müssen.
" 2. Wann Uebertragungen von Eigenthum, Verträge u. s. w. nichtig sind. Uebertragung von beweglichem Eigenthum. Besitz als Beweis des Betrugs.
" 3. Ausdehnung dieses Gesetzes.
" 4. Ueberagungen von Land zu gewissen Zwecken müssen schriftlich sein.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung: Keine Klage, durch welche ein Executor oder Administrator wegen eines ausdrücklichen Versprechens für eine Schuld oder einen Verlust mit seinem eignen Vermögen einzustehen, oder wodurch ein Beklagter wegen eines ausdrücklichen Versprechens für die Schulden, Fehler oder Versehen einer andern Person verantwortlich sein zu wollen, belangt wird; oder wodurch Jemand wegen einer Uebereinkunft, die in Betracht einer Heirath getroffen ist, oder wegen eines Vertrags wegen Verkauf von Grundeigenthum, oder darauf sich beziehender und auf länger als ein Jahr gemachten Miethverträge; oder wegen einer Uebereinkunft, die nicht innerhalb des Zeitraums eines Jahres von der Abschließung an zu erfüllen ist, belangt wird, soll vorgebracht werden dürfen, wenn nicht das Versprechen oder die Uebereinkunft, auf welche

Digitized by Google

geklagt wird, oder irgend eine Aufzeichnung oder Note davon, schriftlich und von der belangten Person oder einer gesetzmäßig bevollmächtigten Person unterzeichnet ist.

Absch. 2. Jede schriftliche oder sonstige Schenkung, Verwilligung oder Uebertragung von Grund- oder persönlichem Eigenthum oder von daraus entspringendem Miethzins, gemeinschaftlichem Benutzungsrecht oder sonstigem Vortheil, und jede schriftliche Verpflichtung, Klage, Urtheil oder Execution, die erlassen oder geschmiedet worden ist aus Bosheit, Betrug, Cabale, heimlichem Einverständniß oder Arglist, in der Absicht und Zweck, um Gläubiger um ihre gerechten und gesetzmäßigen Klagen, Schuldforderungen, Rechnungen und Ansprüche wegen Schadenersatz und Strafgelder zu betrügen, oder ihnen deswegen Hindernisse in den Weg zu legen oder um diejenigen, welche dasselbe Grundeigenthum oder irgend Renten, Vortheil oder Gewinn aus demselben kaufen, zu betrügen oder zu hintergehen, soll von nun an, aber nur in Bezug auf die Person, deren Erben, Nachfolger, Executoren, Administratoren oder Angewiesene, und auf jeden, dessen Schuldforderungen, Klagen, Vermögen und dessen Interesse durch solche arglistige und betrügerische Kunstgriffe und Ränke in irgend einer Weise gestört, gehindert, aufgeschoben oder betrogen sind oder werden möchten, gänzlich und durchaus nichtig sein, ungeachtet jeden Vorwandes, Scheines, vorgespiegelten Beweggrundes, Vorgebens für einen andern zu besitzen, oder irgend einer andern Sache. Wenn eine Uebertragung von beweglichem Eigenthum nach dem Gesetze als ohne Beweggrund gemacht erscheint, so soll sie für betrügerisch gelten, wenn sie nicht durch ein gehörig erwiesenes und eingetragenes Testament, oder durch eine schriftliche, legalisirte oder erwiesene Urkunde, die, wenn sie Land mit einbegreift, so legalisirt und erwiesen sein muß, als es das Gesetz bei Uebertragungen von Grundeigenthum erfordert, geschehen ist. Begreift eine solche Urkunde nur bewegliches Eigenthum, so muß sie legalisirt oder durch zwei Zeugen vor einem höhern Gericht (court of record) des Countys, worin eine der beiden Partheien wohnt, innerhalb 8 Monaten nach ihrer Ausstellung bewiesen sein. Hat aber der Käufer oder Acquirent im guten Glauben Besitz des beweglichen Eigenthums erhalten, so sind diese Formalitäten bei der Urkunde nicht nöthig, und in gleicher Weise, wenn eine Anleihe von beweglichem Eigenthum von Seiten einer Person vorgegeben wird, die schon fünf Jahre im Besitze desselben oder der Personen ist, die ihr Eigenthum von ihm ableiten, ohne daß von Seiten des angeblichen Darleihers eine Forderung dafür gemacht und durch die gesetzlichen Schritte verfolgt worden ist; oder wenn behaup-

tet wird, daß ein Vorbehalt oder Einschränkung eines Gebrauchrechts oder Eigenthums vermittelst Bedingung, Vorbehalt oder Rückfall oder auf andere Weise, in Bezug auf bewegliches Eigenthum, wovon der Besitz, wie vorerwähnt, bei einem Andern geblieben ist, gemacht sei, so sollen diese Ansprüche in Rücksicht auf Gläubiger und Käufer der in Besitz sich befindenden Person, als betrügerisch angenommen werden und das unumschränkte Eigenthum bei dem Besitze bleiben, es sei denn daß besagte Anleihe, Vorbehalt oder Einschränkung eines Gebrauchrechts oder Eigenthums durch ein Testament oder schriftliche Urkunde, welche wie vorbemerkt erwiesen und eingetragen sind, geschehen ist.

Absch. 3. Dieses Gesetz soll jedoch nicht auf Vermögen oder auf ein Interesse an Land oder beweglichem Eigenthum, noch auf Renten oder gemeinschaftliches Benutzungsrecht und Vortheil aus demselben, welches aus gutem Beweggrund und in gutem Glauben einer Person oder Körperschaft gesetzlich übertragen oder zugesichert ist, ausgedehnt werden.

Absch. 4. Uebertragungen, die zu gewissen Zwecken mit Vorbehalt des Eigenthums, oder zum Nutzen dritter Personen in Hinsicht auf Land gemacht wurden, sollen durch eine schriftliche Urkunde, die von der gesetzlich dazu befugten Person unterzeichnet ist, oder durch deren schriftliche letzte Willensordnung dargethan und bewiesen werden, sonst sind sie nichtig. Solche Eigenthumsverhältnisse (wie die oben genannten) die in Folge oder durch die Wirkung des Gesetzes entstehen, brauchen nicht schriftlich zu sein und können durch mündliche Zusage bewiesen werden.

Gebilligt den 16. Febr. 1827.

Ein Gesetz, betreffend oeffentliche Strassen.

In Kraft den 3. Febr. 1835.

Absch. 1. Oeffentliche Landstraßen.
- 2. Die County-Commissaire führen die Aufsicht.
- 3. Eintheilung der Counties in Straßen-Distrikte. Ernennung von Aufsehern.
- 4. Der Gerichtsschreiber benachrichtigt die Aufseher von ihrer Ernennung.
- 5. Ausschlagung der Ernennung.
- 6. Pflicht der Aufseher.
- 7. Wegräumung der Hindernisse.

Digitized by Google

Absch. 8. Strafe für Versperrung der Straßen.
" 9. Auslegung, Veränderung und Abschaffung von Straßen.
" 10. Gesuch um eine neue Straße.
" 11. Ernennung von Besichtigern.
" 12. Gesuch um Abschaffung von Straßen.
" 13. Pflicht der Aufseher bei Anlegung einer neuen Straße.
" 14. Entsetzung der Aufseher vom Amte.
" 15. Personen, die einen Fahrweg zu haben wünschen.
" 16. Zahl der Arbeitstage. Materialien zum Bau der Straßen und Brücken. Entschädigung der Straßenbesichtiger.
" 17 Erhebung einer Abgabe.
" 18. Verwendung derselben.
" 19. Liste der steuerbaren Ländereien.
" 20. Schätzung des steuerbaren Landes.
" 21. Vergleichung der Listen.
" 22. Einhändigung des Steuerbuchs an die Aufseher.
" 23. Entrichtung der Abgabe durch Arbeit.
" 24. Versteigerung der Ländereien von Nichteinwohnern.
" 25. Einlösungsrecht.
" 26. Der Gerichtsschreiber erhebt die Abgaben.
" 27. Tägliche Verwilligung für Arbeit.
" 28. Strafe für Ausbleiben.
" 29. Abgabe von persönlichem Eigenthum.
" 30. Bestrafung der Aufseher.
" 31. Bürgschaft des Gerichtsschreibers.
" 32. Straßen, die durch Privateigenthum laufen.
" 33. Die Aufseher machen Zeit und Ort der Arbeit bekannt.
" 34. Gesetze widerrufen.

Absch. 1. Verordnet durch das Volk des Staates Illinois, vertreten in der General-Versammlung: Alle Straßen innerhalb dieses Staates, die in Folge eines Gesetzes dieses Staates oder des ehemaligen Territoriums von Illinois ausgelegt und nicht in Folge eines Gesetzes wieder abgeschafft sind, werden hiemit für öffentliche Landstraßen erklärt.

Absch. 2. Den Gerichten der County-Commissäre der verschiedenen Counties dieses Staates wird hiemit die allgemeine Oberaufsicht über die öffentlichen Straßen innerhalb ihrer resp. Counties übertragen.

Absch. 3. Die County-Commissäre sollen in ihrer März-Sitzung oder so bald als möglich darauf, jedes Jahr ihre resp. Counties in solche Straßen-Distrikte, wie sie es für passend halten, mit genauer Bestimmung der Gränzen eines jeden Distrikts, auslegen und eintheilen und für jeden Distrikt einen Aufseher ernennen, der ein Jahr zu dienen hat und so lange im Amte bleibt, bis ein Nachfolger ernannt ist.

Digitized by Google

Abſch. 4.*) Der Schreiber des Gerichts der County-Commiſſäre hat die zu Aufſehern ernannten Männer durch den Gerichtsboten von ihrer Ernennung ſchriftlich zu benachrichtigen, und der Gerichtsbote ſoll innerhalb zwanzig Tagen nach Empfang dieſer Bekanntmachung über die Annahme oder Ausſchlagung der Ernennung Bericht erſtatten.

Abſch. 5. Jeder, der ſich weigert, die Ernennung als Aufſeher anzunehmen, wird mit fünf Dollars zum Beſten der Straßen-Caſſe geſtraft, wenn er keinen triftigen Grund ſeiner Weigerung angeben kann. Wird das Amt eines Aufſehers erledigt, ſo können zwei County-Commiſſäre bis zur nächſten Gerichtsſitzung einen andern Aufſeher ernennen.

Abſch. 6. Der Aufſeher ſoll dafür ſorgen, daß alle Landſtraßen in ſeinem Diſtrikte rein, eben und in gut ausgebeſſertem Stande erhalten werden, indem er alle Baumſtümpfe tief am Boden abhauen läßt, ſo daß Wagen und andere Fuhrwerke zu jeder Zeit eine freie und ſichere Fahrt haben; er ſoll Brücken und Dämme, wo dieſelben nöthig ſind, errichten und in gutem Stande erhalten und an jedem Platze, wo öffentliche Straßen ſich kreuzen, einen Pfahl aufrichten laſſen, auf welchem mit großen Buchſtaben die Richtung und Entfernung nach den bekannteſten Orten, zu welchem die Straße hinführt, angegeben iſt.

Abſch. 7. Wenn eine öffentliche Straße durch gefallenes Holz oder auf andere Weiſe verſperrt, oder wenn eine Brücke oder Damm zerſtört oder für Reiſende unzugänglich und gefährlich wird, ſo hat der Aufſeher für Entfernung des Hinderniſſes und für Wiederaufbauung oder Ausbeſſerung der Brücken zu ſorgen, und ſoll zu dem Ende die in ſeinem Diſtrikt zur Wegearbeit verpflichteten Perſonen zuſammenberufen; haben dieſe aber ſchon vorher die geſetzlich beſtimmte Anzahl von Tagen gearbeitet oder ſind ſie nicht hinreichend, dann ſoll der Aufſeher ſo viele Arbeiter oder Geſpanne, als nöthig ſind, um die Hinderniſſe zu entfernen oder den Schaden auszubeſſern, miethen. Ueberſteigen aber die Koſten die Summe von zehn Dollars, ſo ſoll er die Sache irgend zwei oder mehreren County-Commiſſären melden, deren Pflicht es dann iſt, für die Entfernung der Hinderniſſe oder Ausbeſſerung der Brücken oder Dämme zu ſorgen, entweder durch Befehl an den Aufſeher, die erforderlichen Arbeiter und Geſpanne zu miethen, oder durch Abſchließung eines Vertrags mit einer paſſenden Perſon. Alle Gelder, die erforderlich ſind, um die Beſtimmun-

*) In dieſem, ſo wie in andern Abſchnitten dieſes Geſetzes, die ſich hauptſächtlich nur auf den Geſchäftsgang der Beamten beziehen, hat man bloß im Allgemeinen die Hauptſache der geſetzlichen Beſtimmung gegeben, ohne alles wörtlich zu überſetzen.

Digitized by Google

gen dieses Abschnitts in Ausführung zu bringen, sollen aus dem County-Schatz ausgezahlt werden.

Absch. 8. Wenn Jemand durch Fällung eines Baums, durch eine Umzäunung oder irgend ein anderes Hinderniß eine öffentliche Straße versperrt, so soll er für jedes solche Vergehen eine Summe von nicht mehr als zehn Dollars, und für jeden Tag, wo er das Hinderniß nicht entfernt, nachdem er von einem Aufseher, County-Commissär, Friedensrichter oder Haushalter dazu aufgefordert ist, eine Summe von nicht mehr als drei Dollars bezahlen; eine Person, die absichtlich eine Brücke oder Damm zerstört oder beschädigt, Holz oder Planken von denselben entfernt, einen Wegweiser auf einer öffentlichen Straße zerstört oder entstellt, oder einen Graben oder Abzugscanal quer durch eine öffentliche Straßen zieht, soll öffentlich angeklagt und nach Ueberführung mit einer Summe von nicht weniger als fünf und nicht mehr als hundert Dollars gestraft werden. Die Bestimmungen dieses Abschnittes dürfen jedoch nicht auf eine Person ausgedehnt werden, welche das gesetzliche Recht hat, Holz für Riegel, zum Brennen oder andern Zwecken zu hauen und dasselbe sogleich aus der Straße entfernt, noch auf denjenigen, durch dessen Land eine Straße geht, und der durch die Straße einen Graben oder Canal gräbt und in gutem Stande erhält.

Absch. 9. Die County-Commissäre haben die Vollmacht, innerhalb ihrer resp. Counties neue Straßen auszulegen und machen zu lassen, und alte abzuändern oder abzuschaffen, ausgenommen die Staats-Straßen. Keine Straße soll, wenn sie eröffnet wird, weniger als dreißig, noch mehr als fünfzig Fuß breit sein; die Brücken brauchen nicht breiter als funfzehn Fuß zu sein.

Absch. 10. Es soll keine neue Landstraße auf Befehl der County-Commissäre angelegt werden, wenn nicht wenigstens dreißig Stimmberechtigte darum nachgesucht haben; in Counties, wo nicht mehr als drei hundert Stimmberechtigte sind, werden nur funfzehn erfordert. Diese Bittsteller sollen bei dem Schreiber des Gerichts der County-Commissäre eine zum Bezahlen der Besichtiger hinreichende Geldsumme niederlegen. Lautet der Bericht zu Gunsten einer neuen Straße, so wird das niedergelegte Geld wieder zurückgezahlt, lautet er ungünstig, so werden die Besichtigungskosten aus dem niedergelegten Gelde bezahlt, und jede um eine neue Straße nachsuchende Person soll außer der gesetzlichen Anzahl Tage eine Tagsarbeit leisten, um solchen Weg zu machen. Der Gerichtsschreiber soll dem Aufseher, durch dessen Distrikt die neue Straße laufen soll, mit einer Liste der Bittsteller versehen, und ist es der Fall, daß irgend einer

Digitized by Google

der letztern nicht innerhalb des Distrikts, durch welchen die neue Straße laufen soll, seinen Wohnsitz hat, so soll dieser die geforderte Tagsarbeit unter Anleitung des Aufsehers des nächsten Distrikts verrichten, und wenn er es nicht thut, einen Dollar Strafe zahlen.

Absch. 11. Wenn um eine neue Straße nachgesucht wird, so sollen die County-Commissäre drei passende Personen ernennen, um den dazu vorgeschlagenen Boden zu besichtigen, und halten letztere, nach der Besichtigung, die neue Straße für nöthig, so sollen sie zur Auslegung derselben in der nächsten und besten Richtung schreiten, indem sie auf Privateigenthum die schuldige Rücksicht nehmen und den Lauf der Straße durch Prairie und cultivirtes Land mit Stäben oder mit zwei Furchen, den Lauf durch Waldland aber durch Merkmale an den Bäumen bezeichnen, und berichten darüber an die nächste Sitzung des Gerichts der County-Commissäre; halten sie aber nach der Besichtigung den Weg für unnöthig oder unpassend, so berichten sie ihre Meinung darüber an die nächste Sitzung des besagten Gerichts.

Absch. 12. Wenn vermittelst einer Bittschrift von fünf und dreißig Stimmberechtigten dem Gericht der County-Commissäre die Vorstellung gemacht wird, daß eine von diesem Gerichte oder einem Theil desselben eingerichtete Straße unnütz und beschwerlich sei, so soll das Gericht, nachdem bei dem Gerichtsschreiber eine hinlängliche Geldsumme zur Bezahlung der Kosten einer Besichtigung niedergelegt ist (dieses Geld ist zurückzuzahlen wenn die Straße für unnütz erklärt wird), drei Personen zur Besichtigung ernennen. Diese haben an die nächste Gerichtssitzung zu berichten, ob besagte Straße nach ihrer Meinung unnütz und beschwerlich sei, sammt Angebung der Gründe ihrer Meinung, und die County-Commissäre befehlen dann die Abschaffung der Straße, wenn sie es nach ihrem Gutdünken für passend halten. Keine Bitte um Ablegung oder Abschaffung einer öffentlichen Straße soll von dem Gerichte angenommen werden, wenn nicht die Bittsteller oder einige von ihnen zwanzig Tage vorher an der Thüre des Bezirksgerichtshauses und Gerichtsschreiber-Amtes des resp. County's eine schriftliche Bekanntmachung ihrer Absicht erlassen haben.

Absch. 13. Wenn eine neue Straße angelegt worden ist, so haben die County-Commissäre den Aufseher eines jeden Distrikts, durch welchen die Straße laufen soll, sogleich davon zu benachrichtigen. Die Pflicht der Aufseher ist es dann, den Weg in ihren resp. Distrikten zu machen und in gutem Stande zu erhalten, so weit als die Arbeit der verpflichteten Personen es ihnen erlaubt. Ist diese Arbeit unzureichend, so sollen die

Digitized by Google

County-Commissäre die Straße aushauen und auslegen lassen auf Kosten des County, wenn nach ihrer Meinung die County-Casse eine solche Ausgabe rechtfertigen kann. Ist die Straße auf solche Weise ausgelegt, so wird sie von dem Aufseher, wie in andern Fällen, im Stande erhalten.

Absch. 14. Das Gericht der County-Commissäre kann zu jeder Zeit einen Aufseher, der es unterläßt oder sich weigert, seine Pflicht zu erfüllen, vom Amte entfernen; so wie auch, wenn der Zustand des County-Schatzes es zuläßt und die Beschaffenheit der Straßen es verlangt, eine erforderliche Anzahl von Wegebesserungs- und Reinigungs-Maschinen ankaufen.

Absch. 15. Wünscht Jemand für seine eigene Bequemlichkeit einen Fahrweg von seinem Wohnhaus oder Landgut zu einer öffentlichen Straße, oder von einer öffentlichen Straße zu einer andern, oder von einem Landstück zu einem andern zu machen, so soll er an das Gericht der County-Commissäre des resp. County eine Bittschrift einreichen, worin er die Gründe seines Wunsches auseinandersetzt, und die Punkte, von welchen und zu welchen die Straße laufen soll, angibt, und das Gericht soll, nach Niederlegung einer hinlänglichen Geldsumme zur Bezahlung der Kosten der Besichtigung, drei Landbesitzer zur Besichtigung ernennen. Es muß jedoch jede in dem County wohnende Person, durch deren Land die Straße laufen soll, zwanzig Tage vorher von der Absicht, eine solche Bittschrift einzureichen, benachrichtigt, so wie auch an der Thür des Bezirksgerichtshauses und Gerichtsschreiber-Amtes für dieselbe Zeit eine Bekanntmachung angeschlagen werden. Die ernannten Besichtiger sollen die für die Straße vorgeschlagene Richtung oder irgend eine andere, welche sie für passend halten, untersuchen; und sind sie der Meinung, daß eine Straße von und zu den in der Bittschrift genannten Punkten nothwendig und passend sei, so legen sie dieselbe so aus, daß den Personen, durch deren Land sie gehen soll, so wenig als möglich Unbequemlichkeiten verursacht werden, und erstatten dem Gericht einen schriftlichen Bericht mit Angabe der Richtung der Straße und der Anzahl der Landstücke, durch welche sie geht, und der Namen der Eigenthümer. Dieser Bericht soll in dem Protokoll des Gerichts vollständig eingetragen und in der nächsten Sitzung eingereicht werden. Ist das Gericht nach dem Bericht der Besichtiger der Meinung, daß eine Straße nothwendig sei, so soll ein Befehl zur Anlegung derselben, jedoch nicht breiter als dreißig Fuß, ertheilt werden, und die Bittsteller können zur Eröffnung der Straße schreiten. — Keine solche Straße darf durch einen Obstgarten, Garten oder

Digitized by Google

Hofplatz gehen. — Wenn ein Landeigenthümer sich der Eröffnung eines solchen Weges widersetzt, so soll die Eröffnung nicht eher geschehen, bis er allen Schaden, den er durch die Eröffnung erleidet, bezahlt erhalten hat. Dieser Schaden ist auf dieselbe Weise auszumitteln, wie im Falle einer öffentlichen Straße durch ein „Gesetz betreffend das Weg-Recht, und zu andern Zwecken, angenommen Febr. 28. 1833," vorgeschrieben ist. Wird gegen die Eröffnung der Straße kein Einwand erhoben, so soll die darum nachsuchende Person und deren Erben, und solche, die ihre Rechte von ihnen herleiten, für alle Folgezeit das Recht auf eine solche Straße haben. — Jeder Landeigenthümer, durch dessen Land die Straße gehen wird, darf diese zu jeder Zeit auf einen andern Boden verlegen, die Entfernung soll aber nicht mehr als um den zwanzigsten Theil vergrößert, noch die Straße auf schlechtern Grund verlegt werden.

Abſch. 16. Das Gericht der County-Commissäre eines jeden County in diesem Staate soll in seiner jährlichen März-Sitzung eine gewisse Anzahl von Tagen, wo jeder körperlich gesunde Mann zwischen dem einundzwanzigsten und funfzigsten Jahre auf irgend einer öffentlichen Straße des County fürs Jahr zu arbeiten hat, festsetzen und protokolliren. In keinem Falle darf das Gericht eine geringere Zahl von Arbeitstagen als einen, oder eine größere als fünf festsetzen. Der Gerichtsschreiber hat jeden Aufseher von der Zahl der festgesetzten Tage in Kenntniß zu setzen. Der Aufseher oder unter ihm jede Person, die von dem Gericht der County-Commissäre zum Zweck der Errichtung oder Ausbesserung einer Brücke oder eines Dammes ernannt ist, darf auf das nächste uncultivirte Land gehen, Holz hauen und wegnehmen, Steine brechen und Sand holen, wie jener Zweck es erfordert. Jedoch darf er kein Holz, das schon gehauen ist, noch Steine oder Sand, zu einem andern Zwecke bestimmt, ohne die Erlaubniß des Eigenthümers oder dessen Bevollmächtigten wegnehmen. Im Falle der Eigenthümer oder sein Bevollmächtigter nicht zuvor seine Einstimmung zum Fällen der Bäume oder zum Brechen der Steine gibt, soll der Aufseher zwei verständige Haushalter zum Abschätzen der ungefähr zu gebrauchenden Materialien berufen. Der Eigenthümer kann, wenn er es will, zwei andere Haushalter wählen, um mit den von dem Aufseher gewählten gemeinschaftlich zu handeln; können diese sich nicht vereinigen, so wählen sie einen fünften als Schiedsmann. Die fünf oder die Mehrheit von ihnen thun dann ihren Ausspruch und übersenden ihn, unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen, an den Schreiber des Gerichts der County-Commissäre, welcher ihn protokollirt und aufbewahrt. Dieser Ausspruch soll in Hinsicht des Betrags des Scha-

Digitized by Google

denersatzes entscheidend sein, und der so abgeschätzte Betrag wird dem Eigner der Materialien aus dem County-Schatze ausgezahlt. Die Gerichte der County-Commissäre sind befugt, jedem Beschtiger öffentlicher Straßen einen Dollar täglich für seine nothwendigen Dienstverrichtungen zu bezahlen.

Abſch. 17. Das Gericht der County-Commissäre in jedem County dieses Staates hat das Recht, jährlich von jedem Landstücke eine Abgabe zu erheben, die aber nicht mehr, als die Hälfte der jährlichen Staatsabgabe betragen darf.

Abſch. 18. Das Gericht der County-Commissäre soll, wenn es die vorerwähnte Abgabe auferlegt, angeben, in welchem Straßen-Distrikte und für welchen Gegenstand, ob für Erbauung von Brücken oder auf andere Weise, die zu erhebende Abgabe verwendet werden soll und jeden Aufseher bei seiner Ernennung davon in Kenntniß setzen.

Abſch. 19. Der Rechnungsführer des Staates hat die Schreiber der Gerichte der County-Commissäre mit einer Liste von allen steuerbaren Ländereien in ihren Counties zu versehen.

Abſch. 20. Wenn das Gericht eine Abgabe auferlegt, so soll der Gerichtsschreiber den darüber erlassenen Befehl dem Gerichtsboten übergeben, der ihn wiederum innerhalb fünf Tagen darauf dem County-Steueraufnehmer einhändigt. Letzterer fordert jeden Einwohner des County auf, sein Land oder anderes Eigenthum anzugeben und trifft dann die zur Vertheilung der Abgabe nöthigen Anordnungen.

Abſch. 21. Der Steueraufnehmer stellt eine Liste aller den Einwohnern des County gehörigen Ländereien dem Gerichtsschreiber zu, und vergleicht dieselbe, in Gemeinschaft mit dem Gerichtsschreiber, mit der vom Rechnungsführer gesendeten Liste; auf der letztern verzeichnet er dann alle Ländereien des County, welche Einwohnern und welche Nicht-Einwohnern gehören. Der Gerichtsschreiber fertigt dann eine Liste von den Ländereien aus, die in andern Counties liegen und wie oben vorgeschrieben ist als Einwohnern des County gehörig protokollirt sind, und sendet sie an den Gerichtsschreiber des County, wo sie gelegen sind. Die verschiedenen Gerichtsschreiber vergleichen die gesandte Liste dann mit ihrer Liste von den Nicht-Einwohnern gehörigen Ländereien. Auf diese Weise kann jeder in dem County und Distrikt, wo er wohnt, seine Abgabe in Arbeit abtragen.

Abſch. 22. Nach Abfassung des Steuerbuches soll der Gerichtsschreiber ein Verzeichniß von allem Land, das Einwohnern des County gehört, mit Angabe des Betrags der Steuer, für welches Jahr und in

Digitized by Google

welchem Distrikt, an den Gerichtsboten übergeben, der es innerhalb funfzehn Tagen den einzelnen Aufsehern einzuhändigen hat.

Abſch. 23. Der Aufseher soll nach Empfang des Verzeichnisses alle Personen in seinem Distrikt von dem Betrag der Abgabe in Kenntniß setzen, so wie auch an welchem Tage dieselbe in Arbeit entrichtet werden solle, indem 75 Cts. für jede gute Tagsarbeit und jede Tagsarbeit zu acht Stunden angerechnet wird. Der Aufseher hat das Recht, Verträge wegen Materialien zum Bauen der Brücken, der Dämme, zur Errichtung von Wegweisern und Ausbesserung der Straßen, abzuschließen.

Abſch. 24. Der Aufseher empfängt von dem Gerichtsschreiber neben der erwähnten Liste auch eine Rechnung über die Abgabe eines jeden Nichteinwohners, und erläßt dann wenigstens 10 Tage vorher eine Bekanntmachung, worin er die Namen der nicht zahlenden Nichteinwohner, die Ländereien, den Betrag der Abgabe eines Jeden, sammt Ort und Zeit der Abgabe angiebt. Eine Liste der nicht zahlenden Personen übersendet er dem Gerichtsschreiber. Dieser ordnet dann die Versteigerung der Ländereien wegen rückständiger Abgaben an. Der Ertrag der Abgabe fällt in die County-Casse.

Abſch. 25. Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß verkauften Ländereien gehören in vollem, unbedingten Recht dem Käufer, doch können sie innerhalb zweier Jahre ausgelöst werden, wie es das Finanzgesetz des Staates vorschreibt.

Abſch. 26. Der Gerichtsschreiber nimmt alle Abgaben in Empfang und stellt Empfangscheine dafür aus. Dem Aufseher sollen bei seiner jährlichen Rechnungs-Ablegung 75 Cents für jeden Tag, wo er die Aufsicht über die Arbeit führt, aus den diesem Gesetze zufolge erhobenen Geldern verwilligt werden. Auch der Gerichtsbote und Gerichtsschreiber erhalten für ihre Dienste und Briefporto eine Entschädigung, wie sie das Gericht für gerecht und billig hält.

Abſch. 27. Jede Person soll, wenn sie es wünscht, ihre County-Landsteuer durch Arbeit abtragen dürfen, für 75 Cents pr. Tag, und der Aufseher ist berechtigt, jedem, der nicht acht Stunden Arbeit getreu verrichtet, seinen Lohn zu verkürzen.

Abſch. 28. Jede Person, die zur Straßen-Arbeit aufgefordert ist, und nicht erscheint, bezahlt 75 Cents für jeden Tag seines Ausbleibens. Der Aufseher ist berechtigt eine solche ausbleibende Person, im Namen des Gerichts der County-Commissäre, vor einem Friedensrichter des resp. County zu belangen und als zuständiger Zeuge gegen dieselbe aufzutreten. Der Beklagte und der Aufseher können von dem Friedensrichter appelliren.

Digitized by Google

Absch. 29. Die County-Commissäre können, wenn die durch dieses Gesetz verlangte Arbeit nicht hinreicht, eine Abgabe von beweglichem Eigenthum, die nicht mehr als 1-4 Precent jährlich betragen darf, auferlegen; sie sollen jedoch nicht in demselben Jahre eine Landsteuer auferlegen, können aber in ihrer März-Sitzung nach Gutdünken wählen, ob sie eine Abgabe auf Land oder bewegliches Eigenthum legen wollen.

Absch. 30. Jeder Aufseher, der es unterläßt, die Straßen in seinem Distrikt in gutem Stande zu erhalten oder irgend eine andere Pflicht versäumt, soll einer öffentlichen Anklage unterworfen sein, und nach Ueberführung eine Geldstrafe von nicht weniger als fünf und nicht mehr als funfzig Dollars bezahlen, welche Summe auf die in seinem Distrikte befindlichen Straßen zu verwenden ist.

Absch. 31. Die County-Commissäre sollen ihren Gerichtsschreiber zur Ausstellung einer schriftlichen Verpflichtung nebst Bürgschaft für die in Gemäßheit dieses Gesetzes zu erhebenden Gelder anhalten.

Absch. 32. Wenn eine auf die obenerwähnte Art ausgelegte Straße durch ein Landstück laufen soll, dessen Eigenthümer sich der Eröffnung der Straße widersetzt, so soll der Aufseher sich an den nächsten Friedensrichter wenden, und dieser durch den Gerichtsdiener drei Haushalter vorladen lassen. Diese werden von dem Friedensrichter dahin beeidigt, daß sie den Schaden, welcher dem Eigenthümer durch Eröffnung der Straße entstehen möge, getreulich untersuchen wollen, mit Berücksichtigung der Vortheile, die für ihn daraus hervorgehen könnten. Darauf verfügen sie sich auf das besagte Land, fertigen einen schriftlichen Bericht aus, worin sie den Schaden so wie die Vortheile für den Eigenthümer genau angeben, und senden ihn unterzeichnet an den Friedensrichter, der sie in Eid genommen. Der Friedensrichter übersendet den Bericht an den Gerichtsschreiber zur Aufbewahrung. Der Betrag des so abgeschätzten Schadens wird auf Befehl des Gerichts der County-Commissäre aus der County-Casse ausgezahlt.

Absch. 33. Die vermöge dieses Gesetzes ernannten Aufseher sind verpflichtet, die zur Arbeit verpflichteten Personen drei Tage vorher von der Zeit und dem Orte zu benachrichtigen, wo die Arbeit beginnen soll, mit einer Angabe der nöthigen Geräthe. Jeder darf einen Stellvertreter zur Verrichtung der Straßen-Arbeit stellen. Alle von den Fehlenden erhobenen Gelder sollen, wenn dieses Gesetz nichts Anderes darüber bestimmt, von dem Aufseher auf Anlegung und Ausbesserung von Straßen und Brücken verwendet werden.

Digitized by Google

Absch. 34. Alle früher über County-Straßen erlassenen Gesetze werden hiemit widerrufen; erworbene Rechte aber und eingegangene Verbindlichkeiten werden dadurch nicht beeinträchtigt. Keine in diesem Gesetze enthaltene Bestimmung darf auf das Gesetz, überschrieben: „Ein Gesetz, betreffend das Wege-Recht, und zu andern Zwecken, gebilligt den 28sten Februar 1833", ausgedehnt werden.

Gebilligt den 3. Febr. 1835.

Anhang.

Enthaltend eine kurze Zusammenfassung mehrerer wichtigen Gesetzesstücke.

I. Verfahren bei Beschlagnahme (Arrestproceß, attachment).

(Arrestverfahren; Seite 82 des revidirten Gesetzbuches von Illinois.)

Da ein Arrestverfahren damit anfängt, womit ein regelmäßiger Proceß gewöhnlich erst geendigt wird, so schreiben die Gesetze die Beobachtung vieler Formen vor. Die Gerichtshöfe bewachen mit größter Eifersucht die Regelmäßigkeit des Verfahrens, und sind geneigt das Gesetz stets zu Gunsten des Arrestschuldners auszulegen. Es ist daher sehr rathsam bei dieser Art des Processes nicht ohne Beistand eines Advokaten zu handeln, um so mehr, als das Verfahren sehr kostspielig ist, und beim unglücklichen Ausgange vom Kläger bezahlt werden muß.

Ehe der Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts einen Beschlagnahmsbefehl (attachment) erläßt, muß der Kläger oder dessen Agent schwören:

1stens, daß der Schuldner im Begriff steht den Staat zu verlassen, oder ihn bereits verlassen hat, und zwar mit der Absicht, sein persönliches Vermögen außerhalb des Staates bringen zu wollen; oder daß der Schuldner dem Gerichtsbeamten der ihn in einer Civilsache verhaften soll, Widerstand leistet, so daß er nicht in gewöhnlicher Form vor Gericht gebracht werden kann.

2tens, daß der Schuldner dem Gläubiger in mehr als zwanzig Dollars gesetzlichen Geldes der Vereinigten Staaten verschuldet ist.

Der Betrag und die Natur der Verschuldung muß in der eidlichen Aussage angegeben werden.

Digitized by Google

Eine Beschlagnahme kann auch dann erfolgen, wenn der Schuldner außerhalb des Staates wohnt, aber Eigenthum in diesem Staate besitzt. Diese Thatsache muß ebenfalls beschworen werden.

Ehe der Gerichtsschreiber einen Beschlagnahmsbefehl erläßt, hat die darauf antragende Parthei der beklagten Parthei Sicherheit zu leisten, und zwar für die doppelte Summe des Schuldbetrags. Diese Sicherheitsleistung wird beim Gerichtsschreiber ausgestellt, und muß von einem Bürgen unterzeichnet sein.

Der Schuldner kann sein Vermögen von der Beschlagnahme befreien, wenn er dem Gerichtsboten gehörige Sicherstellung leistet, und zwar für den doppelten Betrag der Schuld, für die Auslieferung des Vermögens im Falle eines Urtheils.

Vermögen des Schuldners, das in den Händen anderer Personen ist, oder dem Schuldner zustehende Forderungen unterliegen einer Beschlagnahme. Personen, die solches Eigenthum in Händen haben oder dem Schuldner schulden (garnishees) sind vorzuladen, und werden eidlich vernommen.

Sobald eine Beschlagnahme statt gefunden, hat der Gerichtsschreiber davon öffentliche Bekanntmachung in einer dem Gerichtssitz nahe erscheinenden Zeitung 4 Wochen nacheinander zu machen.

Haben mehrere Beschlagnahmen auf dasselbe Vermögen statt gefunden, oder wird in einer Civilklage in demselben Gerichtstermin, worin der Arrestproceß verhandelt wird, ein Urtheil gegen denselben Schuldner erlassen, so erhalten die Gläubiger ihren verhältnißmäßigen Antheil.

Bei dringenden Umständen kann eine solche Beschlagnahme auch an einem Sonntage statt finden.

Wer seinen Proceß durch eine einfache Vorladung angefangen hat, kann doch später, wenn er die vorbemerkten Umstände eidlich beschwören kann und Sicherheit leistet, ein Arrestverfahren eintreten lassen.

Beschlagnahme kann auch von einem Friedensrichter erlassen werden, wenn der Kläger schwört, daß seine Forderung funfzig Dollars nicht übersteigt, daß sein Schuldner sich so verborgen hält, oder dem Gerichtsbeamten, der ihn in einer Civilklage verhaften soll, sich so widersetzt, daß er in der gewöhnlichen Form nicht vor Gericht gebracht werden kann. Eine friedensrichterliche Beschlagnahme darf sich nur auf bewegliches Eigenthum erstrecken, nicht auf Land.

Im Ganzen ist das Verfahren in andern Stücken dem Beschlagnahmsproceß, der vom Bezirksgericht verfügt wird, gleich, eine Nichtbeobachtung aller gesetzlichen Formen jedoch ist weniger gefährlich.

II. Buergschaftsleistung von Seiten des Beklagten, bail.

(Bail, Seite 107 des revidirten Gesetzbuchs von 1833.)

Dieses Proceßverfahren ist ebenfalls mit Härte für den Beklagten verknüpft, und es ist deshalb nöthig, mit Vorsicht dabei zu verfahren.

In Fällen, wo der Kläger oder eine andere glaubwürdige Person die schuldige Summe oder die Summe des erlittenen Schadens genau er-

Digitized by Google

mitteln kann, und beschwört, daß er in Gefahr stehe dieselte zu verlieren, oder daß der Vortheil eines etwaigen Urtheils verloren gehen werde, wenn der Beklagte nicht angehalten werde Sicherheit zu leisten, hat der Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts einen Verhaftsbefehl gegen den Beklagten zu erlassen. Dieser vorbemerkte Eid ist vor dem Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts in welchem die Klage angestellt wird, oder vor einem Friedensrichter des Staates zu leisten. Lebt der Kläger auswärts, so kann er den Eid vor einem Richter, Notar oder einer andern zum Eid-Abnehmen gesetzlich bevollmächtigten Person leisten. Auf dem Rücken dieses Verhaftsbefehls bemerkt der Gerichtsschreiber die Summe für die der Beklagte Bürgschaft zu leisten hat, um die Verhaftung zu vermeiden, und der Gerichtsbote hat solche Bürgschaft anzunehmen. Der Gerichtsbote ist dem Kläger für die Güte des Bürgen verantwortlich. Der Bürge hat sich zu verpflichten, entweder Urtheil und Kosten zu bezahlen, oder das persönliche Erscheinen des Schuldners bei der bestimmten Gerichtssitzung zu bewerkstelligen. Im Falle der Schuldner jedoch vor dem anberaumten Termin stirbt, ist der Bürge entlastet. Auch kann der Bürge zu jeder Zeit die Person des Schuldners vor dem Erlöß des Urtheils dem Gerichtsboten ausliefern, und so seiner Bürgschaft sich entledigen.

III. Uebertragungen von Grundeigenthum.

(Siehe revidirtes Gesetzbuch vom Jahr 1833, Seite 129 und folgende.)

Beim Ankauf von Land und Grundeigenthum ist die höchste Vorsicht anzurathen. Es ist nicht nur nothwendig den letzten Eigenthumstitel zu prüfen, sondern man sollte stets alle vorhergehenden untersuchen. Freilich sind die früheren Eigenthümer zur Rückerstattung des Kaufpreises und Schadenersatz im Falle einer gerichtlichen Eviction (d. h. wenn das Eigenthum dem jüngsten Besitzer abgesprochen worden ist) verantwortlich, allein damit ist in den wenigsten Fällen eine hinreichende Abhülfe gegeben. Ferner hat man die Hypothekenbücher zu prüfen, so wie auch nachzusehen, ob kein Urtheil des Bezirksgerichts oder Appellationsgerichts gegen den Verkäufer in Kraft besteht, indem solche Urtheile für eine Reihe von Jahren (7 Jahre lang) hypothekarische Kraft haben.

Gewöhnlich wird wenig Aufmerksamkeit darauf verwendet, ob das Land richtig beschrieben sei, und doch ist jeder Fehler von großer Wichtigkeit. Auch ist die Legalisation oder Bescheinigung der Friedensrichter sehr häufig dem Gesetz nicht entsprechend, und erschwert nicht selten die Beweisführung des Eigenthums, wenn dieses letztere gerichtlich in Frage kommt.

Wer eine Uebertragung von Grundeigenthum gültig machen will, muß volljährig, seines Verstandes mächtig, seiner Freiheit nicht beraubt, und, wenn eine Frauensperson, unverheirathet sein. Die Eigenthums-Uebertragung (Kaufbrief, Hypotheken-Brief u. s. w.) muß schriftlich abgefaßt und von der übertragenden Parthei gezeichnet und besiegelt sein.

Es ist nicht nothwendig, daß die übertragende Parthei wirklich im Be-

Digitized by Google

sitz des Grund-Eigenthums sei, ebensowenig gehört zur Uebertragung eine wirkliche oder symbolische Einsetzung in den Besitz.

Bedingte Vermächtnisse, Schenkungen oder andere Uebertragungen, die von dem, zu dessen Gunsten sie gemacht sind, wieder herausgegeben oder unbeschädigt hinterlassen werden müssen (Fideicomisse), sind so weit abgeschafft, daß sie in der zweiten Hand, d. h. so bald sie auf den fallen, der nach dem bedingten Eigenthümer dazu berechtigt war, unbedingtes und freies Eigenthum des letztern werden.

Eine Uebertragung von Grundeigenthum wird nur dann vor Gericht als ein guter Rechtstitel gegen Dritte betrachtet, wenn man sich zu der Uebertrags-Urkunde entweder selbst oder durch eine gehörig bevollmächtigte Person vor folgenden Gerichtspersonen bekannt, d. h. vor ihnen unterschrieben oder seine Unterschrift anerkannt hat. Nämlich vor einem Richter des Appellations- oder Bezirksgerichts, vor irgend einem Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts, oder einem Friedensrichter des County, worin das Eigenthum liegt. Wohnt die übertragende Parthei außerhalb des Staates, so muß diese Bekennung vor einem Richter der höheren Gerichte der Vereinigten Staaten oder deren Territorien, oder vor dem Gerichtsschreiber eines höhern Gerichts der einzelnen Staaten oder Territorien geschehen. Durch Gesetz vom 22. Januar 1829 (siehe Seite 137 des Gesetzbuches vom Jahr 1833) sind noch folgende Beamte dazu ermächtigt worden, nämlich: Beamte, die zum Zweck der Legalisation solcher Urkunden eigends angestellt sind, ferner die höchste Magistratsperson (Mayor) einer Stadt; jeder öffentliche Notar, ferner jeder Friedensrichter, in oder außerhalb des Staates, doch muß des letzteren officieller Charakter wenn er äußerhalb des einschlägigen County's wohnt, von einer höhern Gerichtsperson, die ein Siegel führt, bescheinigt werden.

Der Beamte, vor welchem die Bekennung oder Unterschrift geschieht, muß wissen, daß es die als übertragende Parthei angeführte Person wirklich ist, welche unterschreibt oder sich zu der Unterschrift bekennt. Geht ihnen persönliche Kenntniß ab, so hat er einen Zeugen zu vernehmen.

Dadurch daß die Frau gemeinschaftlich mit dem Ehemann eine Uebertragungsurkunde ausstellt, entsagt sie auf ihren gesetzlichen Anspruch als Wittwe. Der Beamte, ehe er eine solche Urkunde legalisirt, hat die Frau, und zwar nicht in Gegenwart ihres Mannes, zu befragen ob sie freiwillig hierin gehandelt habe, und hat dieselbe mit dem Inhalt der Urkunde bekannt zu machen.

Alle Uebertragungen von Grundeigenthum müssen in ein Buch beim gehörigen Beamten wörtlich eingetragen (recorded) werden, um gegen spätere ohne Hinterlist oder Betrug handelnde Käufer oder sonstige Acquirenten das Eigenthumsrecht zu begründen. Und zwar scheint es durch ein Gesetz vom 18. Januar 1833, Staatsrecorders betreffend, Seite 587 Abschnitt 5, außer Zweifel zu sein, daß diese Eintragung auf der Stelle statt finden muß, um gegen spätere Käufer, die keine Notiz von dem früheren Kauf haben, und welche die Eintragung bewerkstelligt haben, zu schützen.

Digitized by Google

Vollmachten, wodurch ein anderer zur Uebertragung von Grundeigenthum ermächtigt wird, müssen ebenfalls eingetragen werden.

Sobald dem Recorder (Siehe Seite 511 des revidirten Gesetzbuches) eine Uebertragungsurkunde zur Eintragung übergeben wird, so hat er sie mit Bemerkung des Datums in einem Buche zu notiren, und hat auf Verlangen der Parthei einen Empfangschein auszustellen. Die Eintragung muß dann in der Ordnung geschehen, wie der Recorder den Empfang der Urkunden der Zeit gemäß in seinem Buch notirt hat.

Hat Jemand, der eine Hypothek auf Grundeigenthum hatte, vollständige Zahlung der Schuld erhalten, so ist es seine Pflicht auf Auffordern des Schuldners in dem Eintragebuch (record) seine Befriedigung der Schuld einzutragen. Unterläßt er dies für die Zeit von 3 Monaten nach Abzahlung der Schuld, nachdem er aufgefordert worden ist, und man ihm Zahlung seiner Auslagen angeboten hat, so setzt er sich einer Klage aus, wodurch er bis zum Betrag der ganzen Schuld in Strafe fallen kann. (Seite 510 Gesetzbuch von 1833.)

Durch ein späteres Gesetz vom 21. Juli 1837 (siehe Seite 13 des Gesetzbuchs vom Jahr 1837) ist es verordnet, daß jede Eigenthumsübertragung oder jeder Vertrag mit Hinsicht auf Grundeigenthum, eingetragen werden kann, und als Notiz für spätere Acquirenten gilt, wenn auch solche Uebertragung oder solcher Vertrag nicht vorher gerichtlich legalisirt ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google